













# Dienstinstruction

für

Wirthschafts= und Forstbeamte

und

sonstige Bedienstete auf Großgrundbesitzungen

von

Josef Schimák,

Fürst Paar'scher Gütercentraldirector i. R. x.

---

Zweite Auflage.

---

Wien, 1883.

Hugo S. Hirschmann's Journalverlag.

Im Commissionsverlag von Carl Gerold's Sohn.







# Archiv für Landwirthschaft.

(Beilage zur „Wiener Landwirthschaftlichen Zeitung“.)

Herausgegeben

von

Hugo S. Hirschmann,

Herausgeber der „Wiener Landwirthschaftlichen Zeitung“.

---

II.

## Dienstinstruction für Wirthschafts= und Forstbeamte

und sonstige Bedienstete auf Großgrundbesitzungen

von

Josef Schimák,

Hörsitz Paar'scher Gütercentraldirector i. R. zc.

---

Zweite Auflage.

Wien, 1883.

Hugo S. Hirschmann's Journalverlag.

Im Commissionsverlag von Carl Gerold's Sohn.

# Dienstinstruction

für

Wirthschafts- und Forstbeamte

und

sonstige Bedienstete auf Großgrundbesitzungen

von

Josef Schimák,

Fürst Paar'scher Gütercentraldirector i. R. z.

---

Zweite Auflage.

---

Wien, 1863.

Hugo H. Hirschmann's Journalverlag.

Im Commissionäverlag von Carl Gerold's Sohn.



## Vorwort.

---

Ich habe im Jahre 1866 für die Fürst Paar'schen Güter eine Hauptinstruction zur organischen Einrichtung der gesammten Administration, in allen Ertragszweigen mit Angabe der dabei zu beobachtenden Grundsätze und Vorschriften verfaßt.

Aufgefordert, dieselbe für österreichische Güter überhaupt zu bearbeiten, habe ich mich an diese schwierige Arbeit erst nach reiflicher Ueberlegung gewagt. Ich weiß, daß es nicht schwer ist, für gegebene Verhältnisse eine Richtschnur festzustellen, dagegen äußerst schwierig, oft unmöglich ist, eine Instruction zu verfassen, die für alle Güter eines großen Reiches mit den verschiedenartigsten Verhältnissen geeignet sein soll. Dennoch versuche ich im Nachstehenden, jedoch nur in großen Umrissen, die vielseitigen Erfahrungen meines sehr bewegten öffentlichen, land- und forstwirthschaftlichen Wirkens in einer allgemeinen Dienstinstruction zusammenzutragen. Wo mir eigene genügende Erfahrungen fehlten, wie z. B. betreffs des Wein-, Tabak-

630.05

0300

517068

## Zweiter Hauptabschnitt.

Seite

Die möglichst hohe und rentable Benützung des Grundbesitzes, der Industrialien, sonstigen Gerechtfame und Einnahmsquellen . . . . .	18
---	----

## Erste Hauptabtheilung.

Die Benützung der der Landwirthschaft zugewiesenen Gründe und der mit ihr verbundenen Industrialien, Gerechtfame, dann sonstigen Einnahmsquellen . . . . .	18
--	----

## Erster Abschnitt.

Einzelne im Gutskörper zerstreut gelegene Grundstücke, welche außer dem Arrondissement der übrigen Objecte liegen . . . . .	19
---	----

## Zweiter Abschnitt.

Die in größeren Complexen zusammenhängenden Meiereiobjecte nebst Hopfen- und Weingärten . . . . .	22
Die Verpachtung des ganzen Meiereiobjectes an einen Pächter, oder in Parcellen an mehrere Pächter . . . . .	22
Die Regiebewirthschaftung der Meiereiobjecte . . . . .	25
Das Ackerland . . . . .	26
Das Wiesenland . . . . .	102
Die Hutweiden . . . . .	109
Allgemeine Vorschriften für die Betreuung der Regiewirthschaft . . . . .	110
Der Tabakbau . . . . .	121
Der Hopfenbau . . . . .	129
Der Weinbau . . . . .	137

## Dritter Abschnitt

Die landwirthschaftlichen Industrialien . . . . .	153
Die Branntweimbrennereien und Spiritusfabriken . . . . .	153
Deren Verpachtung . . . . .	153
Deren Regiebenützung . . . . .	153
Die Schroterzeugung . . . . .	169
Die Ziegeleien, Kalk- und Steinbrüche . . . . .	169
Die Bräuhäuser und Zuckerfabriken . . . . .	172

## Vierter Abschnitt.

Die Thierhaltung . . . . .	172
Die Haltung von Arbeitsthieren . . . . .	173
von Rugindivieh . . . . .	177
von Schafvieh . . . . .	195
von Schweine . . . . .	204
von Geflügel . . . . .	204

## Fünfter Abschnitt.

Die Leichwirthschaft . . . . .	Seite 206
--------------------------------	-----------

## Sechster Abschnitt.

Die Obstbaumzucht . . . . .	213
-----------------------------	-----

## Siebenter Abschnitt.

Die verschiedenen Nebennutzungen und sonstige Einnahmsquellen . . . . .	221
---	-----

## Achter Abschnitt.

Das Bauwesen . . . . .	221
------------------------	-----

## Neunter Abschnitt.

Das Inventar . . . . .	239
------------------------	-----

## Zehnter Abschnitt.

Das Voluptuare . . . . .	242
--------------------------	-----

## Zweite Hauptabtheilung.

Die Forstwirthschaft und die Jagd . . . . .	242
---	-----

## Erster Abschnitt.

Die Verwerthung der vorhandenen Waldmittel . . . . .	243
--	-----

Die Hauptnutzung der Forste oder die eigentliche Holz- nutzung . . . . .	243
---	-----

Die Aufnahme der Forsthausysteme unter Nachweis der für eine Periode aus den Forsten auszubeutenden Holzmassen; auf Grundlage dieser Elaborate, die Einbringung der so- genannten Holzbegehren und die Verfassung des Holzbe- darfsausweises . . . . .	244
--	-----

Die Verfassung des Holzabtriebsantrages mit Bezug auf den Holzbedarfsausweis . . . . .	247
---	-----

Der Holzausweis . . . . .	249
---------------------------	-----

für die Regie . . . . .	249
-------------------------	-----

für den Verkauf . . . . .	250
---------------------------	-----

Der Holzverkauf nach der festgestellten Holzverkaufstaxe . . . . .	252
--	-----

Der Stammholzverkauf in stehenden Stämmen am Stocke, in aus den Stämmen erzeugten Ausschnitten, oder in aus letzteren erzeugten Werk- oder Schnittmateriale, im Lici- tations- oder Offertwege . . . . .	253
---	-----

Die contractmäßigen Holzabgaben . . . . .	255
---	-----

	Seite
Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes . . . . .	257
Die Holzübernahme . . . . .	259
Die Ausfuhr und Verabfolgung des Holzes . . . . .	259
Die Evidenzhaltung und Verrechnung der geschehenen Holz- abgaben . . . . .	261
Die Behandlung der in eigener Regie erzeugten Holzmate- rialien nach deren erfolgten Ausfuhr aus dem Walde . . . . .	263
Die Zwischennutzung oder Verwerthung des Durchforstungs- und Stockholzes . . . . .	264
Die Nebennutzung oder die Verwerthung aller anderen im Walde vorkommenden Nebenproducte . . . . .	267
Die Waldstreu . . . . .	268
Die Grasbenutzung und Waldweide . . . . .	270
Die Steinbrüche-, Lehm- und Sandgrubenbenutzung . . . . .	272
Der Fruchtbau in den Wäldern . . . . .	273
Die Leseholzbenutzung . . . . .	274
Die wilden Bienen . . . . .	276

### Zweiter Abschnitt.

Die Schaffung neuer Waldmittel für die entnommenen . . . . .	276
Die Aufnahme des Waldculturprojects und des. Kostenvor- anschlages . . . . .	276
Die Ausführung der genehmigten Culturen . . . . .	277
Die natürliche Verjüngung . . . . .	277
Die Saat . . . . .	278
Die Pflanzung mit Baumschulpflanzen . . . . .	278
Die Ballenpflanzung . . . . .	282
Aufforstung der Hochwildthiergärten . . . . .	284
Aufforstung der durch Kahlhieb abgetriebenen Bergrücken . . . . .	288
Die Verrechnung der Waldculturkosten . . . . .	294
Die Samengewinnung . . . . .	295

### Dritter Abschnitt.

Der Forstschutz . . . . .	296
Der Schutz gegen freventliche Eingriffe in das Waldeigenthum durch Menschen . . . . .	296
Der Schutz gegen Beschädigung des Waldeigenthumes durch Insecten . . . . .	302
Der Schutz gegen Elementarereignisse . . . . .	303

### Vierter Abschnitt.

Die Wildhege und die Jagd . . . . .	304
-------------------------------------	-----



## Fünfter Abschnitt.

Seite

Die Bestimmungen für andere allgemeine forstliche Dienst- verrichtungen . . . . .	309
Die Uniformirung . . . . .	317

## Dritter Hauptabschnitt.

Das Rechnungswesen. . . . .	318
-----------------------------	-----

## Vierter Hauptabschnitt.

Die allgemeinen Dienstesvorschriften für alle Bediensteten ohne Unterschied der Diensteskategorie . . . . .	328
--	-----

---

Alphabetisches Sachregister . . . . .	349
---------------------------------------	-----



## Einleitung.

---

Die Großgrundbesitzungen der Kronländer der österreich-ungarischen Monarchie sind gewöhnlich nicht nur sehr ausgedehnt, sondern überdies noch häufig viele derselben das Eigenthum Einzelner, welche mit nur sehr seltenen Ausnahmen, persönlich auf deren Verwaltung Einfluß nehmen.

Je umfangreicher der Besitz ist, je schwieriger ist es für den Besitzer im directen Wege bis in das kleinste Detail auf dessen Administration einzuwirken. Ist nun der Besitzer entschlossen, persönlich auf den gesammten Gang der Geschäfte entschiedenen Einfluß zu nehmen, so muß sich ihm die Nothwendigkeit aufdrängen, zur Erreichung dieses Zieles Normen aufzustellen, welche ihn in den Stand setzen, nicht nur stets vollständigen Ueberblick über das Ganze zu behalten, sondern in Alles und Jedes beschließend eingreifen zu können, denn ohne feststehende Grundsätze läßt sich ein geregelter Geschäftsgang überhaupt, bei einem großen Gütercomplexe insbesondere, nicht leicht denken.

Mit dem Nachfolgenden beabsichtige ich diesen Zweck zu fördern und zu erleichtern.

Der Umfang der gesammten Administration läßt sich in vier Hauptabschnitte eintheilen, und zwar:

A. In die Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung des gesammten Grundbesitzes sammt Industrialien und Wahrung der damit verbundenen Gerechtsame in ihrer Integrität, und in die Vertretung der Interessen, Rechte und Pflichten als Staatsbürger;

B. in die möglichst hohe und rentabele Benützung des Grundbesitzes, der Industrialien, sonstigen Gerechtsamen und Einnahmsquellen;

C. in die einfachste und übersichtlichste Verrechnung des dem Besitze Abgerungenen, und

D. in die allgemeinen Dienstesvorschriften für alle Bediensteten ohne Unterschied der Diensteskategorie.

Diese Hauptabschnitte werden wieder in die nachstehenden Unterabtheilungen gegliedert, u. zw.:

ad A. 1. in die Erhaltung des Besitzstandes in seiner Integrität;

2. in dessen Verbesserung und Meliorirung;

3. in dessen Erweiterung;

4. in die Wahrung der mit dem Grundbesitze verbundenen Gerechtsamen;

5. in die Vertretung und Vertheidigung der Rechte und Pflichten gegenüber den landesfürstlichen Behörden, Gemeinden, Vertretungen, Privaten u. s. w.;

6. in das Patronatsverhältniß.

ad B. Die möglichst hohe und rentabele Benützung des Grundbesitzes sammt den mit demselben verbundenen Industrialien, Gerechtsamen und sonstigen Einnahmsquellen; dieser Hauptabschnitt zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, u. zw.:

I. die Landwirthschaft,

II. die Forstwirthschaft und Jagd.

ad I. Der landwirthschaftliche Dienst umfaßt:

1. die einzelnen, im Gutskörper zerstreut gelegenen Grundstücke, welche außer dem Arrondissement der übrigen Objecte liegen;

2. die in einem größeren Complexe zusammenhängenden Meiereien; nebst Hopfen- und Weingärten;

3. die Industrialien, u. zw.:

a) die Spiritusfabriken,

b) die Ziegeleien, Kalk-, und Steinbrüche u. s. w.,

c) die Brauhäuser und Zuckerfabriken;

4. Die Thierhaltung;
5. die Leichwirthschaft;
6. die Obstbaumzucht;
7. die verschiedenen Nebennutzungen und sonstigen Einnahmequellen;
8. das Bauwesen;
9. das Inventar;
10. das Soluptuar.

ad II. Die Forstwirthschaft gliedert sich:

1. in die Ermittlung und Feststellung der zur Nutzung zu gelangenden und in die Werwerthung der vorhandenen Waldmittel;
2. in die Schaffung neuer Waldmittel für die entnommenen;
3. in den Forstschutz,
4. die Wildhege und die Jagd und
5. andere allgemeine Forstdienstesverrichtungen.

ad C. Das Rechnungswesen umfaßt:

1. die laufende Verrechnung;
2. die Bilanzirung, und
3. die Revision.

ad D. In diesen Hauptabschnitt sind jene Vorschriften aufgenommen, welche in die obigen Abtheilungen, weil allgemein, nicht gut einzureihen waren.

---



## Erster Hauptabschnitt.

Die Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung des gesammten Grundbesitzes sammt Industrialien, und die Wahrung der damit verbundenen Gerechtsame in ihrer Integrität, dann die Vertretung der Interessen, Rechte und Pflichten als Staatsbürger.

### Erster Abschnitt.

#### Erhaltung des Besitzstandes in seiner Integrität.

§. 1. Die Großgrundbesitzungen sind entweder Fideicommissse, Lehen oder ein Allodvermögen.

Für die Fideicommissse und Lehen bestehen nicht nur Familientractate und Bestimmungen, sondern auch öffentliche gesetzliche Vorschriften, welche unter allen Verhältnissen zu halten und zu beachten der Fideicommiss- oder Lehensnutznieser verpflichtet bleibt.

Allodialbesitzungen sind dagegen frei verfügbares Eigenthum des Besitzers.

§. 2. Das Realeigenthum und die damit verbundenen Industrialien, Rechte und Gerechtsame sollen weder beeinträchtigt, verletzt, noch geschmälert werden; dieselben müssen vielmehr nach Möglichkeit durch Ankäufe von Realitäten und durch Arrondirungen vermehrt und verbessert werden. Es darf daher durchaus keine Veräußerung, Austauschung oder Abtretung irgend einer Realität oder Gerechtsame ohne specielle Bewilligung des Besitzers stattfinden. Da

derlei Veränderungen im Realbesitze, insbesondere wenn dadurch der Grundbesitz arrondirt wird, unter gewissen Umständen von reellem und andauerndem Nutzen sein können, so sind mögliche Veränderungen bei sich unter diesen Umständen ergebenden Gelegenheiten niemals außer Acht zu lassen, vielmehr mit Umsicht und Eifer zu betreiben. Die zum Ankaufe von Realeigenthum verwendeten Geldsummen sind von den Domänen an den Besitzer oder dessen Privatcassa mit 5% jährlich zu verzinsen, und von denselben als aufgewendetes Meliorationscapital vorzuschreiben. Ganz isolirt gelegene einzelne, oder zu Bauplätzen geeignete Grundstücke sind, wenn dies mit Vortheil thunlich ist, zum Verkaufe zu beantragen. Die aus Anlaß eines Verkaufes von Realeigenthum einfließenden Geldsummen dürfen niemals als ein Einkommen der Domänen betrachtet werden; sondern sind, wenn über deren Verwendung keine specielle Bestimmung erlassen wird, an den Besitzer oder dessen Privatcassa mit der Benennung des Objectes, für welches sie einfließen, in Abfuhr zu bringen. Dagegen haben die Domänen dem Besitzer alle Beträge, welche derselbe zur Meliorirung des Besitzes zu verwenden erlaubt, ebenfalls mit 5% zu verzinsen und diese Zinsen, als eine Regie-last, zu verrechnen.

Werden von der Domäne an den Besitzer oder dessen Privatcassa Gelder in Abfuhr gebracht, welche aus dem Erlöse für verkauftes Grundeigenthum stammen, so können diese auf die, durch Meliorationen der Domäne, entstandenen Capitalien in Abschreibung gebracht werden.

§. 3. Wo immer und in irgend welcher Art das Eigenthum oder sonstige Rechte angefochten werden, soll dies niemals außer Kenntniß des Besitzers bleiben.

Wo daher ein solcher Fall vorkommt, ist darüber, wenn nothwendig, nach Berathung mit einem Rechtskundigen, ohne Verzug ein wohlbegründeter, umfassender und erschöpfender Bericht zu erstatten und die Erledigung oder Entscheidung darüber zu erwarten, inzwischen aber provisorisch



jede geeignete Vorkehrung zu treffen, um den Besitzer im ruhigen Besitze zu schützen.

Bei diesem Provisorium ist jedoch mit der größten Vorsicht vorzugehen, damit ja nichts veranlaßt werde, was auf den Gang eines künftigen Processus entscheidend oder nachtheilig einwirken könnte.

§. 4. Da nur die öffentlichen Bücher die gesetzliche Sicherheit des Besitzes gewähren, so muß dafür gesorgt werden, daß der gesammte Real- und sonstige Grundbesitz in den Grundbüchern vorgeschrieben werde.

§. 5. Auf dem gesammten Real- oder sonstigen Grundbesitze darf ohne ausdrückliche Genehmigung, des Besitzers oder ohne ihn hievon sogleich in die Kenntniß zu setzen, eine Intabulation oder Pränotation niemals zugegeben oder anerkannt werden, was daher strenge zu überwachen ist.

§. 6. Zur Erhaltung des Realbesitzes und der verschiedenen Territorialrechte in ihrer Integrität gehört wesentlich auch die Evidenzhaltung und Sicherstellung ihrer Grenzen. Es ist daher eine unbedingte Nothwendigkeit, daß über die sämmtlichen Territorialgrenzen Grenzbeschreibungsinstrumente, nach der gesetzlichen Vorschrift verfaßt, und die Setzung der nothwendigen oder fehlenden Grenzsteine mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften stattfinde. Wenn auf Domänen weder Grenzinstrumente bestehen, noch die Grenzen genau mit Steinen markirt sind, sollen von den Domänenverwaltungen die bezüglichen Anträge zur thunlichst schnellsten Beseitigung dieser Uebelstände zur Schlußfassung unterbreitet werden. Die vorhandenen oder aufzunehmenden Grenzbeschreibungsinstrumente sind, sobald sie die gesetzliche Rechtsgiltigkeit erlangt haben, sammt allen darauf Bezug nehmenden weiteren Elaboraten, als: Plänen, Karten, Protokollen u. s. w., in der Registratur der Domänenverwaltungen aufzubewahren. Von diesen Original-elaboraten sind für den Gebrauch sichere und genaue Copien und wohlcollationirte einfache Abschriften durch einheimische Kräfte zu machen.

§. 7. Außer den vorstehenden Grenzbeschreibungen sind die Katastralmappen sammt den darauf Bezug nehmenden Parzellenprotokollen von allen Gemeinden, in welchen der Besitzer einen Grundbesitz hat, anzuschaffen. Von denselben sind auch für den gewöhnlichen Gebrauch nach Bedarf verlässliche Copien von einheimischen Kräften ausfertigen zu lassen. Die Originalkatastralmappen und Parzellenprotokolle sind in dem Domänenarchive aufzubewahren.

§. 8. Alle, aus dem früheren Patrimonial- oder sonstigen Verhältnissen herrührenden, in den Domänenarchiven noch befindlichen, auf den Realbesitz im Allgemeinen, dann dessen Erwerbung, Ausdehnung, Begrenzung und Sicherung Bezug nehmenden Acten, Grenzberichtigungen, Beschreibungen, Mappen sind genau zu lustriren, zu verzeichnen und sorgfältigst aufzubewahren.

§. 9. Diejenigen Wege, welche durch den Grundbesitz führen und nicht öffentlich sind, sind mittelst Schranken abzusperren und deren Benützung nur ausnahmsweise und über specielles Ansuchen zu gestatten. Da, wo durch den Realbesitz vielseitige Wege führen, ist deren Beseitigung und Regulirung die Hauptaufgabe der Domänenverwaltungen. Da dies aber vorzugsweise in den Wäldern der Fall zu sein pflegt, so ist die Absperrung der nicht öffentlichen Waldwege von den Forstverwaltungen zu veranlassen. Sollten sich Widersetzlichkeiten ergeben, so ist zur Behebung das Zweckdienliche unverweilt einzuleiten.

Letztere Vorfälle gehören in die Kategorie der Besitzstörungen.

§. 10. Die Domänen- und Forstverwaltungen werden insbesondere darüber zu wachen haben, daß auf dem Grundbesitze keine neuen Servituten entstehen, diese mögen in Wald- oder sonstigen Wegen, Fußsteigen, Weiden auf Wald- oder anderen Gründen, im Waldbesuche, in der Waldabfällebenützung, oder in was immer für einer Art bestehen. Jede Entdeckung eines derartigen, nicht sogleich vollkommen gehinderten Unfuges müßte der betreffende Chef verantworten.

## Zweiter Abschnitt.

## Die Verbesserung und Meliorirung des Besitztandes.

§. 11. Eine jede Gelegenheit, welche sich darbietet, den Besiß durch bessere Benützung des Grundes und Bodens, durch Culturarbeiten, Arrondirungen, Austausch oder durch sonst eine andere Weise productiver, ertragsfähiger, mithin werthvoller machen zu können, ist zu benützen.

§. 12. Der Grundbesiß kann verbessert, daher auch ertragsfähiger gemacht werden, u. zw.:

- a) durch Entwässerung;
- b) Bodenmischung;
- c) durch Rodung und Entfernung von Felsen und Haftsteinen;
- d) Schutz gegen Beschädigung in Folge Abrutschung, Abschweemmung u. s. w.;
- e) Ebnung der Oberfläche;
- f) Bewässerungsanlagen, insbesondere bei Wiesen;
- g) durch Umwandlung der Culturarten, u. zw. der Felder in Wiesen, der Hutungen in Felder oder Wald und umgekehrt;
- h) durch Grundarrondirungen, Zusammenlegungen, wo entweder der Grundbesiß sehr zerstückelt ist, oder wo in größeren Grundflächen Enclaven anderer Besitzer eingeschlossen sind, und
- i) durch Anlegung und Durchführung von Baumpflanzungen auf dem Grundbesitze.

ad a) Durch Entwässerungen läßt sich die Productivität der Gründe ungemein erhöhen, wenn diese nach theoretisch-praktischen Grundsätzen, nach einem entworfenen und festgestellten Culturplane und nach den bei dessen Durchführung zu berücksichtigenden Vorschriften stattfinden, was insbesondere dann nothwendig ist, wenn eine Entwässerung des Untergrundes durch Drainage geschehen soll. Dagegen kann die Entwässerung des durch Quellen oder Raßgallen versumpften Terrains am leichtesten mit dem

besten Erfolge nach nachfolgenden Regeln veranlaßt werden: Man mittelst diejenige Quelle oder Raßgalle aus, von welcher die übrigen nur Nebenarme sind, dann fängt man die Hauptquelle ab, und es versiegen die übrigen Quellen von selbst. Sodann zieht man eine Grabenlinie im Niveau der untersten Quelle am kürzesten Wege nach der nächsten Vorfluth und zwar mit raschem Gefälle. Die Quelle oder Raßgalle selbst wird unter beständigem Auspumpen mit einer Saugpumpe und zwar so tief, bis alle anderen Quellen keinen Wasserzufluß mehr erhalten, wie ein Brunnenschacht mit Steinen und Moos ausgemauert, mit einer Steinplatte oben verdeckt und das Quellwasser durch einen seiner Menge entsprechenden Röhrenstrang von Holz oder Thon abgeführt. Mit diesem einfachen, in Betreff der Kosten gar nicht in Betracht zu ziehenden Entwässerungssysteme können oft Flächen von vielen Hektar, welche durch Quellen- oder Raßgallenzufluß versumpft waren, gänzlich trocken gelegt werden.

Erfolgvoller und lohnender bleiben jedoch die Entwässerungen mittelst regelrecht durchgeführter Drainage. Mit dieser Meliorationsarbeit wurde jahrelang ein stabiler Culturingenieur beschäftigt und mit wahrer Befriedigung, manchmal erst nach Jahren, aber dennoch, die hiedurch erzielten Erfolge, wodurch die großen Kosten jedenfalls hereingebracht wurden, ansehen. Die Ansicht, Drainagen lohnen in allen Bodenarten nicht immer die großen Kosten der Ausführung, ist eine ganz irrige! Der materielle Lohn der oft sehr großen Auslage bleibt niemals aus, kommt jedoch oft erst nach Ablauf von Jahren, was größtentheils von der Qualität der Ackerkrume, hauptsächlich des Untergrundes abhängt. Die Auslagen auf Drainagen einschläffig für Röhren und Zufuhren beträgt pro Hektar 80 fl. bis 200 fl. ö. W. Wer sie tragen kann, soll sie nicht scheuen. Die Erfolge sind überraschend. Gründe, welche nicht nur keinen Pächter fanden, sondern auch umsonst nicht benützt werden wollten, wurden durch die Drainage und nachgesolgte Regiewirthschaft so weit

ertragsfähig gemacht, daß sie nach 6—8 Jahren pro Hektar bis 80 fl. ö. W. an Reinertrag abwarfen. Die durch die Drainage bewirkte Entwässerung und noch mehr die hierdurch nachgefolgte Erwärmung des Untergrundes fördert die Productivität der Krume ungewöhnlich.

Das Drainiren der Aecker kann daher unbedingt als das beste, sicherste, untrüglichste Mittel überall zur Hebung der Bodenkraft empfohlen werden. Die ausgeführten Drainagen müssen selbstverständlich in der Folgezeit stets in vollster ordentlichster Stabilität erhalten werden, weshalb die Pläne ihrer Anlage von den Domäneverwaltungen sorgfältigst aufzubewahren und in Bedarfsfällen zu benutzen sind.

Bei Anlegung von Drainagen sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; u. z. Der zu drainirende Grund muß in seiner Horizontallage abnivellirt und die Horizontalrichtung mittelst Linien im Plane genau eingezeichnet werden. Im stärksten Gefälle sind die Vorfluthgräben und die einzelnen Drainagesysteme so anzulegen, daß die Saugdrains die Horizontallinien mindestens in einer Richtung im Winkel von  $45^{\circ}$  durchschneiden, die Sammel-drains nicht zu lange und die Sohle beziehungsweise Tiefe der Drains unter 1 Meter 30 cent. und nicht höher, für die in bester Qualität zu legenden Röhren zu ermitteln und zu beantragen sind. Dessen ungeachtet soll zur Drainageanlage stets ein Fachmann berufen werden und es sind die damit verknüpften Mehrauslagen niemals zu scheuen, weil hier eine Sparsamkeit ganz am unrechten Orte angebracht wäre.

Wo geeignetes Lehmmateriale vorhanden, sind die Drainröhren einheimisch zu erzeugen. Die Drainröhrenerzeugungsmaschine und die sonstigen zur Drainirung nöthigen Werkzeuge müssen in genügender Anzahl beigebracht liegen.

ad b) Die Bodenmischung, wodurch ein schwerer Letten- oder Lehm Boden durch Aufführung von Sand, oder ein

Sand- und sandiger Lehmboden durch Beigabe von Letten oder Lehm verbessert wird, ist sehr vortheilhaft, und da, wo diese Melioration mit nicht unverhältnißmäßigen Kosten durchgeführt werden kann, zu veranlassen. Die Hauptsache bleibt immer, daß die benöthigte verbessernde Erde in nicht zu weiter Entfernung von dem zu meliorirenden Grundstücke gelegen sein darf. Mittelfst Anlage von Drahtseilbahnen ließe sich Wesentliches erzielen.

ad c) Die Rodung und Entfernung der Haftsteine von Aekern und Wiesen ist eine selbstverständliche Sache und darf niemals außer Acht gelassen werden. Insbesondere sind alle Haft- und größeren Steine, welche bei einer tieferen Aekung herausgearbeitet werden, aufzustellen und nach jeder Aekung wegzuschaffen. Vorkommende Felsklippen sind mit Pulver zu sprengen und der gewonnene Stein zu Domänenzwecken zu verwenden. Dieser Meliorirung ist insbesondere bei dem Aekerlande die unausgesetzte Sorgfalt und zwar bei und nach jeder stattgefundenen Aekung zuzuwenden, und es ist hiesür außer der Domänenverwaltung insbesondere noch der jeweilige Meiereibesorger besonders auf umfangreichen Besizungen mit verschiedenartigsten Bodenarten verantwortlich zu machen.

ad d) Bei abhängigen Lagen der Aecker, wo bei starken Regengüssen die Aeckerkrume abgeschwemmt wird, sollen die Aeckerbeete niemals nach der Abdachung, sondern horizontal über dieselbe angelegt werden. In derselben Richtung mit einem geringeren Gefälle angelegte Wasserabzugsgräben sind eben auch von Vortheil. Niemals dürfen aber Wasserfanggruben fehlen, in welche sich der von den abhängigen Aeckern abfließende Humus sammeln soll. Sowohl der in diesen Wasserfängen, als auch der auf dem tiefsten Theile der Aecker sich ansammelnde Humus ist wieder auf die oberen Aeckertheile auszuführen und daselbst auszubreiten. Allenfälligen Abrutschungen der Erdoberfläche müßte schon auf künstlichere Art begegnet werden, in welchen Fällen daher eine technische Vorarbeit nothwendig werden dürfte.

ad e) Die Ebnung der Oberfläche ist da, wo sie nicht mit zu großen Kosten zu bewerkstelligen ist, durchzuführen. Bei Aeckern ist diese Melioration von besonderer Wichtigkeit und nicht zu übersehen.

ad f) Alle Wiesen, denen man ein fließendes Wasser im vollsten Maße und ungehindert zuzuwenden im Stande ist, können bei einer zweckmäßigen Benützung desselben auf einen unglaublich hohen Ertrag gebracht werden, doch muß vorerst für deren möglichst vollkommene Entwässerung gesorgt werden, und diese jederzeit ausführbar sein; weil, wenn letzteres nicht thunlich wäre, die besten Wiesen in einer bestimmten Zeitperiode versumpfen müssen und unter diesen Umständen die Bewässerung mehr schädlich als nützlich werden kann. Um dies zu verhindern, und da erfahrungsgemäß die Art und Weise einer Wiesenmelioration eine höchst mannigfaltige ist, so müssen für die einzelnen beschlossenen Verbesserungen genaue, eingehende Pläne und Kostenüberschläge von einem hierzu befähigten, technisch gebildeten Fachmanne angefertigt und der Kostenbetrag für jedes einzelne Object getrennt ersichtlich gemacht sein. Ueber die diesfälligen Culturvornahmen, sowohl bezüglich der Art ihrer Anlage, als auch bezüglich der Uebertragung und des Zeitraumes ihrer Durchführung, soll sich der Besitzer die Bestimmung vorbehalten. Versumpfte Wiesen sollen durch Drainage ertragsfähiger gemacht werden.

ad g) Eine Umwandlung der Culturarten der Grundstücke: Acker in Wiesen, Wiesen in Acker, Hutungen in Wiesen und Acker oder Wälder u. s. w., ist gewöhnlich von Localverhältnissen bedingt und vorgezeichnet.

ad h) Die Zusammenlegung der Grundstücke ist überall, wo dies thunlich, anzustreben, diesfällige Vorschläge von Fall zu Fall begründet zu erstatten. Nicht nur die Domänen-, sondern auch die Forstverwaltungen haben aber insbesondere dahin, unangesehen zu wirken, Enclaven im Grundcomplexe zu beseitigen. Ueber alle auf den Domänen im Grundbesitze enclavirten Grundstücke, deren Erwerbung erwünscht

wäre, sollte ein Verzeichniß vorliegen, um auf Grund dessen eine Uebersicht zu erhalten und eine bezügliche Bestimmung treffen zu können.

ad i) Durch die Auspflanzung von Bäumen in Alleen erreicht man in dem Nutzen, welchen sie geben, und in der Verschönerung der Gegend einen doppelten Zweck. Da, wo die Obstzucht gedeiht, sind Obstbäume, in rauheren Gegenden, aber auch noch andere Arten, wie Kastanien, Linden, Eichen, Ahorne, Eschen, Akazien, Maulbeerbäume, u. s. w., zur Herstellung von Alleen zu verwenden. Durch die Baumpflanzungen werden die Grenzen der Grundstücke am sichersten gewahrt. Es wird daher die Domänenverwaltung verpflichtet, vorerst die Grenzmarken der Meiereien und des isolirten Besizes, wenn thunlich, durch Auspflanzung von Bäumen zu sichern und dann erst zur Anlage von Alleen zwischen den Grundstücken überzugehen. Auch alle Teichdämme müssen nach und nach mit Eichen, Linden, Eschen oder anderen Waldbäumen bepflanzt werden. Heckenzäune, welche auch Hackstreu abwerfen können, sind an Feldwegen, auf welchen Viehaustritte stattfinden, zweckdienlich und daher anzulegen.

§. 13. Unter die wesentlichsten Grundverbesserungen gehört auch die Versicherung der Ufer an Flüssen, welchen unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen ist. Die bewährteste Uferversicherung läßt sich auf die einfachste Art mittelst Bruchstein erzielen, indem in das Wasser des zu versichernden Flußufers die Steine nach der Länge des Ufers in der Menge geworfen werden, bis dieselben, am Grunde des Flusses sich vollkommen feststellend, über den Wasserspiegel hinausragen, an welchen anschließend das Ufer terrassenartig mit Steinen weiter bedeckt wird. Zwischen die Steinterrasse können Weiden gepflanzt werden. Nur auf diese Art können Flußuferversicherungen am dauerhaftesten ausgeführt werden. Auf einer am Elbflusse und einer zweiten an Razerflusse gelegenen Domäne wurden seit langen Jahren derartige Uferversicherungen im großen



Umfange ausgeführt, welche, nachdem man sich von ihrer Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit durch jahrelange Beobachtung die gründliche Ueberzeugung verschaffte, allgemeine Nachahmung fanden.

### Dritter Abschnitt.

#### Die Erweiterung des Besitzstandes.

§. 14. Wie schon im §. 12 ad. h bemerkt wurde, bleibt es die Pflicht der Domänenverwaltung, vorerst dahin zu wirken, die im Besitzstande enclavirten fremden Gründe zu erwerben.

§. 15. Ergibt sich aber auf Domänen eine Gelegenheit zur vortheilhaften Acquisition einer oder der anderen Realität, oder bloß nur einzelner Grundstücke, wobei vorzugsweise auf die Arrondirung des Besitzes zu sehen ist, so ist hievon unter Entwicklung der Motive und der Bedingungen des Ankaufes die Anzeige zu erstatten. In dringenden Fällen und bei Gefahr im Verzuge könnte auch ein für den Verkäufer rechtlich bindender Ankauf, jedoch stets nur mit Vorbehalt der Genehmigung, welche unverzüglich eingeholt werden müßte, stattfinden.

### Vierter Abschnitt.

#### Die Wahrung der mit dem Grundbesitze verbundenen Gerechtsame.

§. 16. Alle noch auf den Großgrundbesitzungen haftenden Gerechtsame müssen selbstverständlich im ganzen Umfange insolange gewahrt und geschützt werden, als sie nicht im gesetzlichen oder gütlichen Wege behoben, oder abgelöst werden sollten. Hiefür sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§. 17. Darunter dürften vielleicht noch allenfällige Propinations- und Fischereirechte, insbesondere

§. 18. das Jagdrecht eingereicht werden können.

Die Propinations- und Fischereirechte, wo sie noch bestehen sollten, dürften entweder zur Ablösung gelangen, anderweitig geregelt, oder aufgehoben werden. Dagegen dürfte das Jagdrecht weiterhin nach der überall durchgeführten gesetzlichen Regelung aufrecht bleiben. Das Jagdrecht auf den Gründen des Großgrundbesizes nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes muß daher strengstens gewahrt werden und es bleibt die Aufgabe der Forstverwaltung, diejenigen Grunderwerbungen zu beantragen, welche nothwendig sind, um den Jagdcomplex auf dem Besitze zu verbinden und thunlichst zu erweitern. Dies betrifft insbesondere jene in den Gemeinden zerstreut liegenden Gründe, welche das zur freien Ausübung der Jagd im Gesetze festgestellte geringste Areal nicht umfassen. Bei diesen Gründen ist eine thunliche Verbindung mit dem übrigen Grundbesitze niemals zu verabsäumen und sind die betreffenden Vorschläge zu erstatten.

### Fünfter Abschnitt.

**Die Vertretung und Vertheidigung der Rechte und Pflichten gegenüber den landesfürstlichen Behörden, Gemeinden, Vertretungen, Ausschüssen, Privaten u. s. w.**

§. 19. Da nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der Grundbesitz gewöhnlich nicht nur in verschiedene politische Verwaltungsbezirke, sondern beinahe in alle Gemeinden einkatastrirt ist, aus welchen früher die Patrimonialherrschaft bestand, so ist es um so nothwendiger, die Rechte und Pflichten gegen mögliche Angriffe oder Beeinträchtigungen und Bevortheilungen zu schützen. Hiezu ist der Domänenchef vorerst berufen, obwohl alle anderen Bediensteten ohne Unterschied der Dienststellung und Kategorie verpflichtet sind, zur Wahrung der Rechte und zur Erfül-

lung der Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen beizutragen. Die Letzteren haben daher alle bemerkten oder in Erfahrung gebrachten, dem Besitzer zugefügten Beeinträchtigungen, Bevortheilungen oder unrechtmäßige, gesetzwidrige Vorfälle, diese mögen von Behörden, Gemeinden, Privaten, Ausschüssen oder von wem sonst immer gemacht oder versucht werden, unverzüglich zur Kenntniß des Domänenchefs zu bringen, welcher die nöthigen Schritte zur Wahrung des Rechtes energisch einzuleiten und durchzuführen hat. Wichtigere Fälle sind dem Besitzer stets zur Kenntniß zu bringen. So sehr der Besitzer entschlossen sein soll, allen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen als Staatsbürger vollkommen zu entsprechen und diese pünktlich zu erfüllen und erfüllen zu lassen, eben so fest soll er entschlossen sein, eine jede unbillige, ungerechte und willkürliche Forderung, sie möge von wem immer gestellt werden, zurückzuweisen. Insolange als vom Besitzer keine andere Verfügung veranlaßt wird, soll der Domänenchef Vertreter sein, welcher in seiner Verhinderung, jedoch stets unter seiner Verantwortung, auch einen Stellvertreter ernennen kann, welchem er aber von Fall zu Fall die nothwendigen Instructionen zu geben haben wird.

§. 20. Der Domänenchef hat laut §. 19 sowohl in den Gemeindevertretungen, als auch im Schulausschusse und in allen sonstigen Vertretungen die daselbst dem Besitzer allenfalls zustehende Virilstimme in seinem Namen auszuüben. Hier so wie überall hat er in dessen Vertretung stets dessen Interesse zu wahren. Bei Beitragsleistungen sowohl zu Gemeinde- als auch Schulauslagen sind die bezüglichen Repartitionen hinsichtlich ihrer Richtigkeit nach früherer Einsicht in die betreffenden Rechnungen genau zu prüfen. Ebenso ist in die Gemeinderechnungen, so wie in die jährlich zu verfassenden Gemeindepräliminarien genaue Einsicht zu nehmen und auf Abstellung allenfälliger Ungebührligkeiten einzuwirken. Gegen Bedrückungen ist die Berufung höheren Orts zu ergreifen.

§. 21. In streitigen oder wichtigen Fällen überhaupt, oder aber auch dann, wenn der Domänenchef es für nothwendig erachten sollte, soll es demselben freigestellt sein, sich den Rath eines Rechtskundigen einzuholen. Für größere und mehrere einem Eigenthümer gehörige Großgrundbesitzungen pflegt ein Rechtsanwalt ernannt zu sein, an welchen sich zu wenden sein wird.

§. 22. Zu wünschen ist, daß die Bediensteten nicht Anlässe zu ungegründeten Uneinigkeiten mit den Gemeinden geben und daß wo möglich ein ruhiges Einvernehmen mit den verschiedenen Behörden und Vertretungskörpern, in so weit dies ohne Beeinträchtigung des Interesses platzgreifen kann, erhalten würde. Ungewöhnliche Vorfälle sind dem Besitzer stets zur Beschlußfassung vorzutragen. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden rechtlichen Verpflichtungen, Leistungen und Zahlungen sind nach früherer Einholung der Genehmigung pünktlich zu prästiren.

§. 23. Auf dem Großgrundbesitze wurden in der Vorzeit Häuser auf Dominicalgründen aufgebaut. Obwohl die, diesen unbefelderten Häusern obgelegenen Leistungen durch die Grundentlastung abgelöst wurden, so pflegen bei vielen Häusern die Baustelle noch nicht angekauft und die Besitzer in den Grundbüchern noch nicht in der Gewähr vorgeschrieben zu sein. Dieses Verhältniß, wo es bestehen sollte, haben die Domänenverwaltungen zu berücksichtigen und in vorkommenden Fällen dahin zu wirken, daß die Baustelle nachträglich gegen Erlag eines angemessenen Geldbetrages an den gegenwärtigen Eigenthümer abverkauft werde. Die Bestimmung des Ausmaßes des zu erlegenden Kaufpreises mit Berücksichtigung des diesfälligen Antrages bleibt dem Besitzer vorbehalten. Die für Baustellen einfließenden Gelder sind dem Besitzer oder an dessen Privataassa einzusenden und werden daselbst nach der Bestimmung des §. 2 behandelt.

## Sechster Abschnitt.

## Das Patronat.

§. 24. Dieses beschränkt sich gegenwärtig. bloß nur auf die Kirchen und Pfarren.

Die diesfälligen bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sind maßgebend und müssen genau befolgt werden.

§. 25. In Vertretung des Patronus haben in Patronatsangelegenheiten, in so lange keine andere Verfügung getroffen wird, die Domänenchefs zu fungiren.

§. 26. Bei vorkommenden Patronatsbauten ist nur der gesetzliche Beitrag zu leisten und eine jede, wie immer geartete größere Forderung abzulehnen. Aus den Domänenrenten dürfen unter Ersatzpflicht des Domänenchefs und der Rentrechnungsführers für andere Beitragspflichtige keine wie immer gearteten Vorschüsse gegen künftig einzubringenden Rückerfaz von Seite der Verpflichteten geleistet werden. Die Vornahme und Durchführung der Bauten dürfte am vortheilhaftesten im öffentlichen Abminderungswege unter Controlle des Patronatscommissärs, oder dessen Stellvertreters stattfinden. Vor der Abgabe der Bauten müssen die Bedingnisse vorliegen und vom Patrone, der geistlichen und politischen Behörde bestätigt sein. Nach Durchführung der Bauten hat die Collaudirung und Uebernahme unter Beachtung der hiesfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften stattzufinden.

Gleichzeitig ist auch die Patronatsgeistlichkeit zur Ausföhrung der ihr gesetzlich obliegenden Baureparaturen, an den zu ihrer Nutznießung zugewiesenen Gebäuden und zu Beitragsleistungen vom allenfälligen Congruaüberschusse zu verhalten. Um dies leichter überwachen zu können, sind die Baugebrechen an den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden der Beneficiaten jährlich im Herbst aufzunehmen und die Bau- und Reparatursauslagen, welche die Beneficiaten treffen, von jenen, welche im Concurrrenzwege her-

zustellen sind, abgefordert ersichtlich zu machen. Bei Erhebung der nächstjährigen Baugebrechen hat man sich zu überzeugen, ob der Beneficiat die Gebrechen im Vorjahre beheben ließ.

§. 27. Präsentationen der Geistlichkeit, Anstellung der übrigen Kirchenbediensteten behält sich der Besitzer als Patron ausdrücklich vor, und es ist im ersteren Falle der Präsentationsvorschlag des hochwürdigen bischöflichen Consistoriums, im letzteren Falle der Vorschlag des Patronatsamtes vorzulegen.

§. 28. Da der Patron auch für das Vermögen der Kirchen mit zu haften hat, so muß bei allen Kirchencassen die gesetzlich vorgeschriebene dreifache Sperre auch wirklich stattfinden und sich in Betreff der Verwendung des Kirchenvermögens ganz genau nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen benommen werden. Die Kirchen-, überhaupt alle Patronatsrechnungen sind in der vorgeschriebenen Weise zu legen.

Zum Vermögen der Kirchen und Beneficien gehört auch Grundbesitz, welcher sich in Groß- und Kleinbesitzungen einreihen läßt. Bestehen für dessen Benützung wie bei Fideicommissen bestimmte specielle Vorschriften, so müssen diese vom Patrone und Beneficiaten beachtet und erfüllt werden. Kleinerer Grundbesitz, bestehend auch Aekern, Wiesen und Hutweiden, läßt sich in der Regel am nutzbringendsten durch parcellenweise Verpachtung im Vicitationswege an Meistbietende unter Zugrundelegung der vom Patrone, dem bischöflichen Consistorium und der politischen Behörde bestätigten Bedingnisse auf eine Reihe von 6 oder mehr Jahren ausnützen. Für die Hereinbringung der jährlichen Pachtzinse bleibt der Patronatscommissär und Kirchenrechnungsführer verantwortlich. Gehört der Kirche oder zur Nutznießung des Benefiziaten, auch überdies noch ein Waldcomplex, so muß dieser unter forstliche Aufsicht und Schutz gestellt und dessen gute Erhaltung angestrebt werden. Es ist festzustellen, welche Quantitäten und Qua-

litäten Holzmasse demselben jährlich entnommen werden können und es muß die abgetriebene Fläche wieder in vollständige Cultur gesetzt und darin erhalten werden. Die nach Deckung der allenfälligen Deputate und Passirungen verbleibende Holzmasse ist nach Umständen entweder durch Verkauf in einer öffentlichen Lizitation, oder durch Regieaufarbeitung und spätern Verkauf bestmöglichst zu verwerthen. Ueber die Holzmasseausbeute und Verwendung muß eine Holznaturalrechnung erlegt werden. Da der Patron der Kirche auch für die Erhaltung der Benefizien der Geistlichkeit in ihrer Integrität mitverantwortlich ist, so hat der Patron, oder dessen Vertreter, das zur Wahrung der diesfälligen Interessen Nothwendige nicht zu übersehen.

§. 29. Auslagen über das gesetzliche Ausmaß dürfen nur mit ausdrücklicher patronats- und der behördlichen Genehmigung stattfinden.

§. 30. Bei der Erledigung einer Patronatspfürnde durch Absterben, Pensionirung oder auf eine andere Art, ist hievon stets die Anzeige zu erstatten. In derlei Fällen sind unverzüglich die Anstalten und Einleitungen zu treffen, daß die den Abgetretenen obliegenden Verpflichtungen bezüglich der Erhaltung der Gebäude und sonstiger Realobjecte in den Bau- und Separationsprotokollen genau aufgenommen, und derselbe im Falle der Abtretung dessen Vermögen, oder im Falle des Absterbens, dessen Nachlassenschaft, zu deren Erfüllung verhalten werde.

## Zweiter Hauptabschnitt.

**Die möglichst hohe und rentabelste Benützung des Grundbesitzes, der Industrialien, sonstiger Gerechtfame und Einnahmsquellen.**

### Erste Hauptabtheilung.

Die Benützung der der Landwirthschaft zugewiesenen Gründe und der mit ihr verbundenen Industrialien und Gerechtfame, dann sonstiger Einnahmsquellen.

§. 31. Hinsichtlich der Verwaltung und Benützung des Realeigenthums, der damit verbundenen Industrialien, Gerechtfame und sonstiger Einnahmsquellen ist das unausgesetzte Bestreben dahin zu richten, diesem Realbesitze in der möglichst einfachen Weise und mit thunlichster Beschränkung des Regieaufwandes den höchst möglichen Reinertrag im Zusammenhange des Ganzen nachhaltig und ausdauernd abzugewinnen. Diesem zufolge ist die Haupttendenz dahin zu richten, die Verbesserung der Nutzbarkeit und Nutzungsfähigkeit des Besitzes unausgesetzt anzustreben, und dann durch eine zweckmäßige Benützung desselben einen nachhaltigen, möglichst hohen Ertrag zu sichern.

§. 32. Es ist daher wohl zu erwägen, ob sich dies durch eine Verpachtung oder durch eine Regiebenützung des Realeigenthumes, der Industrialien, oder der sonstigen Objecte erzielen läßt.



## Erster Abschnitt.

Einzelne im Gutskörper zerstreut gelegene Grundstücke, welche außer dem Arrondissement der übrigen Objecte liegen.

§. 33. Kleinere vom Sitze der Domänenverwaltung entferntere Objecte, insbesondere alle einzelnen Grundstücke, welche außerhalb des Arrondissements der Meierhöfe liegen, und selbst auch die schlechten Grundstücke größerer Meiereiobjecte, welche vom Hofe zu entfernt situirt sind, lassen sich gewöhnlich nur im Wege der Verpachtung nutzbringender verwerthen; dagegen kann die Bewirthschaftung der übrigen concentrirter gelegenen Objecte in der Regie besser stattfinden.

§. 34. Auch Industrialien lassen sich öfter im Pachte rentabler ausnützen, als dies in der Regiehaltung thunlich ist.

§. 35. Es ist sichergestellt, daß durch die Regiehaltung die Meiereiobjecte bei einer rationellen und geregelten Bewirthschaftung in Verbindung mit einem Industriale einen entsprechenderen, gesicherteren und nachhaltigeren Ertrag abzuwerfen vermögen und daß noch überdies die Bodenkraft, der fundus instructus und der Gebäudewerth besser erhalten werden als bei einer Pachtung. Es sollen daher in so lange diese Ueberzeugung nicht verloren geht, die Pachtungen nur auf diejenigen Objecte, Industrialien und Gerechtfame ausgedehnt und angewendet werden, welche sich in Regie nicht lohnend bewirthschaften lassen. Die einzelnen Grundstücke, welche sich außer dem Arrondissement der Meiereiobjecte befinden, sowie nicht minder die schlechten und getrennt gelegenen Meiereigründe, welche sich in der Regie nicht leicht benützen lassen, sind daher im öffentlichen Vicitationswege an zahlungsfähige Meistbietende, in Parcellen von  $\frac{1}{2}$  bis 1 Hektare, auf eine Dauer von 6—12 Jahren zu verpachten. Die hierzu zu bestimmen-

den Grundstücke sind zu verzeichnen und in dem Verzeichnisse die Lage, die Benennung, das Ausmaß und der Katastralreinertrag der Grundstücke auszuweisen. Die Bedingungen, unter welchen ein Parcellenpacht stattzufinden hat, müssen früher festgestellt sein. Die Pachtzinszahlung soll in Vorhinein in halbjährigen Anticipationsraten bedungen sein und außer dieser Bedingung auch noch der Erlag einer, dem einjährigen oder halbjährigen Pachtzins gleichkommenden Caution, nebst einer ordentlichen Bearbeitung und Düngung der Gründe, deren Vollzug zu überwachen und für deren Unterlassung eine Conventionalstrafe festzusetzen ist, verlangt werden. Gleichzeitig ist eine, beiden Theilen freistehende einjährige Aufkündigung der ganzen Pachtung oder bloß nur für ein jedes einzelne Object zu bestimmen. Wenn nothwendig, ist die Genehmigung mit dem Beisatze vorzubehalten, daß der Pächter mit dem angebotenen Pachtzins und der erlegten Caution gleich, die verpachtende Domänenverwaltung aber erst nach Ertheilung der ersteren gebunden ist.

Sollten aus örtlichen Rücksichten die vorstehenden Hauptbedingungen nicht ganz berücksichtigt werden können, so sind diesfällige Abänderungen nebst Ergänzung der als nothwendig erachteten Bedingungen zu entwerfen und in Antrag zu stellen. Eine jede stattzufindende Verpachtung der einzelnen Grundstücke ist rechtzeitig zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Pachtvornahme hat stets nur im öffentlichen Licitationewege an den Meistbietenden an Ort und Stelle des zu verpachtenden Grundstückes stattzufinden. Der meist angebotene Pachtzins ist in das bereit zu haltende Pachtprotokoll aufzunehmen und der Meistbietende hat dasselbe nach der Licitation zu unterfertigen. Bei der Vornahme von derlei Verpachtungen haben der Domänenchef oder dessen von ihm ernannte Stellvertreter sowie der Rentrechnungsführer zu interveniren. Zur Theilnahme an der Licitation sind nur diejenigen zuzulassen, welche mit keinem Rentreste aushaften und als

zahlungsfähig bekannt sind. Die Domänenchefs haben die Pächter hinsichtlich der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sowohl selbst zu überwachen, als auch überwachen zu lassen. Die rechtzeitige Hereinbringung des Pachtzinses ist die Pflicht des Rentverrechners, welcher auch für jeden Pachtzinsrückstand verantwortlich und gegen Regreß ersatzpflichtig bleibt. Reste aus einer Parcellenpachtung können um so leichter vermieden werden, weil eine halbjährige Vorauszahlung des Pachtzinses und ein Cautionserlag bedungen sind, man sich bei saumseligen Pächtern an der Fehung schadlos halten und auch das Grundstück denselben zeitgemäß gekündigt und abgenommen werden kann. Die stattgefundene Düngung haben die Hofbesorger, und in Gegenden, wo keine Meiereien sind, die Forstpartei zu controliren und es ist den Parcellenpächtern der Vollzug der Düngung in ihren Pachtregistern zu bestätigen. Die Domänenverwaltung hat daher dem betreffenden Hofbesorger und Förster einen Ausweis über alle in ihren Bezirken gelegene Parcellenpachtgründe mit der Benennung der Pächter einzuhandigen und die letzteren anzuweisen, den Hofbesorgern und Förstern die stattgefundene Düngung vor deren Einackerung bekannt zu geben. Die Hofbesorger und Förster haben eine jede unterlassene oder nicht gemeldete Düngung bei dem nächsten Amtstage dem Domänenchef anzuzeigen, welcher entweder die Conventionalstrafe, wenn eine solche bedungen ist, zu verhängen, oder den Pächter zur nachträglichen Düngung zu verhalten, oder aber ihm die Pachtung zu kündigen hat. Die bei einer parcellenweisen Verpachtung bedungene Caution haben die Pächter noch vor Einsendung des Pachtprotokolls zur Bestätigung, in die Renten zu erlegen. Diejenigen Pächter, welche die Caution nicht erlegen würden, sind von der Pachtung auszuschließen und die Gründe sogleich zu relicitiren. Die in die Renten erlegten Pachte cautionen sind in den Renten als ein Passivum auszuweisen und an den Großgrundbesitzer oder dessen Privatcassa als ein Depo-

fitum nach §. 2 einzusenden. Die Pachtcautionen werden im letzten Jahre der Pachtung rückgezahlt. Die Umwandlung der Culturgrattungen der Pachtgründe darf nur in den vertragsmäßig bedungenen Grenzen geschehen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Die in größeren Complexen zusammenhängenden Meiereiobjecte nebst Hopfen- und Weingärten.

§. 36. Dieselben können benützt werden, u. zw.:

- a) durch Verpachtung, und
- b) durch Regiebewirthschaftung.

ad a) Die Verpachtung des ganzen Meiereiobjectes an einen Pächter oder in Parcellen an mehrere Pächter.

§. 37. Vom Verwaltungssitze entfernte, nicht sehr umfangreiche Meiereien lassen sich gewöhnlich durch eine Pachtung besser benützen, als dies durch die Regie möglich ist, weil letztere selbst zu viel von der Production absorhirt, und weil eine seltenere Rücksicht immerhin auf den Ertrag derartiger Objecte nachtheilig einwirkt. Auf eine Verpachtung von Meiereien können auch besonders günstige Pachtangebote oder andere rücksichtswürdige Umstände bestimmend einwirken. Die Bewilligung zu Meiereiverpachtungen behält sich der Besitzer ausdrücklich vor. Die Domänenverwaltungen werden aber angewiesen, Pachtungen, da wo solche mit Vortheil durchzuführen sind, zur Schlußfassung zu beantragen und auch allenfällige erhaltene Pachtangebote jedesmal vorzulegen.

§. 38. Bevor eine Meierei im Ganzen verpachtet wird, müssen vorerst die Pachtbedingnisse und der anzusprechende jährliche Pachtzins festgestellt sein. Die diesfälligen Pachtbedingnisse sind daher zu entwerfen, dabei aber auch die

schon sub §. 35, bei der Verpachtung der einzelnen Grundstücke bestimmten Hauptbedingnisse zu beachten. Eine dem einjährigen Pachtzinse und dem Werthe des an den Pächter zu überlassenden lebenden und todten Inventars angemessene Pachtcaution muß stets bedungen und an die Privataffassa des Besitzers abgeführt werden. Durch die Pachtbedingnisse muß mit der größten Vor- und Umsicht dahin gewirkt werden, daß der Pächter in allen solchen Unternehmungen gehindert werde, wodurch das Pachtobject selbst oder dessen Nutzbarkeit für die Zukunft Schaden oder Abbruch leiden könnte. Deshalb darf auch ein Pfsterpacht oder eine vorgeblich unentgeltliche Nutzungsüberlassung ohne Bewilligung nicht stattfinden. Auch für die Erhaltung der Gebäude während der Pachtdauer und des übernommenen todten und lebenden Inventars muß genaue Vorsorge getroffen werden. Nach erfolgter Genehmigung einer Pachtung hat der Pächter nicht nur die Pachtcaution, sondern auch die Vorauszahlung des Zinses zu leisten, und es ist ihm von der Domänenverwaltung das Object nach den Vertragsstipulationen zu übergeben. Ueber die stattgehabte Uebergabe des lebenden und todten Inventars, der Gebäude nach ihrer Beschaffenheit, der Grundstücke nach ihrer Culturart, Bestellung und Bedüngung, dann ihrer Grenzen, ist eine genaue Beschreibung aufzunehmen, welche dem Pachtvertrage beizuschließen ist.

§. 39. Hat nun die Uebergabe des Objectes an den Pächter zur vollständigen Benützung stattgefunden, so haben die Domänenverwaltungen während des ganzen Verlaufes der Pachtung unter eigener Dafürhaftung zu sorgen, daß alle Pachtcontractbedingnisse genau, pünktlich und entsprechend erfüllt werden. Eben so müssen sich die Domänenverwaltungen während des Verlaufes einer Pachtung stets der nöthigen Behelfe versichern, um im Falle einer Streites gehörig beweisen zu können, daß von Seite der Domäne alle Contractbedingnisse erfüllt worden sind, oder aber, um das Gegentheil von Seite des Pächters darthun

zu können. Nicht minder werden die Domänenverwaltungen verpflichtet, sobald ein Pächter die ihm obliegenden Contractsverpflichtungen nach vorangegangener diesfälligen Aufforderung nicht erfüllt, die im Contracte bestimmten Maßregeln zu ergreifen.

§. 40. Wenn eine Pachtung mit oder ohne Aufkündigung zu Ende geht und entweder die eigene Regie oder eine Pachtverlängerung eintritt, so ist das Pachtobject und das Inventarium genau zu übergehen und dafür zu sorgen, daß beides von dem Pächter nach den Bestimmungen des Contractes vollständig, dann in gutem und brauchbarem Zustande übergeben werde.

§. 41. Auf die gute, vollzählige Erhaltung der dem Pächter übergebenen Obstgärten und Alleen und obsttragenden oder wilden Bäume ist strenge zu sehen.

§. 42. Vor Ablauf des letzten Pachtjahres haben die Domänenverwaltungen wegen künftiger Benützung der Pachtobjecte die zweckdienlichen Vorschläge zu erstatten. Für die pünktliche Berichtigung des Pachtzinses bleibt der Rentverrechner persönlich verantwortlich.

§. 43. Sollte ein ganzes oder ein Theil eines Meiereiobjectes in Parcellen an mehrere Pächter verpachtet werden, so hätten in diesem Falle jene Vorschriften, welche für die Verpachtung der einzelnen im Gutskörper zerstreut gelegenen Grundstücke erlassen sind, zu gelten. Ganze Meiereicomplexe in kleinen Parcellen zu verpachten, selbst auch, wenn ein noch so hoher Pachtzins erzielt werden sollte, ist nicht anzurathen, da die Grundstücke ungleich ausgenützt in der Productionsfähigkeit und dem Werthe zurückgehen müssen und da die Meiereigebäude entweder zur Benützung für andere Zwecke verpachtet, oder ganz unbenützt stehend, bei einem lange Jahre andauernden Parcellenpachte gewöhnlich dem Verfalle entgegengehen. Wenn auch der durch eine Parcellenpachtung in den ersten Pachtperioden erzielte hohe Pachtzins sehr verlockend bleibt, geht dieser bei Erneuerung späterer Pachtperioden der Art

zurück, daß schließlich nichts erübrigt, als das entkräftete und ausgemergelte Object mit weit größeren Kosten und Opfern wieder in die Regienutzung einziehen zu müssen, als in den ersten Jahren durch den Parcellen- entgegen dem Einzelpachte, an Zins mehr gelöst worden ist. Wenn schon verpachtet werden soll, soll dies nur in ganzen Meiereiobjecten und gleich auf eine längere, als kürzere Zeitdauer geschehen.

ad b) Die Regiebewirthschaftung der Meiereiobjecte.

§. 44. Da, wo das Real- oder sonstiges Eigenthum in eigener Regie benützt werden soll, und da, wo diese Benützung die Substanz des Objectes selbst mehr oder weniger in Anspruch nimmt, ist nicht minder von der im §. 31 ausgesprochenen Haupttendenz, nämlich davon auszugehen, daß zuerst auf die Verbesserung und feste Begründung der Nutzbarkeit oder Nutzungsfähigkeit des betreffenden Objectes hingewirkt und dann erst dafür gesorgt werden müsse, demselben durch eine zweckmäßige Benützung einen möglichst hohen Reinertrag nachhaltig abzugewinnen.

§. 45. Insofern es nun die Benützung der producirenden oder fabricirenden Ertragszweige in der eigenen Regie betrifft, bei welchen doch der definitive Endzweck in der Erzielung einer möglichst hohen Geldrente besteht, so kann dieser nur dann erreicht werden, wenn nämlich auf die Erzielung der beabsichtigten Erzeugnisse in möglichster Menge, in vorzüglicher Qualität und mit proportionirt geringen Kosten, dann auf die möglichst hohe Werwerthung derselben hingestrebt wird.

Diese Zwecke sind zu erreichen:

1. durch eine zweckmäßige und möglichst einfache Behandlung des Betriebs;
2. durch den zeitgemäßen Vorgang bei demselben;
3. durch die möglichste Beschränkung des Regieaufwandes;
4. durch aufrechte Gebahrung, und

5. durch einen vortheilhaften Absatz der Natural- und Fabrikserzeugnisse.

Diese Grundsätze haben daher zur genauesten Beachtung zu dienen.

§. 46. Die Regiebenützung der Meiereigründe zerfällt nach ihrer Culturgattung in jene von Aekern, Wiesen und Hutungen.

§. 47. Da der Wieswachs und die Hutweiden bei den einzelnen Meiereien von ungleicher und sehr abweichender Ausdehnung sind und da insbesondere die Wiesenflächen auf den Ertrag der Meiereien einen wesentlicher Einfluß üben, so dürfte es nothwendig sein, die Wiesen und Hutweiden bei den einzelnen Meiereiobjecten getrennt zu behandeln, damit das verbleibende Erträgniß der in Regie befindlichen Ackerflächen aller Meiereien unter einander verglichen werden könne. Die Wiesen und Hutweiden wären daher als vom Ackerareale gepachtete Gründe zu behandeln; für deren Benützung ist das Ackerland mit einem, nach einem sechsjährigen Futterfuchsertrage zu ermittelnden Zinse und überdies noch mit der Steuer und den Fuchskosten zu belasten.

§. 48. Obwohl sämtliche Regiegrundstücke, ohne Unterschied der Culturgattung, deren Behandlung und Benützung eine sorgfältige sein soll, zu einem möglichst hohen Ertrage mitwirken müssen, so muß doch dem Ackerareale, welches das umfangreichste ist, vorerst die meiste Sorgfalt zugewendet werden, ohne deshalb die übrigen Regiegründe weniger zu beachten oder gar zu vernachlässigen.

§. 49. Vorerst wird daher zur Behandlung der Ackerfläche übergegangen, welcher dann jene der Wiesen und Hutungen nachfolgen wird.

### Das Ackerland.

§. 50. Für ein jedes Meiereiobject muß ein eigenes demselben nach Boden-, klimatischen und sonstigen Localverhältnissen anpassendes Ackerbestellungs-system festgestellt



und zur Durchführung bestimmt sein. Bei Feststellung der Fruchtfolge ist vorzugsweise ein strenger Fruchtwechsel zu beobachten. Es können jedoch örtliche Umstände und Verhältnisse eintreten, welche einen strengen Fruchtwechsel weniger lohnend machen, in welchem Falle diesen Umständen Rechnung getragen werden müßte. Bei der Feststellung der Fruchtfolge muß vorerst für den möglichst ausgedehnten Futterbau vorgesorgt werden, indem dieser auf dem Ackerlande gesicherter ist, als auf Wiesen, wenn sie nicht genügend und nach Belieben bewässert werden können; denn die gesicherte Futtermenge bestimmt den Umfang der Viehhaltung und der Düngererzeugung.

In Gegenden, wo Luzerne gedeiht, ist für diese bei einer jeden Meierei vorerst ein angemessener Standort in entsprechendem Umfange anzuweisen und nach Ablauf von 5—6 Jahren, wenn dies wegen ungenügendem Ertrag nicht früher eintreten müßte, durch einen neuen Standort zu ersetzen, weil Luzerne in geeigneten Gegenden und Lagen das früheste und reichlichste Futter gibt. Nicht minder soll auch ein möglichst ausgedehnter Bau von Wintergetreide im Bewirthschaftungssysteme Platz finden. Fruchtfolgen gibt es so viele als Grundeigenthümer, weil jeder seinen Besitz nach seinem Willen und Wissen bewirthschaftet.

Trotzdem sollen dennoch einige Fruchtfolgen, sowohl für den strengen Fruchtwechsel, als auch für den vorzugsweisen Getreidebau für Gegenden mit weniger und mit günstigerem Boden und klimatischen Verhältnissen nachfolgen; u. zw.

## I. Für Gegenden mit weniger günstigen Boden- und klimatischen Verhältnissen:

### Strenger Fruchtwechsel.

1. Brache, oder Mischling. \*\*)
2. Wintergetreide.

3. Hackfrucht.
4. Sommergetreide mit Klee und Gras.
5. Klee einjährig.
6. Klee zweijährig. \*\*)
7. Wintergetreide.
8. Hülsenfrucht.
9. Sommergetreide.

- 
1. { Halb Brache. \*\*) }  
    { Halb Mischling. \*) }
  2. { Halb Raps. }  
    { Halb Wintergetreide. }
  3. Hackfrucht.
  4. Sommergetreide mit Klee und Gras.
  5. Klee einjährig.
  6. Klee zweijährig. \*\*\*)
  7. Wintergetreide.
  8. Hülsenfrucht.
  9. Sommergetreide (\*) Düngung der halben Fläche  
zum künftigen Mischling.)

- 
1. { Halb Hackfrucht. } \*)  
    { Halb Hülsenfrucht. }
  2. { Halb Sommergetreide mit Klee und Gras. }  
    { Halb Wintergetreide mit dtto. }
  3. Klee einjährig.
  4. Klee zweijährig. \*)
  5. Wintergetreide.
  6. { Halb Hülsenfrucht. }  
    { Halb Hackfrucht. }
  7. Sommergetreide.

- 
1. Brache. \*\*)
  2. Raps.

3. Wintergetreide mit Klee und Gras.
  4. Klee einjährig.
  5. Klee zweijährig. \*\*)
  6. Wintergetreide.
  7. Hackfrucht.
  8. Sommergetreide.
- 

1. Wintergetreide.
  2. Hackfrucht.
  3. Sommergetreide.
  4. Hülsenfrucht. \*\*)
  5. Wintergetreide mit Klee und Gras.
  6. Klee einjährig.
  7. Klee zweijährig. \*\*)
- 

### Vorwiegender Getreidebau.

1. Brache. \*\*)
  2. Kaps.
  3. Wintergetreide mit Klee und Gras.
  4. Klee einjährig.
  5. Klee zweijährig. \*\*)
  6. Wintergetreide.
  7. Sommergetreide.
- 

1. Mischling. \*\*)
  2. Wintergetreide.
  3. Sommergetreide mit Klee und Gras.
  4. Klee einjährig.
  5. Klee zweijährig. \*\*)
  6. Wintergetreide.
  7. Sommergetreide.
-

1. Klee einjährig.
2. Klee zweijährig.
3. Raps. \*\*)
4. Wintergetreide.
5. Hackfrucht.
6. Wintergetreide. \*)
7. Sommergetreide mit Klee.
8. Klee einjährig.
9. Wintergetreide.
10. Sommergetreide. \*)
11. Wintergetreide mit Klee.

---

II. Für Gegenden mit günstigeren Boden- und klimatischen Verhältnissen.

**Strenger Fruchtwechsel.**

1. Wintergetreide. \*\*)
2. Rübe oder Hülsenfrucht.
3. { Halb Sommergetreide mit Klee.  
  { Halb Sommergetreide ohne Klee.
4. { Halb Klee einjährig.  
  { Halb Raps, Rübe, Mais, Wein u. s. w.

- 
1. Sommergetreide mit Klee und Gras.
  2. Klee einjährig.
  3. Klee zweijährig. \*\*)
  4. Wintergetreide.
  5. Rübe.
  6. Sommergetreide. \*)
  7. { Halb Raps, Mais Wein u. s. w.  
  { Halb Rübe.
  8. Wintergetreide. \*)
  9. Rübe. \*)

1. Mischling und Futtermais. \*)
2. Wintergetreide. \*\*)
3. Rübe.
4. Sommergetreide mit Klee und Gras.
5. Klee einjährig.
6. Klee zweijährig. \*\*)
7. Wintergetreide.

---

### Vorwiegender Getreidebau.

1. Wintergetreide. \*)
2. Rübe.
3. } Halb Wintergetreide } mit Klee und Gras.  
       } Halb Sommergetreide. }
4. Klee einjährig.
5. Klee zweijährig. \*\*)
6. Wintergetreide.
7. Hülsenfrucht.
8. Wintergetreide.
9. Sommergetreide \*)

- 
1. Klee einjährig.
  2. Wintergetreide. \*)
  3. Rübe.
  4. Sommergetreide.
  5. Hülsenfrucht. \*\*)
  6. Wintergetreide.
  7. Sommergetreide. \*)
  8. Rübe.
  9. Sommergetreide mit Klee.

Die Zeichen \* und \*\* deuten die stattzufindende halbe oder ganze Düngung an, ohne dieser hierdurch Schranken setzen zu wollen. In Gegenden mit Kartoffel-

bau soll der Landwirth in der Regel zum Mischling, Raps und Wintergetreide, in Gegenden mit Rübenbau zur Rübendüngen lassen. In Zuckersfabrikswirthschaften sind alle Düngabfälle als: Spodiumstaub, Saturationschlamm, Schlamm Erde aus den Schlammgruben und Rübenlocalen u. s. w. zur Düngung zu verwenden. Wird oder kann überdies noch künstlicher Dünger angekauft und verwendet werden, desto mehr würde die Productivität der Aecker gefördert.

Unter „Mischling“ wird ein Gemenge von  $\frac{1}{3}$  Getreide- und  $\frac{2}{3}$  Blattfrüchten angebaut, verstanden.

Wo die Hälfte eines Schlags für den Anbau mit Klee bestimmt ist, kommt nach Ablauf des Turnus, im zweiten Turnus der Klee auf jenen Theil der halben Schlagfläche anzubauen, welche im ersten Turnus mit Getreide bebaut und benützt war.

Auf Grundlage einer mehrjährigen Erfahrung kann angerathen werden, nach abgefechter Zuckerrübe noch jene Fläche anstatt mit Sommerung mit Winterung anzubauen, welche bis 15. October jedes Jahres damit bestellt werden kann. Diese Bestellungsweise wurde gewagt, geleitet von der Ueberzeugung, daß das Fortkommen des Wintergetreides stets gesicherter ist als jenes des Sommergetreides, und daß bei einem solchen Vorgange im Frühjahr eine kleinere Ackerfläche zur Bestellung bleibt. Wenn mit der Rübenherausnahme in den ersten Tagen der zweiten Hälfte des Monats September oder noch früher begonnen wird, kann bis 15. October eine namhafte Fläche eines nach §. 68 überackerten und gleichzeitig geeigten Ackers mit Wintergetreide bebaut werden.

Das für eine jede Meierei eingeführte Ackerbestellungs-system muß in so lange, als dasselbe nicht abgeändert wird, bei Bestellung und Benützung der in verschiedene Rotationen eingetheilten Gründe genau beachtet und sollte von demselben in keinem Falle eigenmächtig abgewichen werden dürfen.

Wenn eine zweckmäßige Aenderung des Systems nicht nur bezüglich der Fruchtfolge, sondern auch bezüglich der in die verschiedenen Rotationen (Schläge) eingereichten Gründe angezeigt wäre, so ist dies von Domänenchef oder Hofbesorger mittelst eines gründlich motivirten Berichtes in Antrag zu bringen.

§. 51. Es ist weder der Ort noch die Absicht, hier eine landwirthschaftliche Abhandlung über die Bewirthschaftung der Meiereiobjecte zu schreiben, sondern es wird blos nur das hauptsächlichst bei der Landwirthschaft zu Beobachtende nachfolgend angeführt in der Voraussetzung, daß man das weiterhin Nöthige entweder schon weiß oder aus landwirthschaftlichen Werken und aus der Praxis lernen kann; und zwar:

§. 52. Ohne die höchste Noth ist kein Feld mit Vieh, ohne Unterschied der Gattung, zu befahren oder zu betreiben, wenn es noch so naß ist, daß die Erde unter den Fußtrittten sich derart ballt, daß sie sich durch die Egge nicht zerkrümeln lassen würde.

§. 53. Sobald im Frühjahr nach Abgang des Schnees ein oder das andere Feld selbst auch nur theilweise abtrocknet, so ist ohne Verzug zur Abeggung zu schreiten und dann erst der allensfalls vom Herbst verbliebene Ackerungsrückstand nachzuholen. Unter die rückständigen Arbeiten ist das ganze oder nur theilweise unterbliebene Stürzen der Stoppeln und der Hack- oder Hülsenfruchtäcker und Zwiebrachen der Stoppeln einzureihen. Alle Eggungen im Frühjahr geschehen am zweckmäßigsten quer oder schräg über die Beete und gleich doppelt gegen einander. Das Quereggen hat zugleich auch den Vortheil, daß man nicht auf die Austrocknung des ganzen Feldes zu warten braucht, sondern immer früher die trockenen höheren Stellen zueggen kann, während die feuchteren nachtrocknen.

§. 54. Damit die Felder immer gleichmäßig austrocknen und zugänglich sind und auch vor Wasserschäden mehr ge-

schützt werden, ist ebenfalls als Regel festzuhalten, daß nach einer jeden Ackerung und Eggung stets ohne Verzug die nöthigen Wasserfurchen gemacht werden. Im Felde darf niemals Wasser stehen bleiben, sondern es muß nach jedem Niederschlage für dessen unverzügliche vollständige Ableitung gesorgt werden.

§. 55. Zur Durchführung der Ackerarbeiten stehen den Landwirthen unzählige Arten von Pflügen zur Verfügung, von welchen jede Art ihre Vorzüge hat, und welche mittelst thierischer oder Dampfkraft in Thätigkeit gesetzt werden. Verschiedenartig construirte Ackerwerkzeuge und überdies noch den gegenwärtig sehr theueren Dampfflug kann sich nicht so leicht ein jeder Landwirth ankaufen, es bleibt ihm deshalb nichts übrig, als sich für einen Pflug mit bloß thierischer Kraft in Thätigkeit gesetzt, dieser oder einer anderen Construction, zu entscheiden, dabei aber stets den hierdurch zu verfolgenden und zu erreichenden Zweck vor Augen zu behalten.

Mit einem Pfluge von welch' immer Construction kann man alle Ackerarbeiten ganz zweckmäßig nicht leicht durchführen, denn ein Stoppelsturz ist von einer Zwiebrackackerung, diese von einer Borackerung zur Saat, ein Alee-, Gras-, oder Weidelandsturz von dem Vorstehenden und ein Untergrundpflügen von allen Ackerungen sehr verschieden. Da der Landwirth, wie schon bemerkt, selten in der glücklichen Lage ist, die Auslage für alle zu diesen Ackerarbeiten nothwendigen, in vorzüglicher Construction in jeder renommirten landwirthschaftlichen Geräthe- und Maschinenfabrik oder Niederlage zur beliebigen Auswahl bereit liegenden Pflüge tragen zu können und da gewöhnlich selbst in den Meiereiobjecten vorhandene verschiedenartig construirte Pflüge für die verschiedenen Ackerungen in der Prax, oft nur aus Indolenz, nicht benützt werden und man gewöhnlich bei einem eingebürgerten Pfluge am liebsten stehen bleibt, so dürfte es jedenfalls vortheilhafter sein, wenn der Landwirth, im Falle er zu einem anderen, als dem



besitzenden, Pfluge greifen wollte, jenen Pflug wählen würde, mit welchem die verschiedenartigsten nothwendigen Ackerarbeiten mit möglichst geringer Kraftverschwendung und bestmöglichen Erfolge durchgeführt werden können.

Im bedeutenden Umfange dürfte Vorstehendes mittelst des Ruchadlo, noch zweckentsprechender mittelst des Horvsky'schen Ruchadlo's mit Unterackerungsscharen zu erreichen sein, wenn Beide genau nach Vorschrift zur Anwendung kommen.

Mit dem Ruchadlo, wenn an dieses das verlängerte Wendeschar angelegt wird, kann ebenfalls auch der Stoppel-, Alee- und Grassurz ganz gut und mit einem nachfolgenden von einem Biergespann gezogenen Ruchadlo, mit gewöhnlichem Schar, ein Untergrundpflügen vollständig gut durchgeführt werden. Es kann daher dieser Pflug — Ruchadlo — für alle Ackerarbeiten mit genügender Leistung in Anwendung kommen.

Eine weit bessere Leistung erzielt man jedoch mit dem Horvsky'schen Ruchadlo mit Unterackerungsscharen. Mit diesem Pfluge kann man von 15—40 Centimeter Tiefe zwei- oder vierspännig ackern und erzielt gleich zwei Ackerungen übereinander mit dem großen Vortheile, daß die Ackerung des Untergrundes mittelst der Unterackerungsscharen ganz selbständig von der Ackerkrume erfolgt, sich die Untergrunderde mit jener der Krume nicht vermengt, und daß daher mit einem Zuge zwei Ackerungen, über einander, geleistet werden. Ein weiterer Vortheil dieses Pfluges ist jener, daß die im Untergrunde befindlichen Hindernisse einer Bodenvertiefung als: Felsen, Haftsteine, Klippen u. s. w. leichter, sicherer entdeckt und beseitiget werden können und müssen, weil an Letzteren die Unterackerungsschare haften bleiben, alle anderen Pflüge dagegen über diese Hindernisse leicht hinweggeleitet werden können. Die sonstigen Vortheile nebst Beschreibung und Zeichnung dieses Pfluges, welcher seit dessen Entstehen im Jahre 1854 bis zum Jahre 1881 auf den fürstl. Paar'schen Regiemeiereien

in Verwendung stand, sind in Horsky's Feldpredigten 1. Band 1. Heft, 78. Seite zu entnehmen.

Für einen jeden dieser Pflüge müssen zwei Paar Unterackerungsschare vorrätzig und jede derselben vor dem Beginne der Ackerung wenigstens 15 Centimeter lang sein. Die erste Ackerarbeit in einer Tiefe von 20—25 Centimeter, wenn sie bisher noch niemals so tief stattfand, ist wohl mühsam; sind aber die ersten Hindernisse beseitigt, dann findet die Bearbeitung der Ackerkrume mit diesen Pflügen in 20—25 Centimeter nicht zu schwer statt. Für diese Ruchadlo's müssen auch die verlängerten Wendeschare mit der nöthigen Anlegplatte vorhanden sein, welche zum Stoppel-, Klee- und Grassurze zu verwenden sind.

§. 56. Zur tiefen Ackerung des Untergrundes gibt es verschiedenartig construirte Pflüge, dessenungeachtet kann der Horsky'sche Untergrundpflug hiezu empfohlen werden. Mit demselben wird der Untergrund aufgeackert und die aufgeackerte Schichte mit der Ackerkrume nicht vermengt, während die Mehrzahl der Untergrundpflüge dieses doch nicht verhindern können, oder aber den Untergrund bloß nur aufwühlen, wodurch dessen Umbruch doch nur ungenügend oder gar nicht erfolgt.

§. 57. Die Schattenseiten der Horsky'schen Pflüge mit Unterackerungsscharen sind, daß deren Construction ganz genau nach Vorschrift erfolgen muß, daß die Unterackerungsschare sich sehr bald und sehr oft abnützen, daß daher auch deren Instandsetzung auf die vorgeschriebene Länge sehr oft stattfinden muß, daß dies zeitraubend und auch etwas kostspielig ist, daß die Reile zur Befestigung der Schare genau passen müssen, und daß sehr oft die Reiztheit der damit Handtirenden die Geduld und Nachsicht des Leiters auf überaus harte Proben stellt, welche nicht so leicht zu beseitigenden Umstände der Verbreitung dieses höchst sinnreich zusammengestellten Pfluges, mittelst welchem eine vorzügliche Arbeit erzielt wird, beschränkt bleibt.

§. 58. Jene Grundbesitzer, welche in der glücklichen Lage sind, die Kosten für einen Dampfflug opfern zu können, und auch genügenden Grundbesitz haben, um diesen tüchtig auszunützen, müssen weniger Gewicht auf das Pflügen mit animalischer Zugkraft legen, obwohl Letztere hierdurch dessenungeachtet nicht beseitigt werden kann. Das Dampfplügen hat seine großen Vorzüge und Vortheile, welche sich nicht bestreiten lassen, doch kann der Dampfflug erst dann allgemein werden, bis derselbe billiger wird, als eben jetzt, und bis man sich begnügen wird, mittelst Dampfkraft auch für gewöhnlich nur auf 20—25 Centimeter Tiefe zu pflügen, welche Tiefe im Allgemeinen vollkommen genügt, und das Pflügen unter diese Tiefe als eine ungewöhnliche Leistung betrachtet wird.

Beim Dampfplügen werden entweder zwei, oder nur eine Locomobile benützt. Beide Systeme haben ihre Eigenlichkeiten.

Das Dampfplügen ist von unbestrittenem großen Nutzen, vorzugsweise, wo große Flächen productiven Weidelandes urbar zu machen sind, weil die Urbarmachung großer Flächen mit animalischer Kraft nicht leicht thunlich ist. Den Dampfflug bei kleinen Wirthschaften unausgesetzt arbeiten zu lassen, dürfte kaum im Verhältnisse der gegenwärtigen großen Anschaffungs- und Betriebskosten stehen, und es dürfte eine sofortige mächtige Vertiefung der Ackerkrume der sämmtlichen Acker mittelst Dampfkraft in Befürchtung des Rückschrittes ihrer Productivität auch nicht angezeigt sein. Wenn es die Mechanik dahin bringt, daß die zum Dampfdrusche benützten Locomobilen von 6—10 Pferdekraft auch zum Dampfplügen mit Vortheil werden benützt werden können, dann wird das Dampfplügen eine allgemeinere Ausbreitung, eine systematische Ausnützung und Verwendung finden.

§. 59. Das Ackern überhaupt muß zweckmäßig ausgeführt werden, darunter wird verstanden, daß die Furchen sich decken, was hauptsächlich ebenfalls bei dem Sturze

der Alee, Gras und Weidestoppeln zu gelten hat. Ein sorgfältiges gutes Ackern und ein vollständiges Einackern d. i. das Unterbringen des Düngers unter die Furche des Pfluges wird noch viel zu wenig beachtet, und doch ist dieses ebenfalls eines der wichtigsten Verrichtungen des Landwirthes.

Nach der Ackerung seines Besitzes kann man über die Wirthschaft leicht ein annäherndes Urtheil fällen. Je sorgfältiger die Ackerkrume umgelegt und je tiefer sie ist, desto besser steht es gewöhnlich um die Wirthschaft. Die Beete von nur 4—8 Ackerfurchen sind ganz aufzulassen und dagegen vorläufig Beete von doppelter oder dreifacher Breite zu machen. Hierdurch wird gleich unbewußt mehr Erdreich genommen. Möge mit der Zusammenlegung der Beete nur ein Grundbesitzer anfangen, es werden in nicht langer Zeit die Uebrigen nachfolgen, weil sie die in die Augen fallenden Vortheile sehen werden. — Die breiteren Beete müssen nach beiden Seiten convex geformt sein, d. i. in deren Mitte muß die höchste Höhe sein, welche nach beiden Seiten abgedacht sinken soll.

Um diese zu erzielen, müssen vorerst die bestehenden Beetfurchen mittelst zwei Ackerfurchen zusammengelegt und dann noch zwei weitere Ackerfurchen recht tief genommen auf diese gelegt werden.

Der ausgebreitete Dünger, wenn er aus einem 20—40 Centimeter verkleinerten Streustrohe gewonnen wurde, ist unschwer unter die Furche zu bringen d. i. einzuackern und mit Erde vollständig zu decken. Schwieriger ist es, einen sogenannten nicht versauften Strohdünger, aus unverkleinertem Stroh, unter die Ackerkrume zu bringen und es soll in diesem Falle vor oder hinter dem Ackerzmann eine Person mit einem Rechen gehen, welche diesen langen Dünger in die offene Ackerfurchen einlegt und eintritt, um hierdurch zu bewirken, daß kein Dünger nach einer Ackerung von Erde unbedeckt bleibt. Sollte dies trotz Allem nicht durchzuführen sein, so ist es gerathen, den ununterpflügten Dünger auf der Ackeroberfläche ausbreiten zu lassen.

Die Vertiefung der Ackerkrume soll stets angestrebt werden, darf jedoch nicht auf einmal zu tief erfolgen, weil hierdurch selbst auch bei mehrerer Düngung ein Rückschlag in der Productivität der Acker eintreten könnte. Eine tiefere Ackerung von 5—8 Centimeter kann unbeschadet im Herbst auf jenen Ackern gegeben werden, auf welchen im Frühjahr Hackfrüchte anzubauen kommen.

Ein guter Ackermann ist sehr schätzenswerth, weil er mit seiner Arbeit die Grundlage für das Gedeihen der Frucht bietet, und ein jeder Landwirth soll es nie unterlassen, den Ackerungen die größte Sorgfalt und das unausgesetzte Augenmerk zu widmen, die bei einer Ackerung allenfalls entstandenen Fehler bei der nachfolgenden mit allem Fleiße beheben, und in einer tiefen und gleichmäßigen Ackerung seiner Felder seine Befriedigung suchen und finden. Beim Acker wurde etwas länger verweilt, weil die großen Vortheile und Erfolge einer guten Ackerung, trotzdem sie auf der Hand liegen und sogleich hervortreten, nicht eingesehen zu werden pflegen. Ob die Ackerung mittelst Ruchadlo's, mit, oder ohne Unterackerungsscharen, oder mit anderen Pflügen erfolgt, so kann bei gleichguter Arbeit doch jene mit den Ruchadlo's ausgeführte vorgezogen werden, wenn auch nur bloß deshalb, weil das Ruchadlo nicht nur die Furche wendet, sondern auch krümmt, und zerbröckelt, während die anderen Pflüge die Ackerfurchen gewöhnlich bloß abschneiden und umlegen. Mit Befriedigung kann constatirt werden, daß die in den letzten Jahren aus dem Auslande importirten Ackergeräthe größtentheils mit ruchadloartigen Scharen versehen sind.

§. 60. Der Anbau des Getreides und der Sämereien kann mit der Hand oder mit der Maschine stattfinden.

§. 61. Um eine gleichmäßige Handsaat, wo sie wegen Mangel an Maschinen stattfinden muß, zu bewerkstelligen und allen Saatfehlern möglichst vorzubeugen, muß der Anbau mit der Hand mit doppeltem Wurfe im Halbmonde, einmal zur linken, das anderemal zur rechten Seite statt-

finden, damit hiedurch alle Saatkürbe gekreuzt werden. Für einen Säemann ist eine Entfernung von nicht mehr als zwei Schritten zu rechnen und es sind höchstens vier Säeleute anzustellen. Der Säemann darf nicht mehr an Samen in die Hand nehmen, als die Hand geschlossen zu fassen vermag, damit beim Ausziehen der Hand aus dem Sätuche kein Same auf schon angebautes Land falle, was Verschwendung wäre und auch eine unnöthige Saatverdichtung verursachen würde. Damit beim Anbau mit der Hand nicht zu viel oder zu wenig ausgesät werde, sind gleich beim Beginne der Saat die Ausfaatresultate auf kleinen Ausmaßen von  $\frac{1}{2}$ , 1 oder 2 Hektar zu erproben, weil nach bestrittener Saat eine Nachbesserung schwierig ist, und weil eine zu geringe Ausfaat eben so wie eine zu starke auf den Ertrag nachtheilig einwirkt. Die Handsaat läßt sich am besten durch Schritte reguliren, je nachdem diese größer oder kleiner gemacht werden, weil sich darnach die Zahl der Würfe richtet.

§. 62. Der Anbau mit Maschinen, deren es ausgezeichnete sowohl für die Voll- als auch Reihen- und Dippelsaat gibt, ist der Handsaat, sie möge noch so sorgfältig ausgeführt werden, in jeder Richtung vorzuziehen und es kann nur wärmstens angerathen werden, ein jeder Landwirth möge sich entweder selbst, oder in Gemeinschaft mit anderen Landwirthen mit zweckmäßigen Anbaumaschinen versehen.

Eine Maschinenreihensaat ist einer Maschinenvollsaat stets vorzuziehen. Der Ersteren mit Garet'schen Maschinen zweckmäßig ausgeführt, ist nichts auszustellen. Wenn auch Getreide, wie schon gesagt, da wo Maschinen fehlen, mit der Hand angebaut werden muß, so sollte doch der Klee und Grassamen niemals mit der Hand, sondern stets nur mit Maschinen angebaut werden. Hiezu eignen sich verschiedene im Gebrauche stehende Maschinen, doch kann die Flaschenklee säemaschine nach Horsky unbedingt vorerst empfohlen werden. Mit dieser Maschine erzielt man eine

verstärkte Aussaat dadurch, wenn die Flaschen etwas leerer und eine geringere, wenn sie voller mit Samen gefüllt, gehalten werden. Um keine Saatfehler zu haben, muß die Maschine bei ihrer Anwendung die hinterlassene Marke des Geleises übergreifen.

Der Hauptvorthheil der Leistung dieser Maschine ist, daß sie sehr niedrig ober der Erdoberfläche geht, und selbst auch beim starken Winde verwendet, eine vollkommen gute Leistung zurückläßt.

Es gibt noch sehr viele Kleesäemaschinen, welche jedoch der obempfohlenen in Betreff des Erfolges nachstehen. Für den Landwirth bleibt es jedoch stets vorthheilhafter, den Klee- und Grassamen selbst mit einer der letzteren Maschinen anzubauen, als mit der Hand.

§. 63. Beim Ankaufe von dem Landwirthe noch nicht genau bekannten Geräthen und Maschinen ist nicht zu übersehen, stets ihre genaue Beschreibung und Gebrauchsanweisung zu verlangen.

§. 64. Als Same darf nur ein von allem Zusatze reines, gut keimfähiges Product verwendet werden. Um sich von der Keimfähigkeit des Samens überzeugen und darnach die geeignete Verfügung wegen dessen Verwendung zur Saat treffen zu können, ist es gerathen, von einer jeden Samengattung eine Keimprobe von 100 Körnern ohne Auswahl und ohne besondere Begünstigung durch eine bessere als eine gewöhnliche Felderde, oder durch's Begießen und Wärme vorzunehmen. In neuester Zeit sind Samenkeimapparate erfunden worden, welche verwendet werden könnten. In der nachfolgenden von der Samencontrolstation der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien erlassenen Tabelle ist die mittlere Reinheit und Keimfähigkeit der wichtigsten landwirthschaftlichen Sämereien beziffert, welsch' letztere, wenn sie den angeführten Zahlen annähernd entsprechen, als eine gute Handelswaare gelten können:

## Tabelle

der mittleren Reinheit und Keimfähigkeit der wichtigsten  
landwirthschaftlichen Sämereien.

Eine Waare, deren Reinheit und Keimfähigkeit an-  
nähernd diesen Zahlen entspricht, kann als eine gute  
Handelswaare gelten.

	Bezeichnung der Samen resp. Fruchtgattung	Reinheit %	Keimfähigkeit %		Bezeichnung der Samen resp. Fruchtgattung	Reinheit %	Keimfähigkeit %
1	Rothklee	96	90	14	Timotheegras	95	85
2	Weißklee	89	80	15	Rnaulgras	72	65
3	Bastardklee	93	75	16	Wiesenfuchsschwanz	70	30
4	Inkarnatklee	98	90	17	Wiesenrispengras	80	20
5	Luzerne	96	90	18	Honigrispengras	80	30
6	Hopfenklee	94	75	19	Honiggras, wollig.	61	40
7	Esparsette	95	70	20	Goldhafer	40	40
8	Wundklee	98	85	21	Rammgras	85	50
9	Raygras, engl.	95	71	22	Fioringras	75	45
10	„ ital.	92	70	23	Möhre	87	58
11	„ franzöf.	70	65	24	Runkelrübe	—	200*)
12	Wiesenschwingel	71	60	25	Buchweizen	—	71
13	Schaffschwingel	90	43	26	Kohlarten	—	80

Roggen, Weizen, Wicke und Erbse sollen mindestens zu 95%, Hafer, Gerste, Mais, Lupine und Lein mindestens zu 90% keimen.

\*) Auf 100 Knäuel bezogen.



Wenn man die Werthe für die Reinheit und Keimfähigkeit miteinander multiplicirt und das Product durch 100 dividirt, so erhält man den Gebrauchswert, d. h. die Zahl, welche angibt, wie viel reine und keimfähige Samen in 100 Kilogramm der Waare enthalten sind. So beträgt z. B. der Gebrauchswert für Rothklee bei Anwendung der in obiger Tabelle angegebenen Mittelzahlen

$$\frac{96 \times 90}{100} = 86.4\% \text{ oder } 100 \text{ Kilogr. dieses Rothkleees}$$

enthalten 86.4 Kilogr. reine und keimfähige Samen. Bei einem Preise von 68 fl. per 100 Kilogramm kostet ein Kilo reinen und keimfähigen Rothkleees 78.7 kr.

§. 65. Eine allgemein gültige Norm für den Aufwand an Saatgut aller Producte bei dem Anbaue mit der Hand läßt sich nicht feststellen, da diese gewöhnlich die Boden- und klimatischen Verhältnisse bedingen und da beinahe in jedem Landstriche diesfällige Erfahrungen gelten.

Als Regel wäre zu beachten, daß in günstigen klimatischen Lagen, fruchtbaren und kräftigen Aedern es vorthelhafter bleibt, weniger Samen anzubauen, als ortsüblich ist.

Beim Anbauen mit Maschinen entfällt die Aufstellung einer diesfälligen Norm, weil jeder Landwirth genau die zu verwendende Menge des Saatgutes durch beliebige Stellung der Maschine regeln und bestimmen kann und es dürfte bei der Maschinenfaat gerathen sein, die ortsübliche Menge des Samenaufwandes immerhin um 5–8% zu schmälern und lieber weniger, als zu viel Samen anzubauen.

Troßdem glaube ich nicht zu fehlen, wenn ich die Saat- und Ernteverhältnisse unserer Culturpflanzen in Mittelzahlen beziffert und nach Professor Dr. G. Wilhelm nachfolgend anführe, u. zw.

(Die fettgedruckten Zahlen  
1. Die Getreide=

Pflanze	Ein hl wiegt kg	Ein kg. Sa- men enthält Körner	Von 100 Kör- nern sind keimfähig	Saattiefe mm	Reihenweite bei Drillfaat cm	Samen-	
						Breitfaat	
						hl.	kg.
Winterweizen	72-82 77	21-66 26.6	79-100 95	25-52 38.5	8-16 12	2.2-3.2 2.7	158-262 208
Sommerweizen	72-78 75	21-69 26.6	79-100 95	25-52 38.5	8-16 12	2.0-3.4 2.7	141-265 203
Winterspelz (Dinkel)	42-46 44	16-24 20	79-100 95	25-52 38.5	8-16 12	4.2-6.4 5.3	176-294 233
Sommerspelz	40-4 42	18-26 22	79-100 95	25-52 38.5	8-16 12	4.4-6.8 5.6	176-299 235
Winteremmer	36-44 40	16-24 20	79-100 95	25-52 38.5	8-16 12	3.8-5.2 4.5	137-229 180
Sommeremmer	42-46 44	16-20 18	79-100 95	25-52 38.5	8-16 12	3.8-5.2 4.5	160-239 198
Einforn	40-44 42	20-30 25	79-100 95	25-52 38.5	8-16 12	3.5-4.5 4.0	140-198 168
Winterroggen.	68-75 72	21-77 42.8	17-100 89	40-80 60	10-25 17.5	2.4-3.4 2.9	163-255 209
Sommerroggen	62-70 66	24-80 45	17-100 89	40-80 60	10-16 13	2.2-3.2 2.7	136-224 178
Nackte Gerste	63-75 72	18-32 25	32-100 88	30-70 50	10-16 13	2.4-3.4 2.9	163-255 209
Wintergerste	56-60 58	25-35 30	32-100 88	30-70 50	10-16 13	2.2-3.0 2.6	123-180 151
Zweizeilige Sommergerste	58-66 62	18-30 22	32-100 88	30-70 50	10-16 13	2.4-3.2 2.8	139-211 174
Vierzeilige Sommergerste	62-68 65	20-36 24	32-100 88	30-70 50	10-16 13	2.2-3.0 2.6	136-204 169
Hafer	40-50 46	18-68 34.7	45-100 74	40-80 60	10-16 13	3.2-4.8 4.0	128-240 184
Großer Mais	68-75 72	2-4 2.5	23-97 70	30-50 40	55-75 65	— —	— —
Kleiner Mais	70-80 75	4-8 5.6	23-97 70	30-50 40	45-60 52.5	— —	— —
Rispenhirse	67-73 70	182-244 220	— —	20-30 25	25-40 32.5	0.3-0.5 0.4	20-37 28
Kolbenhirse	62-68 65	387-527 473	— —	20-30 25	25-40 32.5	0.3-0.4 0.35	19-27 23
Bluthirse (Himmel- thau)	52-56 54	500-700 658	— —	20-30 25	10-15 12.5	0.2-0.4 0.3	10-22 16
Mohrhirse (Sirt)	54-65 60	43-47 44.5	73-98 85	30-50 40	55-75 65	— —	— —
Reis (unenthülft)	46-54 50	32-56 38.4	— —	20-30 15	— —	1.8-2.2 2.0	83-119 100
Buchweizen	68-75 72	38-51 45	48-93 71	30-50 40	12-20 16	1.3-1.5 1.4	88-113 101
Kanariensamen	67-71 69	119-143 135	— 82	30-40 35	10-20 15	0.4-0.6 0.5	27-43 35

bedeuten die Mittelzahlen.)  
arten.

Bedarf auf ein Hektar				Dauer der Vegetation	Ertrag von einem Hektar			Auf 100 kg. Körner entfallendes Stroh
Reißenfaat		Stufenfaat			Woch.	Körner		
hl	kg	hl	kg			hl	Metrecr.	Metr.
1'4-2'0	101-164	0'4-1'0	29-82	42-50	16-32	11 5-26'2	13-47	
1'7	131	0'7	54	46	24	18 48	27	150
1'4-2'0	101-156	0'4-1'0	29-78	18-20	14-32	10'1-17'2	12-27	
1'7	128	0'7	53	19	18	13'5	19	140
2 8-4'0	118-184	0'8-2'0	34-92	42-48	40-70	16 8-32'2	13-39	
3'4	150	1'4	62	45	55	24 2	24	100
3'0-4'2	120-185	0'9-2'1	36-92	18-20	30-60	12-26'4	9-29	
3'6	151	1'5	63	19	45	18 9	17	90
2'8-3'4	101-150	0'9-1'7	32-75	42-48	32-48	11'5-21'1	13-35	
3'1	124	1'3	52	45	40	16	24	150
2'8-3'4	118-156	0'9-1'7	38-78	18-22	30-42	12'6-19'3	13-32	
3'1	136	1'3	57	20	36	15 8	22	110
2'6-3'0	104-132	0'8-1'6	32-70	30-45	25-35	10-15'4	13-33	
2'8	118	1'2	50	37'5	30	12'6	23	180
1'6-2'2	109-165	0'5-1'1	34-83	40-48	18-30	12'2-22'5	24-52	
1'9	137	0'8	58	44	24	17'28	38	220
1'5-2'1	93-147	0'5-1'1	31-77	16-20	12-24	7'44-16'8	14-34	
1'8	119	0'8	53	18	18	11'88	24	200
1'6-2'2	109-165	0'5-1'1	34-83	40-48	15-27	10'2-20'3	14-28	
1'9	137	0'8	58	16-18	21	15'12	21	140
1'4-2'0	78-120	0'4-1'0	22-60	40-48	24-36	13'4-21'6	18-30	
1'7	99	0'7	41	44	30	17'4	24	140
1'6-2'2	93-145	0'5-1'1	29-78	16-18	18-30	10'4-19'8	14-28	
1'9	118	0'8	50	17	24	14'9	21	140
1'4-2'0	87-136	0'4-1'0	25-68	12-15	12-24	7'44-16'3	10-20	
1'7	111	0'7	46	13'5	18	11'7	15	130
2'4-3'6	96-180	0'8-1'8	32 90	16-22	24-40	9'6-20	18-30	
3 0	138	1'3	60	19	32	14'7	24	160
0'3-0'5	20-33	0'2-0'4	14-30	22-26	30-50	20'4-37'5	30-44	
0'4	29	0'3	22	24	40	28'8	37	130
0'3-0'4	21-32	0'2-0'4	14-32	18-24	24-48	16'8-38'4	24-36	
0'35	26	0'3	23	21	36	27	30	110
0'2-0'3	13-22	0'15-0'25	10-18	14-16	14-28	9'38-20'4	14-22	
0'25	18	0'2	14	15	21	14'7	18	120
0'2-0'3	12-20	0'15-0'25	9-17	18-20	16-32	9'92-21'8	15-25	
0'25	16	0'2	13	19	24	15'6	20	130
0'15-0'25	8-14	0'10-0'20	5-11	14-16	10-14	5'2-7'84	6-10	
0'2	11	0'15	8	15	12	6'48	8	120
0'3-0'5	16-33	0'2-0'4	11-26	22-26	20-30	10'8-19'5	25-35	
0'4	24	0'3	18	24	25	15	30	200
—	—	—	—	20-26	20-60	9'2-32'4	25-35	
—	—	—	—	23	40	20	30	150
1'0-1'2	68-90	0'3-0'6	20-45	12-18	18-30	12'2-22'5	15-25	
1'1	79	0'45	32	15	24	17'3	20	120
0'3-0'5	20-36	0'1-0'2	7-14	14-16	16-20	10'7-14'2	12-18	
0'4	28	0'15	10'5	15	18	12'4	15	120

## II. Die Hülsen-

Pflanze	Ein hl wiegt kg	Ein kg Samen enthält Körner Tausend	Von 100 Kör- nern sind feinmäßig %	Saattiefe mm	Reihenweite bei Drillsaat cm	Samenbedarf	
						Breitsaat	
						hl	kg
Erbfen . . . .	76-82 79	1'77-21'40 5'4	14-100 92	50-100 75	30-45 37'5	2'6-3'2 2'9	198-262 229
Große Ackerbohnen	70-82 76	0'5-3'5 2	82-100 92	40-90 65	10-60 50	2'8-3'2 3'0	196-262 228
Kleine Ackerbohnen	73-85 79	1'5 3	82-100 92	40-90 65	35-45 40	3'2-4'0 3'6	234-340 284
Fisolen . . . .	78-84 81	1'5-5'5 3'5	40-100 72	40-80 60	0-50 40	— —	— —
Esojabohnen . .	58-75 70	5-11 7'5	— —	40-50 60	30-50 40	— —	— —
Finsen . . . .	75-85 80	10-25 17'5	— —	20-50 35	25-35 30	1'0-2'2 1'6	75-187 128
Finsenwicden . .	76-84 80	15-25 20	— —	20-50 35	25-35 30	1'2-1'8 1'5	91-151 120
Wicden . . . .	76-84 80	9-30 17'5	90-100 97	30-50 40	20-30 25	1'8-2'4 2'1	137-201 168
Platterbsen . .	76-82 74	6-8 5-7	— —	30-60 0-60	25-40 25-40	1'2-1'8 1'0-1'8	91-148 74-148
Kichererbsen . .	74-82 78	5-7 4-9	{ 16-97 65	30-60 30-60	30-45 30-45	1'6-2'2 1'8-2'4	125-169 120-178
Gelbe Lupinen . .	78-86 70	5 4-9 4-6	— —	30-60 30-60	30-45 30-45	1'8-2'4 2'0-2'6	120-178 140-203
Blaue Lupinen . .	70-74 70	4-6 3'5-4'5	— —	30-60 30-60	30-45 30-45	1'8-2'4 2'0-2'6	120-178 140-203
Weißer Lupinen . .	70-78	3'5-4'5	—	30-60	30-45	2'0-2'6	140-203

## III. Die Delgewächse

Winterreps . .	67-74 70	140-260 200	8-100 91	10-30 20	45-60 52'5	0'2-0'3 0'25	13-22 18
Winterrübsen . .	60-68 64	300-450 400	90-100 96	10-30 20	30-45 37'5	0'15-0'25 0'20	9-17 13
Sommerreps . .	63-72 68	200-300 250	8-100 91	10-30 20	40-50 47'5	0'25-0'35 0'30	16-25 20
Sommerrübsen . .	50-66 63	350-500 450	90-100 96	10-30 20	30-40 35	0'25-0'35 0'30	15-23 18
Feindotter . . .	62-66 64	1000-1200 1100	78-100 89	10-20 15	15-24 19'5	0'2-0'3 0'25	12-20 16
Weißer Senf . .	60-68 64	200-300 250	90-100 95	10-30 20	40-50 45	0'15-0'25 0'20	9-17 13
Mohn . . . .	55-63 59	1600-3200 2400	16-92 62	3-5 4	30-45 37'5	0'05-0'15 0'10	3-9 6
Sonnenblume . .	35-45 40	21-36 30	0-84 29	30-50 40	80-100 90	— —	— —
Mobia . . . .	50-56 53	100-120 115	— —	20-30 25	40-50 45	0'5-0'9 0'7	25-50 37
Delrettig . . .	60-64 62	100-180 140	86-95 91	10-30 20	30-40 35	0'3-0'5 0'4	18-2 25
Kümmel . . . .	40-50 45	200-300 250	— —	10-30 20	40-15 42'5	0'3-0'5 0'4	12-25 18
Fenchel . . . .	36-44 40	150-500 230	0-50 31	10-30 20	20-30 25	0'4-0'8 0'6	14-39 24
Anis . . . .	36-40 38	250-440 370	0-76 34	10-30 20	30-40 35	0'6-1'0 0'8	22-40 30
Koriander . . .	32-36 34	85-146 111	— —	10-30 20	30-40 35	0'8-1'2 1'0	26-43 34

## früchte.

auf ein Hektar				Dauer der Vegetation	Ertrag von einem Hektar			Auf 100 kg Körner entfallender Stroh
Reihenfaat		Stufenfaat			hl	Körner		
hl	kg	hl	kg	W.		hl	Metetr.	Metr.
1.5-2.5	114-295	0.5-1.3	38-107	16-20	12-24	9.12-19.68	18-24	150
2.0	158	0.9	71	18	18	14.22	21	
2.2-2.8	151-230	1.0-1.6	70-131	18-22	17-33	11.9-27.06	20-40	160
2.5	190	1.3	99	20	25	19	30	
2.4-3.2	175-212	1.2-1.8	88-153	18-22	17-33	12.4-28.1	20-40	150
2.8	221	1.5	119	20	25	19.75	30	
1.6-2.0	125-168	0.5-1.0	39-84	16-20	10-22	7.8-18.5	10-16	100
1.8	146	0.75	61	18	16	12.96	13	
0.6-1.0	35-75	0.4-0.8	23-60	22-25	15-45	8.7-33.8	20-32	125
0.8	56	0.6	42	23.5	30	21	26	
0.8-1.6	60-136	0.3-0.9	23-77	14-18	10-22	7.5-18.7	6-12	70
1.2	96	0.6	48	16	16	128	9	
0.8-1.2	61-101	0.3-0.7	23-59	16-18	12-24	9.12-20.2	12-22	120
1.0	80	0.5	40	17	18	14.4	17	
1.2-1.8	91-151	0.4-0.6	30-50	18-22	12-20	9.12-16.8	12-26	150
1.5	120	0.5	40	20	16	128	19	
0.8-1.2	61-98	0.3-0.7	23-57	16-20	12-20	9.12-16.4	12-18	120
0.8-1.2	59-98	0.3-0.7	22-57	16-20	12-18	8.88-14.8	12-16	
1.2-1.6	94-138	0.4-0.8	31-69	20-24	10-20	7.8-17.2	14-24	150
1.3-1.9	91-141	0.4-1.0	28-74	20-24	12-24	8.4-17.8	14-26	
1.4-2.0	98-156	0.5-1.1	35-68	20-24	10-22	7-17.2	14-22	150

## und Gewürzpflanzen.

0.1-0.2	7-15	0.1-0.14	7-10	46-48	12-24	8-17.8	15-33	190
0.15	11	0.12	8	47	18	12.6	24	
0.1-0.2	6-14	0.1-0.14	6-10	42-46	12-20	7.2-13.6	15-25	200
0.15	10	0.12	8	44	16	10.2	20	
0.15-0.25	10-18	0.1-0.20	6-14	16-18	10-18	6.3-13	12-21	190
0.20	14	0.15	10	17	14	9.52	18	
0.15-0.25	9-17	0.1-0.20	6-13	12-14	8-16	4.8-10.6	12-20	200
0.20	13	0.15	9	13	12	7.56	16	
0.15-0.25	9-17	0.1-0.20	6-13	16-18	10-20	6.2-13.2	15-21	190
0.20	13	0.15	10	17	15	9.6	18	
0.1-0.2	6-14	0.1-0.14	6-10	14-16	14-20	8.4-13.6	14-21	160
0.15	10	0.12	8	15	17	10.88	17	
0.04-0.10	2-6	0.04-0.10	2-6	16-18	12-20	6.6-12.6	15-25	190
0.07	4	0.07	4	17	16	9.44	20	
0.15-0.25	5-11	0.10-0.20	4-9	20-24	14-22	4.9-9.9	30-50	550
0.20	8	0.15	6	22	18	7.2	40	
0.3-0.5	15-28	0.2-0.4	10-22	16-18	13-21	6.5-11.8	9-15	130
0.4	21	0.3	16	17	17	9.01	12	
0.25-0.35	15-22	0.2-0.3	12-19	16-18	12-22	7.2-14.1	15-21	170
0.3	19	0.25	16	17	17	10.54	18	
0.2-0.3	8-15	0.15-0.25	6-13	48-52	20-36	8-18	20-30	200
0.25	11	0.2	9	50	28	12.6	25	
0.3-0.5	11-22	0.2-0.4	7-18	56-60	20-30	7.20-13.2	20-30	250
0.40	16	0.3	12	58	25	10	25	
0.5-9.7	18-28	0.4-0.6	14-24	16-20	10-20	3-6.8	18-24	360
0.6	23	0.5	19	18	15	5.7	21	
0.6-0.8	19-29	0.5-0.7	16-25	18-22	24-40	7.68-14.4	18-26	200
0.7	24	0.6	20	20	32	10.88	22	

## IV. Die Knollen-

Pflanze	Ein hl Saat= gut wiegt	Ein kg Samen ent= hält Körner	Von 100 Kör= nern sind keimfähig	Saattiefe	Reihenweite bet Drillfaat	Samenbe= darf	
	kg	Tausend	%	mm	cm	Breit= faat	Reihenfaat
Kartoffeln . . .	70-80 <sup>1)</sup>	—	—	50-120	50-70	—	900-2000 <sup>1)</sup>
Topinambur . . .	75-85 <sup>1)</sup>	—	—	40-80	45-60	—	700-1100 <sup>1)</sup>
Zuckerrunkeln	22-28	21-18	13-266	20-50	40-50	—	15-35
	25	36	171 <sup>2)</sup>	35	45	—	25
Futterrunkeln	20-26	24-70	13-266	20-50	45-65	—	12-30
	23	45·5	171 <sup>2)</sup>	35	55	—	21
Rohrüben	64-72	237-380	54-98	10-20	45-60	3-5	1·5-2·5
(Dorfen)	68	329	86	15	52·5	4	2·0
Wasserrüben . . .	60-68	315-704	49-99	10-20	45-60	3-5	1-2
" a. Stoppelfr.	60-68	315-704	49-99	10-20	45-60	4-6	2-4
Wüßren . . .	12-18	596-1300	32-87	5-15	40-50	5-9	3-5
Wastinaken . . .	12-24	266-439	7-22	10-20	40-50	10-14	6-10
Eichorien . . .	35-45	614-1080	—	5-15	35-45	10-12	8-10
Krapp . . .	44-50	28·2-64	(57)	20-40	21-15	—	70-120
Aren (Meerrettig)	—	—	—	10-20	40-60	—	—
Zwiebel . . .	30-34	240-390	0-90	5-10	20-30	8-12	6-10
Safran . . .	—	—	—	150-160	20-25	—	—

<sup>1)</sup> Knollen. <sup>2)</sup> Aus einem Samenorn (Samenknäuel) entwickeln sich

<sup>3)</sup> Tausend Setzer. <sup>4)</sup> Stangen. <sup>5)</sup> Riele (Zwiebel) Tausend Stück. <sup>6)</sup> Narben.

## V. Die Gespinnstpflanzen, Färbepflanzen

Pflanze	Ein hl wiegt	Ein kg. Samen ent= hält Körner	Von 100 Kör= nern sind keimfähig	Saattiefe	Reihenweite bet Drillfaat	Samenbedarf	
	kg	Tausend	%	mm	cm	hl	kg
Lein . . .	65-71	208-275	20-99	30-40	5-10	2·0-4·4	130-312
	68	230	71	35	7·5	3-2	218
Hanf . . .	42-53	40-45	—	30-50	10-18	2·0-4·0	84-212
	47	42·5	—	40	14	3-2	141
Messel . . .	—	—	—	5-15	—	—	8-12
Waid . . .	9-12	155-290	—	5-15	30-45	—	6-10
Wau . . .	63-65	2800-3600	—	10-20	30-15	0·2-0·3	13-20
	64	2900	—	15	37·5	0·25	16
Färbeknöterich . . .	—	465	—	—	40-50	—	10-16 <sup>9)</sup>
Schwarze Malve	18-22	77-141	12-46	—	50-60	—	—
	37-54	26-23·5	—	20-40	35-50	—	—
Safflor . . .	45	27·3	—	30	42·5	—	—
Weberkarbe . . .	—	175-381	—	5-15	50-60	—	—
Tabak . . .	—	10000-15400	—	3-4	50-80	—	0·05-0·15
	—	12000	—	3·5	65	—	0-10 <sup>9)</sup>
Kopfkohl (Kraut) . . .	—	210-670	45-100	15-20	75-95	—	0·25-0·75
	—	334	80	17·5	85	—	0·50 <sup>9)</sup>
Kürbisse . . .	—	3-9·5 (5-8)	14-88	50-60	2-3m	—	—
Gurken . . .	—	37-52 (40)	50-85	15-25	155cm	—	—

<sup>1)</sup> Samenertrag bei der Kultur als Gespinnstpflanze. <sup>2)</sup> Samenertrag=  
gewinnung. <sup>3)</sup> Trockene Blätter. <sup>4)</sup> Winterwau (deutscher Wau). <sup>5)</sup> Sommer=  
Stück Pflanzn. <sup>6)</sup> Frische Pflanzen. <sup>7)</sup> Trockene Blüten. <sup>8)</sup> Stroh. <sup>9)</sup> Tausen

**und Wurzelfrüchte.**

darf auf Hektar	Stufen- faat	Dauer der Vegetation	Ertrag von einem Hektar		1 h Knollen oder Wurzeln biest	Samen-Erziehung			
			Knollen, Wurzeln, Zwiebeln	Kraut und Blätter		Raum für eine Pflanze	Pflanzen- zahl für ein Hektar	Dauer der Vege- tation	Samen- Ertrag
900-2000 <sup>1)</sup>		14-26	90-250	8-24	70-80	—	—	—	—
700-1100 <sup>1)</sup>		24-28	80-200	40-160	75-85	—	—	—	—
8-16		21-28	180-360	40-80	56-72	0·5-0·8	12·5-20	20-24	5-10
12		26	270	60	64	—	16	22	7·5
8-16		24-28	300-600	60-120	55-68	0·6-1·0	10-16·7	20-24	6-12
12		26	450	90	62	—	12·5	22	9
1-2		18-20	180-320	40-80	65-75	0·5-0·8	12·5-20	18-22	5-7
1·5		19	250	60	70	—	16	20	6
1-1·6		14-16	200-500	35-65	60-70	0·4-0·8	12·5-25	18-22	5-7
2-3		10-12	100-260	12-32	65	—	—	—	—
3-5		24-28	250-350	50-70	68-80	0·6-0·8	12·5-16·7	18-22	1·2-1·8
5-9		22-26	250-350	50-70	65-75	0·6-0·8	12·5-16·7	18-22	1-1·5
7-9		16-20	120-240	100-200	—	0·4-0·8	12·5-25	18-22	1·5-2·5
160-320 <sup>3)</sup>	2-3	3.	80-120 <sup>4)</sup>	28-44	—	—	—	—	2-1
40-120 <sup>5)</sup>	28-20		240-260 <sup>6)</sup>	—	—	—	—	—	—
4-8	22-27		80-120 <sup>6)</sup>	—	—	0·1	90-110	20-22	3-6
400-600 <sup>7)</sup>	3	Jahr	0·2-0·3 <sup>8)</sup>	100-140	—	—	—	—	—

mehrere Keimpflänzchen. <sup>3)</sup> Bei Pflanzung Seklinge Tausend. <sup>4)</sup> Frische Wurzeln.

**sonstigen Handelsgewächse, dann Feldgemüse.**

auf ein Hektar				Dauer der Vegetation	Ertrag		
Reihenfaat		Stufenfaat			Körner oder Samen		Stengel, Blangen, Blätter, Stroh zc.
hl	kg	hl	kg		hl	Mtr	
1·6-3·2	104-227	—	—	12-15	a. 4-10 <sup>1)</sup>	2·6-7·1	12-40
2·4	163	—	—	13·5	b. 20-30 <sup>2)</sup>	13-31·3	25 <sup>3)</sup>
1·5-2·5	63-133	1·0-1·6	42-85	16-20	6-18	2·52-9·54	14-56
2·0	94	1·3 <sup>1)</sup>	61 <sup>2)</sup>	18	12	5·64	35 <sup>3)</sup>
—	—	—	—	—	—	—	15-25 <sup>3)</sup>
—	4·6	—	—	—	—	—	30-45 <sup>3)</sup>
0·15-0·25	10-16	—	—	a. 48-52 <sup>6)</sup>	—	—	a. 21-48 <sup>3)</sup>
0·2	13	—	—	b. 22-24 <sup>7)</sup>	—	—	b. 20-40 <sup>3)</sup>
60-100 <sup>10)</sup>	—	—	—	—	—	—	80-160 <sup>11)</sup>
—	0·75-1·25 <sup>9)</sup>	28·40 <sup>10)</sup>	—	3-5 Jahre	—	—	2-8(5) <sup>12)</sup>
—	24-30	—	16-20	16-20	20-30	7·4-16·2	{ 1-2 <sup>12)</sup>
—	27	—	18	18	25	11·25	{ 20-30 <sup>13)</sup>
—	6 10	—	2-3	60-64	—	—	{ 125-360 <sup>14)</sup>
—	—	15·40 <sup>10)</sup>	—	26-30	—	—	8-22
—	—	30	—	28	—	—	15 <sup>3)</sup>
—	—	11-18 <sup>10)</sup>	—	24-26	—	—	{ 10-16 <sup>11)</sup>
—	—	16	—	25	—	—	{ 175-480
—	—	2-3 <sup>15)</sup>	2-8	20-24	—	—	200-600
—	—	—	3-5	15-18	—	—	—

bei der Cultur zur Samengewinnung. <sup>3)</sup> Getrocknete Stengel. <sup>4)</sup> Zur Samen-  
wan (franz. Wan). <sup>5)</sup> Getrocknete Pflanzen. <sup>6)</sup> Zur Pflanzanziehung. <sup>10)</sup> Tausend  
Stück Köpfe. <sup>15)</sup> Tausend Stufen.

## VI. Die Futterkräuter

Pflanze	Ein kg. Samen enthält Körner	Reinheit des	Bon 100	Seattiefe
		Saatgutes	Körnern sind keim- fähig	
	Tausend	‰	‰	mm
Rothklee . . .	480-900 625	38 1-99·7 95·5	7-99 82	5-15 10
Bastardklee . .	1250-2250 1600	53·9-99·7 91·5	6-89 61	5-15 10
Weißklee . . .	1450-2125 1650	71·5-99·5 92·5	13-94 65	5-15 10
Inkarnatklee . .	270-330 295	95·8-99·0 97·6	47-92 71	10-20 15
Luzerne . . . .	430-1000 500	49·3-99·8 96·0	23-97 76	5-15 10
Sandluzerne . .	400-606 486	92 3-98·7 96·2	35-78 59	5-15 10
Hopsenluzerne .	540-820 675	67·3-99·7 95·6	40-86 65	5-15 10
Esparsette . . .	30-67 52·5	83·7-99·5 95·7	0-89 50	10-30 20
Wundklee . . .	360-470 (407) 250-400	86-98 (95) 88·9 99·9	8-86 (60) 4-90	10-20 15-25
Serrabella . . .	315 9-30	96·9 94·6-99·8	60 90-100	20 30-50
Futterwicke . .	17·5	98·5	97	40
Futtererbse . .	1·77-21·4 (5·4)	91-100 (99·3)	14-100 (92)	50-100
Platterbse . . .	6-8 (7)	—	—	30-60
Gelbe Lupine . .	5·4-9 (7·5)	92-100 (98·8)	16-97 (65)	30-60
Weiße Lupine . .	4-6 (5)	—	—	30-60
Spergel ( <i>Sp. ar-</i> <i>vensis u. maxima</i> )	600-1700 960	83·3-99·8 97·5	65-99 85	5-10 7·5
Weißer Senf . .	200-300 (250)	—	96-100 (95)	10-30
Futterbuchweizen .	38-51 (45)	70-99·6 (95)	48-93 (71)	30-50
Hibernelle . . .	145-175 (160)	57-78 (68)	3-75 (34)	20-50
Schafgarbe . . .	7000-8600	—	(55)	5-10
Weinweil ( <i>Sym. asp.</i> )	—	—	—	60-80
Rohrtrabi . . .	290-2440 264	98·0-99·9 99·6	12-100 78	— —
Grünmais . . .	2-8 (4)	93-100 (98·5)	23-97 (70)	30-50
Zuckerfirt . . .	34-47 (40)	99·6-99·9	73-89 (81)	30-50
Wohar . . . .	422-27 (473)	—	64-82 (73)	20-30
Grünroggen . . .	21-77 (42·8)	91-100 (98·3)	17-100 (89)	40-80
Grünhafer . . .	18-68 (34·75)	95·2-99·9 (99)	45-100 (74)	40-80
Engl. Rye gras	400-1270 (600)	85-99·4 (95·3)	1-97 (73)	10-20
Ital. Rye gras	525-980 (660)	46-98·6 (92·1)	8-92 (58)	10-20
Franz. Rye gras	300-860 (461)	20-96 (49)	1-84 (33)	10-25
Riesch gras . . .	1680 2950 2450	80·6-99·6 94·9	15-99 82	10-30 20
Knaut-Gras . .	930-3120 1290	24·9-86·5 47·6	0·61 22	10-20 15

1) Wo nicht anders bemerkt, von Beginn der Frühjahrsvegetation (Anfang  
kommen Spielarten, welche 2-3 Schnitte geben (zweischürige und dreischürige  
2) Ackerpergel (*Sp. arvensis*). 3) Riesenspergel (*Sp. maxima*). 4) Tausend Steck-  
12) Weide.



## und Futtergräser.

Reihenweite der Drillsaat	Samenbedarf auf ein Hektar		Dauer der Reifung	Vegetations- dauer		Zahl der Schritte im Jahre	Futterertrag		Samenertrag
	Breit- saat	Reihen- saat		bis zur Mähre- ife 1)	bis zur Samen- reife		Grün- futter	Heu	
8-16	9-21	9-21	1-2	10-12	14-18	2-3	135-250	30-50	3-4 <sup>2</sup>
12	15	15		11	16		200	40	3-6
8-16	8-12	8-12	1-2	12-14	16-20	2	108-240	24-4 <sup>4</sup>	1-8 2-4
12	10	10		13	18		180	36	2-1
8-10	6-10	6-10	2-5	14-16	16-20	1	72-160	16-32	3-5
9	8	8		15	18		120	24	4
10-20	25-35	20-30	1	(40-48 <sup>2</sup> )	41-50	1	120-180	24-36	3-4
15	30	25		(12-14 <sup>3</sup> )	15-18		150	30	3-5
15-30	20-30	20-30	4-12	8-10	12-16	3-5	180-375	45-75	6
22-5	25	25		9	14		270	60	4-8
15-30	30-40	25-35	3-6	13-15	17-20	2	160-270	40-60	2-3 <sup>2</sup>
22-5	35	30		14	18-5		225	50	2-6
8-16	12-18	12-18	1-2	10-12	14-18	2	80-180	20-40	4-7
12	15	15		11	16		120	30	5-5
15-30	180-240	120-200	3-10	14-16	16-20	1 <sup>4</sup> )	80-180	20-40	5-8
22-5	210	160		15	18		120	30	6-5
8-16	12-20	12-20	2-3 <sup>5</sup> )	10-12	14-18	1	80-200	20-40	4-6
8-16	20-30	20-30	1	16-18	22-25	1	60-90	12-18	8-12
12	25	25		17	23-5		75	15	10
15-25	160-200	100-160	1	14-18	18-22	1	150-210	30-42	9-14
20	180	140		16	20		180	36	12-8
20-30	220-280	160-240	1	14-16	16-20	1	120-200	24-40	9-20
20-30	120-180	100-160	1	14-16	16-20	1	120-200	24-40	9-16
15-30	120-180	100-160	1	15-20	20-24	1	100-176	20-32	8-17
15-30	160-210	130-190	1	15-20	20-24	1	150-220	30-40	9-18
—	18-30	—	1	(a. 7-8	10-12 <sup>6</sup> )	1	60-100	15-25	5-7
—	24	—		(b. 10-12	14-16 <sup>7</sup> )		80	20	6
20-30	18-24	1-20	1	8-10	14-16	1	120-280	20-40	8-14
12-20	100-140	80-120	1	9-12	12-18	1	110-240	20-40	11-23
12-20	60-90	50-70	5-8	10-14	14-20	1	100-140	25-35	—
—	3-5	—	—	—	—	1 <sup>2</sup> )	—	—	—
50-100	—	10-40 <sup>8</sup> )	?	—	—	2-4	500-700	—	—
30-60	—	28-110 <sup>9</sup> )	1	—	—	—	160-240 <sup>10</sup>	—	—
45	—	70		—	—		200	—	—
25-50	150-210	75-150	1	8-10	18-26	1	400-550	80-100	17-38
30-50	30-50	20-30	1	10-16	24-26	1-3	280-400	70-90	10-20
8-16	30-40	26-30	1	10-13	17-19	1	60-200	20-60	10-14
8-16	100-300	160-240	1	32-36 <sup>8</sup> )	40-48	1	140-220	35-55	12-23
8-16	150-250	120-200	1	12-14	16-22	1	150-250	30-50	9-6-20
8-12	30-70	25-65	4-6	10-12	16-18	2-3	90-150	30-50	3-5
8-12	85-75	30-70	1-2	10-12	16-18	3-4	120-180	40-60	3-4-2
8-12	80-120	70-110	2-5	8-10	12-16	2-5	120-200	40-65	3-4
8-12	10-18	8-16	2-4	12-14	16-20	1-2	150-210	50-70	3-7
10	14	12		13	18		180	60	5
8-12	25-45	24-40	2-4	10-12	16-18	2-4	150-210	50-70	4-5
10	35	32		11	17		180	60	4-5

April) an. <sup>2</sup>) Im August gesät. <sup>3</sup>) Im Frühjahr gesät. <sup>4</sup>) In neuerer Zeit-  
 (Sparsette) vor. <sup>5</sup>) Zwei Jahre als Mäheltee, drei Jahre als Weidpflanze-  
 linge. <sup>6</sup>) Tausend Pflanzen. <sup>7</sup>) Knollen. <sup>8</sup>) Von der Saat im Herbst an-

Eben nicht minder läßt sich keine allgemein giltige Norm für die Beendigung der Getreidesaaten geben.

Es kann aber doch empfohlen werden, den Wintergetreideanbau in der Regel bis Ende September, längstens aber bis 15. October, den Anbau des Sommergetreides im Frühjahr so bald als nur möglich zu beenden.

§. 66. Bevor zu dem Anbaue der Früchte geschritten wird, muß der anzubauende Acker hiezu hinlänglich vorbereitet, tief und so oft geackert sein, als nothwendig ist, denselben schollen- und queckenfrei zu machen.

§. 67. Die Handvollsaat wird in der Regel mit der Egge untergebracht. Zweckentsprechender ist eine Unterbringung mit der Saatharke. Die nothwendige Vorackerung zur Saat hat jedesmal gleichen Schritt mit dem Anbaue und der Zueggung der Saat einzuhalten, und es soll niemals das ganze Feld vorgeackert und dann erst nachträglich angebaut und der Same untergebracht werden. Ebenso muß stets der angebaute Same gleich zugeeggt und soll weder über die Mittags-, noch weniger über die Nachtzeit unzugeeggt gelassen werden, weil die Zueggung bei inzwischen eintretendem möglichen Regenwetter leicht zum Nachtheile der Unterbringung der Saat gehindert werden könnte. Eine Vorackerung zur Saat ist nur in äußersten Fällen zu geben, und insbesondere im Frühjahr nach §. 31 thunlichst zu vermeiden.

§. 68. Allen Ackerungen, welchen eine Eggung nachfolgen muß, wie z. B. zum Anbaue von Raps, des Getreides mit der Hand und mit Säemaschinen, zu allen Hackfrüchten und überhaupt, wenn auf eine Ackerung die Eggung nachfolgen muß u. s. w., sollte die Eggung gleichzeitig mit der Ackerung stattzufinden. Selbst auch die Einharfung des angebauten Samens mit den Saatharken sollte bei gleichzeitiger Eggung geschehen.

Um dies zu erreichen, müßte an jedem oder nach Umständen erst am zweiten Pfluge an dem Reibscheid desselben eine Stange von 60—90 Centim. Länge befestigt, oder

das Reibscheid gleich um 60—90 Centim. länger gemacht und daran eine Egge in verkehrter Richtung angehängt werden, die im geackerten Lande so weit zu gehen hat, als nothwendig ist, um von der Ackerfurche nicht bedeckt zu werden. Die Befestigung der an dem Reibscheid anzubringenden Stange kann entweder mit einem Zugstrange oder mit Nägeln geschehen. Eine bleibende Verlängerung der Reibscheid um 60—90 Centim. ist zweckmäßiger.

Durch diese Manipulation wird nicht nur eine bedeutende Zugarbeit erspart, sondern auch der aufgelockerte Acker gleich zugeeggt, ohne mehr von dem Zugviehe und dessen Führer zertreten zu werden. In dieser Weise wurde auf den fürstl. Paar'schen Regiemeiereien vom Jahre 1864 bis 1881 verfahren.

§. 69. Ein jeder Anbau ist nur einmal mit leichten Eggen einzuегgen, um so viel als möglich das Herausarbeiten des Samens auf die Oberfläche, als auch das nachtheilige öftere Zusammentreten des Feldes bei der Egung zu vermeiden. Bei losen und leichten Sandböden ist die mittelst Saatharken oder Maschinen unterbrachte Saat bloß zuzuwalzen und nicht zu eggen. Ein Eineggen einer Maschinendrillsaat ist nur dann nothwendig, wenn der Samen mit Erde nicht bedeckt sein sollte, was jedoch nur in seltenen Fällen eintritt.

§. 70. Die Quecke muß vor dem Anbaue der Felder herausgeschafft sein. Mittelst Brabanter Eggen, oder Exstirpatoren ist die Quecke am einfachsten auf dem Ackerboden, und mittelst amerikanischer Pferderechen in Haufen gebracht. Die herausgeschaffte Quecke ist nicht zu verbrennen, sondern in Composthaufen zu legen, vertwesen und wieder auf die Aecker austreuen zu lassen oder auch mit besonderem Vortheile für Bepflanzung von Böschungen an tieferen Vorfluthgräben zu verwenden, welche gegen Wassereintrisse dadurch am leichtesten geschützt werden.

§. 71. Die Stoppelackerung und Zuwalzung ist auf allen für das nächste Jahr zur Benützung bestimmten Fel-

dern, daher mit alleiniger Ausnahme jener, welche zu brachen sind, gleich während und nach der Aberntung durchzuführen, damit die Stoppeln und das allenfalls vorhandene Gras bis zur vor der Einwinterung noch stattsfindenden Zwiebrache vollkommen verwesen.

§. 72. Alle Hackfruchtzelchen sollen vor der Einwinterung überackert, die gestürzten Stoppeln noch vor dem Eintritte des Winters gezwiebracht werden. Die Zwiebrache ist aber niemals zuzuwalzen.

§. 73. Die zum Mischlingsfutter bestimmten Aecker müssen vor der Einwinterung nicht nur gestürzt, sondern auch gezwiebracht und in die Zwiebrache der in den Meiereien bis dahin erzeugte Dünger eingeackert sein.

§. 74. Wenn bei Saatackerungen große Erdschollen entstehen und kein förmlicher Schluß der Furchen sich bezwecken läßt, ist bei dem Anbaue mit der Hand in die rauhe Furche nur die Hälfte des Samens und nach einmaliger Uebereggung erst die andere Hälfte anzubauen und sodann vollkommen einzueggen.

§. 75. Eine Vorackerung zur Sommergetreidesaat hat aber nur stattzufinden, wenn der Acker im Herbst nicht gezwiebracht wurde oder im Frühjahr zu sehr festgelagert oder vergrast sein sollte.

§. 76. Vor einer jeden Getreide- und Hülsenfruchtsaat sollen die Beetfurchen mit der Saatharke oder mit einem ordinären Pfluge zusammengelegt und nach Erforderniß auch einmal mit der Egge überfahren werden, damit der Same daselbst nicht auf den Untergrund falle, sondern auch gute Erde unter sich bekomme. Wenn hierzu der ordinäre Pflug angewendet wird, so sind die Ackerfurchen nicht zunächst der Beetfurchen, sondern weiter im Beete leicht auszuackern, und allenfalls durch ein verlängertes Streichbrett in die Furche hineinzustreichen.

§. 77. Bei Anwendung der Saatharke zur Samenunterbringung ist Nachstehendes zu beachten: Die vordere Schar der Harke darf nicht tiefer als die hintere gehen,

und es müssen daher alle Schare gleich tief in den Boden eingreifen, um die Saat gleich tief zu unterbringen. Bei manchen Saatharken sind rückwärts Regulatoren angebracht, die die Ausführung dieser Vorschrift erleichtern.

§. 78. Der Same ist bei der Saat, die Letztere möge mit der Hand, oder mit Maschinen erfolgen, nur bis höchstens 2 Centim. tief zu unterbringen, weil eine höhere Erdbedeckung des Samens, insbesondere aber jene von 5 Centim. und darüber nicht nur den Samenkeim erstickt, sondern weil auch die allenfalls aufgekeimten Pflanzen äußerst schwach sind und gar nicht zur Vollkommenheit gelangen. Der nachtheilige Einfluß einer so tief untergebrachten Saat auf den Ertrag läßt sich daher leicht beurtheilen, und ist am Felde gleich anschaulich. Die Pflanzen aus dem leicht unterbrachten Samen zeichnen sich durch eine starke Wurzelkrone, durch starke Triebe, dann durch breite, dunkelfärbige und schraubenartig gewundene Blätter von Weitem aus, während die aus einer Tiefe von 5 und mehr Centim. hervorgekommenen Pflanzen bleichere, schmalere und kränkliche Blätter, gar keine oder haardünne Triebe, und vom Samenorn bis 1 Centim. unter der Erdoberfläche einen ganz gelben, ausgezehrten Trieb haben, woselbst sich ein Knoten bildet, aus welchem neue Wurzeltriebe entspringen, der vom Samenorne emporgekommene Fruchtrieb bis zum Knoten aber unter diesen Wurzeltrieben abtrocknet. Auf diesen Sachverhalt wird deshalb aufmerksam gemacht, damit sich Jedermann von dem Nachtheile einer tiefen Samenunterbringung die Ueberzeugung verschaffen könne. Getreide in weiteren Entfernungen in Kämme, oder im ebenen Lande anzubauen, und durch Anhäufung zu cultivieren, wird im Großen nicht angerathen, weil die Culturarbeiten nicht rechtzeitig durchzuführen sind, und weil man wohl schöneren Kern, aber dagegen sehr wenig Stroh erhält.

§. 79. Die Saatharken können wie der Pflug gebraucht werden. Zum Ausstreichen des letzten Beetstreifens werden nach dessen Breite nur 1 oder 2 Scharen wirken gelassen,

was entweder durch eine ganz leichte oder schiefe Stellung des Gründels geschieht. Die letzte Streiffurche muß ebenfalls vor der Zueggung mit Samen ganz wenig ausgesprengt werden. Um die Arbeit des Ausstreichens und Aussprengens solcher Streifen und Furchen zu vermindern, sind immer mehrere Beete von ungleicher Zahl zusammen zu ackern.

§. 80. Bei Auflassung der reinen Brache und bei dem Anbaue von Futtermischling und Mais haben die nachstehenden Vorschriften zu gelten; u. z.

Sobald die Frucht des letzten Schlags abgefeschnet ist, hat sogleich der Stoppelsturz stattzufinden. Noch vor der Einwinterung ist dafür zu sorgen, daß auf die gestürzten Stoppeln Dünger, von wenigstens 50—70 Fuhren per Hektar, ausgefahren und eingeackert werde. Sollte die Düngung des ganzen Feldes vor der Einwinterung nicht möglich sein, so ist der Dünger auf diese Felder im Laufe des Winters in Haufen auszuführen, und im Frühjahr auszubreiten und einzuackern. Auf die im Herbst vollkommen mit animalischem oder künstlichem Dünger gedüngte Ackerfläche kann im Herbst Winterkorn sehr dicht angebaut, und im Laufe des Herbstes so wie im Frühjahr, wenn die Fröste nachlassen, mit Sauche befahren werden, damit dasselbe gleich Anfangs Mai Grünfutter gibt. Der für die übrige Fläche im Winter ausgeführte Dünger ist im Frühjahr zu breiten, einzuackern und daselbst in 14tägigen Zeitabschnitten bestimmte Feldtheile mit Futtermischling zu bebauen. Der Anbau hat in solchen Zeitfolgen zu geschehen, damit von dem Ackerareale Grünfutter bis Ende Juli genommen werden könne. Der Mischling darf auf dem Felde niemals bis zur Samenbildung belassen werden und muß, wenn er nicht früher versütert werden könnte, vor dem Samenansatz zum Trocknen gehauen werden. Derselbe ist beetweise zu hauen und das Beet, sobald es abgeräumt ist, gleich zu stürzen. Zu der dem Mischling nachfolgenden Winterung ist entweder mit

animalischem Dünger, oder besser mit künstlichen Düngemitteln: Knochenmehl, Superphosphate u. s. w., wenn nothwendig, nachzuhelfen, zu welcher aber der Acker zeitgemäß vor dem stattfindenden Anbaue ebenso vorbereitet und klar gemacht sein muß, als wenn dieser nach einer anderen Vorfrucht stattgefunden hätte. Wenn bei dem Mischlingschlage schon auf den Herbst die Düngereinackerung und die Zwiebrache stattfand, so ist eine Vorackerung zum Anbaue des Futtermischlings im Frühjahr nur im äußersten Nothfalle zu geben, in der Regel aber zu unterlassen. Das Saatgut hat aus  $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$  Blatt- und  $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$  Getreidefrucht zu bestehen.

§. 81. Um die unschätzbare Winterfeuchte zu erhalten, hat als Regel zu gelten, daß eine Vorackerung zur Frühjahrssaat nur dann stattzufinden hat, wenn es die äußerste Nothwendigkeit erheischt. Tritt diese nicht ein, was sehr wohl zu erwägen ist, so hat die Vorackerung niemals stattzufinden und es hat die Bestellung der Frühjahrscrüchte nach früherer vollkommen tiefen Abeggung und tüchtiger Lockerung des Feldes mittelst Brabanter Eggen in die Herbstfurche zu geschehen.

§. 82. Die mit Getreidesämereien und Hackfrüchten bestellten Felder sind gleich mit den nöthigen Wasserfurchen zu versehen, welche am zweckmäßigsten mit Wendedoppelpflügen gemacht werden. Mit den Wasserfurchen darf nicht gespart werden, und es ist immer besser mehr als weniger derselben zu machen. Die Wasserfurchen sind in der Regel in der Art anzulegen, daß sie das Wasser theilen und daher auf beiden Seiten ableiten, und daß sie nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig Gefälle haben. Sie sollen nicht mit der Schaufel ausgeworfen werden, sondern es wird bloß die lose hineingerollte Erde ausgerechelt. Der durch die ausgestrichene Furche sich bildende Erdkamm, welcher immer auf die Seite des Abhanges zu legen ist, kommt mit dem Rechen bloß gleichförmig abzurecheln, wobei er möglichst groß zu erhalten gesucht werden muß.

Dagegen ist die auf der Landseite, d. i. auf der oberen Seite der Wasserfurche entstehende kleine Erdwulst mit dem Rechen von Innen gegen Außen der Furche ganz abzugleichen, damit das Wasser in die Furche ungehindert den Zutritt habe. Die aus den Wasserfurchen und von den Rämmen derselben heraus- und abgerechelte Erde auf den Saatzfeldern ist mit dem Rechen möglichst weit auseinander zu werfen, damit der darin befindliche Same keine überhäuftten Saatzstellen bilde. Die Wasserfurchen müssen durch den Felddrain erstreckt werden, damit das Wasser außerhalb der Felder sich ergieße.

In der stabilen Ausmündung der Wasserfurchen, am Ende der Felder, sind nach Thunlichkeit Senkgruben zu machen, um die von dem Wasser aus den Feldern mitgenommene Erd- und Dungtheile wieder auffangen und nach Erforderniß verwenden zu können. Auf steilen Abhängen oder auf Feldern unter Abhängen, von welchen ein starker Wasserzufluß erfolgt, sind ebenfalls mit dem ordinären oder Furchendoppelpfluge Wasserauffangs- und Ableitungsgräben zu machen, welche aber zu nivelliren sind, um vor Einrissen gesichert zu sein. Dieselben sind am obersten Rande und nach Erforderniß auch noch im Felde selbst, jedoch in der Art anzulegen, daß die Furchen nicht auf zwei Seiten, sondern bloß auf die tiefere Seite ausgestrichen werden, um hiedurch einen stärkeren Erdkamm zu erhalten. Zu diesem Behufe ist auch das Streichbrett am Pfluge oder Wendepfluge um etwas zu verlängern, damit es die Erde weiter auszustreichen im Stande ist. Die beste Anlage der Wasserfurchen kann nur durch Abnivellirung des Gefälles erzielt werden.

§. 83. Nach beendigter Frühjahrsaat, oder wo möglich noch während derselben, ist auch zur Bestellung der Hackfrüchte, namentlich der Kartoffeln und Rüben, zu schreiten.

§. 84. Zu den Kartoffeln ist in schweren bündigen Böden selbst auch dann, wenn hiezu schon im Herbst oder



zeitlich im Frühjahr gezwiebracht worden wäre, unmittelbar vor Legung derselben, so tief als nur möglich vorzuackern und gleichzeitig nach §. 68 zu eggen. In leichten Böden, wenn diese nicht vergrast sind, hat die Vorackering zu unterbleiben. Vor dieser Ackerung und Zugung sind die Beetfurchen vollkommen gut zusammenzulegen, damit das Feld ganz eben werde. Es sind immer Beete von ungleicher Zahl u. z. 3, 5, 7 bis 9 zusammen zu ackern.

§. 85. Der Anbau der Kartoffeln kann stattfinden:

a) durch Einackering der in die 3. oder 4. Ackerfurche gelegten Scklinge mittelst des Pfluges,

b) durch Unterbringung der in eine am Felde gemachte Marque gelegten Scklinge mittelst Anhäufel- oder Kammformgeräthcn und

c) mittelst der seit einigen Jahren aus Amerika von Ingenieur J. Friedländer importirten Kartoffellege-  
maschine.

ad a) In die 3. oder 4. Ackerfurche wird die SaatknoUe, oder deren Schnitte, in einer Entfernung von 15 bis 20 Centimetern gelegt und mit dem nächsten Pflugstreifen eingeadert, womit die Arbeit beendet und derart fortzusetzen ist.

ad b) Mit einem 3 oder 5-scharigen Marquere werden im zu bestellenden Felde Marquen gezogen. Die Marque, insbesondere mit den Strichen für die darin zu legenden Knollen, welche Letztere recht tief zu unterbringen getrachtet werden soll, ist so tief als möglich, jedenfalls so tief zu machen, als es die Ackerkrume zuläßt. Deshalb muß die zweite und vierte Schar des Marquers bedeutend breiter und tiefer gestellt sein, als die erste, dritte und fünfte Schar. In die 2. und 4. Marque werden die Knollen oder Schnitte in einer Entfernung von 15 bis 20 Centimetern gelegt und entweder mit einem Anhäufelpfluge oder mit dem Horsky'schen Kammformex in Kämme untergebracht.

Die Erdkämme können in leichtem Boden eine Breite von 80 Centimeter, in schwerem Boden jedoch nur von 60 Centimetern haben. Für eine dieser Entfernungen müßten die Marquere, Anhäufelpflüge oder Rammformer gestellt werden können. Bei der Verwendung des Horstky'schen Rammformers, welcher zweispännig in der 1., 3., 5. Marke geht, werden mit einem Zuge zwei Reihen gebildet, es werden aber oft die Saatknohlen gehoben und sitzen etwas hoch im Erdkamme, was nicht vortheilhaft ist. Der Anhäufelpflug, welcher einspännig verwendet, auch in der 1., 3., 5. Marke geht, deckt die Saatkartoffeln, ohne sie zu heben, vollkommen gut ein.

ad 3. Die amerikanische Kartoffellegemaschine ist jetzt schon, derart verbessert, daß sie mit genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung, insbesondere in Gegenden mit dünner Bevölkerung und Mangel an Arbeitern mit Vorthail benützt werden kann.

Für diese Maschine ist keine Vormarquirung nöthig. Die in deren Kästen gelegten Knollen fallen geschnitten in den Acker und werden gleich in Erdkämme eingeadert. Der an dieser Maschine angebrachte zweite Kasten ist für das Ausstreuen von künstlichen Düngmitteln bestimmt, welches, wenn beliebt, gleichzeitig erfolgt. Als Saatgut dürfen nur gleichmäßige mittelgroße Knollen verwendet werden, welche mittelst Sortirens mit der Hand, oder besser mittelst der Sortirmaschine, gewonnen werden müssen. Der Hauptvorthail dieser Maschine ist, daß zur Legung der Saatknohlen keine Handarbeit benöthiget wird. Diese Maschine ist bei Jos. Friedländer in Wien zu beziehen.

Zum Anbau der Kartoffeln, es möge der Anbau auf was immer für eine Art geschehen, sind die best erhaltenen Knollen auszuwählen, wofür schon bei der Fehsung vorzuzorgen ist. Mittelgroße und kleine Knollen sind bei der Handsaat die geeignetsten. Werden die Kartoffeln zum Anbaue getheilt, so sind sie ungeschnitten auf das Feld

zu führen, und erst daselbst zu schneiden und gleich stecken zu lassen. An geschnittenen Saatknohlen darf in der Regel niemals ein Vorrath, selbst nicht über das Mittagessen, noch weniger aber über die Nacht gemacht werden. Sollte aber unversehens beim Eintritte des Abends dennoch ein Quantum an geschnittenen Kartoffeln verbleiben, so ist dieses, über die Nacht 6 Centimeter hoch auf der Tenne gebreitet, für die nächste Pflanzung aufzubewahren. Die zum Samen bestimmten Kartoffeln dürfen niemals so lange in den Miethen aufbewahrt werden, daß sie in denselben Keimtriebe entwickeln. Dieselben müssen, sobald keine starken Fröste mehr zu befürchten sind, aus den Miethen herausgenommen und auf den Tennen oder sonstigen luftigen Orten, wo das Keimen verhindert wird, bis zur Verwendung zur Pflanzung aufbewahrt werden. Langjährige Erfahrung hat die Überzeugung gereift, daß gepflanzte getheilte Knohlen eben dieselben Fehlsangs- und sonstigen Erfolge bringen, als ganze ungetheilte Saatknohlen, jedoch aber nur dann, wenn die Theilung der Knohlen unmittelbar vor der Legung und Unterbringung dieser Kartoffeltheile unter die Erde erfolgt.

§. 86. Noch bevor die Keime der gelegten, jedoch mit Ausschluß der mit dem Pfluge untergebrachten, Kartoffeln, die Rämme durchgebrochen und den Blatttrieb auf der Oberfläche angelegt haben, hat eine scharfe Unackerung der Rämme, so hoch als nur thunlich, stattzufinden. Sollte zu befürchten sein, daß die erstgelegten Kartoffeln noch vor Beendigung des gesammten Kartoffelanbaues Blatttriebe entwickeln könnten, wodurch diese Culturarbeit vereitelt würde, weil die Unackerung erst später, nachdem sich das Kraut höher entwickelt haben würde, geschehen könnte, so muß in diesem Falle veranlaßt werden, daß die Unackerung der früher angebauten Knohlen selbst noch während der Kartoffelpflanzung stattfinde. Die zweite Unackerung der Kartoffeln hat stattzufinden, sobald das Kraut eine Höhe von 7—15 Centimeter erreicht hat und es ist so viel Erde

als nur thunlich auf den Ramm bis an das Kraut hinaufzuackern, womit die Kartoffelculturarbeiten in der Regel beendet sind. Eine nochmalige Unackerung müßte nur dann geschehen, wenn durch Niederschläge die Rämme ganz abgewaschen oder zerstört würden, oder wenn sich in den Furchen der Kartoffeln sehr viel Unkraut entwickeln sollte, durch dessen stattfindende spätere Reife eine Verunreinigung des Feldes zu befürchten wäre. Wenn nach einer zu großen Trockene ein Niederschlag erfolgt, so sind die Furchen der Kartoffelrämme mittels eines Ruhrhakens durchzuziehen. Dabei ist aber stets die Verletzung des Kartoffelkrautes zu berücksichtigen und wenn die letztere Culturarbeit nur unter namhafter Beschädigung desselben möglich wäre, so wird es beinahe zweckmäßiger sein, diese Arbeit ganz zu unterlassen.

Das Anhäufeln der mit dem Pfluge untergebrachten Kartoffeln kann erst dann geschehen, bis das Kraut jene Höhe erreicht, um beim Unackern nicht verschüttet zu werden, es soll dagegen vor dem Keimen der Kartoffeln der Acker kreuz und quer abgeeggt werden, um die allenthalben gebildete Erdkruste, oder das Unkraut, zu vertilgen und den Keimproceß zu fördern. Für die ebenfalls nachfolgende zwei- oder dreimal in gleicher Weise, wie oben beschrieben, stattzufindende Anhäufelung sind die Anhäufelpflüge zu verwenden.

§. 87. Die Rübe, insbesondere die Zuckerrübe, erfordert einen productiven in starker Dungkraft stehenden Acker, dessen sorgfältigste Bearbeitung, die größte und umsichtigste Thätigkeit beim Anbaue, während ihrer Vegetation und Fehsung, und wird mit Maschinen oder mit der Hand im flachen Acker oder in Rämmen angebaut.

Die Frage, ob die im flachen Lande angebaute Rübe besser gedeiht und zuckerhaltiger sei, als die in Rämmen, ist noch ungelöst. Vielleicht sind hier örtliche Verhältnisse und gemachte comparative Versuche maßgebend. Eine Flachsaat dürfte in der Regel, nach langjährigen Erfah-

rungen und Erfolgen immerhin der Kammsaat vorzuziehen sein.

Der Anbau des Rübensamens mit der Hand wird bei der eben jetzt in Unzahl und in allen möglichen Arten, Formen und Leistungen vorhandenen Anbaumaschinen immer seltener, obwohl sich doch nicht widersprechen läßt, daß das Stopfen des Rübensamens mit der Hand die zuverlässigste Anbauarbeit bleibt, doch aber wegen Mangel an Arbeiten nur bei geringfügigerem Anbauflächen ausgeführt werden kann.

Bei einem ausgedehnten Rübenbaue müssen Maschinen in Verwendung kommen, da die Handarbeitskraft kaum zu beschaffen und wenn dies vielleicht thunlich wäre, der Kostenpunkt berücksichtigt werden muß. Unter den verschiedenen bekannten Rübenanbaumaschinen kann die Clayton und Shuttleworth'sche vierreihige Rübendrillsaatmaschine vorerst bestens empfohlen werden. Diese ist leicht zu haben, nicht sehr kostspielig und bewirkt bei guter Verwendung eine Rübendrillquadratsaat, welche allen Anforderungen entspricht. Hierdurch wird nicht im mindesten beabsichtigt, anderen vielleicht noch besseren Rübenanbaumaschinen nahetreten zu wollen.

Das weitere Gedeihen der Zuckerrübe hängt vorzugsweise von einem nach dem Anbaue complet gekommenen Pflanzenstande ab, und es muß nach dem Anbaue dem Keimproceß des Rübensamens und der ersten Entwicklung der Rübenpflanze, die unausgesetzte und ungetheilte Sorgfalt gewidmet werden. Es ist gerathen, bei dem Anbaue mit der Hand oder mit Maschinen mit Samen nicht zu sparen, sondern lieber mehr als zu wenig davon zu verwenden.

Der Keimproceß ist zu fördern dadurch, daß, wenn sich eine Erdkruste auf der Ackeroberfläche nach einem Niederschlage bildet, der Acker gleich kreuz und quer abgeeggt wird, um Luft und Licht den Keimen zuzuführen. Bei diesem seit Jahren veranlaßten Verfahren sind große Flächen Rübensaaten vor dem Untergange gerettet worden. Die

erste Entwicklung der Rübenpflanze wird sehr gefördert durch den sogleichen Eintritt der Culturarbeiten. Die Cultivatoren sollen selbst auch, wenn die Pflanzen noch ganz klein sind, mittelst Menschenkraft in Thätigkeit gesetzt werden, um das in Bildung begriffene Unkraut zu vertilgen und den Boden zu öffnen und zu lockern.

Eine Diebelrübensaat ist einer Reihenvollsaat unbedingt vorzuziehen, weil Erstere gegen die Letztere die Vortheile bietet, daß die in gleicher von dem Ausführenden beliebig bestimmter Entfernung absatzweise auf einmal fallenden, mehreren Saatkörner bei der Keimung die Erdoberfläche selbst, wenn sie zufällig etwas stärker, oder verkrustet wäre, in Folge der vielen an einander gebundenen Triebe leichter durchbrechen können, als der Trieb eines einzeln nach einander gefallenen Rübensamens, dann weil im ersteren Falle die künftige Rübenpflanze und aus dieser entwickelte Rübe ihren bestimmten regelmäßigen Standort auch für die mit dem Vereinzeln Beschäftigten angewiesen hat und weil ebenfalls für eine jede Pflanze eine nach jeder Richtung gleichmäßige Fläche des Ackers, in deren Mitte sie sitzt, zu ihrer weiteren Entwicklung und Cultur vorhanden bleibt, was bei der Reihensaart so gleichmäßig nicht durchgeführt werden kann, indem das Vereinzeln und der Standort der Rübe von dem Stande der Pflanzen und den mit dem Vereinzeln Beschäftigten ganz abhängt.

§ 88. Sind die Rübenpflanzen complet gekommen, dann folgen die Culturarbeiten. Ist dies jedoch nicht der Fall, dann wird der Landwirth oft in die schwierigste und unangenehmste Lage versetzt, entscheiden zu müssen, ob die weitere Entwicklung der Pflanzen abgewartet, oder die Einackerung und ein neuer Anbau erfolgen soll. Kann ein Neubau einer verunglückten Rübensaat noch in der zweiten Hälfte Mai durchgeführt werden, dann hat dies zu geschehen. Ginge dies nicht, dann wäre die mangelhafte Rübe lieber stehen zu lassen und bestmöglichst zu cultiviren.

Bei einem in der Rübenpflanze aufgetretenen Wurzelbrande hat man sich in deren Einackerung niemals zu beeilen, da nach gemachten vielseitigen Erfahrungen der Eintritt einer nur halbwegs günstigen Witterung diese Krankheit der Rübe in Kürze behebt und oft überraschend günstige Erfolge bringt. Das Nachstopfen mit der Hand der allenfalls gebliebenen leeren Stollen mit aufgeweichtem Rübensamen oder mit Rübenpflanzen ist zwecklos und bringt nur Auslagen und keinen Nutzen.

§. 89. Die Erzielung einer completeen Saat hängt aber auch vorzugsweise von der guten Qualität des Samens ab, welcher, wenn der Bedarf nicht einheimisch erzeugt werden könnte, aus renommirten Quellen bezogen werden soll. Gewöhnlich versieht jene Zuckersabrik den Landwirth mit Rübensamen, an welche er seine Rübe verkauft und sorgt schon im eigenen Interesse, den zuckerhältigsten und keimfähigsten Samen zu vertheilen. Trotzdem soll vom eigenen und fremden Samen der Landwirth stets die Keimprobe nehmen. Das Zweckmäßigste bleibt, den nöthigen Rübensamen einheimisch zu gewinnen, was dadurch leicht und mit keinen zu großen Kosten erzielt wird, wenn die aus der letzten Fehlung gewonnene in Mithen überwinterte ganz gesunde Samenrübe, sobald keine Fröste zu befürchten sind, im Frühjahr auf einen in Bodenkraft stehenden vorbereiteten Acker im reihenweisen Quadratverbande in Entfernungen von 40—60 Centimetern gesteckt wird. Anzurathen ist in diesem Falle stets ein entfernterer Stand der gepflanzten Samenrübe, um nicht nur den Stauden für ihre künftige Entwicklung einen größeren Spielraum zu geben; sondern überdies noch die Cultur mittelst Zugkraft in den Reihen zwischen den Stauden nach allen Richtungen durchzuführen zu können. Andererseits wird empfohlen, zum Pflanzen der Samenrübe die zuckerhältigsten mit minder zuckerhältigen Sorten nur mittelgroßen Rüben zu wählen, diese auf einen besonders reichen Boden unter einander in regelrechtem Verbande

15--23 oder von 23—28 Centimeter zu pflanzen und in Folge dieses Vorganges einen Samen zu gewinnen, aus welchem die zuckerhältigste und nicht aus dem Boden wachsende Rübe gefechnet werden soll.

§. 90. Die Cultur der Rübe hat, wie schon erwähnt, zu beginnen, noch bevor die Pflanzen sich entwickeln, um das im Entstehen begriffene Unkraut zu vertilgen, den Boden zu lockern und ist fortzusetzen, ohne Rücksicht, ob der gesammte Rübenanbau beendet sei, oder nicht. Die Anbauarbeiten nehmen gewöhnlich so viel Zeit in Anspruch, daß sich mittlerweile die Rübenpflanzen des ersten Anbaues so weit entwickeln, um das Vereinzeln vornehmen zu können.

Je früher die Rübe vereinzelt wird, desto besser und sicherer wird ihre weitere Entwicklung. Dieser Arbeit muß Aufsicht und große Aufmerksamkeit zugewendet werden, insbesondere bei einer Reihenvollsaat.

Bei Dippelsaaten ist das Vereinzeln eine leichtere Arbeit, weil, wie schon bemerkt, der Standort der Pflanzen bestimmt ist. Ob nun das Vereinzeln in Reihen- oder Dippelsaaten stattfindet, sind bis auf die kräftigste Rübenpflanze alle anderen zu entfernen. In Reihensaaten werden die Entfernungen der Pflanzen gewöhnlich von 15—20 Centimeter; bei Dippelsaaten ist die Entfernung der Pflanzen gleich bei Stellung der Maschine bestimmt. Während des Vereinzelnens muß auch die Behackung des Erdbodens und die Beseitigung des Unkrautes erfolgen. Nach beendetem Vereinzeln hat die zweite Culturarbeit, und sobald die Rübe ganz entwickelt ist, die dritte und letzte Arbeit durch ihre Anhäufelung stattzufinden.

Wenn es der Rübenproducent bezweckt, die Handarbeit bloß nur auf das Vereinzeln der Pflanzen und deren Behackung während dieser Arbeit zu beschränken und alle übrigen Arbeiten nur mittelst Geräthen und Maschinen zweckmäßig zu verrichten, dann hat er die Aufgabe, möglichst schnell und möglichst billig, die Rübenkultur durchge-



führt zu haben, vollkommen gelöst. Culturwerkzeuge gibt es unzählige, so daß dem Landwirth die Wahl schwer wird. Nur jene können empfohlen werden, welche leicht zu handhaben, den für jede Culturarbeit nothwendigen Anforderungen entsprechen und nicht zu kostspielig sind und es dürfte vielleicht nicht gefehlt sein, die Landwirth auf den Hochwieslher Rübenscultivator, als allen vorstehenden Anforderungen vollkommen entsprechend, aufmerksam zu machen, welcher durch die Wirthschaftsüberverwaltung Hochwiesl bei Jitschin in Böhmen nebst Zeichnung und Gebrauchsanweisung bezogen werden kann. Für den Anbau und Cultur der Futterrübe gelten ebenfalls die vorstehenden Vorschriften.

§. 91. Die Cultur der Samenrübe, wenn sie nach §. 89 in Entfernungen von 40—60 Centimeter, oder in weiteren, angebaut wurde, besteht darin, daß dieselbe entweder mit Haue oder mit Culturgeräthen, so bald sich Unkraut bildet, oder der Boden erhärtet, angehäufelt wird, was so oft als nothwendig, gewöhnlich aber wenigstens zweimal im Laufe des Sommers veranlaßt werden soll. Sind die Stauden schon herangewachsen, eine Cultur doch noch nothwendig, ohne Beschädigung der Stauden jedoch unthunlich, so wäre die Culturarbeit lieber nicht mehr auszuführen. Nach oder vor der Blüthe werden nicht selten die Stauden eines jeden Samenrübenstodes in einen Buschen gebunden. Wenn dies unterlassen wird, erleidet dadurch die Stauden- und Samenentwicklung doch keinen Nachtheil. Die Anhäufung mittelst Culturgeräthen und Zugkraft unter Beachtung der nöthigen Vor- und Umsicht, ist der Behauung mit der Haue vorzuziehen, weil erstere schneller, besser, tiefer und billiger ausgeführt werden kann.

Ist jedoch die Samenrübe in Entfernungen von nur 15—28 Centimeter angebaut, dann könnte nur eine Behäufung mittelst der Haue gegeben und die weitere Entwicklung des Wachsthumes der Natur überlassen werden, da die Blätter und Stengel bald enge an einander

schließen und sich gegenseitig stützen. Hier ist auch das Umbinden der Stauden nicht recht thunsich, welche sich nicht zu sehr entwickeln sollen, weil die enge gepflanzte Rübe die Nahrung aus der Erde deshalb suchen muß, da die vielen Stauden sich die Nahrung auf der Oberfläche gegenseitig wegnehmen. Auf diese Weise soll man weiters nebst den bereits §. 89 erwähnten guten Eigenschaften mittelst des zu gewinnenden Samens auch eine schlanke von Seitenwurzeln freie Rübe erziehen.

§. 92. Bei einer jeden Anhäufung der Rübenäcker sind die Wasserfurchen immer wieder in gutem Stande zu erhalten, und nöthigenfalls nach jeder Anhäufung zu erneuern.

§. 93. Der Anbau des Klees soll wie schon erwähnt nur mit Maschinen stattfinden. Wird der Klee in die Wintersaaten angebaut, so ist der Anbau zu bewerkstelligen, sobald die Saatsfelder, ohne in die Ackerkrume einzusinken, betreten und begangen werden können. In die Sommerungen erfolgt der Anbau gleichzeitig nach dem Anbau des Sommergetreides. Zum Anbau soll ein ganz reiner von Flachsseide und sonstigem Zusätze freier Kleesame verwendet werden. Ueberall, wo die Kleesaat für zwei oder mehrere Jahre im Systeme bestimmt ist, kommt auch unmittelbar nach bestrittener Kleesaat Timotheusgras anzubauen. An Klee- und Thymotheygrasamen kann immerhin beim Anbaue etwas Verschwendung eintreten, insbesondere, wenn der Anbau in Sand- oder weniger fruchtbaren Boden erfolgt.

§. 94. Der Raps wird breitwürfig oder in Reihen angebaut und folgt als Winterraps nach reiner Brache, nach 2jährigem Klee, und in die Korn- und Gerstenstoppeln oder, als Sommerraps, nach Sommerung oder Hackfrucht. Breitwürfig wird der Raps nur auf steilen Anhöhen gebaut, in der Regel wird die Reihenfaat betrieben. Wenn der Winterraps nach abgeerntetem Korn oder Gerste angebaut wird, so sind die Stoppeln dieser Früchte nach der Abfuhr der Getreidemandl zu stürzen, zuzumalzen und gleich

reihenweise mit der Maschine der Rapsamen in die umgebrochenen Stoppeln anzubauen, sonst aber keine weitere Arbeit zu veranlassen. Wenn die schon bestellte Rapsaat durch den Erdsloß oder durch was immer für einen Unfall verunglücken sollte, so ist bei dem Eintritte eines zeitgemäßen hinlänglichen Niederschlages der Anbau des Rapses, wenn er längstens bis Mitte August beendet werden kann, mit der größten Kraftentwicklung wieder zu erneuern, wobei aber keine andere als die schon bestellt gewesene Rapsamengattung zu verwenden wäre. Sollte dies nicht möglich sein, so ist Winterung anzubauen. Die Vorackerrung, welche jedenfalls geschehen muß, kann zur Beschleunigung der Arbeit da, wo es thunlich ist, allenfalls mit den Saatharken in möglichster Tiefe mit gleichzeitiger Eggung nach §. 68 stattfinden. Wenn aber der Raps im Winter ausgewintert ist und derselbe im Frühjahr mit einer anderen Frucht ersetzt werden muß, so kann nach Umständen Sommer-, Hülsen- oder Hackfrucht folgen.

§. 95. Der Winterraps soll in der Regel bis Ende Juli längstens bis Mitte August, in die Stoppeln der Getreidfrucht bis Mitte August, der Sommerraps, zeitlich im Frühjahr, angebaut sein. Für den Anbau des Rapses ist ein stattgehabter Niederschlag sehr erwünscht, doch soll ersterer in Erwartung eines möglicherweise eintretenden Regens niemals hinausgeschoben werden. Der Raps ist vor dem Eintritte des Winters in der Regel zweimal anzupflügen. Hierzu sind einreihige Rapsanhäufelpflüge zu verwenden. Der ersten Anhäufung ist die größte Sorgfalt zuzuwenden, indem von derselben die weitere entsprechende Anackerung des Rapses abhängt. Bei der ersten Anhäufung ist darauf zu sehen, daß die Pflanze nicht mit Erdreich bedeckt werde, während die zweite Anhäufung so scharf als nur möglich zu geben und die Rapspflanze so hoch als thunlich mit Erde auf den Seitenwänden anzupflügen ist. Die Anhäufung im Frühjahr ist nicht unbedingt nothwendig, aber stets vortheilhaft; sie

hängt von dem Stande des Rapses ab und ist zu unterlassen, wenn durch dieselbe die schon emporgeschossene Rapspflanze beschädigt werden sollte.

§. 96. Der Mais \*) wird breitwürfig oder reihenweise zum Futter und zur Frucht mit der Hand oder mit Maschinen angebaut. Der Mais liebt ein warmes und mäßig feuchtes Klima. Der Mais gedeiht zwar auf jedem nicht zu nassen und schweren Boden, aber am besten sagt ihm doch der humusreiche, tiefgründige und mürbe, sandige Lehmboden oder ein fruchtbarer, lehmiger Sandboden zu. Besonders wenn diese Bodenarten einen entsprechenden Kalkgehalt haben, genügend tief, warm, trocken, unkrautrein und gehörig locker sind.

Der Mais erfordert einen in hoher Dungkraft stehenden Acker und verträgt die stärkste Düngung, ohne sich wie andere Salmgewächse zu lagern. Dies ist für die Landwirth in den fruchtbaren Strichen, wo die geilen Acker öfters Lagergetreide erzeugen, von Vortheil. Der Zeitpunkt des Anbaues fällt in der Regel in die Zeit vom 15. April — 15. Mai nach Lage der Felder und den klimatischen Verhältnissen der Gegend. Futtermais kann auch noch später angebaut werden. Bei der Maisbestellung ist zunächst die Entfernung der Saatreihen zu berücksichtigen. Diese ist je nach der Verschiedenheit der Sorten und des Benützungszwecks ebenso verschieden. Die kleinen frühzeitigen Maisorten werden bekanntlich enger als die großen spätreisenden gepflanzt. Ebenso wird der Futtermais dichter als der Fruchtmais angebaut. Neuerdings ist die engere Pflanzung des Grünfuttermais wegen des höhern Ertrags empfohlen worden. Eine Entfernung der Reihen von 30—40 Centimeter dürfte für Futter-, dagegen eine von 40—60 Centimeter für Fruchtmais genügen.

---

\*) Mit Benützung der Quellen: „Culturpflanzen „Der Mais““ von F. A. Piskert.

Wenn auch zum Futtermais gewöhnlich ein breitwürfiger Anbau gewählt zu werden pflegt, so dürfte doch eine Reihensaar sicherer, ergiebiger, und eine Maschinenstets der Handsaar vorzuziehen sein. Bevor der angebaute Mais gekommen, ist das Übereggen der Maisfelder, insbesondere wenn sich eine Erdruste gebildet hat, von besonderem Vortheile und niemals zu unterlassen. Nicht nur, daß der Same Luft erhält, wird gleichzeitig das allenfalls entstandene Unkraut vertilgt. Während der Vegetation muß der Mais wenigstens zweimal mit der Hand oder einem Culturgeräthe recht hoch behäufelt werden. Sobald die Stauden Kolbenfrucht angefetzt haben, ist es, wenn Fruchtbau beabsichtigt wird, vortheilhaft, diese zu entfahnen, das Entfahnen dient zur vollkommenen Entwicklung der Maiskolben, zur Beförderung ihrer Reife und vermehrten Schuß gegen die Stürme.

Das Verfahren beim Entfahnen (was gewöhnlich in der zweiten Hälfte Juni und in der ersten des Juli erfolgt) und Ausschneiden des Mais ist folgendes:

1. Beim Entfahnen oder Köpfen schneidet man den Gipfel des Maisstengels nebst dem Blumenwipfel (männliche Blüthe) eine Hand breit und 2 Blätter über der obersten Fruchtkolbe durch einen schrägen Schnitt ab, damit das Wasser nicht in den Stengel eindringen kann.

2. Zu gleicher Zeit, oder vor der Blüthe, werden auch die schwächtigen (unvollkommenen) Pflanzen, die Nebenschosse oder Seitenzweige am Hauptstengel, sowie die etwaigen kleinern Fruchtkolben ausgeschnitten, was man auch das Entschossen oder Weizen nennt, so daß nur die zwei obersten starken Kolben übrig bleiben. Auf sehr fruchtbarem Boden und bei dichter Pflanzung läßt man auch drei Kolben stehen. Später geht man das Maisfeld nochmals durch, um es von den noch treibenden Sprossen und Stengeln zu reinigen, die keine Kolben angefetzt haben.

3. Ferner schneidet man beim Beginn der Körnerreife einige der untersten Blätter am Stengel weg, um den

Pflanzen mehr Luft zu verschaffen; dagegen darf man von den Kolben kein Deckblatt wegnehmen, wie mehrere Landwirthe empfohlen haben, weil sonst die Kolben leicht abbrechen.

4. Zu gleicher Zeit werden auch die Maispflanzen, welche keine Kolben haben, rein weggeschnitten.

5. Die sämtlichen Gipfel, Stengel, Kolben, Blätter und Stauden werden gesammelt und zu Viehfutter verwendet.

Das Aufrichten der vom Sturme niedergelegten Maisstengel muß man nur dem kleinen Maisbauer überlassen.

§. 97. Der Flachs\*) ist als Del- und Fasergewächs zu betrachten. Bei der Aufzucht ist die größte Aufmerksamkeit der Eigenschaft als Faser- und weniger als Delfrucht zu widmen. Für den Flachsbau ist mit Ausnahme von schwerem Thon-, dürrer Sand- und Kalkboden eine jede Bodenart geeignet. Der zusagendste Boden bleibt ein milder durchlässiger sandiger Lehmboden oder lehmiger Sandboden.

Dem Flachse ist eine ebene Lage des Ackers am zuträglichsten, auch auf minder durchlässigen Bodenarten gedeiht er, nur muß wegen des Wasserabzuges Vorsorge getroffen sein.

Ein hügeliger Acker ist dem Flachsbau stets schädlich und muß unter allen Umständen vermieden werden.

§. 98. Wenn die Leinpflanze gut gedeihen soll, muß sie auch einen geeigneten Standort in der Fruchtfolge einnehmen, in welcher Beziehung als allgemein gültige Regel aufgestellt werden kann: daß ihr ein Boden von alter Dungkraft, mithin kräftig und nach Früchten, welche den Acker vollkommen bedecken, angewiesen werde. Vor Ablauf von 6—8 Jahren soll der Flachs nicht wieder auf ein und demselben Felde gebaut werden. Die beste Nachfrucht bleibt Korn.

---

\*) Mit Benützung der Quellen: Katechismus des Flachsbaues von G. Sonntag.

§. 99. Da der Flachs zu seinem Wachsthume neben Bodentwärme auch Feuchtigkeit bedarf, so wäre dahin zu wirken, die Winterfeuchte im Frühjahre zu erhalten, deshalb sei der mit Flachs zu bestellende Acker schon im Herbste vor der Einwinterung durch Zwiebrache tief zu lockern, im Frühjahre in der Regel zum Aubaue nicht vorzuackern, sondern der Acker mittelst der Brabanter Egge recht tief und in der Quere durchzueggen. Wenn aber die Zwiebrache im Herbste nicht durchzuführen möglich war, oder wenn trotzdem im Frühjahre der Acker wegen starker Bergrasung dennoch umgebrochen werden müßte, so hat diese Ackerung, ob sie nun mittelst Pflug, Harke oder Ertirpator geschieht, stets mit gleichzeitiger Eggung §. 68 zu geschehen.

Der Flachs liebt wegen seiner Pfahlwurzel einen tief gelockerten Boden, weshalb ein Untergrundpflügen im Herbste vortheilhaft und anzurathen ist.

§. 100. Die Leinpflanze ist mit einem ungewöhnlich starken Wurzelvermögen d. i. mit sehr viel Haarwurzeln versehen, dagegen mit sehr wenig Blätterreichtum, sie sucht daher ihre Ernährung hauptsächlich im Boden, welcher tüchtig ausgebeutet wird. Um daher nicht zu üppige Pflanzen auf Kosten der Qualität des Linses zu bekommen, darf frischer Stalldünger unmittelbar zum Flachs nicht gegeben werden.

§. 101. Vom Lein werden zwei Hauptarten cultivirt: Der Spring- oder Klanglein, dessen Samenkapseln bei der Reife von selbst ausspringen, und der Schließlein mit geschlossenen Samenkapseln.

Der Schließlein wird vorgezogen, weil er sowohl in Bezug auf die Menge und Güte des Faserstoffes, als auch in Bezug auf Samengewinn den Anforderungen am meisten entspricht. Beim Ankaufe von Samen ist große Vorsicht zu gebrauchen und die Keimfähigkeit zu prüfen. Guter Samen hat einen frischen Geruch, schlechter riecht nach Schimmel, der erstere gleitet aus der Hand, der letztere hält sich in

kleineren oder größeren Klumpen beisammen. Guter Samen hat eine glänzende, mehr helle als dunkelbraune Farbe, ist voll, schwer und verhältnißmäßig kleiner; der schlechte ist schmutzig, matt gefärbt, flach und leicht. Der gesunde Samen, auf eine heiße Platte geworfen, springt knisternd auf, der schlechte verkohlt; der erstere fällt im Wasser zu Boden, der letztere schwimmt. Die untrügliche Ueberzeugung von der Keimfähigkeit verschafft man sich aber, wenn man eine genau gezählte Anzahl Körner in einen mit Erde gefüllten Topf zum Keimen legt. Die erste Ernte von auswärtigem Samen soll den vorzüglichsten Leinsamen liefern.

§. 102. Wurde die gehörige herbstliche Vorbereitung gemacht, so kann es nicht dringend genug empfohlen werden, die möglichst frühe Saatbestellung sich zur Regel zu machen, denn je länger das Pflanzenleben des Flachses dauert und je gleichmäßiger sich dasselbe entfaltet und abwickelt, um so besser und ergiebiger wird das Product und die Ernte. Klima und Bodenverhältnisse sind hier sehr zu berücksichtigen, ja sogar maßgebend. Immerhin kann man aber mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß die Leinaussaat selbst unter diesen nothwendigen Berücksichtigungen früher vorgenommen werden kann, als dies im Allgemeinen geschieht.

In den hervorragenderen Flachslandschaften pflegt man sie, wenn irgend thunlich, schon im Monat März vorzunehmen. Die gewöhnliche Anbauzeit fällt in dem Monat April und erstreckt sich bis Mitte Mai. Ein späterer Anbau sollte nicht mehr stattfinden. Der Anbau soll mit aller Aufmerksamkeit geschehen, nie bei völliger Trockenheit oder auch zu starker Feuchtigkeit des Bodens. Die Aussaat muß durch einen geschickten Säemann oder mit Drillmaschinen, welche dazu ganz vollkommen geeignet sind, erfolgen. Beim Handbaue benutzt man dazu die frühen Morgen- oder späten Nachmittagsstunden, weil dann gewöhnlich Windstille herrscht und dadurch die gleichmäßige Ver-



theilung des Samens erleichtert wird. Das Eggen besorge man sehr behutsam. Ein mit Drillmaschine ausgeführtes Kreuzdrillen wäre unter Umständen vortheilhaft.

§. 103 Ist der Flachz erst geschossen, so geht bei Eintritt günstiger Witterung die weitere Entwicklung oft rasch vor sich und wohl haben wir uns vorzusehen, daß er uns nicht überwächst, d. h. durch seine Länge das sorgfältige Jäten erschwert oder solches gar unmöglich macht. Jenachdem sich nun die Verhältnisse gestalten, kann man früher oder später mit dem Jäten beginnen, meistens ist die Fingerlänge des Flachses als der richtige Zeitpunkt anzunehmen. Von Vortheil ist es, wenn man das Jäten gegen den Wind vornimmt, weil dadurch die niedergedrückten zarten Pflanzen in ihrem Wiederaufrichten unterstützt werden.

§. 104. Der herangewachsene Klee wird entweder im grünen Zustande dem Viehe als Futter vorgelegt, oder zum Winterfutter getrocknet. Den Umfang des grün verfütterten Klees bestimmt der Viehstand, die vorhandenen sonstigen Futtermittel, der Weidegang oder die Stallfütterung des Viehes. Ein Weidegang des Rindviehes im Laufe des Sommers sollte thunlichst vermieden werden und bei ausreichendem Grünfutter die Stallfütterung eintreten. Bei letzterer ist die Menge des täglich für den Viehstand benötigten Grünfutters zu ermitteln und täglich, oder für mehrere Tage, am Kleefeld auszuweisen, zu begrenzen, und über das gewonnene und verfütterte Grünfutter ein genaues Vormerk zu führen. Erst jener Klee, welcher nicht verfüttert wird, gelangt zum Trocknen als Winterfutter. Es gibt jedoch 1—2 und mehrjähr. Kleebestände.

Von einem einjährigen Klee, welcher gewöhnlich grün verfüttert wird, werden in fruchtbaren Gegenden in der Regel zwei Mahden genommen und im nachgefolgten Sturz der Kleeestoppeln Winterung angebaut. In weniger fruchtbaren Gegenden wird, weil bei diesem Vorgange das

Gedeihen der Winterfrucht nicht gesichert, nur eine Mahd des Klees genommen, in die zweite oder dritte Ackerung der Raps oder das Wintergetreide angebaut, oder aber die Kleenutzung auf zwei und auch auf mehrere Jahre ausgedehnt.

Der Klee wird entweder mit Menschen- oder Maschinenkraft gelegt. In neuester Zeit erfolgt das Legen des Klees mit Maschinen, von welchen die neue Champion Grasmähmaschine vollkommen befriedigende Arbeit leistet und zur Benützung empfohlen werden kann. Dieselbe kann ebenfalls zum Legen des gelagerten oder verwirrten Getreides vortheilhaft benützt werden; zum Legen des Klees können aber auch andere, minder gute Grasmäh- und selbst Getreidemähmaschinen mit ganz gutem Erfolge verwendet werden, doch muß bei letzteren die Ablegevorrichtung beseitigt sein.

Von zwei- oder mehrjährigen Kleebeständen wird im Monate Mai oder Juni des letzten Jahres ihres Bestandes eine Mahd genommen, und wäre es anzurathen, die Stoppeln des Klees, wenn die Zeit ausreicht und eine Eintrocknung der Erde nicht zu befürchten ist, ungefähr 10 bis 15 Centimeter hoch heranwachsen zu lassen, falls er hiezu geeignet ist, den Acker sodann längstens bis Ende Juni oder Anfangs Juli zu stürzen und zuzuwalzen. Wenn aber Winterraps anzubauen wäre, muß die Überntung des zweijährigen Klees früher schon im Mai, geschehen und dann der sogleiche Umbruch des Kleeeldes stattfinden, um die Bearbeitung des Ackers in dem bestimmten Zeitraume entsprechend durchzuführen und den Anbau des Rapses bis Ende Juli längstens bis halben August zu ermöglichen. Die Ackerung sowie die Düngung, falls letztere im Systeme vorgeschrieben ist, haben sogleich nach dem Hiebe zwischen den aufgestellten Schobern zu geschehen. Der Dünger ist auch gleich zu breiten, einzuackern und zuzuwalzen. Die Kleebeete, auf welchen die Kleeheber gestanden, sind nach deren Abfuhr zu düngen und umzu-

brechen. Wegen Düngermangel darf der Umbruch der Kleeftoppeln nicht aufgeschoben werden, und es hat die Düngung in diesem Falle in die Zwiebrache zu geschehen. Im höchsten Nothfalle kann der Dünger auch nach der Zwiebrache aufgeführt und vor der Getreidesaat, selbst mit den Saatharken untergebracht werden, wenn derselbe in kurzem klaren Zustande ist. Doch wird in diesem Falle selten eine gleichmäßige Saat erzielt.

§. 105. Die Klee Schober sind so aufzustellen, damit der Klee sturz zwischen denselben ungehindert stattfinden könne. Das Kleeheu und Grummet sind da, wo keine Reiter vorhanden, nur in Schwaden zu wenden und zu trocknen, und niemals in gar zu große Schober zu geben, um nicht durch das oftmalige Wenden den größten Theil der Blätter und Blüthen, und somit das Nahrhafteste dieses Futters, zu verlieren. Der Klee sowohl in den Schwaden als auch in den Schobern, muß aber bei ungünstiger Witterung selbst dann gewendet werden, wenn der Klee anwuchs unter demselben gelb zu werden anfangen sollte.

Nur auf diese Art soll der Klee, wenn keine Reiter bestehen, getrocknet werden. Die Heuwender sollen zum Trocknen in keinem Falle verwendet werden, weil man leicht nur Klee stengel fechsen könnte. Dagegen leisten die Heurechen gute Dienste.

§. 106. Kleesamen von dem Grummet des einjährigen Klees zu erzeugen, ist besser, in welchem Falle der Heuhieb früher stattfinden muß. Abgängiger Kleesame ist nur aus einer renommirten Samenhandlung zu erkaufen; doch bleibt es das Beste, sich den Bedarf des Samens in einheimischer Erzeugung zu sichern.

§. 107. Die Kapsfechsung hat zu beginnen, sobald der Kaps im Kerne nur einen braunen Stich erhält. Würde er zweiwüchsig, d. h. ungleich reif sein, so kann bei den reiferen Schoten die leichte Färbung der Körner abgewartet werden, weil während dieser Zeit die Körner

des weniger reifen Rapses den braunen Stich bekommen. Zum Schneiden des Rapses sind vorzugsweise die Abend- und Morgenstunden bis 10, 11 Uhr Abends, und von 3 Uhr Früh, bei hellen Nächten auch ganze Nächte zu verwenden. Während des Tages kann dann immer gebunden und gemandelt werden. Das Binden hat nur auf Plachen zu geschehen, und es ist jeder Bund vor seiner Aufmandlung immer früher auf der Plache ringsherum abzuschlagen, und hier- nach mit dem Knie auszubeuteln, damit die reifen Schoten über der Plache bersten und ihren Samen daselbst entleeren.

In der Regel soll der Rapschnitt stets lieber etwas zu früh als zu spät beginnen und die Nachreife der Körner in aufgestellten Mandeln abgewartet werden.

Die Mandeln sind in der Art aufzustellen, daß zwischen denselben die sogleiche Stoppelackerung ungehindert in gleich breiten Ackerbeeten vorgenommen werden kann, und daß nach der Aberntung des Rapses gerade der Standpunkt der Rapsmandeln für die Beetfurche zu verbleiben hat. Zu diesem Ende ist daher vor Beginn der Aufmandlung die Eintheilung der Ackerbeete genau zu machen und es sind die Mandeln in möglichst geringer Anzahl von Reihen aufzustellen. Nach geschehener Aufmandlung des Rapses ist unverzüglich zur Stoppelackerung zu schreiten. Damit aber die Stoppeln schneller und besser verwesen, müssen sie nach ihrem Umbruch sogleich zugewalzt werden. Die Mandeln sind nicht eher einzuführen, als bis die vollkommene Nachreife aller Schoten erfolgt ist. Die Schoten sind, so lange es der Raum gestattet, unter dem ausgedroschenen Rapsamen zu lassen, um dessen Verbrühung zu verhindern. Der erhobene Same ist anfänglich nur 10—15 Centim. hoch aufzuspeichern und täglich zweimal zu wenden. Vortheilhafter ist es, nicht nur den Rapschnitt, sondern auch das Binden und Aufmandeln, dann auch das Dreschen des Rapses, wenn letzteres nicht gleich mittelst einer Dampfdreschmaschine vom Acker weg, erfolgt,

in Accord zu geben. Gleich nach der Einfuhr der Rapsmandeln sind die ungeackerten Streifen der Rapsstoppeln, wo die Mandeln standen, umzuackern und zuzuwälzen.

§. 108. Die Zwiebrachung der Rapsstoppeln ist in der Art vorzunehmen, daß dieselbe längstens bis 24. August beendet werde.

§. 109. Durch eine sorgfältige Ueberwachung der Getreidereife, durch eine zweckmäßige Einleitung und energische Beschleunigung der Getreideernte, sowie durch eine umsichtige zweckmäßige Besorgung der Erntearbeiten kann unglaublich viel gewonnen werden, während eine gleichgiltige oder nachlässige Handhabung derselben einen unberechenbaren Schaden verursacht.

Das Wesentlichste, auf welches hiebei vorzüglich zu sehen ist, wird in Nachstehendem angeführt:

a) Kein Getreide, ohne Ausnahme, darf auf der Wurzel stehen gelassen werden, bis das Stroh ganz erbleicht und der Kern vollkommen erhärtet.

b) Sobald der Getreidekern beim Zusammendrücken zwischen den Fingern weder Milch noch Wasser zeigt, sondern sich wie ein Kleister schmiert, ist die beste Zeit zum Schneiden, wenn der Kern und das Stroh auch noch ganz grün sein sollten.

c) Bloss das zum Samen bestimmte Getreide, welches noch vor dem Schneiden am Felde auszuwählen ist, wo es ganz gleichförmig, vollkommen ausgebildet, vom Unkraute und anderem Zusatze rein ist, auch nicht gelagert war, kömmt zuletzt niederzulegen, damit es mittlerweile das Schmierige oder Kleistrige verliere, ohne jedoch ganz hart werden zu müssen.

d) Die Nachreife des nach Absatz b gelegten Getreides ist dann in den aufzustellenden Hutmandeln oder Schwaden und Lagen abzuwarten.

e) Bei einer unbeständigen Witterung ist mit dem Schneiden und Hauen des Getreides etwas zurückzuhalten.

f) Sowohl die Lagen als auch die Schwaden des Getreides sind an den Feldrändern und Feldwegen so zu legen, daß das Stoppelende immer nach Außen und die Aehren oder Rippen stets nach Innen des Feldes zu liegen kommen.

g) Das nach Vorschrift des Absatzes b gelegte Korn ist überall gleich hinter den Schnittern oder Schneidmaschinen in Hutmandeln zu stellen, in welchen die Nachreife in 10 bis 14 Tagen erfolgt. Eine Hutmandel besteht aus 10 Garben, wovon 9 Garben übereinander, und die zehnte Garbe als Bedeckung auf die Mandeln gelegt wird. Diese letzte Garbe ist mit den Aehren stets gegen die Regenseite zu kehren. Die Aufstellung der Hutmandeln hat ebenso, wie es bei dem Rapse unter §. 107 aufgetragen wurde, in Reihen zu geschehen, damit zwischen den Mandelreihen gleich die Stoppeln gestürzt werden können, ehe die Mandeln weggeführt sind.

h) Bei der Gerste und beim Hafer hat das Binden nach den Ackerbeeten stattzufinden, damit bei dem Eintritte eines unbeständigen Wetters die Stoppeln des abgeräumten Feldantheiles ungehindert gestürzt werden könnten. Das Nachrecheln hat in der Regel einen gleichen Schritt mit dem Binden zu halten, damit die Nachrechlinge immer auf die Lage gebracht und mit diesen eingebunden und damit bei diesen Getreidegattungen keine Nachrechlinge besonders gebunden oder ungebunden gefechstet werden müßten, was mit den importirten, amerikanischen, vorzüglichen Pferderechen leicht auszuführen ist.

i) Bei dem Aufrecheln der Schwaden sind die Zwischenräume immer nur von den Aehren zu den Stoppelenden, nicht aber von letzteren zu den ersteren zusammenzurecheln, um das Ausschlagen der Körner zu vermeiden.

k) Die Lagen selbst sind besonders bei einer unbeständigen Witterung, nie groß zu machen, um bei ihrem Maßwerden das Wiederaustrocknen nicht zu erschweren.

l) Wo sich eine Kleesaat befindet, ist die Wendung der Schwaden oder Lagen bei einer ungünstigen Witterung so

oft vorzunehmen als es nöthig ist, damit der Klee nicht gelb werde.

m) Sowohl das Zusammentragen der Lagen auf die gebreiteten Strohbänder als auch der gebundenen Garben in Mandeln hat ganz behutsam zu geschehen. Es darf damit nicht geworfen werden, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt und die Garben dürfen auch nicht mit den Aehren auf der Erde geschleppt, sondern müssen nach aufwärts gerichtet getragen werden.

n) Beim Ausladen sind die Garben, ebenfalls mit den Aehren vorwärts gewendet, auf den Wagen zu legen.

o) Der Auflader soll stets nebst der Gabel auch noch mit einem Rechen versehen sein, damit er den Platz, wo die Mandel stand, nach dem Ausladen immer gleich zusammenrechnen könne.

p) In der Scheuer sind die Garben ebenfalls nicht zu werfen, sondern nur zu legen.

q) Bevor der abgeladene Wagen von der Tenne fährt, ist das Brett vorher umzuwenden, -damit die ausgeröhrten Körner auf der Tenne verbleiben.

r) Wie die Fehsung einer Getreidegattung vollendet ist, ist auch das Ausröhricht gleich auszuputzen und aufzuheben.

s) Das Getreide ist gleich am Felde nach der Qualität und Schüttungsfähigkeit in zwei oder drei Classen einzutheilen und abgesondert einzubansen. Die Absonderung der Classen in den Bansen kann allenfalls auch nur mittels Stangen oder mit Strohbändern geschehen, welche mehrfach zusammengebunden, über die Quere zu legen sind.

t) Das täglich nicht in Hut-, sondern in gewöhnlichen Mandeln aufgebundene Getreide ist auch möglichst noch an demselben Tage einzuführen.

u) Die aufgebundene und eingebanste Mandelanzahl ist vom Oberdrescher vorzumerken und der Hofbesorger hat jeden Tag Abends sein Vormerk mit jenem des Oberdreschers zu controliren und jeden Tag die stattgesundene Fehsung in das Scheuerregister einzutragen.

v) Da bei stark sonnigen Tagen, besonders nach einem vorhergegangenen Regen, die Getreidereife äußerst schnell vorwärts schreitet, so sind die Getreidesluren täglich zu untersuchen, um den erwünschten Reifegrad nicht einen Tag zu übersehen. Den besten Beweis, ob diese Weisungen befolgt wurden, liefert das Quantum ausgeröhrten Getreides, welches auf den abgernteten und gestürzten Stoppelfeldern sich zeigt. Da beinahe in jeder größeren Wirthschaft Getreidemähmaschinen bestehen sollen, so wird man in diesem Falle unabhängig von Arbeitern und kann den Schnitt des Getreides ganz nach dessen Reifegrad regeln und ausführen.

§. 110. Sobald das Getreide von dem angebauten Klee abgeführt ist, muß auch gleich zur Gipsung des Klees geschritten werden.

§. 111. Während der Getreideernte sind alle erübrigenden Zugkräfte gleich zur Stoppelackerung und deren sogleichen Zuwalzung zu verwenden. Sollte sich durch Ungunst der Witterung oder sonstige Umstände der Stoppelsturz so hinauschieben, daß ein Abfaulen der Stoppeln bis zur nachfolgenden Zwiackerung nicht zu erwarten wäre, so ist gleich der Stoppelsturz so tief als möglich zu machen, um den Boden recht tüchtig zu lockern und dadurch wenigstens die nicht mehr vorzunehmen mögliche Zwiabrache theilweise zu ersetzen.

§. 112. Bei der Kartoffelfechung sind die Knollen folgender Weise abzutheilen, und zu fechsnen, u. zw.:

- a) in Samenkartoffeln,
- b) in die überrestlichen, ganz gesunden Kartoffeln, welche sich zur längeren Aufbewahrung eignen, und
- c) in die angefaulten, oder mit Flecken versehenen Kartoffeln.

Die Auscheidung dieser drei Sorten am Felde selbst geschieht am besten, wenn zu jeder Sorte eigene Leute bestimmt werden. Die zur Lese der Samenkartoffeln Bestimmten haben voran zu gehen. Dieselben sind anzu-



weisen, daß sie den Samen in mittelgroßen Knollen möglichst von jenen Stöcken nehmen, welche die meisten Knollen angefüllt haben, um hiedurch den besten und ergiebigsten Samen zu gewinnen. Als solche und vorzüglich auch als der Fäule am meisten widerstehend; haben sich seit Jahren die sächsischen weißen und rothen rauhhäutigen Zwiebelkartoffeln bewährt, welche daher zum Samen empfohlen werden. Die den Samenklaubern folgenden Leute haben die überrestlichen, ganz gesunden Kartoffeln aufzulesen, so daß dann nur die angefaulten oder mit Flecken versehenen Knollen am Felde bleiben und zuletzt aufzuklauben sind.

§. 113. Da die Kartoffeln, wenn sie in größeren Quantitäten aufbewahrt werden, bei ihrer Anhäufung sich etwas erwärmen und hiebei sich eines Theiles ihres Vegetationswassers entbinden (ausschwitzen) und da dieses Vegetationswasser, wenn es von den Knollen wieder aufgesogen werden muß, auf ihre Haltbarkeit einen nachtheiligen Einfluß nimmt, so wäre es am zweckmäßigsten, wenn die Kartoffeln außer dem Orte ihrer Aufbewahrung in Schweiß und zur Ablüftung und Abtrocknung dieses Schweißes gebracht werden könnten. Da dies beim Anbaue im Großen wegen ungünstiger Witterung, wegen Mangel an Räumlichkeiten und Zeit, dann wegen sonstiger Umstände gewöhnlich nicht thunlich und auch zu kostspielig ist, so erübrigt nichts Anderes, als sie vom Felde gleich in die hiezu bestimmten Aufbewahrungslocalitäten zu bringen, stets aber für deren möglichste vollständige Auslüftung zu sorgen. Wenn die Kartoffeln im Keller aufbewahrt werden, so ist durch den ganzen Kartoffelhaufen ein Luftzug zu unterhalten, welcher für die Conservirung der Kartoffeln sehr nothwendig und von Schwarten, Stangen oder altem Gehölze in den zur Aufbewahrung der Kartoffeln bestimmten Localitäten mit der erhöhten Unterlage in Verbindung zu bringen ist. Die beste und sicherste Aufbewahrungsart der Kartoffeln ist in Miethen, welche daher auch vorzugsweise empfohlen wird. Diese Miethen werden gewöhnlich 2—2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>

Meter breit und nur 15—25 Centim. tief unter dem Erdhorizont in der Form der gewöhnlichen Straßenschotterhaufen in beliebiger Länge ober der Erde angelegt. Es ist aber gerathener, diese Miethen lieber etwas schmaler, und zwar nur mit  $1\frac{1}{2}$  Meter Breite anzulegen, um hiedurch eine geringere Kartoffelmasse zusammenzubringen. Hier muß aber auch hauptsächlich gesorgt werden, daß die Kartoffeln vor dem Schlusse der Miethen eben auch vollkommen ausschwitzen, weshalb die letzteren erst bei dem Eintritte von Frösten vollkommen zu schließen sind. Die Miethen wären nur so lang anzulegen, um nicht mehr in eine Miethen einzulagern, als im Winter in einem Tage leicht wieder herausgenommen werden kann. Die Dicke der Erd-, Stroh oder Dungdecke der Miethen ist von dem Frostwetter während des Winters bedingt und muß, wenn nothwendig, vergrößert werden. Bei Beachtung der vorstehenden Vorsicht wurden die in Miethen aufbewahrten Kartoffeln seit vielen Jahren stets vor dem Erfrieren geschützt. Die Miethen sind im Laufe des Winters zu untersuchen und sich vom Zustande der Knollen zu überzeugen. Als Regel hat zu gelten, daß die Kartoffeln niemals naß eingebracht werden sollen und vor dem Schlusse der Miethen vollkommen ausschwitzen müssen.

§. 114. Die angegriffenen Kartoffeln sind zu keiner weiteren Aufbewahrung geeignet, sondern müssen in Spiritusfabriken so schnell als nur möglich verarbeitet werden.

Die sehr stark angefaulten Kartoffeln lohnen sich selten zur Spiritusverarbeitung und sind in diesem Falle am Felde zu belassen.

§. 115. Das Erdäpfelkraut, welches vor der Ernte der Kartoffeln nicht abgeschnitten werden soll, ist auf dem abgeernteten Kartoffelacker entweder mit dem amerikanischen Pferderechen oder mit Handrechen zusammenzurechen, einzuführen und zu Streu zu verwenden, oder aber am Felde gleichmäßig zu breiten und dann bei der Ueberackerung der Erdäpfelfelder zu unterpflügen. Die Ueber-

ackerung hat so tief zu geschehen, als zu der Erdäpfel-  
legung vorgeackert wurde. Hinter jedem Pfluge ist ein  
Individuum zum Auflesen der noch auszuackernden Kar-  
toffeln aufzustellen.

§. 116. Die Ernte der Rübe erfolgt gewöhnlich im  
Accordwege, gegen baare Zahlung, gegen Bezug des  
Rübenkrautes mit, oder ohne weiterer Aufzählung und  
manchmal auch überdies noch mit Übernahme der Aus-  
ackerung der Rüben. Die Rübe muß dagegen von dem  
Arbeiter, befreit von Seitenwurzeln, Erde, Blättern und  
Blattkrone, mithin in einem ganz rein gepuhten Zustande  
abgeliefert werden.

Bevor jedoch zur allgemeinen Fehjung geschritten wird,  
muß die Samenrübe austichweise aus den Rübenfeldern  
genommen werden. Diese ist bisher von der bekannten  
zuckerhältigsten Sorte ausgewählt und berücksichtigt worden,  
daß sie normal gewachsen, vollkommen gesund und nicht zu  
groß sei. Nachdem sie ganz rein gepuht und geköpft wurde,  
ist sie sehr vorsichtig und geordnet, in Miethen, nach  
Weisung §. 113 für die Überwinterung und Frühjahrs-  
verwendung zum Anbaue zu legen und mit Erde zum  
Schutze gegen Fröste zu bedecken. Die Menge der zu gewin-  
nenden Samenrüben bestimmt der Umfang des künftig  
zu gewinnen beabsichtigten Samens, es bleibt jedoch stets  
vorsichtiger, etwas mehr, als zu wenig Samenrübe an-  
zusammeln, da manches Stück Rübe während der Über-  
winterung Schaden nimmt.

Die übrigen gefehneten Rüben werden gewöhnlich  
vom Felde weg in die Zuckerfabrik geschafft. Wenn dies  
nicht thunlich, müssen die reingepuhten Rüben für spätere  
Abfuhr reihentweise wie §. 107 angegeben, auf nicht zu  
große Haufen gebracht, und zum Schutze gegen Fröste  
mit Erde bedeckt werden. Würde jedoch die Rübenabfuhr  
für die Wintermonate belassen, so müßte die geerntete  
Rübe am Ende des Ackers ganz nahe am Wege an einem  
geeigneten Plage, zu welchem die Zufahrt keine beschwer-

liche sein darf, eingemiethtet und dabei die Vorschriften des §. 113 beachtet werden.

Das Herausnehmen der Rübe aus dem Acker erfolgt durch die Arbeiter, mittelst eigens construirten Gabeln, oder Hebern und sonstigen Geräthen, oder mittelst Zugkraft, durch Pflüge oder Aushebemaschinen. Im ersteren Falle wird eine jede Rübe herausgestochen, im letzteren dagegen ausgeackert. Das letztere Verfahren, wenn auch kostspieliger, wäre deshalb vorzuziehen, weil hiedurch der Rübenacker dennoch eine theilweise Ackerung erhält und weil dennoch eine Überackerung der Rübenfelder ersetzt wird, wenn letztere vor der Einwinterung wegen Ungunst des Wetters oder anderer Ursachen nicht durchzuführen möglich wäre, und weil beim ersten Verfahren d. i. bei dem Herausstechen der Rübe durch Arbeiter das Rübenfeld, wenn der Sturz des Ackers im Herbst nicht erfolgen könnte, ohne jede Ackerung in den Winter kommt und im Frühjahr bei ungünstigem Witterungsverlaufe die Ackerung sehr schwer und oft mit großen Schwierigkeiten und Aufwande von übermäßiger Zugkraft durchzuführen möglich ist. Die rostfreien gesunden Blätter der Rübe sind, wenn sie nicht gegen Arbeitsleistung abgegeben wurden, dem Viehe als Futter zu verabreichen, welches sie gerne nimmt.

Dies kann auf zweifache Art geschehen u. zw. im grünen Zustande gleich vom Felde dem Viehe zum Futter vorgelegt, oder erst in späterer Zeit im gesäuerten Zustande. Stehen zu viel Rübenblätter zur Verfügung, für welche keine Verwendung durch Verfütterung wäre und welche zu Grunde gehen müßten, so sind diese in eine oder mehrere Erdgruben, welche im Verhältnisse zu einem 5—6 tägigen Futterverbrauche stehen müßten, zu legen, sehr fest zu treten, nach Füllung der Grube mit Erde vollkommen luftdicht zuzuverfen und dann der Gährung zu überlassen. Auf diese Art können diese und auch Blätter anderer Pflanzen als: Raps, Mais, Gras, Klee u. s. w.

bis zum künftigen Frühjahr aufbewahrt werden. Nach Verlauf von mehreren Wochen haben die eingelegten Blätter die saure Gährung bestanden, bekommen einen Geruch wie Sauerkraut und werden dem Viehe zum Fressen vorgelegt. Die Entnahme des gesäuerten Futters muß absatzweise aus der Grube von oben bis zum Erdboden geschehen, und es ist dem Zutritte der Luft thunlichst vorzubeugen und dann auch die baldigste Verwendung des Säuerlings anzustreben.

§. 117. Mit der Reife des Getreides erfolgt auch jene des Rübensamens. Hat die Mehrzahl der Körner den Reifegrad, welcher unschwer zu erkennen ist, erreicht, so werden die Stauden vorsichtig abgeerntet, in kleine Gebünde gebracht und selbständig, oder in Kapellen zum Abtrocknen und zur vollständigen Nachreife aufgestellt. Ist Letzteres erfolgt, bleibt es am gerathensten, gleich bei Abfuhr der Gebünde den Drusch durchzuführen und den gewonnenen Samen am Schüttboden 15—20 Centim. hoch aufzuspeichern, täglich so lange zu wenden bis er ganz trocken und hart wird, um ihn daselbst sodann in größeren Haufen für künftige Verwendung liegen zu lassen.

§. 118. Die Ernte des Körnermais erfolgt in südlichen Gegenden gewöhnlich schon Ende August oder meistentheils im September, dagegen in nördlichen erst Ende September und Anfang October. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen.

1. Kennzeichen der Reife. Die Maiskolben sind reif, wenn die Pflanze vertrocknet ist, die Deckblätter der Kolben sich öffnen, gelb und dürr und die Körner selbst hart und glänzend werden.

2. Die Maiskolben reifen nicht zu gleicher Zeit, weil sich die zweiten Kolben fast um 14 Tage später entwickeln, als die ersten, und somit auch um so viel später reif werden, weswegen man mit der Ernte warten muß, bis die untersten Kolben vollständig reif sind.

3. Man lasse die Maiskolben im Herbst auf dem Stamme, d. h. an dem Stengel so lange reifen, als es

die Witterung erlaubt, weil die Kolben nicht abbrechen und ihre Körner auch nicht wie andere Salmgewächse austreuen.

4. Will man den äußersten Zeitpunkt der Reife nicht abwarten, so schneide man die Maisstengel an der Erde ab und stelle sie im Freien zum Abtrocknen und Nachreifen in kleinen Büscheln auf, was besonders in den nördlichen Gegenden zweckmäßig ist.

5. Behufs der Samenauswahl zur künftigen Bestellung ist es nöthig, daß man die frühzeitig reifenden und schönsten Kolben zuerst einerntet.

6. Beim Einsammeln der Kolben wird der Stengel durch einen schnellen Druck nach unten zu geknickt, so daß er sich leicht unmittelbar unter den Kolben ablöst. Niemals darf man aber die Kolben abreißen wollen, weil dieß die Arbeit sehr aufhält.

7. Die Maisernte verrichtet man auf zweierlei Art. Man sammelt die Kolben entweder auf dem Felde, bringt sie ein und schneidet später die Stengel ab, oder man bringt die abgeschnittenen Stengel mitsammt den Kolben nach Hause und bricht dann die letztern alsbald auf der Scheunentenne aus und bewahrt die Fruchtkolben trocken auf, nachdem sie enthülft sind.

8. Wegen des sofortigen Enthülfens der Maiskolben darf man am Tage nicht mehr Kolben einsammeln lassen, als eben des Nachts oder am andern Tage enthülft werden können, weil sich dieselben sehr leicht erhitzen.

9. Das Stroh wird in Gebüuden zum Trocknen aufgestellt.

Das Trocknen der Maiskolben ist von großer Wichtigkeit; denn wollte man die entblätterten Fruchtkolben nicht sofort trocken aufbewahren, so könnte sehr leicht der ganze Maisvorrath seine Keimkraft und den Werth als gesundes Nahrungsmittel verlieren. Darauf muß also der angehende Maisbauer alle Sorgfalt verwenden. Beim Trocknen der Maiskolben ist der Zutritt von Luft und Sonne am

wirksamsten. Das Trocknen geschieht theils im Freien, theils aber auch durch Stuben- und Ofenwärme.

Es gibt folgende Trocknungs-Methoden:

1. Zum Trocknen der Maiskolben im Großen hat man in den maisbautreibenden Ländern, besondere Trockenhäuser.

2. Das Trocknen der Maiskolben im Freien an der Sonne ist allerdings sehr empfehlenswerth, jedoch kann es nur in den südlichen Ländern in Anwendung kommen.

3. Durch das Trocknen der Maiskolben vermittelt künstlicher Wärme verlieren die Körner gewöhnlich ihre Keimkraft und eignen sich daher nicht zur Fortpflanzung.

Senachdem der Mais im Großen oder Kleinen angebaut wird, werden die Kolben entweder gedroschen, oder durch Maschinen und Menschenhände entkörnt. Das Entkörnen der Kolben mit dem Dreschflegel, ist jedenfalls das einfachste, billigste und schnellste Verfahren; doch wäre jenes mit Maschinen bei ausgedehntem Maisbaue nicht leicht zu umgehen.

Der Mais ist mehr als alles andere Getreide dem Dampfigwerden ausgesetzt, deswegen hat man auf seine Aufbewahrung viel Sorgfalt zu verwenden und dabei hauptsächlich folgende Punkte zu berücksichtigen.

1. Der entkörnte und auf einer Wurfmaschine gereinigte Mais muß auf trockenem und lustigem Oberboden dünn aufgeschüttet werden. Im ersten Jahr darf er nie höher als 10—15 Centim. liegen.

2. Er muß fleißig, besonders die erste Zeit nach der Entkörnung, sowie im Frühjahr und Sommer, umgewendet (umgeschaufelt) werden.

3. Bei warmer Witterung müssen die Luftöffnungen fleißig aufgemacht werden. Nach den Erfahrungen vieler soll man dagegen bei feuchter Luft, oder bei der Winterkälte die Luftöffnungen und Fenster verschließen.

4. Am besten hält sich der Mais, wenn er mit seiner Hülle (Kaff) auf den Oberboden geschüttet wird.

5. Im zweiten Jahre wird der Mais geschwungen oder auf einer Getreiderolle vom Staube gereinigt und höher aufgeschichtet.

6. Es wird angerathen, die völlig ausgetrockneten Maiskörner, ebenso wie anderes Getreide, in Säcken aufzubewahren, welche in einem luftigen Raume frei oder aufrecht stehen müssen, weil sie dadurch vor der Verunreinigung durch Staub, Aken, Ratten und Mäuse geschützt wären. Zu diesem Behuf kann der Mais auch in wohl verwahrten Kisten aufbewahrt werden.

7. Zur längern Aufbewahrung eignet sich vorzugsweise der bei mäßiger Düngung, auf sandigem Boden und in trocknen Jahren erwachsene Mais. Dagegen sind die bei geiler Düngung, auf feuchtem Boden und in nassen Jahren erwachsenen Maiskörner dazu weniger geeignet.

8. Daher speichert man in der Regel nur die Maisernten trockener Jahre auf.

9. Bei der Aufbewahrung vermeide man die Vermischung der Maiskörner von verschiedenen Sorten und Ernten.

10. Da die Insecten den Maiskörnern besonders nachstellen, so muß man die einmal ausgetrockneten Maisvorräthe recht rein und die Ungezieferbrut davon möglichst fern halten.

§. 119. Sobald die Leinpflanze die Blüthperiode beendet hat, welken die untersten Blätter vom Stengel ab, dieser selbst färbt sich von unten gelb und der Same ist dann in den Milchkapseln milchweiß. In diese Vegetationsperiode fällt der erste Reifegrad der Flachsfaser. Die gelbe Färbung, das Welken und Abfallen der Blätter steigt dann am Stengel bis zu den Samenkapseln, das ganze Leinfeld bekommt einen zeisiggelben Anflug, und der Same ist halb gefärbt. Diese Anzeichen deuten den zweiten Grad der Reife an. Wenn endlich auch die Stengel eine bräunliche Farbe bekommen, die Samenkapseln beim Darüberstreichen rasseln, der Same die letzten Säfte aus



dem Stengel absorbirt hat, glänzend braun gefärbt und hart geworden ist, dann tritt der dritte Reifegrad ein.

Wenn der Landwirth auf Samenproducte arbeitet, wartet er den dritten Reifegrad ab.

Beim Herausziehen des Flachs es ist darauf zu sehen, daß die Wurzeln von der Erde vollständig befreit werden.

§. 120. Sobald der gezogene Flachs vom Morgen-  
thau abtrocknet, ist derselbe in kleinen Gebünden „in  
Kapellen“ aufzustellen, welche 2—3 Meter lang sein  
können. Sind sie gegenseitig gut gestellt, so setzen sich  
die Wurzeln des Flachs es in die Erde, die Knotenspitzen  
vereinigen sich dergestalt, daß sie ein Wind nicht so leicht  
umzustürzen vermag, und es trocknet der Flachs in kurzer  
Zeit besser, als beim Ausbreiten auf der Erde, welches  
Verfahren üblicher ist. Bei gutem Wetter pflegt das  
Trocknen in 8—10 Tagen zu erfolgen.

§. 121. Den gerupften Flachs pflegt man dort, wo  
das Kapellen nicht in Anwendung gebracht wird, kreuzweis  
über einander zu legen und die gebildeten Haufen schließlich  
mit Strohseilen oder auch Knebelstricken zusammenzubinden,  
um sie entweder nach dem Plaze, wo der Flachs grün  
gerefft, oder wo er zur Rasenröste ausgebreitet werden  
soll, transportiren zu können.

§. 122. In den meisten Gegenden breitet man Samen-  
knoten, welche beim grünen Abreffen noch nicht ihre voll-  
ständige Reife haben, unmittelbar auf der Erde aus, in  
besseren Districten legt man ihnen schon Tücher unter.  
Zweckmäßig ist es, die gerefftten Knoten vorher auf der  
Tenne zu würfen, damit aller Unrath, Blätter zc. daraus  
entfernt werden. Bei gutem Wetter recht oder harft man  
die Knoten zum Trocknen möglichst dünn auseinander  
und wendet sie einigemal des Tages um. Am Abend  
oder bei eintretendem Regen werden sie in einem Haufen  
zusammengebracht und daseibst durch Auflegen von Stroh  
in Form eines Hutes vor den äußeren Einwirkungen  
möglichst geschützt. Sind die Knoten gehörig trocken

geworden, so werden sie gedroschen, durch Siebe und Bugmühlen gereinigt und auch wohl sortirt, um den besseren Samen zur Wiederausfaat, den geringeren zum Ölschlagen zu verwenden.

§. 123. Das Trennen der Knoten vom Halme kann auf zweierlei Weise geschehen: einmal durch den Schlägel oder die Pläne und dann durch die Kesse oder Kiffel. Im ersteren Falle hat man die Knoten gleich offen, im letzten Falle müssen sie noch erst gedroschen werden.

§. 124. Das Verfahren die Entfernung des Zusammenhanges zwischen dem Bast und dem Holzkörper des Leines zu bezwecken, nennt man die Röste.

§. 125. Die Röste kann in drei Hauptclassen getheilt werden, u. zw.

1. Die Rasenröste,
2. die Kaltwasserröste und
3. die Röste mittelst warmen oder erwärmten Wassers.

ad 1. Die Rasenröste besteht darin, daß man den Flachs mit den Knoten, oder auch nachdem dieselben davon befreit sind, auf Rasen oder anderes Land ausbreitet und so lange auf demselben liegen läßt, bis der Bast lösbar geworden.

Durch die Rasenröste geht mindestens ein Drittel des Gewichtes, öfters die Hälfte desselben verloren, während bei der Wasserröste höchstens 33% Gewichtsverlust vorkommen und ebenso ist die Qualität auch im günstigsten Falle nur eine bessere Mittelforte. Der höchstmögliche Ertrag einer Rasenröste verhält sich demnach zu der gewöhnlichen Ausbeute von einer rationellen Wasserröste wie 66 zu 75, in den meisten Fällen aber nur wie 50 zu 100. Der zum Rosten ausgebreitete Flachs soll nicht auf den blanken Boden zu liegen kommen. Allerdings entspricht dem eine Wiese oder sonstiger Rasen am vollständigsten, dagegen hat hier bei starken trockenen Winden der Flachs wieder keinen Anhalt, wird leicht aufgerollt und fortgetrieben oder doch verworren. In dieser Bezie-

hung ist ein Stoppelfeld entschieden vorzuziehen und wählt man also ein solches, das eine hinlängliche Grasnarbe hat, oder doch so dichte Stoppel, daß der Flachs nicht auf die bloße Erde anzuliegen kommt, auf welcher er allerdings leicht verfault. Kleefelder eignen sich besonders, dagegen hat man Haferstoppel zu meiden.

§. 126. Durch das Zerreiben einiger Flachsstengel erkennt man die beendete Röste.

§. 127. ad 2. Die gewöhnliche Kaltwasserröste ohne zweckmäßig angelegte Röstegruben ist nur wenig besser als die Rasenröste. Zwar gewährt sie der Pfundezahl nach eine etwas höhere Ausbeute, bei ihrer Mangelhaftigkeit wird aber die ohnedies auch höchst unvollkommene Bearbeitung noch mehr erschwert und geht jener kleine Vortheil meistens wieder ganz verloren. Das chemisch reinste Wasser ist das vorzüglichste. Es muß weich und frei von Metallverbindungen sein, auch eine durchschnittliche Temperatur von 10—11 Graden haben. Langsam fließende Gewässer so wie Regenwasser liefern die besten Speisen für die Röste. Die Röstegrube soll einen unausgesetzten sanften Zu- und Wasserabfluß haben. Von großer Wichtigkeit ist es, daß der Flachs in der Grube egal und möglichst dicht an und auf einander gelegt wird, man hüte sich jedoch, die Uferseiten zu dicht zu berühren, weil in der Regel die Röstegruben unten schmaler als oben sind und dadurch ein gleichmäßiges Unterbringen der Röste erschwert oder gar verhindert wird. Der Flachs muß bekanntermaßen durch Erschwerung unter Wasser gebracht werden. Das einfachste und beste Mittel zum Unterbringen der Röste ist ein Latten- oder Stangengitter, welches man ohne große Mühe und Kosten leicht anfertigen und für lange Jahre aufbewahren kann. Nachdem also auf den eingelegten Flachs eine dünne Strohschicht ausgebreitet ist, wirft man die Flachshürden darüber her und beschwert diese an den Quer- und Schrägleisten, welche stets oben liegen müssen, ebenmäßig mit Steinen und der Flachs wird eben so geregelt unter

Wasser gebracht als er ursprünglich in dasselbe eingelegt war.

§. 128. Hat der Flachshalm seine Rösterreife erreicht, was genau erhoben werden muß, so wird er aus dem Wasser genommen und es geschieht das Auswaschen.

Dabei soll unter allen Umständen die leider allgemein übliche Anwendung scharfer Instrumente — Düngergabeln oder Misthaken — vermieden werden. Dann folgt die Bleiche.

§. 129. Das Ausbreiten des Flachses zur Bleiche erfolgt, nachdem die Schlinge, welche aus Flachshalmen angefertigt wurde, behutsam geöffnet ist, dann theilt man das Wasserbund in nicht zu dicke Handvolle und legt diese in gerader Linie so wie in entsprechender Entfernung in eine Reihe. Beim Wenden des Flachses auf der Bleiche bedient man sich dazu eines  $2\frac{1}{2}$  Meter langen Stabes und fährt damit an den Spitzen der Stengel unter die aufgelegten Reihen, diese selbst gegen die Wurzeln umwendend. Zugleich ist darauf zu achten, daß man mit dem Wendestocke auch unter sämtliche Flachshalme gefahren ist, damit dieselben auf dieser wie auf der andern Seite eine eben so gleichmäßige Bleiche erfahren. Oft ist auch ein mehrmaliges Wenden erforderlich, namentlich wenn der Flachshalm wegen Regen längere Zeit liegen muß.

§. 130. ad 3. Die eigentliche Warmwasserröste hat sich, nachdem die ursprünglich von ihr gerühmten Vorzüge nicht in Erfüllung gegangen sind, im Allgemeinen überlebt.

§. 131. Die Flachsbereitung besteht in der Trennung des faserigen Theiles des Flachses von dem holzigen Stengel der Pflanze, was durch Brechen und Schwingen zu erreichen ist. Ein Trocknen des Flachses vor den letzteren Arbeiten in der Sonne, oder Dörre, ist zu vermeiden, weil sie stets eine Entwerthung des Flachses mitbringt.

§. 132. Die Flachsbereitung geschieht in zweifacher Weise:

1. mit Menschenhand.
2. mit Maschinen.

§. 133. ad 1. Für die Bearbeitung des Flachses mit Menschenhand eignen sich verschiedene Geräthe, vorzugsweise jedoch der belgische Potthammer und der belgische Schwingstock. Mit dem Potthammer wird durch das Potten an und für sich nicht das erreicht, was von dem Brechen verlangt wird, auch liegt dies gar nicht in der Tendenz dieser Arbeit. Das Potten hat vielmehr nur ein vollständiges Knicken der Flachsstengel zum Zweck, während es gleichzeitig so günstig auf die Milde des Bastes einwirkt, wie dies durch kein Brechen erreicht wird. Die Trennung der Holztheile vom Baste selbst bleibt Sache des Schwingens.

Mittels des Schwingstockes soll eine bessere jedoch umständlichere und kostspieligere Arbeit erreicht werden können.

§. 134. ad 2. Dort wo eine Flachsbereitungsanstalt mit Jahresbetriebe errichtet und mit Wasser- oder Dampfkraft betrieben wird, übernimmt letztere den rohen Flach mithin dessen Rosten, Brechen, Schwingen und die weitere Verarbeitung und dem Flachsprroducenten kann nichts Vortheilhafteres angerathen werden, als den rohen, getrockneten Flach an die Fabrik zu verkaufen.

§. 135. Um die Auswinterung der Wintersaaten und des Winterrapfes, sowie des Klees zu verhindern, welche bei einem hoch mit Schnee bedeckten ungefrorenen Boden mit undurchlassendem Untergrunde zu befürchten steht, ist der Schnee beim Beginn des Aufthauens auf den mit Wintergetreide und Raps, dann mit Klee bestellten Feldern, zur Beförderung des Luftzutrittes mit den nöthigen Oeffnungen zu versehen. Wenn durch das Befahren derlei Felder mit einem Wagen bis auf die Saat selbst, nicht aber in dieselbe, oder noch tiefer in den Boden einge drungen wird, so kann bei einem kreuzweisen Durchfahren dieser Felder die nöthige Lüftung auch bezweckt und zugleich durch den mehreren Zutritt der Luft das schnellere Schmelzen des Schnees bewirkt werden. Sollten aber in den ungefrorenen Boden das Vieh oder die Räder des

Wagens eindringen, oder sollten die Fußtritte und Radgeleise nicht bis auf den Boden gelangen, um diesen hierdurch zu lüften, so kann das Lüften auf folgende Art bezweckt werden, welche nach Umständen auch dem Durchfahren vorzuziehen ist. Man versteht mehrere Männer mit schwachen nach unten gespitzten Baumpfählen, welche die Raps-, Saat- und Kleefelder in der Entfernung von 3 bis 6 Meter durchzugehen, mittelst der Baumpfahlstücke bis auf den Boden einzudringen und dabei eine kreisförmige Bewegung mit der Hand zu machen haben, um hiedurch in den Schnee eine Oeffnung, gleich einem verkehrten spitzigen Kegele zu bilden. Dieses ist gleich und auch in späterer Zeit so oft zu machen, als wieder ein neuer Schneefall eintreten und diesem ein Thauwetter folgen sollte, was besonders in letzterem Falle nie zu versäumen ist, weil sonst in zweimal 24 Stunden eine Verbrüfung der Pflanzen stattfindet. Bei einem jeden Thauwetter oder vielmehr schon vor demselben, sobald sich der Schnee gesetzt hat und nicht mehr vom Winde gehoben werden kann, sind alle Wasserfurchen mit hölzernen Schaufeln, ohne Beschädigung der Saat, vom Schnee zu befreien, dieser aber auf deren tiefere Seite zu werfen. Diese Arbeit ist zuerst auf den Niederungen oder steilen Abhängen, wo die Masse leicht Schaden verursachen kann, zu machen.

§. 136. Der Dünger ist die Seele der Landwirthschaft. Mit vielem und gutem Dünger läßt sich hier Ungewöhnliches vollführen. Es muß daher das Lösungswort aller mit der Landwirthschaft Betrauten sein: „Sehr vielen, sehr guten und sehr billigen Dünger zu erzielen.“

Da es sichergestellt ist, daß die flüssigen Excremente eines Kindes ebenso werthvoll sind als die festen, so muß vor allem Anderen dafür gesorgt werden, daß auch diese vollkommen für die Landwirthschaft ausgenützt werden. Ebenso ist es wissenschaftlich und praktisch sichergestellt, daß der frische, unverweste Dünger, welcher den Verwesungsproceß erst im Acker durchmacht, der werthvollste,

weil erfolgreichste ist. Deshalb muß eine jede mögliche Verwefung des Düngers außerhalb des Ackers zu verhindern getrachtet werden. Beide Vortheile lassen sich auf die einfachste und leichteste Art erzielen, wenn die Düngerbehandlung im Stalle stattfindet und der Dünger aus den Stallräumen directe auf das Feld ausgeführt, sogleich gebreitet und eingeackert wird. Wo dies verschiedene rücksichtswürdige Umstände oder Verhältnisse nicht zulassen, muß auf der Dungstätte selbst die Vorsorge sowohl für das Auffangen aller flüssigen Excremente durch anzulegende wasserdichte Saugengruben, als auch zur Verhinderung der Fäulniß des Düngers durch Absperrung des Zutrittes der Luft mittelst Erdbedeckung und Erdzwischenlagen vorgesorgt werden. Wenn hinlängliche Streu vorhanden, so ist die zweckmäßigste Behandlung des Düngers jene im Stalle selbst, wo die Streu unter dem unangebundenen Rindviehe zusammengetreten und bis zur Erreichung der Höhe zu den Futtergränden liegen gelassen wird. Erreicht der Dünger diese Höhe, so ist derselbe aus dem Stalle directe auf den Acker zu führen, daselbst auszubreiten und einzuackern. Ist gerade bei der Ausfuhr des Düngers kein Feld zur Düngung vorbereitet, so muß derselbe auf dasjenige Feld, welches zunächst gedüngt werden muß, ausgeführt, in langen prismatischen Haufen (wie Kartoffelmiethen) aufgeschichtet und gleich mit Erde bedeckt werden. Ein Herauswerfen des Düngers bei der Düngerbehandlung im Stalle aus den Stallräumen in die Dungstätte, wo derselbe ungeordnet bis zur möglichen Ausfuhr auf die Aecker dem Wetter und der Verwitterung ausgesetzt wird, darf in keinem Falle stattfinden. Um in derlei Unannehmlichkeiten nicht zu verfallen, hat sich der Hofbesorger über die stattfindende periodentweise eintreten müßende Ausmiftung der verschiedenen Stallräume einen genauen Plan zu entwerfen, um diese Arbeit derart zu regeln, daß der ausgemiftete Dünger entweder sogleich auf den Acker gebreitet und eingeackert, oder aber auf dem

nächst zu düngenden Acker, wie oben angeordnet, in Haufen aufgeschichtet werde. Sollten aber dennoch selbst bei dieser Düngerbehandlung die flüssigen Excremente abfließen, so sind diese in einem Behälter sorgfältig zu sammeln, um sie auch verwenden zu können. Da es sich nicht läugnen läßt, daß durch eine Düngerbehandlung im Stalle das Mauerwerk leidet, so ist an demselben, jedoch in so weit, als der Dünger aufliegen muß, von der Bodenpflasterung bis zu einer Höhe von 1—1  $\frac{1}{2}$  Meter aus aufgestellten Ziegeln eine wasserdichte Böschung mit Cement anzubauen. Wenn jedoch die, zu der vorstehenden Düngermanipulation nothwendige Streu nicht vorhanden ist, oder noch andere rücksichtswürdigere Gründe diese nicht zulassen und deshalb auch die Düngerbehandlung auf der Dungstätte stattzufinden hat, so muß vorerst das Verfaulen des Düngers thunlichst gehindert und das Auffangen aller flüssigen Excremente bewirkt werden. Der auf die Dungstätte auszumistende Dünger ist daher gleichmäßig auszubreiten, festzutreten und auf einer jedesmaligen Höhe von  $\frac{1}{2}$  Meter mit Erde zuzudecken. Die Dunghaufen sind nicht zu hoch anzulegen; eine Höhe bis 2 Meter ist genügend. Die flüssigen Excremente sind in einem wasserdichten Behältnisse aufzufangen und zum Begießen der Dunghaufen mittelst Sauchepumpen, deren es in verschiedenen Constructionen zur Auswahl gibt, zu verwenden. Die Dunghaufen sind auf einer Dungstätte in einer gleichmäßigen Parallelogrammfigur anzulegen, damit sie auch einen gefälligen Anblick gewähren. Für die Ausfuhr der mehreren flüssigen Excremente ist, wenn nicht eine andere Weise beliebt werden sollte, ein größeres Wasserfaß zu benützen und daran eine einfache Vorrichtung anzubringen, um die bessere Vertheilung der Sauche bewerkstelligen zu können. Die Sauche muß aber stets mit Beigabe von Wasser verdünnt werden, weil sie, unverdünnt ausgeführt, zu ätzend und scharf, mithin für die Pflanzen und Gräser schädlich ist.



Als Regel hat zu gelten, daß weder in der Dungstätte, noch in dem Hofraume und außer dem Bereiche der Meiereiobjecte eine unbenützte Fauche angetroffen werden darf. Das gesammte Streustroh für alle Viehgattungen sammt Strohbindern und deren Knoten muß auf die Länge von mindestens 20 Centimeter geschnitten sein. Durch Verwendung von nur geschnittenem Stroh zur Streu werden die nachstehenden großen Vortheile erreicht, und zwar:

1. Ist die Möglichkeit geboten, daß die flüssigen Excremente leichter in die Streu eindringen und daher besser aufgefangen werden können;

2. daß ein leichteres Ausmisten und Aufladen des Düngers möglich ist;

3. daß ein derartiger Dünger sich zweckmäßiger auf den Acker vertheilen läßt, und

4. daß derselbe daher auch zweckmäßiger und vollständiger eingeadert werden kann.

Es wird sohin die auf das Streuschneiden aufgewendete Auslage vielfach und reichlich ersetzt. Uebrigens gibt er jetzt so viele und vorzügliche Häfelschneidmaschinen, welche in keiner größeren Wirthschaft fehlen sollten, weil deren nicht so bedeutender Kaufschilling bald hereingebracht ist. Der Hofabraum und Straßenkoth sind zusammenscharren zu lassen und zu benützen, und auch der Anlage von Composterde eine erfolgreiche Aufmerksamkeit zu widmen, überhaupt unausgesezt auf die Vermehrung des Düngers hinarbeiten. Die Dungstätte soll nicht zu tief, ganz flach angelegt, mit Pflastersteinen gepflastert, mit wasserdichten Fauchenbehältern und guten Pumper versehen sein, in welche die sämmtliche Fauche aus den Stallungen und der Dungstätte fließen, darin aufgefangen und mit dieser der Dunghaufen begossen werden soll. Nicht minder muß die Dungstätte im ganzen Umfange von Außen mit einer Rinne versehen sein, mittelst welcher das Regentwasser abzuleiten ist, welches in die Dungstätte nicht kommen soll. Die

Größe der Dungstätte richtet sich nach dem Umfange des Objectes und der Viehanzahl. Wo hinreichende Streu zur Verfügung steht, soll die Düngerbehandlung nur im Stalle erfolgen, weil durch diese der meiste, der beste und frischeste, mithin auch kräftigste Dünger, wie auf keine andere Weise, gewonnen werden kann, und weil sich das unangebundene, in den angewiesenen Räumen frei und ungehindert bewegendes Rindvieh dabei sehr wohl befindet. Auf den fürstl. Paarschen Besitzungen wurde diese Düngerbehandlung vom Jahr 1854 bis 1865 mit dem besten Erfolge betrieben, und die reichlichsten Erfahrungen in dieser Zeit gewonnen, mußte leider deshalb aufgelassen werden, weil das Rechen der Waldstreu aufgelassen wurde und für die bisher zur Streu in den Ställen verwendeten großen Quantitäten Waldstreu mit großen Geldopfern Streustroh hätte angekauft werden müssen, sich diese Düngerbehandlung entgegen der auf der Dungstätte betriebenen, nicht rentirte und es lucrativer befunden wurde, den Dungaussall durch in eigenen Knochenmehlfabriken erzeugtes Knochenmehl zu ersetzen.

Das Schlußheft des Jahrganges 1881 Nr. 6 der Verhandlungen und Mittheilungen der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien enthält Seite 118 einen Aufsatz „Ueber die Production von Stallmist von Dr. Goldosleiß“ aus welchem zu entnehmen ist, daß Seine Excellenz General Feldmarschall Graf von Moltke auf seinem Gute Kreihau die Behandlung des Düngers eben der Art betreibt, wie es auf den fürstl. Paarschen Besitzungen in Böhmen in den bezifferten Jahren schon geschah, auf welchen gediegenen wissenschaftlich behandelten Aufsatz im Interesse der guten Sache die Aufmerksamkeit gelenkt wird.

§. 137. Bei intensiven, insbesondere bei Rübenfabrik-Wirthschaften reicht der erzeugte animalische Dünger selbst auch bei der Düngerbehandlung im Stalle nicht aus und es müssen künstliche Dungmittel als: Superphosphat, Saturatedschlamm, Leuterschlamm, Schlamm und Erde u. s. w.

überhaupt aller Dünger, welchen eine Zuckerfabrik liefert, mitverwendet und oft auch zum Ankaufe von künstlichen Düngmitteln geschritten werden. Außerdem bleibt es vortheilhafter, in Gegenden, in welchen Rohknochen in genügender Menge und nicht zu theuer zu erkaufen sind, und bei dem Besitze einer Zuckerfabrik eine Spodium- und Knochenmehlfabrik zur Erzeugung des eigenen Spodium- und Knochenmehlbedarfes einzurichten, was mit nicht gar zu großen Kosten geschehen kann.

Alle sogenannten künstlichen Düngmittel ohne Unterschied, sollen nur vor dem Winter auf den Acker gelangen, damit sie sich im Laufe des Winters zersetzen und früher wirken können.

Im Frühjahr verwendet, lassen sie nach vielseitig gemachten Erfahrungen gewöhnlich im ersten Jahre gar keine Wirkung zurück. Aufgeschlossenes Knochenmehl, im Herbst dem Boden anvertraut, übt gute Wirkung beim Wintergetreide, Kartoffeln und Rüben. Das Aufschließen erfolgt ganz einfach nur durch Selbsterhitzung in Haufen mit Beigabe von Erde und Jauche und ist die mindest kostspielige und eben so erfolgreiche Art, als wenn die Aufschließung mittelst Schwefelsäure erfolgen würde.

§. 138. Ein besonders schnell wirksames Düngmittel für kalkarmen Boden ist der Kalk, welcher jetzt stark im Gebrauche ist, dessen Anwendung von überraschenden Erfolgen besonders bei Kleearten begleitet zu sein pflegt. Wenn auch gesagt wird, daß der Kalk die Väter reich und die Enkel arm machen soll, so muß dennoch dessen Anwendung empfohlen werden.

§. 139. Der theuerste Dünger bleibt jedoch unter allen Umständen jener, welcher aus erkauften Futtermitteln insbesondere Heu oder Stroh durch die Viehhaltung gewonnen wird, wovon eine einfache Rechnung untrügliche Beweise liefert, und es bleibt lohnender bei Futtermangel zur Reduction des Viehstandes zu schreiten und den hierdurch in Aussicht stehenden Abgang an animalischen Düng durch Erkauf von künstlichen Düngmittel zu ersetzen.

### Das Wiesenland.

§. 140. Der Cultur der Wiesen soll ebenso, wie dem Ackerlande das sorgsamste Augenmerk gewidmet werden, um sie so weit nur möglich ertragsfähiger und ertragsreicher zu machen. Dies ist möglich:

a) durch deren Cultur mit Benützung des Wassers zur Bewässerung;

b) durch Düngung, und

c) durch Umwandlung derselben in eine andere Culturart.

§. 141. Die Wiesenculturen haben damit zu beginnen, daß die Wiesen vorerst von Gestrüpp, Moos, Maulwurfs-  
haufen 2c. vollkommen gereinigt werden. Das Wiesenland theilt sich in jenes, welches bewässert, und in jenes, welches nicht bewässert werden kann. Da, wie bekannt, das Wasser, welches so häufig unserer Benützung zu Zwecken der Bewässerung zu Gebote steht, mehr, weniger größere Mengen von festen und gasförmigen Stoffen, als da sind: Kiesel-erde, Kali, Bittererde, Gyps, Kochsalz, Phosphor-  
säure, Kohlensäure und Ammoniak in gelöstem Zustande mit sich führt, welche die Pflanzen dem Grunde, auf welchem sie stehen, entziehen müssen, so ist die vernünftige Benützung des verfügbaren Wassers eines der ersten und hauptsächlichsten Mittel zur Hebung des Wiesen-  
ertrages. Als Regel hätte zu gelten, daß alle Wiesen, welche bewässert werden können, hiezu nach und nach ein-  
zurichten sind. Die Wahl des anzuwendenden Wiesen-  
bausystems ist hauptsächlich durch das natürliche Gefälle der zu bewässernden Fläche bedingt. Es ist am zweck-  
mäßigsten, die Anlage möglichst einfach einzurichten, da sich die Auslagen für die Zustandhaltung vermindern und auch eine leichtere Handhabung der Bewässerung zu er-  
warten ist. Es empfiehlt sich daher in den meisten Fällen die möglichst vollkommene Ausführung der natürlichen Ueberrieselung, welche sich dann immer mehr den Vor-

theilen, welche der künstliche Hangbau bietet, bei vollständiger Ausführung nähert. Besondere Berücksichtigung verdient sowohl die Temperatur, als auch die Güte des verwendbaren Wassers, sei dasselbe nun Quellwasser, Bachwasser, Wasser aus Teichen oder aus Sammelteichen. Die Temperatur des Wassers kommt hauptsächlich bei der Ausführung der Bewässerung zu berücksichtigen. Da es bekannt und sichergestellt ist, daß das im Spätherbste zur Bewässerung verwendete Wasser, welches gegen die Luft eine höhere Temperatur hat, selbst bei einer durch 4—5 Tage fortgesetzten Bewässerung der gleichen Bodenfläche keinen Schaden bringt, während im Frühjahr durch die Anwendung eines kalten Bewässerungswassers an warmen Frühlingstagen der Boden nur zu häufig überwässert, die Vegetation durch die zeitwidrig angewendete Bewässerung gehindert, und die Bildung von Moos und Niedgräsern veranlaßt wird, so verdient aus diesem Grunde hauptsächlich die rechtzeitige Anwendung der Bewässerung im Frühjahr eine größere Aufmerksamkeit als im Herbst, wo die höhere Temperatur der fließenden Gewässer die Vegetation vor dem schädlichen Einwirken frühzeitiger Fröste schützt. Quellwasser, welches eine Temperatur unter  $10^{\circ}$  R. besitzt und nicht weit vom Ursprunge benützt wird, muß früher in Sammelteiche geleitet werden, in welchen es sich erwärmen kann, und aus welchen die obere wärmere Schichte des Wassers zur Bewässerung zu benützen ist. Im Allgemeinen wird man mit Ausnahme der Winterzeit das Wasser dann mit Vortheil zur Bewässerung verwenden, wenn es wärmer oder wenigstens nicht viel kälter ist als die Luft. Von großer Wichtigkeit ist außer der Menge und Temperatur auch die Güte des Wassers, indem man mit einem an organischen und unorganischen Stoffen armen Wasser eben nur anfeuchtend schützend für die Grasvegetation wirken kann, während ein an solchen Stoffen reiches Wasser nicht nur schützend, sondern insbesondere auch düngend und bodenverbessernd wirkt. Torfmoore durchströ-

mende Wässer sind zur Bewässerung untauglich. Die beachtenswertheste Zeit der Bewässerung ist der Herbst, sobald die Wiesen von der letzten Ernte geräumt sind, weil, wie schon erwähnt, im Herbst die Gewässer häufig wärmer als die Luft sind und weil die Wirkung des Wassers der Herbstbewässerung für die kommende Ernte des nächsten Jahres erfolgreicher als die der Frühjahrsbewässerung ist.

§. 142. Für die Bewässerung der Wiesen sind die folgenden Hauptregeln zu beachten:

Man wässere im Herbst eine ganze Woche, Tag und Nacht fort, und stelle dann den Grund nur einen Tag trocken. Bei schweren Thonböden stelle man alle 3 bis 4 Tage die Wiese einen Tag trocken. Man fahre mit dieser Bewässerung fort, so lange kein anhaltender Winter zu erwarten steht, suche jedoch vor Eintritt strenger Kälte die Wiesen abtrocknen zu lassen. Bei nicht anhaltendem Schneegestöber und nur schwachen Frösten kann man fortwässern. Tritt strenge Kälte schon in der Hälfte November ein, so kann man bei eintretendem Thauwetter und gelinder Witterung bis Mitte des Monates December fortwässern. Je nachhaltiger die Bewässerung im Herbst war, desto üppiger und zeitlicher ist die Vegetation im Frühjahr. Man hüte sich jedoch davor, im Winter, bei rasch eintretendem Thauwetter, welches größere Schneemassen auflöst, diese Schneewässer auf die Wiesen zu bringen, seien dieselben noch so trübe und schlammig. Man kann mit solchem Wasser den ganzen Erfolg der Herbstwässerung zerstören. Die trüben Wässer setzen ihren Schlamm auf die Wiesen und ersticken die Vegetation. Nur da, wo man bei tiefer, sumpfiger, nicht entnäßbarer Lage eine Erhöhung des Wiesengrundes anstrebt, kann und soll man auch solche Wässer benützen. Die größte Vorsicht ist aber bei der Frühjahrsbewässerung geboten, und geschehen bei dieser noch die meisten Mißgriffe. Sobald die wärmere Frühjahrsluft den Schnee und das Eis entfernen, lasse man die Gewässer, welche sehr kalt sind, unbenützt ablaufen, ausgenommen den Fall,

daß es am Tage immer nur wenig thaut und der auf den Wiesen liegende Schnee nur langsam weggeht, während es in den Nächten wieder friert. In diesem Falle suche man durch Verwendung des ganzen disponibeln Wassers den wenigen Schnee wegzuwässern und wässere nur in den kalten Nächten. An warmen Tagen ist nicht zu wässern. Ist die Witterung beständig warm, so wässere man jeden dritten und vierten Tag und sind Fröste während der Nacht zu erwarten, so stelle man das Wasser während der Nacht auf die Wiesen, um die beginnende Vegetation vor den schlimmen Einflüssen des Frostes zu bewahren. Ist unerwartet ein Frost in der Nacht eingetreten und die Wiese wurde nicht bewässert, so beeile man sich noch vor Tagesanbruch das Wasser auf die Wiese zu bringen, wodurch die Wirkung des Frostes abgeschwächt wird. An warmen milden Frühlingstagen, welche der Vegetation günstig sind, wässere man in so lange als die Temperatur des Wassers noch kälter ist als jene der Luft, sehr wenig und nur in der Nacht. Im Monate Mai wässere man nur wenig, am wenigsten an warmen sonnigen Tagen. Im Sommer wässere man schwach; es ist hinreichend, bei trockener Witterung von Zeit zu Zeit während der Nacht das Wasser in die Wiesen zu stellen. Bei Regenwetter ist natürlich das Wässern nicht nöthig. Eine Woche vor der Heuernte stelle man das Wässern ganz ein und lasse nur in der Nacht vor dem beginnenden Mähen etwas Wasser in die Wiesen in Gegenden, wo seltener Thaumiedererschlag ist. Hiedurch wird das Mähen erleichtert. Nach der Ernte lasse man die Wiesen sechs bis acht Tage unbewässert, damit die Grasspizen sich wieder schließen. Hierauf gebe man eine Woche lang während der Nächte oder bei bedecktem Himmel eine stärkere Wässerung, welcher dann nur von Zeit zu Zeit eine Anfeuchtung folgt, und erst nach dem letzten Schnitte wird, sobald die Anlage gereinigt und ausgebeffert ist, in der bereits angeführten Weise energisch mit der Herbstwässerung begonnen.

§. 143. Zur Pflege der nicht bewässerbaren Wiesen gehört, wie erwähnt, die Entfernung von Sträuchern, die Beseitigung von Maulwurfs- und Ameisenhaufen, das Reinigen von Unkräutern, das Planiren unregelmäßiger Wiesenflächen, Überfahren der Wiesen mit Erde und Compost, die Düngung der Wiesen, so wie das Umbrechen und Mischen des Wiesenbodens, die Erhöhung der Wiesen in Sümpfen durch Bildung von Beeten, ähnlich denen des Rückenbaues, und möglichste Rücksichtnahme auf den Wasserabfluß, so wie ferner der Schutz der Wiesen gegen schädliche Ueberschwemmungen, anderseits aber auch die Benützung von Ueberschwemmungswasser zur Anschwemmung und Erhöhung der Wiesen. Wäre diese Melioration von keinem lucrativen Gewinn, so bliebe nichts übrig als die Umwandlung in Ackerland.

§. 144. Wenn Wiesen einen zu großen Feuchtigkeitsgrad besitzen, so können diese durch eine Drainage wesentlich verbessert werden, indem sich die Sumpfgräser verlieren. Wenn in den ersten Jahren nach der Drainirung der Ertrag abnehmen sollte, so ist dies ein Zeichen für die Verbesserung der Grasnarbe. Wenn aber bei vorwiegend saueren Gräsern das Absterben der ganzen Grasnarbe zu erwarten wäre, so ist die Wiese in diesem Falle umzubrechen, ein oder zwei Jahre zum Hackfruchtbaue zu verwenden und schließlich wieder als Wiese anzulegen, da man auf diese Weise am raschesten eine entsprechende Verbesserung derartiger Wiesen herbeiführen kann oder aber als Acker zu belassen.

§. 145. Für größere, in entsprechender Cultur mit Be- und Entwässerung eingerichtete Wiesen muß ein eigener Wiesenheger bestellt werden, dessen Pflicht es sein soll, nach obigen Vorschriften, welche er genau kennen muß, die Be- und Entwässerung zu leiten, die Zu- und Ableitungsgräben, dann Schützen im vollkommen guten Zustande zu erhalten, die Wiese unausgeseht zu überwachen, vor jeder Beschädigung, Beweidung oder vor Entwendung des



Grases, Heues und Grummets zu schützen und sich nur einzig und allein diesem Geschäfte zu widmen. Diese Wiesenheger müssen die diesfällige Anleitung erhalten.

§. 146. Auf den in Cultur gesetzten Wiesen darf keine Weide weder im Herbst, noch weniger aber im Frühjahr ausgeübt werden.

§. 147. Um bezüglich der Düngung der Wiesen mit dem von den Scheuer- und Heuabfällen und Schärlingen zu erzeugenden Dünger, dann mit der vorrätigen Schlammcomposterde oder künstlichen Düngmitteln und selbst mit allenfälligem überflüssigen Stallmist eine Regelung einzuführen, wären die Wiesen in sechs oder acht Theile einzutheilen und nach dieser Eintheilung reihenweise die Düngung zu veranlassen. Die Wiesendüngung darf aber nur im Winter oder sehr zeitlich im Frühjahr, bei gefrorenem Boden geschehen, damit das Einschneiden der Räder in die Grasnarbe verhütet werde. Der ausgeführte Düngercompost oder Schlamm muß gleich gebreitet werden.

§. 148. Gleich bei dem Beginn der Vegetation müssen die Wiesen gereinigt und der allenfalls wieder zusammen-gerechelte Strohdung in den Hof auf den Dunghaufen gebracht werden.

§. 149. Die Heumahd hat zu beginnen, wenn die meisten Gräser in Blüthe stehen. Dreischürige Wiesen sind im fünften oder sechsten Jahre nur zweimal zu mähen und das Gras zu Heu länger stehen zu lassen, damit der Same der Gräser reife, ausfalle und die Grasnarbe wieder bestocke, welche durch die unausgesetzte Benützung im Ertrage zurückgehen müßte. Wo Wiesen der Überschwemmung ausgesetzt sind, muß die Heumahd, wegen der gewöhnlichen Johanniregen, etwas früher beginnen, damit das Gras bei dem Eintritte der Überschwemmung nicht verschlammmt werde. Tritt sie aber dennoch ein, dann muß das Gras auf Anhöhen oder aber ganz aus dem Inundationsterrain rechtzeitig geschafft werden. Das Hauen des Grases mit der Hand, oder mit Maschine, zu Heu und

Grummet hat niemals wieder auf derselben Stelle der Wiese zu beginnen, sondern hat derart abzuwechseln, daß es im folgenden Jahre auf dem Punkte zu beginnen hat, wo mit dem Hauen des Grummets im Vorjahre geendet wurde. Dadurch wird der große Vortheil erzielt, daß sich die Wiese gleichmäßiger besäet und verjüngt, was bei der Manipulation, nach welcher gewöhnlich mit dem Hauen des Grasses auf demselben Punkte wie im Vorjahre begonnen und geendet wird, nicht derart geschehen kann. Bei dem Grummethauen hat derselbe Wechsel stattzufinden. Wenn das Hauen durch Menschenkraft geschieht, so ist darauf zu sehen, damit das Gras rein abgemäht werde und keine Stoppeln bleiben, weil dadurch nicht nur die Wiesen verunstaltet, sondern überdies noch der Grasswuchs unterdrückt wird.

Das abgemähte Gras ist gleich mit Handrechen, oder mittelst des Grasswenders auseinanderzuwerfen, mittelst der Hand, oder des Pferderechens zusammenzurechnen und denselben Tag in kleine Windschober zu legen. Da sich diese über Nacht erhitzen, so müssen sie zeitlich Morgens auseinandergeworfen werden. Wenn die Witterung günstig ist, so können schon größere Schober gemacht werden, welche, wenn nicht unbedingt nothwendig, nicht mehr zu zerwerfen sind. Die Hauptaufgabe bleibt, das Futter auf die billigste Weise vollkommen trocken und am wenigsten ausgebleicht einzufechnen. Die aufgestellten Schober sind abzuzählen, und es bleiben die mit der Bewachung der Wiese Betrauten für eine allenfällige Entwendung verantwortlich.

Die Grasmähmaschine „neue Champion“, nebst dem amerikanischen Pferderechen und dem Grasswender, der Heu- und Ablademaschine sollten in größeren Wirthschaften vorhanden sein. Das gemähte Gras kann auch gleich in große Schober gelegt, fest eingetreten, der Selbst-erhitzung überlassen und ein sogenanntes Braunheu oder Grummet erzeugt werden. Diese Manipulation erfordert

sehr viel Vorsicht, unterliegt oft der Selbstentzündung, oder der Fäulniß und ist bei Mangel an Bodenräumen bei großen Futtermengen gerechtfertigt und anzuwenden.

§. 150. Das beste Heu ist für die Absatzkälber und für das Schafvieh, das Grummet größtentheils für die Melkkühe und das mindere Futter für die Pferde und Ochsen zu bestimmen.

Die Fechung ist nach Anzahl von Fuhren und Rilo von einer jeden Wiese auszuweisen und in die Futterfechungsconsignation wöchentlich einzutragen.

§. 151. Gleich von dem Beginne der Futterfechung haben die Hofbesorger sich zu überzeugen, ob die Dächer über den Futterräumen und die Verschalungen in vollkommen gutem Zustande sind und haben die Heuböden gleich abzuschließen und abgeschlossen zu halten.

§. 152. Das eingefechnete Futter ist ordentlich in Quadratform zwischen dem Dachgerüste derart zu schlichten, damit man nach den mit dem Heumesser vorzunehmenden Proben leicht die vorhandene Quantität nach dem kubischen Inhalte berechnen könne.

§. 153. Das Futter von Heu und Grummet darf niemals vermengt, sondern muß stets separat auf dem Boden geschlichtet sein.

§. 154. Das Aufbinden des Futters auf den Futterböden ist nur auf den äußersten Bedarf zu beschränken.

§. 155. Schlechte Wiesen, welche nicht bewässert werden können, sind entweder aufzureißen und als Acker zu benützen, wenn sich ihre Lage und Bodenbeschaffenheit dazu eignet, oder im ungünstigen Falle als Wald aufzuforsten und der Forstwirthschaft zu überlassen.

### Die Hutweiden.

§. 156. Die Hutweiden sind thunlichst von Steinen, Felsen und Gestrüpp zu reinigen und wenn sich dieselben nicht zur Umwandlung in Wiesen oder in Felder eignen

sollten, mit Bäumen zu bepflanzen. In Gegenden, wo die Obstzucht geräth, sind dazu Obstbäume, in jenen aber, wo letztere nicht mit Vortheil betrieben wird, auch wilde Bäume, insbesondere: Kastanien, Linden, Eichen, Eschen u. s. w. zu wählen. Die Pflanzung der Bäume hat aber in weiterer Entfernung als gewöhnlich stattzufinden.

§. 157. Hutweiden, welche sich zur Umwandlung in Acker oder Wiesen eignen, sind für diese Culturart zu beantragen.

§. 158. Das an Hutungen befindliche Gestrüpp ist auch den Schafen nachtheilig, weil sich die Wolle an demselben verlegt und auch abgerissen wird.

§. 159. Sind Hutungen in einer isolirten Lage auch selbst zur Aufforstung nicht geeignet, so muß die Vorsorge getroffen werden, dieselben wenigstens 2—3 Wochen lang mit dem Viehe nicht zu betreten, damit das Gras Zeit gewinne, doch wenigstens etwas emporzukommen, indem es bei dem täglichen Beweiden mehr zertreten als ausgenützt wird. Rasse Hutweiden sind dem Schafviehe sehr schädlich, weshalb sie vorerst durch Anbringung offener Gräben trockengelegt werden müssen.

### Allgemeine Vorschriften für die Betreuung der Regie-wirthschaft.

§. 160. Alles Fuhrwerk, welches sich im Winter bestreiten läßt, muß in dieser Jahreszeit vollführt werden, damit der Feldwirthschaft im Sommer die Zugkraft nicht unnöthigerweise entzogen werde. Während der landwirthschaftlichen Arbeiten ist das Fuhrwerk für regnerische Tage zu bestimmen. Sehr viel Fuhrwerk wird sehr oft in wasserarmen Meiereien zur Zufuhr des Wassers für die Tränke des Viehes benöthiget. Diesem Uebelstande kann durch Aufstellung des von Josef Friedländer aus Amerika importirten Windmotors mit Saug- und Druckpumpe, an stabilen Gewässern aufgestellt, mittelst welchem das Wasser in ein

in der Meierei anzulegendes Reservoir gebracht würde, begegnet werden. Ein Reservoir von möglichst großen Umfange müßte angelegt sein, um einen Wasservorrath für windstille Tage zu haben.

§. 161. Auf Feldern und Wiesen dürfen keine überflüssigen Fußsteige, noch weniger Fahrwege geduldet werden; da, wo sie aus alter Gewohnheit nicht vermieden werden können, sind sie keineswegs aufzuackern, sondern lieber in gerader Linie zu ziehen und mit Schotter zu erhöhen, damit die Leute nicht Ursache haben, bei Regenwetter immer weiter in's Feld zu gehen und größeren Schaden zuzufügen.

§. 162. Das Samengetreide ist öfters zu wechseln und wenigstens von einem Hofe zum anderen zu transferiren; dabei muß aber stets die Vorsicht gebraucht werden, daß der Same von kälteren in wärmere Gegenden und von schlechteren in bessere Böden gelange. Mit fremden Fruchtgattungen sollen Anbauversuche gemacht werden, doch soll man sich von zufälligen Erfolgen nicht leicht täuschen lassen, um nicht später im Großen empfindliche Nachtheile zu erleiden. Die in kleinem Maßstabe ausgeführten Versuchserfolge sind oft ganz andere, als die im Großen erzielten. Dann ist ebenfalls zu erwägen, daß sich der fremde Same in nicht zu langer Zeit mit seltenen Ausnahmen acclimatirt, d. i. verschlechtert.

§. 163. Allenfällige Saatfehler beweisen die Lässigkeit und nicht angewendete gehörige Sorgfalt beim Anbau; sie sind daher, sobald sie bemerkt werden, gleich nachzubauen, wodurch aber diese Fehler selten ganz behoben werden.

§. 164. Bei anhaltendem Regen ist alles Wasser von den Feldern durch die Hofbediensteten und erst wenn diese daran gehindert sind, durch aufzunehmende Tagelöhner abzuleiten.

§. 165. Das Serben des Getreides und das Abblatten des Kapses ist zu untersagen. Dem Serben oder Abblatten selbst muß aber, wenn es doch erlaubt wäre,

stets alle Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit durch das unborsichtige Abschneiden der noch nicht geschossenen Ähren nicht mehr Schaden zugefügt werde, als durch das mögliche Lagern des Getreides zu befürchten ist. Ein zu üppiger Weizen kann im Frühjahr bei trockenem Boden und so lange die Pflanze klein ist, mit einer glatten Walze nach einer Richtung laufend, zugewalzt, oder nach beiden Richtungen scharf abgeeggt werden.

§. 166. Das Beweiden der Saaten ist zu meiden und soll bloß ausnahmsweise und nur dann stattfinden, wenn die Saaten zu üppig stehen und der Boden vollkommen durchgefroren ist.

§. 167. Das Grasjäten im Getreide ohne Aufsicht wird untersagt. Wenn dasselbe stattfinden soll, so müssen die Leute in eine Reihe aufgestellt, überwacht und das gejätete Gras auf dem Felddraine geschlichtet werden, um sich jedesmal überzeugen zu können, ob kein Getreide mitgerissen wurde.

§. 168. Vor der Getreidesechung müssen die Scheuerdächer reparirt, die Bansen gepuzt und mit den nothwendigen Gestrüppunterlagen versehen sein.

§. 169. Vor dem Beginne der Sechung ist über die einzuscheuernden Feldfrüchte ein Scheuerplan zu entwerfen und dieser in dem Abdruckregister des Oberdreschers einzuzichnen. Dabei ist vorzugsweise zu berücksichtigen, daß Korn nicht zu Weizen und Gerste nicht zu Hafer eingebauft wird und daß die besseren und schlechteren Getreidesorten kenntlich abgetheilt, oder abgesondert gelagert werden.

§. 170. Bei dem Mandelaufladen müssen die Wagen an der Stoppelseite stehen, damit die Pferde und Ochsen aus den Getreidegarben nichts herausziehen und fressen können.

§. 171. Während der Ernte kann bei dringenden Arbeiten oder unsicherer Witterung dem Gesinde und auch den Arbeitern von dem Hofbesorger etwas Bier verabfolgt werden.

§. 172. Zur Nachtzeit sind die gelegten Getreidefrüchte bis zu deren Einfuhr zu bewachen.

§. 173. Die Tennen sind während der Fechung mit Stroh zu belegen, damit sie nicht durch die Wagengeleise beschädigt werden.

§. 174. Während der Getreidefechung ist das Dreschen mit den Flegeln einzustellen, weil dadurch nur Gelegenheit zu Unterschleifen gegeben werden könnte. Dagegen hat der Dampfdrusch gleich mit Beginn der Fechung am Felde, oder im Meierhose einzutreten, und ist unausgesetzt, in so weit Bedienung vorhanden und die Witterung günstig, bis zum gänzlichen Ausdrusche des Getreides fortzusetzen. Am zweckentsprechendsten ist es, wenn die Getreidemandel gleich vom Felde bei der Fechung in die Maschine, das erdroschene Korn auf den Schüttboden und das leere Stroh mittelst des Elevators oder mit Menschenkraft unter Dach oder in einen aufzuschlichtenden Schober, kommen.

Dieser Vorgang, der jedoch ob Mangels an Arbeitskraft nicht immer zu erzielen ist, ist stets anzustreben und wird wärmstens empfohlen. Derselbe erfordert eine angestrongtere Thätigkeit, welche durch den Erfolg reichlich gelohnt ist.

Der Dampfdrusch sollte überall ein und durchgeführt und der Drusch mit dem Flegel ganz abgeschafft werden, denn die Vortheile des Dampfdrusches entgegen dem Flegeldrusche sind nicht nur in der Geld- und Zeitersparniß, in der Erschwerung von Unterschleifen, in einem vollkommen guten schnellen Drusche, sondern auch darin zu suchen, daß die Waare (Getreide) gleich während der Fechung oder gleich nach ihrer Beendigung zur Verwerthung gestellt werden kann und daß keine so großen Scheuerräume nothwendig sind, weil ein Getreideschober von 100—200 Mandel mit der Dampfdruschmaschine in einem Tage ausgedroschen werden kann. Dampfdruschmaschinen sollten überall auch zum Darleihen gegen Zinszahlung für die

Dauer der Verwendung den Landwirthen zur Verfügung stehen, welcher selbst zu einem großen Preise doch bei ihrer Benützung besser fährt, als bei einem Flegeldrusche.

Die Dampfdreschmaschine muß ein geprüfter Kesselheizer bedienen und nach beendetem und vor angefangenem Drusche nicht nur die Locomobile, sondern auch die Dampfdreschmaschine über den Zustand gründlich und genau untersuchen. Insbesondere muß der Funkenfänger des Rauchfanges einer gründlichen Durchschau unterzogen werden, um eine leicht mögliche Feuersbrunst zu verhindern.

Nach langjährigen Erfahrungen scheinen die höchstens sechspferdigen Dampfdreschmaschinen ohne Fußvorrichtung für die Wirthschaftszwecke die geeignetesten zu sein, weil sie auch auf schlechten Landwegen transportabel sind und weil, wenn auch eine Fußvorrichtung an der Dreschmaschine angebracht ist, das Reinpuzen des ausgedroschenen Getreides dennoch nachfolgen muß.

§. 175. Ist eine oder die andere Getreidegattung mittelst Dampfdreschmaschine ausgedroschen und der gewonnene Samen aufgespeichert, so ist der Letztere auf dem Schüttboden mittelst einer Fußmühle, deren es auch eine Unzahl zur Auswahl gibt, rein zu puzen, dann abzumessen und im Schüttbodenregister und dem Natural-Journale in Empfang zu stellen.

§. 176. Das zur Inbetriebsetzung der Dampfdreschmaschine Nothwendige u. zw. Holz oder Kohle, Wasser, Del u. s. w. muß von dem die Maschine Benützenden rechtzeitig beigelegt werden.

§. 177. Dem Dampfdrusche soll ein verlässlicher Mann beigegeben werden, welcher diesen zu überwachen und zu leiten und diese Ueberwachung auch auf das ausgedroschene gewonnene Product auszudehnen hat.

§. 178. Beim Dreschen mit dem Flegel oder mit Hand-Dreschmaschinen hätten die nachstehenden Vorschriften zu gelten; u. zw. Die Drescher müssen zur unausgesetzten Arbeit angehalten werden, damit der Drusch längstens



bis Ende April j. J. beendet werden könnte. Dieselben sind zu überwachen und in verschiedene Zeiträumen unverhofft beim Nachhausegehen genau zu visitiren. Die Probebrüche sind unter Controlle vorzunehmen und die dabei abgedroschenen Körner in Abwesenheit der Drescher zu messen. Wenn die Schüttungen bei Aufhüben zu sehr über, oder unter die Probe gehen, so ist gleich eine Reprobe vorzunehmen. Die Oberdrescherabdruschregister haben den Tag des Abdrusches, die abgedroschene Mandelanzahl, die erhobenen Körner, das ausgefolgte Dreschermasß und das Verbleibniß zu enthalten. Sie sind nach jedem Aufhube genau in allen Rubriken auszufüllen, zu fertigen und als Rechnungsbeleg zu verwenden.

§. 179. Das Dreschermasß soll niemals von der Tenne, sondern vom Schüttboden den Dreschern erfolgt werden. Die Vertheilung darf auch niemals auf der Tenne stattfinden. Gleich nach dem Aufhube hat der Oberdrescher die Scheuer abzusperren.

§. 180. Jede abgedroschene Mandel ist vom Oberdrescher auf der schwarzen in der Scheuer hängenden Tafel zu verzeichnen und die hier verzeichnete Mandelzahl von dem Aufhubscontrolor mit der Angabe des Oberdreschers zu vergleichen.

§. 181. Alle Getreidegattungen sind von der Tenne, ob der Drusch mit dem Flegel oder mit der Dreschmaschine stattfindet, in gestrichenem Maß ohne Haufen in Empfang zu nehmen und ebenso wieder zu verausgaben. Dagegen sind an Kastenschwendung vom harten Getreide ein, und vom weichen Getreide zwei Procent pro Jahr von dem im Laufe des Jahres gelagerten Getreide zur Ausgabeverrechnung mittels einer Kastenschwendungsberrechnung bewilligt.

§. 182. Bei jedem Aufhube ist das Stroh, die Spreu und Abrechlinge, dann der Staub zu untersuchen, ob sich darin keine Körner befinden und das Stroh stets nur in Gebinden von gleichem Gewichte aufzubinden, weil dadurch

die Ausfölgung und Verrechnung erleichtert wird. Sollte das Stroh nicht genügend rein ausgedroschen befunden werden, so ist dasselbe überdreschen zu lassen.

§. 183. Die Drescher dürfen ihre Mittagsmahlzeit in der Scheuer nicht abhalten.

§. 184. Die Scheuerschlüssel sollen Abends in der Regel dem Hofbesorger übergeben werden; derselbe hat sich jedoch selbst zu überzeugen oder durch einen Verlässlichen überzeugen zu lassen, ob die Thüren genau verschlossen sind. In den von der Wohnung des Hofbesorgers entfernteren Meiereien hat der Oberdrescher die Scheuerschlüssel dem Schaffer zu übergeben, welcher sich daher auch von dem sicheren Verschlusse zu überzeugen hat. Die Schlüssel sind nach Absperrung der Scheuer beim Schaffer in ein mit zwei Schlössern versehenes hölzernes Behältniß, von welchem der Schaffer einen und der Oberdrescher den zweiten Schlüssel zu besitzen hat, zu hinterlegen.

§. 185. Der Oberdrescher ist der Wächter des ihm unter seiner Sperre anvertrauten Gutes; ihm muß der größte Theil des durch die Bemühungen des Landwirthes dem Acker abgewonnenen Vermögens anvertraut werden, deshalb können und müssen zu diesem Posten nur vollkommen nüchterne und als treu bekannte Männer verwendet werden. Der Oberdrescher ist daher vorerst verpflichtet zu wachen, daß von den ihm untergeordneten Dreschern nichts von der Tenne entwendet werde.

§. 186. Die Schaffer sind außer der pünktlichen Erfüllung aller ihnen zukommenden Pflichten und erteilten Aufträge auch noch überdies verpflichtet, nicht nur den Reindrusch, sondern auch die Drescher zu überwachen, jedes Dawiderhandeln oder jede bemerkte Verschleppung entweder selbst zu vereiteln oder zu ermitteln und die Wahrnehmung dem Hofbesorger anzuzeigen.

§. 187. Die Getreideaufhübe haben nur unter Controle stattzufinden und die Schüttböden sind mit Doppelschlössern zu versehen.

§. 188. Der Getreidestaub und verschiedenes Samenwerk aus der Scheuer nach ausgepültem Getreide, der Abfall und die Schutterde aus den Scheuerbansen, das Zusammentkehricht aus den Futterböden, alle diese Gegenstände dürfen niemals auf den Düngerhaufen geworfen, sondern müssen auf einem separaten Haufen, mit Mistfudeln und Erde untermengt, aufbewahrt und dieser Dung sodann bloß nur zur Düngung der Wiesen verwendet werden.

§. 189. Die Schüttböden sind von allen Spinnweben und sonstigem Unrath rein, die Getreidehaufen ordentlich zusammengekehrt, mit einer Latte überstrichen und geebnet, umgeradelt, bezeichnet und in Getreidegattungen abge sondert zu halten, damit keine Vermischung der letzteren geschehen und eine jede etwaige Entwendung gleich bemerkbar werde.

§. 190. Auf jedem Schüttboden sind richtig abgeeichte Maße, und zwar: von einem, einem halben und einem Viertel Hektoliter zu halten und nur darauf alles Getreide in Empfang zu nehmen und zu verausgaben.

§. 191. Getreide- und sonstige Producten-Vorgungen oder das Aufbewahren fremden Getreides oder sonstiger fremden Producte auf Schüttböden oder in anderen Localitäten wird verboten.

§. 192. Das auf den Schüttböden aufgelagerte Getreide muß nach Erforderniß, insbesondere aber in den Sommermonaten, sehr oft gewendet werden, um es vor Verderben zu schützen.

§. 193. Wenn zufällig eine Getreide- oder andere Fruchtgattung verderben würde, so ist diesfalls, unter genauer und verlässlicher Begründung der Ursache, rechtfertigender Bericht zu erstatten.

§. 194. Die Schüttböden-Einsteiglöcher sind gut zu verwahren. Wenn nur eine Muthmaßung sein sollte, daß Jemand falsche Schlüssel besitzt, so sind die Schüttboden-vorhängschlösser sogleich auszuwechseln.

§. 195. Die Hofbesorger haben auch der Instandhaltung und Ausbesserung der durch die Meiereigründe führenden Wege die eifrigste Sorgfalt zu widmen und dazu die Winterszeit zu benützen. Gute Wege sind eine große Wohlthat für ein jedes Meiereiobject.

§. 196. Auf das zeitgemäße Ein- und Ausspannen der Zugthiere hat der Hofbesorger und Schaffer unausgesetzt zu sehen. Hiefür läßt sich keine bestimmte Norm geben, und es hat als Grundsatz zu gelten, daß die Gespanne von früh Morgens bis spät in die Nacht unausgesetzt in Verwendung stehen sollen.

§. 197. Der Schaffer hat täglich persönlich Abends die Thorsperre und Morgens das Öffnen der Thore der Meierei zu besorgen und sich bei dieser Dienstesverrichtung die Ueberzeugung zu verschaffen, ob Alles in der Meierei in Ordnung, das Gesinde zu Hause und ob während der Nacht nichts Regelwidriges vorgefallen ist. Das Meiereigesinde hat abwechselnd die Nachtwache zu üben.

§. 198. Wenn die Meiereigespanne vom Felde, oder woher immer mit einem Wagen zurückkehren, soll wenigstens etwas Erde oder sonstiges Unterstreumaterialie für die Dungstätte oder zu sonstigen Zwecken mitgebracht werden.

§. 199. Alle Höfe einer Domäne sollen zu einem Ganzen gehörig und mithin als Ein Körper anzusehen sein. Sie müssen sich daher in Allem, folglich auch im Futter und in der Arbeitskraft, gegenseitig nach Erforderniß unterstützen. Darauf haben hauptsächlich die Domänenchefs zu sehen und auch dafür Sorge zu tragen, während dem Hofbesorger bloß nur die Obforge für die ihm zugewiesenen Meiereien zukommt. Nur durch ein solches gegenseitiges Zusammenwirken läßt sich im Ganzen das Gute erwarten, und erreichen, nach welchem gestrebt werden muß. Dabei ist wesentlich darauf zu sehen, daß bei allen Meiereien alle wichtigen Arbeiten immer früher ihrem Ende zugeführt werden, ehe irgendwo zu einer minder wichtigen geschritten wird. Zu diesem Behufe wären daher alle Arbeitskräfte

mit Acker= Saat= und sonstigen Geräthten zuerst dort zu concentriren, wo noch eine dringende Arbeit im Rückstande haftet. Die Art und Weise, wie dieses stets in genauer Uebersicht zu erhalten ist, um immer sogleich die geeignete Verfügung treffen zu können, bleibt dem klugen Ermessen des Domänenchefs überlassen.

§. 200. Da gewöhnlich einer jeden Meierei ein Hof= obachtsträger zugetheilt wird, so ist derselbe vorerst für die genaue Erfüllung dieser Anordnungen, sowie überhaupt für Alles, was die Meierei betrifft, verantwortlich.

Der Hofbesorger hat daher:

- a) die ganze Zeit der Hofobacht zu widmen;
- b) überall der Erste und Letzte zu sein und die Aufsicht zu üben;
- c) alle Tage Abends mit dem Schaffer, Oberdrescher und dem Nachsteher sowohl über das am künftigen Tage zu Vollbringende, als auch an diesem Tage Geleistete gemeinschaftlich sich zu besprechen;
- d) alle Futtermittel, daher auch das Stroh, Kleinet, Abrechlinge und Spreu unter eigener Speere zu halten;
- e) das Futter in der einheimischen Meierei täglich, in entfernteren jeden zweiten oder dritten Tag auszufolgen;
- f) den Fütterungen und Melkungen, wenn die Milch in Regie verwerthet wird, so viel als möglich beizuwohnen;
- g) alle Arbeiten ohne Unterschied, insbesondere jene der Ernte und des Drusches, hinsichtlich deren zweckentsprechender und billigster Ausführung zu überwachen und die bestehenden Weisungen strenge zu exequiren, um jeden Schaden hintanzuhalten und allen möglichen Entwendungen vorzubeugen;
- h) ein genaues Wirthschaftsinventar zu führen;
- i) jeden Sonntag bei den Wirthschaftsdispositionen alle Geld=, Natural= und Materialempfänge und Ausgaben dem Domänenchef zur Approbation genau anzugeben;

- k) alle Arbeiter und Tagelöhner der Meierei persönlich vorzumerken und darüber eine tägliche Evidenz in den vorgeschriebenen Lohnlisten zu führen, dann alle Arbeiten der Gespanne und des Gefindes in die Gespanns-Verwendungsbücher einzutragen und darin auch eine jede Arbeit nach Zeit-, Kraft- und Kostenaufwand abgefordert auszuweisen;
- l) die Professionistenarbeiten und Listen zu controliren;
- m) einen Voranschlag über die jährlich nothwendigen und zu projectirenden Culturarbeiten zu entwerfen;
- n) während der Saat- und Erntezeit den Anbau und die Fehung alle Tage vorzumerken und die eingeschauerten Getreidemandeln mit dem Bormerke des Oberdreschers täglich zu controliren;
- o) gleich nach beendetem Anbau den erübrigten Samen an den Schüttboden zu übergeben und das Resultat des Anbaues in die Saatconsignation, und
- p) nach beendeter Ernte die Ergebnisse in die Fehungsconsignation einzutragen;
- q) die vorzunehmenden Getreideproben und Getreideaufhübe zu controliren, den Dampf- oder Handdrusch zu überwachen;
- r) von Allem und Jedem, was in den seiner Obacht und Leitung anvertrauten Meiereien geschieht, unausgesezt in Kenntniß zu sein;
- s) nach beendetem Ausdrusche die Productionsrechnung zu machen;
- t) alle ihm sonst noch zugewiesenen Geschäfte, insoweit sie mit Rücksicht auf die obigen Bestimmungen erfüllt werden können, pünktlich zu besorgen;
- u) bei allen Auslagen ohne Unterschied die größte Sparsamkeit zu handhaben, die Arbeiter zur fleißigen Dienstleistung anzuhalten, und eine jede überflüssige und nicht nothwendige Auslage zu verhindern;
- v) den Fremden den Eintritt in die Viehstallungen nicht zu gestatten, und

- w) um im Stande zu sein, über Alles sichere Auskunft zu geben, seinem Gedächtnisse mit einem Notizbuche zu Hilfe zu kommen, welches er stets bei sich zu tragen hat, in welchem die Wirthschaftssysteme, das Angeordnete und Geschehene, der Anbau, die Fehung, alle sonstigen Vorkommnisse, alle Arbeitstage der Tagelöhner, der Viehstand, die Futterfehung und deren Ausfolgung, der Abdruck und Alles und Jedes, was auf die Vorgänge in der Meierei Bezug hat, notirt sein müssen; dann
- x) darauf zu sehen, daß alle landwirthschaftlichen Geräthe, und Maschinen ohne Unterschied stets vor ihrer eintretenden Verwendung in vollkommen brauchbaren Stand versetzt sind, und daß diesfalls das Zweckdienliche rechtzeitig verfügt werde.

§. 201. Der Tabak\*) ist in den meisten Staaten ein Staatsmonopol und unterliegt dessen Anbau, Cultur und Fehung, Verwendung und Verwerthung den diesfälligen Monopolvorschriften. Es wurde daher vorgezogen, nachfolgend den Tabakbau zu behandeln, wie er in einem Staate betrieben wird, in welchem dieser wie jede andere Culturpflanze frei, ungestört und ungehindert ohne jeder Beschränkung betrieben werden kann.

§. 202. Die Tabakpflanze braucht zu ihrem Gedeihen wenigstens 4—5 frostfreie Monate und kömmt überall fort, wo Wein und Mais die vollständige Reife erhalten. Gegen Früh- und Spätfröste ist die Tabakpflanze sehr empfindlich. Anhaltende Trockenheit übt auf Qualität und Quantität einen ungünstigen Einfluß. Warme Regen in der zweiten Hälfte der Wachstumsperiode üben auf dessen Gedeihen einen günstigen Einfluß, dagegen schadet der Wind, insbesondere ein rauher Nordwind, der Pflanze sehr, weil er ihre Blätter stark beschädigt.

---

\*) Mit Benützung der Quellen „Der Tabakbau in der Schweiz“ von F. Anderegg.

§ 203. Die Tabakpflanze liebt vorzugsweise einen humus- und kalkhaltigen, sandigen Lehmboden und selbst in Sand- und Kiesboden mit Lehmunterlage gibt sie noch gute Erträge. Einen bündigen Lehm- oder Mergelboden liebt sie nicht. Für den Humusentgang muß reichlicher Ersatz in Düngung gegeben werden.

§. 204. Der Tabak ist eine verträgliche Culturpflanze, weil sie ohne Nachtheil mehrere Jahre nach einander folgen kann. Am besten soll sie nach Futtermischling, Futtermais, Klee oder Gras u. s. w. gedeihen. Nach einer mehrjährig bestellten Tabakpflanze folgt Sommerfrucht.

§. 205. Zur Düngung verwendet man einen starken animalischen Dung, welcher, wenn noch mit Gypskali oder Kalk gemengt, eine unbedingt bessere Wirkung übt. Ein mit Pferde- und Schafdünger gemischter Rindsdünger bleibt von guter Wirkung, von welchem per Hektar 200 Metercentner untergebracht werden sollen. Jedenfalls benötigt die Tabakpflanze, wenn der Boden nicht sehr kräftig ist, eine öftere sehr ausgiebige Düngung.

§. 206. Der ausgeführte Dünger muß noch vor der Einwinterung unterbracht werden. Beim größeren Betriebe des Tabakbaues geschieht die Düngung und Bearbeitung des Ackers mit Zug- und Menschen-, dagegen bei kleinerem Anbaue gewöhnlich nur mit Menschenkraft. Im Frühjahr muß das Feld geebnet werden. Müßte eine Überackerung folgen, so ist diese mit gleichzeitiger Eggung §. 68 durchzuführen. Je sorgfältiger letztere Arbeit geschieht, desto gesicherter ist der Ertrag des Tabaks.

§. 207. Bei Tabakanbau bleibt ebenso wie bei allen landwirthschaftlichen Producten die Hauptsache, einen guten Samen zu verwenden. Der beste Same bleibt dann doch jener, welchen man sich durch Eigenbau von jener Sorte, welche den höchsten Ertrag abwirft, in der Gegend gut gedeiht und als Waare gesucht wird, selbst schafft. Man wählt daher, sobald sich die Blüthenknospen bilden, hierzu die schönsten und bestentwickelten Pflanzen aus. Bei jeder



Pflanze werden höchstens 3—5 Kapseln belassen, und sobald sie reif sind, was man an der braunen Färbung der Kapseln bemerkt, abgeschnitten, in einer Papierdüte umgekehrt, aufgehängt und zur Nachreife belassen. Ist letztere eingetroffen, fallen die reifen Körner in die Düte und werden für Verwendung zum Anbaue gesammelt.

§. 208. Der Anbau des Tabaks geschieht entweder durch Versetzung der in Mistbeeten und Vermehrungs- oder Treibhäusern gezogenen Pflänzlinge, oder durch Anbau des Samens gleich in den Acker in die für die weitere Entwicklung der Pflanzen angewiesenen Reihen. Die Pflänzlinge werden in vor Einwirkung der Kälte geschützten Räumen erzogen. Der Anbau des Samens in diesen Räumen muß daher schon im Monate März vollführt, kann aber auch schon im Monate Feber erfolgen, wenn das Überwachsen der Pflanzen in den Treibkisten u. s. w. vor ihrer Verwendung im Freien mit Rücksicht auf die herrschende Witterung nicht zu befürchten ist. Die Pflänzlinge werden später beim Verpflanzen aus den Pflanzschulen herausgehoben und auf ihren künftigen Standort in Entfernungen von 12—15 Centimeter im regelrechten Verbände gebracht. Diese Methode ist anzurathen, wenn der Bau der Tabakpflanze nur im kleinen Maßstabe betrieben wird. Sollte jedoch die Tabakkultur im ausgedehnten Umfange stattfinden, und in den Treibhäusern die genügende Anzahl der Pflänzlinge und in der Gegend die nöthige Arbeitskraft zum Verpflanzen derselben nicht zu beschaffen sein, so bliebe nichts übrig, als den Samen directe in den Acker beziehungsweise in die Marken zu streuen. Es müßte daher der Standort für die Pflanzen in dem zum Anbaue vorbereiteten Acker in der Entfernung von 40—50 Centimeter marquirt und in die Marken der Same recht dünn gestreut und sehr leicht mit Erde gedeckt werden. Wenn der Anbau des Tabaksamens in letzterer Art stattfände, müßten die aus dem Samen kommenden vielen Pflanzen nachträglich beseitigt und die

vereinzelten Tabakstauben in einer Entfernung von wenigstens 15—20 Centimeter einzeln stehend belassen bleiben.

§. 209. Der Anbau des Samens, als auch das Verpflanzen der Setzlinge soll erst in der Zeitperiode geschehen, bis keine Fröste zu befürchten sind, was gewöhnlich erst zu Ende Mai oder Anfangs Juni einzutreten pflegt. Bei dem Verpflanzen hat man die Entfernung der Setzlinge zu berücksichtigen, welche jedenfalls auch von der zu cultivirenden Tabaksorte bedungen ist, weil eine blätterreichere Sorte eine weitere Entfernung braucht, um die Blattbildung nicht zu hindern, als eine Pflanze mit schwächeren Blättern. In der Regel sollten die Pflanzen in Reihen von 48—50 Centim. und in Entfernungen von 15—20 Centim. im regelrechten Verbaude stehen. Die möglichste Erreichung dieser Entfernungen ist ebenfalls beim Verpflanzen der Reihensaaten mit aller Thunlichkeit und Sorgfalt anzustreben, um denselben Erfolg, wie beim Pflanzen, zu erzielen.

§. 210. Die Culturarbeiten beginnen, sobald die Pflanzen eine Höhe von 50—65 Centim. erreichen, mit dem Behacken entweder mit der Haue, oder mit Zuggeräthen. Das Behacken erfordert eine Vorsicht, um die Blätter nicht zu beschädigen, weshalb der Arbeiter die Blätter der Pflanze mit der linken Hand aufwärts drückt und mit der Rechten behäufelt. Nach dem Behacken folgt das Anhäufeln oder Anackern der Beete, welches mit der amerikanischen Reihen- oder Ziehhacke am zweckmäßigsten erfolgen soll, weil diese Arbeit rückwärts geschieht, und der gelockerte Boden vom Arbeiter nicht mehr betreten wird, was bei Verwendung der gewöhnlichen Culturgeräthe nicht zu erreichen ist. Das Behäufeln soll beendet sein, sobald die Stengelspitzen oben die erste Blüthenbildung zeigen. Zwischen dem Behacken und Anhäufeln der Pflanzen soll auch eine noch allenfalls beabsichtigte Düngung mit Jauche oder Gülle, oder mit sonstigen künstlichen Düngmitteln beendet sein, weil letztere, nach erfolgtem Köpfen

der Pflanzen gemacht, nicht mehr günstig sei, da dann die Blätter bei gutem Boden gewöhnlich groß und zu stark zu werden, pflegen.

§. 211. Ist die Behackung und Anhäufung beendet, so folgt das Köpfen, d. i. die Wegnahme desjenigen Stengeltheiles, an welchem sich Blüthen nebst Blättern entwickeln, um der Staude jene Anzahl Blätter zu belassen, welche mit Rücksicht der Sorte und Bodenkraft eine vollständige Entwicklung finden können. Man läßt auch für Pfeifengut weniger, dagegen mehr Blätter auf Deckblatt Ware. Nach erfolgtem Köpfen entwickeln sich junge Seitentriebe sogenannte Geizen, welche sorgfältig entfernt werden müssen. Das Entfernen der Geizen geschieht dreimal, gewöhnlich je nach Verlauf von acht Tagen. Nach Durchführung der vorstehenden Arbeiten ist die Cultur des Tabaks beendet, welcher von dieser Zeit der Reife seiner Blätter überlassen wird, welche in mittleren Jahrgängen durchschnittlich in 90 Tagen, in kühleren Jahrgängen oder höheren Lagen oft erst nach längerer Zeit erfolgt.

§. 212. Die Reife des Tabaks tritt ein, wenn die Blätter heller werden, gelbe und braune Punkte bekommen, sich klebrig anfühlen lassen und wenn sich die Blattspitze umbiegt. Bei Deckblatt darf man die Blätter nicht zu reif werden lassen, dagegen wartet man bei Pfeifengut ab, bis die Blätter ihre Ränder einzurollen beginnen. Die untersten Blätter — Sandblätter genannt — reifen etwas früher, werden daher auch meist früher abgeerntet, als die oberen Stengelblätter, welche Letztere einen bedeutend höheren Werth haben. Die Tabakernte fällt je nach Klima, Witterung und Sorte auf Ende August bis Ende September und soll nur an sonnigen Tagen und wenn der Thau abgetrocknet, niemals bei feuchtem Wetter, geschehen.

Die Tabakernte wird nach verschiedenen Methoden betrieben. In Staaten, in welchen der Tabak Staatsmonopol ist, bestehen für die Tabakernte gesetzliche Vorschriften,

welche beachtet werden müssen. In Ländern, in welchen der Tabakbau im größeren Umfange frei und ungehindert betrieben wird, kommen vorzugsweise die folgenden Methoden zur Anwendung.

In Holland wird die Tabakernte in drei Zeiträumen vorgenommen. Zuerst erntet man die untersten, bereits dürre gewordene Blätter, das Sandgut, dann nimmt man die der Erde am nächsten liegenden herabhängenden Blätter und nennt sie Erdgut, und zuletzt erntet man die obersten Blätter und benennt sie Bestgut. Diese Ernte ist eine umständliche, doch hat man den Vortheil, daß man sogleich bei der Ernte das Blatt nach seiner Qualität sortirt. In der Pfalz und im Waadtlande erntet man alles auf einmal, sortirt, so viel wie möglich, die Blätter, legt sie auf kleine Häufchen und läßt sie etwas abwelken, bevor man sie zum vollständigen Trocknen aufhängt.

Dann gibt es eine vom Professor Holzschuher in Dresden erfundene Methode des Nachreifens, wodurch man die vollständige Ausreife der Blätter und die Umbildung der narkotischen Stoffe erzielt, so daß dadurch die Güte des Tabaks wesentlich gefördert werden soll. Bei dieser Methode wird die ganze Pflanze mit Blatt und Stengel abgeschnitten und nachdem die Sandblätter sorgfältig entfernt worden sind, wird der Stock umgekehrt — Blattspitze nach unten — in einem schattigen luftigen Raum aufgehängt. Das Aufhängen geschieht am besten auf einem Lattengerüste mittelst doppelten Drathhaken, von welchen eine Krümmung durch den Stengel des Tabakblattes gebohrt und die andere zum Aufhängen an die Latten benützt wird. Diese Nachreife dauert 8—10 Tage. Nach dieser Zeit werden die Blätter sorgfältig abgeschnitten, nach ihrer Größe sortirt mit ausgebreiteter Blattfläche auf Häufchen gelegt, 1—2 Tage zum Abtrocknen liegen gelassen und dann zum Trocknen in der Art aufgehängt, daß zwischen einem jeden Blatte ein leerer Raum bleibt. Diese Methode soll den qualitativ besten Tabak liefern.

§. 213. Ob nun die Ernte des Tabaks auf diese oder jene Weise erfolgt, müssen die abgewelkten Blätter zum Abtrocknen stets getrennt aufgehängt werden. Man näht dieselben regelmäßig an Schnüre, indem man die Blattrispen drei Centimeter unter der Basis durchsticht, dabei gleichgroße Blätter an einander reiht und zwischen den Blättern zur Verhinderung ihrer Beschädigung einen Zwischenraum läßt, und sodann in luftigen Räumen aufhängt. Bei ausgedehnten Tabakbaue müssen stabile Trockenschuppen oder Stuben bestehen. Bis zum vollständigen Abtrocknen, was oft erst im November, manchmal in noch späterer Zeit erfolgt, bleiben die Tabakblätter aufgehängt. Während dieser Zeit muß oft Nachschau geübt und die schimmlichen oder faulenden Blätter entfernt werden. Das Abnehmen der trockenen Blätter muß mit aller Umsicht und Sorgfalt geschehen, da bei diesem Geschäfte die ganze Ware verderben werden kann. Beim Abnehmen muß vorzugsweise die Farbe der Blätter beachtet werden. Reife Blätter zeigen eine röthlich braune Färbung und die wasserreichen Blattrispen wenig Saft. Der Tabak darf nicht zu trocken sein und stets eine kleine Menge Wasser enthalten und beim Zusammendrücken mit der Hand sich nachher wieder entrollen. Die Abnahme soll daher vorzugsweise bei feuchter Witterung erfolgen. Der trockene Tabak wird in einem geschlossenen, aber nicht erwärmten Raum auf Gerüste geschlagen, glatt gestrichen und sortirt, hierauf 6—8 Blätter von gleicher Größe und Sorte aufeinander gelegt und an den Blattstielen mit starken Bindfaden zusammengebunden; dieser so zusammengelegte — gepoppte — Tabak wird in diesen Büscheln, je zu 8—10 zusammengeschlagen, verkauft oder fermentirt. Verkauft, oder fermentirt man nicht sogleich, so müssen die Haufen alle 8—10 Tage auseinandergenommen, gelüftet und aufs Neue zusammengeschlagen werden.

§. 214. Das Fermentiren ist eine Erhitzung und Gährung der trockenen Tabakblätter, bei dem sie eine bräun-

liche oder braune Farbe erhalten und von ihren narctischen Bestandtheilen verlieren.

Unvollständig ausgebildete, unreife Blätter müssen die Beize erhalten, um denselben den unangenehmen Geschmack „Aneller“ zu benehmen. Die Blätter werden ausgewässert, und ihnen später mittelst der Beize der eigentliche Tabakgeschmack gegeben.

Das Fermentiren und Beizen ist für den Landwirth das schwierigste Geschäft und sollte diese Operation nur vom Fabrikanten ausgeführt werden. Der Landwirth sollte sein Rohproduct von der Trockenschnur weg verkaufen können und würde dadurch eher aufgemuntert werden, Tabak zu bauen.

§. 215. Der Tabak hat hauptsächlich zwei Feinde, welche die Erträge bedeutend beeinträchtigen können.

Unmittelbar nach dem Segen stellt sich auf dem Blättern des Tabaks eine schmutzfarbige Raupe eines Nachtschmetterlings — noctua — ein und schädigt solche. Ein Ablesen dieser Raupe ist das sicherste Mittel die Pflanze vor Schaden zu sichern.

Ein anderer Feind ist der Tabakwürger — orobanche ramosa — eine Schmarotzerpflanze, die ähnlich, wie die Klee-seide aus den Wurzeln des Tabaks sich nährt und 25 Centim. hoch sich am Tabakstengel emporwindet. Diese Pflanze hat einen verästeten Stengel und gelbliche, vorn violett überlaufene Blumenblätter. Aus der Blüthe entwickelt sich eine Kapsel die eine Menge feiner, keimfähiger Samen enthält und sich durch solchen massenhaft verbreitet. Sie zeigt sich auf jenen Feldern mehr, wo man den Tabak einige Jahre sich folgen läßt. Man verdirbt sie dadurch, daß man die Pflanze während ihrer Blüthezeit entfernt, den Acker 2—3 Jahre anderen Fruchtgattungen zuwendet, tief pflügt und mit gutem Stallmist düngt.

§. 216. Die Stengel der Tabakspflanze eignen sich ihrer Grobheit wegen nicht zum Streumaterial, indem sie ein geringes Aufsaugungsvermögen haben. Wegen ihres

bedeutenden Kaligehaltes eignen sie sich vorzugsweise zur Düngung der Tabakfelder. Es werden Stengel und Wurzel kurz zerhackt, in Erdcomposte gelegt, letztere überdies noch mit Stallmist vermengt, und auf diese Art ein trefflicher Tabakdünger geschaffen.

§. 217. Obwohl der Hopfen,\*) strenge genommen, eine selbständige von der Landwirthschaft unabhängige, weil stabile Culturpflanze ist, so will doch hier ebenfalls zur allenfälligen Richtschnur das Wesentlichste und Wichtigste deren Anlage, Cultur und Fehung angeführt werden, weil der Hopfenbau unter günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen geführt, eine sehr rentable Einnahmequelle bieten kann.

Es hieße sich nur sanguinischen Hoffnungen und vielleicht auch Illusionen hingeben, wenn man empfehlen würde, den Hopfen allgemein zu pflanzen und zu cultiviren, wie dies vor vierzig Jahren der Fall war, indem beinahe auf einem jeden Großgrundbesitze ein Hopfengarten bestanden ist, welcher später, als nicht lohnend, cassirt werden mußte. Zu jener Zeit der Patrimonialherrschaft und der Propinationsrechte war dieser Vorgang berechtigt, weil dadurch der Ankauf von gutem — Saazer — Hopfen beschränkt, doch aber selten ganz beseitiget werden konnte und die Unterthanen schließlich mit jener Qualität des Bieres zufrieden sein mußten, welche ihnen vom Patrimonialherrn geboten ward, damals auch gar keine Concurrrenz zu befürchten war. Heute kann ein Hopfenbau nur dann lohnend sein, wenn dieser eine ganz gute brauchbare Ware in den Handel bringen kann. Selbst in den Hopfenbau treibenden Gegenden sind die Hopfengärten nur auf bestimmte, geeignete Lagen beschränkt und deren Ausdehnung nur in seltenen Fällen beliebt, weshalb der Entschluß zur Anlage neuerer Hopfengärten wohl zu überlegen wäre.

---

\*) Mit Benützung der Quellen „Die Cultur des Hopfens“ von F. W. Hofmann.

§. 218. Wenn schon zum Hopfenbau resp. zur Anlage eines Hopfengartens geschritten werden sollte, so müßte für diesen ein Acker von lehmigem Sandboden von mindestens 1 Meter Tiefe, überhaupt ein tiefgründiges Feld von leichter Bodenmischung, in einer gegen Stürme geschützten Lage in Thälern oder Thalebeneu ausgewählt werden. Wo Luzerne und Gerste gut gedeiht, gedeiht der Hopfen ebenfalls.

§. 219. Der Hopfen aus weiblichen unbefruchteten Blüthen darf keine Körner ansetzen, er muß kleindoldig, harz- und ölfreich sein und angenehm aromatisch riechen. Die männlichen Stöcke müssen daher, wenn sie in der Anlage oder ihrer Nähe stehen sollten, sogleich ausgegraben werden.

§. 220. Man pflanzt Rothhopfen früh- und spätreifenden mit an der Spitze geschlossenen Dolden, dann Grünhopfen mit kleinen an der Spitze offenen Dolden. Der werthvollere später reife Rothhopfen wird zur Pflanzung vorgezogen. Kälte schadet dem Hopfen nicht.

§. 221. Bei der Anlage von neuen Hopfengärten wird das gewählte Feld gleich im Herbst rigolt oder mit zwei hintereinander gehenden Pflügen so tief als möglich gelockert, und auf dem aufgelockerten Acker per Hektar wenigstens 80 Fuhren Dünger aufgeführt, ausgebreitet und noch vor der Einwinterung leicht untergepflügt.

§. 222. Im Frühjahr ist das Feld mittelst Eggung zu ebnen, mit Stangen die Stellen für die Pflanzung der Stecklinge zu bestimmen. Die zu verpflanzenden Stellen sind in einer Tiefe von 60 Centim. auszuheben, in die Vertiefung noch ein Spaten Dung zu geben und dieser mit etwas Erde zuzudecken. Die Pflanzung der Stecklinge hat in den marquirten Standorten von der Windseite zu beginnen, und ist die Quadratform in Entfernungen von 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Meter zu bestimmen. An der Windseite sind zwei bis vier Doppelreihen in einer Entfernung von  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  Meter zum Schutze gegen Windschäden aufzu-



stellen. Die Pflanzung der Stecklinge hat, wie in Obstgärten, in Quadratform stattzufinden, damit ein jeder Steckling einen bestimmten gleichmäßigen Raum zu seiner Entwicklung und nach jeder Richtung möglichen Bearbeitung mit Hand- und Zuggeräthen findet.

§. 223. Der Steckling, welcher unter der Erde am Stocke wächst und dort jedes Jahr bis auf den alten Stock abgeschnitten werden muß, damit der Hopfen nicht verwildere, wird für jeden künftigen Stock in drei Stücken ausgelegt, die Stecklinge soll man sich aus der besten — allenfalls Saazer Gegend — verschaffen. Ob das Versetzen im Herbst oder im Frühjahr ausgeführt ein Besseres ist, ist noch nicht sicher gestellt, man kann jedoch annehmen, daß die Herbstpflanzung der Frühjahrspflanzung in Betreff des Erfolges nicht nachsteht. Die Stecklinge werden senkrecht des Pfahles in einer Tiefe von 25 Centim. je zu drei Stücken an denselben und mit 5 Centim. Erde kugelförmig angedrückt. Die Stecklinge sollen nach Deckung mit der Erde wenigstens 15 bis 20 Centim. tief liegen, welch' tiefer Stand für das Gedeihen derselben unerläßlich ist. Zu beachten ist, daß der Dünger niemals an dem Sektling liegen soll, daß zwischen Sektling und Dünger stets eine Erdlage geschafft werden muß, daß dagegen der Dünger auf der Ackeroberfläche liegen kann, um das baldige Austrocknen und Festwerden der Krümme zu hindern. Bildet sich eine Kruste über den Stecklingen, so muß sie mittelst Hand- oder Zugkraft behoben werden. Ausgestandene alte Stöcke werden in vorstehender Weise ebenfalls durch Stecklinge oder Ableger §. 231 ersetzt.

§. 224. Sobald die Triebe der Sektlinge eine Höhe von 60 Centim. erreichen, sind sie an die Stöcke hinaufzuzwinden und mit Strohhalmen, Bast- oder Weideruthen zu befestigen.

§. 225. Wenn der Hopfen herauwächst, sind die Stöcke mit Stangen zu ersetzen, welche im Vorrathe erliegen müssen.

§. 226. Der Hopfen gibt im ersten Jahre der Pflanzung gar keine Ernte. Bei dem Eintritte des Herbstwetters werden die Stangen ausgezogen, die Ranken in einen Knoten gewunden und zur Erde gedrückt, damit man wisse, wo der Sackling steht.

§. 227. Als Zwischennutzung des ersten Jahres kann zwischen die Sacklinge Rübensamen gesteckt und die nachfolgte Rübe zweckmäßig cultivirt werden, deren Fehlung beim günstigen Verlaufe einen Gelderlös ergeben kann, mit welchem oft die ganzen Anlagelkosten gedeckt werden.

§. 228. Die erste Cultur der bereits bestehenden Hopfengärten beginnt, sobald die ersten Triebe von den Hopfenstöcken durchbrechen, mit der Bloßlegung der Stöcke.

§. 229. Dann folgt das Beschneiden der Stöcke, worunter verstanden wird, daß von dem Hopfenstocke unter der Erde nach dessen Bloßlegung bis auf Strohhalmbreite so viel Triebe weggeschnitten werden als im letzten Jahre an demselben gewachsen sind. Die Hopfenpflanzen in Spalieren sind ohne Ausnahme schon im Herbst zu schneiden, damit sie früher aufranken und Schutz gewähren.

§. 230. Nach dem Beschneiden werden die Stangen in der Art gelegt, daß man deren je 8 in jede zweite Zeile legt, womit je 4 zur linken und rechten Seite liegen. Das Anstecken resp. Aufstellen der Stangen muß gleich nach dem Beschneiden und vor dem Wiederaustrreiben der Stöcke geschehen. Vortheilhafter ist es, die Stangen gegen einander zu neigen, so daß sie sich kreuzen. Man bindet sie in einer Tiefe von  $1\frac{1}{2}$ —2 Meter, von der Spitze der Stange gerechnet, mit einer Weidenruthe oben an der Kreuzungsstelle fest und bietet dadurch den möglichst besten Schutz gegen das Brechen oder Werfen der Stangen durch Wind. Diese Manipulation ist gegen das Aufstellen der Stangen in gerader Richtung beschwerlicher, mithin kostspieliger, eine Mehrarbeit und Mehrauslage, aber doch zu empfehlen.

Wo eine Hopfenstange 20 fr. und darüber kostet, dort sind Drathleitungen angezeigt, da jedoch diese noch keine bedeutende Ausbreitung fanden, so mögen auch andere Ursachen, als die Kostspieligkeit der Stangen allein daran die Schuld tragen.

§. 231. Sind die Ranken an dem Stocke bis zur Höhe von 75—80 Centim. herangewachsen, so werden davon fünf Stöcke gewählt, hievon die schwächsten zwei Stöcke wieder, als Reserve, unter die Erde zum Stocke gelegt, die übrigen Stockaustriebe weggerissen und die restlichen drei Ranken an der Stange mit Stroh oder Weidenreisern angebunden und das Anbinden beim Wachsen der Ranken fortgesetzt und dazu später in höheren Lagen ein Stuhl oder eine Leiter benützt. Hat die Ranke die Spitze der Stange erreicht und ist sehr üppig, so werden die unteren Blätter derselben vom Boden bis zur Mannshöhe abgebrochen. Beim üppigen Stande der Ranken und fruchtbaren Boden kann das Abblatten noch höher erfolgen. Um die langen theueren Hopfenstangen durch kürzere 4—5 Meter lange zu ersetzen, können im fruchtbaren, kräftigen Boden die Ranken eines Stockes bis zur 3—4<sup>ten</sup> Stange unter der Erde geleitet und dann an die Stange angebunden werden. So geleitete Ranken sollen auch in dieser niedrigeren Höhe, jedoch bei sehr gutem, fruchtbarem Boden, eben dieselbe Fehung ergeben, als wenn sie auf hohe Stangen geleitet worden wären.

§. 232. Sind die Ranken an den Stangen befestiget, so folgt die Bearbeitung des Bodens zwischen den Stangen, je nach Entfernung der Letzteren, mittelst der Haue — durch Menschenhand, mittelst des Cultivators, Extirpators oder mit den §. 90 und 210 angeführten Geräthen mittelst der Zugkraft. Im letzteren Falle muß die Beschädigung der Ranken vermieden werden. Da in einem Hopfengarten der Boden stets locker erhalten werden soll, so ist hierdurch die Regel gegeben, wie oft dessen Bearbeitung im Laufe des Sommers erfolgen mußte. Um die

Stange resp. den Hopfenstock soll der Boden stets ganz locker sein.

§. 233. Der Hopfen ist erst dann zum Pflücken reif, wenn die Dolden in der größten Menge reichliches Hopfenmehl und glänzendes Hopfenöl angefüllt, eine goldgelbe Färbung angenommen und die Spitze der Dolden geschlossen haben. Wenn jedoch während der Vegetation eingetretene Schwärze oder wenn zur nahen Erntezeit die Dolden kupferfarbig werden, muß das Pflücken so rasch erfolgen, als es der Raum zum Trocknen erlaubt. Das Pflücken erfolgt gewöhnlich im Hopfengarten. — In einer Höhe von 1—1½ Meter werden eine Reihe Hopfenstöcke abgeschnitten, die Stangen gehoben und umgelegt, die Stöcke von den Letzteren geschoben, die freien Hopfenpflanzen bis zur Länge von 35—40 Centim. zerschnitten, den Pflückern zugetragen und die Stangen zwischen die Reihen gelegt.

Eine jede Hopfendolde muß mit ihrem Stiele in der Länge von 1—2 Centim. separat gepflückt werden, und es können höchstens zwei Dolden aneinander hängen bleiben. Die Dolden werden in einen Korb geworfen, darin nicht eingedrückt, und aus diesem in Säcken gefüllt, aus welchen, wenn sie voll sind, der gepflückte Hopfen — Dolden — zum Trocknen ausgebreitet wird. Beim Pflücken ist die Vorsicht zu gebrauchen, braune Dolden gleich zu separiren, da selbst wenige dieser den Werth des Hopfens vermindern. Bei Uebernahme der gepflückten Dolden ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß sie kurzstielig und nicht zerissen sind.

§. 234. Das getrocknete Hopfenlaub sammt Reben, ist, zu Häufel geschnitten, ein gutes Futter für Schafe und Ziegen und gebrüht für Rinder.

§. 235. Das Trocknen des Hopfens soll so schnell als möglich geschehen, weil er dann die beste und schönste Qualität behält. Zu diesem Zwecke müssen die nöthigen Localitäten vorhanden sein.

Das Trocknen erfolgt, wie in Obstdörren auf Netzhürden, welche über einander in einem luftigen Raume stehen, auf welche die Dolden, wo möglich, eine neben der anderen gelegt werden sollen. Dasselbe kann ebenfalls in luftigen Räumen bezweckt werden, wenn die Dolden unter dem Dachboden auf gestampften Estrich, Ziegelpflaster, oder Bretter, wie eben angedeutet, gelegt werden. Brechen die Stiele der Dolden beim Zusammenbiegen, dann kann der Hopfen auf 10--12 Centim. Höhe und sobald die Seele (Spindel) des Hopfens, an welcher die einzelnen Blätter der Dolden angewachsen sind, sich ablöst, kann man den Hopfen auf 1 Meter und nach einigen Tagen bis auf und über 2 Meter Höhe aufhäufen.

Trotzdem müssen täglich die Haufen untersucht werden, ob sie nicht feucht oder warm geworden sind, in welchem Falle augenblicklich ein dünnes Ausbreiten der Haufen erfolgen müßte. Der noch nicht genügend trockene Hopfen muß täglich wenigstens einmal mit einem leichten Besen, oder mittelst Schaufel vorsichtig gewendet werden, größere Hopfenhaufen werden, wenn nothwendig gelockert und gelüftet in der Art, daß man eine Stange wagrecht durch den Haufen am Erdboden steckt und diese vorsichtig durch die Höhe des Haufens hebt, der Hopfen, welcher 14 Tage und darüber im Haufen über zwei Meter Höhe gelegen ist und in welchem sich bei, aus dessen Tiefe genommenen Dolden, Stiel und Seele, bricht, kann gesackt werden.

Bei einem ausgedehnten Hopfenbaue wird das Trocknen, insbesondere bei Mangel von genügenden Localitäten zur natürlichen Trocknung, mit erwärmter Luft mittelst in den Trockenlocalitäten aufzustellenden Defen betrieben, indem die erwärmte Luft die auf Hürden ausgebreiteten Dolden durchziehen und rasch trocknen kann. Die erwärmte Luft muß jedoch circuliren und ins Freie abgezogen werden können. Die höchste Temperatur soll nur 30° R. erreichen, weil eine höhere Erwärmung der Luft das Hopfenharz schädigt. Sind derlei stabile Trockenstuben mit erwärmter Luft her-

gestellt, so erfolgt das Trocknen der Dolden regelmäßig, sicher und ungestört und ist daher trotz der größeren Kosten, der namhaften Vortheile wegen, der Lufttrocknung vorzuziehen.

§. 236. Nach gehöriger Abtrocknung erfolgt das Einsacken des Hopfens in Säcke von schwerer Leinwand, gewöhnlich von  $2\frac{1}{4}$  Meter Höhe und  $2\frac{1}{2}$  Meter Umfang, welche bereits abgewogen und tarifirt sein müssen. Wo das Einsacken des Hopfens nicht auf eine künstliche Art erfolgt, muß dies durch Menschen geschehen, welche den in die Säcke gelangenden Hopfen bis zur vollständigen Füllung fest eintreten. An den vier Sackenden werden Rippe gemacht, um mit dem Ballen leichter handtiren zu können.

Weber ein sehr feuchter, noch ein zu trockener Hopfen darf eingesackt werden. Der Hopfen kann beim Einsacken etwas, jedoch nur unbedeutend feucht sein. Von dem Zustand des eingesackten Hopfens kann man sich leicht überzeugen, indem man bis in die Mitte des Sackes Spieße von weichem Holze steckt und diese darin eine Zeit stecken läßt. Sind die herausgezogenen Spieße heiß und feucht, so muß der Sack aufgetrennt und der Hopfen mit Vermeidung der Verletzung der Dolden vorsichtig wiederholt zum Trocknen ausgebreitet werden.

§. 237. Der Hopfen wird bei ungünstiger Witterung mit Honigthau befallen, in Folge dessen sich Blattläuse entwickeln, welche oft die ganze Hopfensechung verderben. Ein Mittel zur Behebung dieser Calamität besteht darin, daß man, wo möglich bei Thau, eiligst den Garten mit gesiebter Holz-asche von oben herab, mit Benützung von Leitern, mit der Hand bestreut. In Folge dieses Vorfalles, wenn er nicht rechtzeitig behoben wird, tritt die sogenannte Schwärze des Hopfens und oft dessen Werthlosigkeit ein. Bei großer Trockenheit und Kälte vor der Ernte werden die Dolden oft kupferfärbig und kupferbrandig. Dagegen dürfte es kein anderes Mittel geben, als mit dem Pflücken der Dolden gleich zu

beginnen und dieses eiligst fortzusetzen, bevor das eingetretene Uebel sehr überhand nimmt.

§. 238. Vom Winde geneigte oder geworfene Stangen müssen, wenn dies nicht vor dem Beginne der Ernte eintritt, wieder soweit thunlich, aufgerichtet und gestützt werden. Tritt dieser Unfall kurz vor der Ernte ein, so ist der auf den gestürzten Stangen befindliche Hopfen abzuernten.

§. 239. Die nöthigen Werkzeuge als: Locheisen, Hopfenleiter, Stangenzieher müssen, sowie die Hopfenstangen, beschafft und vorhanden sein.

§. 240. Die Hopfenstangen werden nach der Ernte, nach Eingraben der Hopfenstöcke über den Winter, entweder in pyramidalen Stellung, oder wagrechter Lage über den Winter aufbewahrt. In letzterem Falle muß eine Unterlage gegeben werden, damit die untersten Stangen nicht auf die Erde zu liegen kämen.

§. 241. Der Hopfen treibt unter der Erde hakenförmige oft federpulendicke Triebe, welche weiß sind und nach Abkochen mit Salzwasser einen sehr schmackhaften Salat — Hopfensalat — wie Spargel zubereitet, ein genießbares Gemüse geben. Diese Triebe werden gesammelt und bis zur Verwendung in kühlen Kellern aufbewahrt.

### Der Weinbau. \*)

§. 242. Nachstehendes, den Weinbau Betreffendes wurde nur zur Completirung dieses Buches aufgenommen und soll nur das Wesentlichste der Behandlung der Weingärten bis zur Einkellerung des Weines in Kürze umfassen.

Unter Weinbau wird die Pflanzung, Erziehung und Pflege des Weinstockes zur bestmöglichen Erzeugung seiner Früchte verstanden, um aus dem Saft der Trauben durch

---

\*) Mit Benützung der Quellen „Der Katechismus des Weinbaues“ von Fr. Jäck. Dochnahl.

zweckmäßige Behandlung jenes geistige Product — Wein — zu bereiten.

Das Product des Weinstockes, der „Wein“, ist beinahe in allen Ländern der Erde verbreitet, die Rebe ist jedoch nicht überall angebaut, weil der Weinstock, als ein südliches Gewächs, zu seinem Gedeihen und zur Gewinnung eines edlen Productes ein warmes Klima verlangt, das nicht jedem Lande eigen ist. Der Weinstock verabscheut zu heiße und zu kalte Lage und gehört daher in den gemäßigten Erdstrich, und man machte die Erfahrung, daß nicht die durchschnittliche Jahreswärme, sondern die durchschnittliche Sommerwärme, daher die Dauer des Sommers beim Weinstocke maßgebend sind.

§. 243. Der Weinstock hat unzählige Sorten, die durch Form, Farbe und Größe der Beere, dann durch das Blatt kennbar sind. Eine jede größere Weinprovinz cultivirt ihre eigenen, und nur sehr wenige und solche Varietäten, welche sich seit einer langen Reihe von Jahren daselbst am besten bewährt haben. Werden neue Anpflanzungen beabsichtigt, so muß bei der Auswahl der Rebsorten mit aller Sorgfalt und mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse vorgegangen werden, weil von der richtigen Wahl der Sorten bezüglich der bestimmten Gegend, der vorhandenen Lage und des Bodens, so wie des festgesetzten Zweckes besonders das Gedeihen und der gute Erfolg des Unternehmens abhängt. Die Lösung dieser Aufgabe ist eine schwierige, weil bei der Wahl der Rebsorten, die vorstehenden Verhältnisse gründliche Berücksichtigung finden müssen.

§. 244. Außer dem Vorstehenden muß auch die Wahl des Standortes des neuen Weingartens mit großer Umsicht und Ueberlegung geschehen. Man wähle freie Ebenen und freie Hügel, welche von einer reinen Luft durchstrichen werden und gegen kalte Winde geschützt sind. Berge von 18—30 Grad Abdachung sind, sowie steile Berge, wenn die Höhe durch rechtwinklige Terrassen gebrochen



wird, ebenfalls vortheilhaft. Die Lage der Gärten gegen Süden ist die beste, gegen Norden die ungünstigste. Die Sonnenwärme wird erhöht und concentrirt durch kesselförmige Vertiefungen oder halbrunde Einschnitte, welche daher vorzuziehen sind.

§. 245. Ein zum Weingarten bestimmtes Feld muß früher tief rigolt werden, die untere Erdschichte, sie möge beschaffen sein, wie sie wolle, muß nach Oben gebracht werden. Die rigolte Erdschichte muß überdies noch sehr stark mit animalischem Dünger gedüngt werden.

§. 246. Da der Weinstock durch Samen, durch Schnittlinge, durch Würzlinge, durch Stecklinge, durch Ableger, durch Sunker, durch Augen und durch Pfropfen vermehrt werden kann, so kann die Anlage neuer Weingärten ebenfalls auf eine dieser Arten durchgeführt werden.

Eine Vermehrung des Weinstockes durch Samen, Schnittlinge, Augen und Pfropfen geschieht im Großen selten. Die beste Vermehrungsart ist die durch Würzlinge, welche daher bei Anlage neuer Weingärten zu wählen wäre. Die Würzlinge sind bewurzelte Schnittlinge. Nachdem die Schnittlinge Mitte Mai aus dem Boden genommen, bringt man sie in rigoltes gutes Gartenland, das frei und sonnig gelegen, etwas sandig und feucht sein soll, auf folgende Weise: man wirft einen 21 cm. tiefen Graben aus, legt die Schnittlinge 4 cm. weit auseinander schieb an die Wandfläche und so tief hinein, daß die Spitzen der Erdoberfläche gleichstehen, mit der Erde des Grabens deckt man sie zuerst bis über die Hälfte und, wenn sie besonders in der Mitte fest angetreten worden sind, damit sie eine bogige Lage erhalten, dann ganz zu, so daß selbst das oberste Auge noch  $\frac{1}{2}$  cm. hoch mit Erde bedeckt ist. Mit dem Einlegen fährt man in 56 cm. entfernten Reihen fort, bis alle im Boden sich befinden. Um Jakoby wird das Land zwischen den Reihen leicht behackt und vom Unkraute gesäubert. Im Monate August wird an jeder Pflanze die Hälfte des getriebenen Zweiges abgeschnitten und das

Land nochmals ausgejätet. Bis October sind alle eingelegten und behandelten Schnittlinge bewurzelt und heißen dann Würzlinge (Wurzelreben).

§. 247. Die Würzlinge bleiben gewöhnlich über den Winter in der Erde liegen, damit sie dauerhaft werden, und ausreifen, doch werden sie in kälteren Gegenden vor strenger Kälte entweder mit Streue bedeckt, oder ausgegraben und in einem guten Keller im Sande aufbewahrt. Im Frühjahre können die Würzlinge zur Pflanzung verwendet werden, und es ist die im ersten Jahre hierzu getriebene Rebe im Monate Mai auf ein Auge zurückzuschneiden.

§. 248. Der Ort, das Stück Feld, oder Garten, wo Würzlinge im Großen zum Verkaufe erzogen werden, wird die Rebschule genannt, welche an manchen Orten ein einträgliches Geschäft ist. Dreiährige, nämlich drei Sommer liegende Würzlinge (Dreikräutler) sollen nur noch zur Noth und vierährige gar nicht mehr zum Gebrauche kommen.

§. 249. Zu Stecklingen dienen nicht allein die zu Schnittlingen bestimmten Reben vom zweijährigen Holze, sondern auch alle übrigen, selbst die an älteren Ästen, oder am Stamme aufsitzenden Reben, welche hierzu in solche kleine Theile geschnitten werden, daß jeder Steckling nur zwei bis drei Glieder erhält, weil dieser Vorgang dahin zielt, von einer Rebsorte in kürzester Zeit eine möglichst große Anzahl junger Pflanzen zu erhalten. Jeder Steckling wird kurz unter dem Gliede, oder dieses selbst quer und etwas scharf, glatt, abgeschnitten und sogleich mittelst eines eben so dünnen Sechholzes in gute Gartenerde in 28 Centim. weite Reihen, 9—14 Centim. von einander etwas schief und ganz bis an das oberste Auge eingepflanzt. Die übrige Behandlung ist ganz so, wie bei der Aufzucht der Würzlinge.

§. 250. In alten Weingärten kann ein zu Grunde gegangener Stock mittelst Stockableger aus gesunden Stöcken am einfachsten ersetzt werden, wenn von einem in nicht

zu weiter Entfernung stehenden starken Stöcke ein langer tief gehender Ast gewählt, für diesen ein 28 Centim. breiter, 28—56 Centim. tiefer Graben ausgeworfen, derselbe hincingebracht und versenkt und an der Stelle, wo der eingegangene Weinstock gestanden, oder wo man einen neuen Weinstock haben will, die Spitze des Astes mit 2—3 Reben oberhalb des Erdbodens stehen läßt und die Grube, in welcher der Ast liegt, von der oberhalb des Bodens bleibenden Spitze bis zum alten Weinstock wieder verwirft.

Das Verlegen wird erst in neuerer Zeit, wenn die Reihen zu ungleich oder zu weit gepflanzt stehen, oder alte Weinberge verjüngt werden sollen, betrieben. Alle Stöcke ohne Ausnahme werden verlegt, wenn aus sechs Reihen vier oder umgekehrt gemacht werden wollen. Mit Hülfe des Verlegens werden die auffallendsten Resultate erzielt und unberechenbare Ersparnisse gemacht, selbst ganz alte Weinberge wieder sofort jung hergestellt, denn die jungen Stöcke liefern im ersten Jahre weniger Trauben, desto mehr aber in dem folgenden; es sind aber auch vier Jahre Zeit und alle Auslagen, welche die Herstellung eines jungen Weingartens erfordert, gewonnen.

§. 251. Die Verjüngung der Weingärten mittelst Same, Augen, Pfropfen erfolgt größtentheils nur in Gärten, seltener im Großen.

§. 252. Bei der Pflanzung durch Würz- oder Stecklinge ist besonders zu berücksichtigen:

1. daß der junge Sößling tief, in schiefer und gebogener Stellung in die Erde gebracht wird. Der Weinstock muß wie bemerkt, tief gepflanzt werden, weil es seine Natur verlangt, seine Befestigung im Boden gesichert ist, er der Kälte eher widerstehen kann und seine allgemeine Nahrung vorzugsweise aus den unteren Schichten herausholt.

2. Die Richtung des Sößlings im Boden bestimmt die Localität, ob Berg, Mauern, Garten, Reihe u. dgl.

In der Regel sollen alle Stammwurzeln stets nach einer Richtung auf eine Seite zu liegen kommen. Auf Bergen stets nach Oben, wenn die Reihen quer laufen, an Mauern stets rechtwinklig heraus, in Weinbergen, wo möglich, nach Westen, in Gärten immer gegen die Seite, wo ein Weg sich befindet, oder wo die Wurzel die größte Nahrung erwarten kann und andere Gewächse weniger in der Nähe angebaut werden.

3. Die Secklinge sind vor der Pflanzung folgend zu behandeln:

An den Secklingen geschieht nichts. An den Würzlingen werden alle Wurzeln von oben bis fast in die Mitte glatt vom Stamme abgeschnitten, die unteren und Fußwurzeln nur etwas gekürzt. Die Rebe an dem Würzling wird ganz kurz, je nach der Stärke derselben bis auf ein oder drei Augen, zurückgeschnitten. Nach dieser Behandlung müssen die Secklinge bis zur Pflanzung stets wieder mit Erde, oder mit einem nassen Tuche bedeckt werden um das Austrocknen zu verhüten.

4. Nachdem die Stellen, wo die Weinstöcke erwachsen sollen, mit 28 Centim. langen dünnen Stäbchen bezeichnet sind, wird von einer Seite des Feldes aus das Graben der Stufen begonnen. Der vom Seckpfahl hinterlassene halbeilindrische Eindruck ist die Stelle, wo die Reben anzulegen sind. Die Stufen an einer Mauer müssen aber von vorn mit dem Spaten gegraben werden, indem dann der Seckpfahl hinten steht.

5. In eine jede Stufe werden stets zwei Rebenpflanzen, welche oben bis auf 2 Centim. zusammen und unten fast 14 Centim. auseinander gebracht bis zum obersten Auge und wie schon bemerkt, schief und gebogen eingesetzt. Die zwei Secklinge werden an der senkrechten Seite der Stufe, wo der Seckpfahl eine halbrunde Rinne hergestellt hat, eingelegt, mit der linken Hand oben festgehalten, ihre Wurzeln so ausgebreitet, daß keine die andere kreuzt, etwas Erde eingescharrt und mit der rechten

Hand unterhalb und in der Mitte fast eingedrückt, damit die Biegung erfolgt und die Erde fest wird, während die übrige Erde herbei gescharrt, sucht man die Stufe wieder vollends auszugleichen. In trockenen Lagen läßt man eine Vertiefung zum Sammeln des Regenwassers.

6. Eine Düngung ist meistens sehr nothwendig. Der Dung, welcher aus bester Erde, versautem Stallmist, oder guter Composterde bestehen soll, wird in die Stufe auf den Rebstock, wenn die Wurzeln ungefähr 14 Centim. hoch mit Erde bedeckt sind, nie aber unter denselben gebracht.

7. Alte Weinstöcke können nie mit Vortheil verpflanzt werden, weil sie durch das Ausgraben sehr beschädigt werden und selten neue Haarwurzeln treiben. Selbst vierjährige Rebstöcke leiden durch das Versezzen. Durch die Ableger und Senker §. 250 wird jedoch das Versezzen älterer Weinstöcke entbehrlich.

8. Im allen Lagen und Klimaten ist die Pflanzung der Rebe im Frühjahr, Mitte April, die vortheilhafteste. Man kann aber eben so gut früher, als auch später, ja sogar bis Johanni pflanzen, selbst wenn die jungen Rebstöcke schon getrieben haben, was durchaus nicht schadet, weil der Zweig mit der Rebe doch wieder abgeschnitten wird. Kann man es treffen, in trockenem Boden während eines Regens zu pflanzen, so ist es um so besser. In nassen Lagen darf die Pflanzung weder bei einem Regen, noch zu früh geschehen.

§. 253. Die erste Culturarbeit beim Weinstock ist das Beschneiden — Schneiden des Weinstockes, Rebenschnitt.

Die auf den Winter eingegrabenen Rebstöcke werden gegen Ende des Monats März oder erst später von der Erde entblößt und müssen wegen der Wärme erzeugenden Bewegung eine Zeit frei sich selbst überlassen bleiben, bis der Frühling weiter vorgerückt und keine großen Kälten mehr zu befürchten sind. Dann erfolgt das Beschneiden des Weinstockes, indem der Stock mit einer Gartenhaue

ungefähr 14 Centim. tief vom Boden befreit, unten etwas gereinigt, und alle Thautwurzeln und unter dem Knoten sich vorfindende Neben durch einen glatten Schnitt vom Wurzelstamme beseitiget werden. Ist dies geschehen, so wendet man sich zum Beschneiden des oberen Theiles der Rebe. Zuerst werden aus dem Stamme oder den Ästen hervorgewachsene Neben bis auf ein oder zwei der stärksten, welche man zur Verjüngung des Stockes behält, entfernt. Dann sucht man an jedem Aste die passendste Fruchtrebe von den untersten aus und behält sie. Bei jungen Weinstöcken, nachdem sie ein Jahr an bleibender Stelle gestanden, bleibt es Hauptsache, gleich in der Jugend einen kräftigen Knoten zu bilden, indem Letzterer die gleichmäßige Vegetationskraft erhält, welcher nach Verlauf einiger Jahre Veräumniß nicht mehr hergestellt werden kann. Der Schnitt wird entweder mit einem scharfen Messer oder mit der Rebschere ausgeführt.

Der Rebschnitt kann im Herbst nach Abfall der Blätter, im frühen Frühjahre, wenn die größten Kälten vorüber sind, oder im späten Frühjahre, wenn die Blätter sich entwickelt haben, stattfinden. Der Herbstschnitt erzeugt mehr Holz, als Frucht, der frühe Frühjahrschnitt mehr Frucht, der späte Frühjahrschnitt die meiste Frucht und das wenigste Holz. Als Regel sei anzunehmen, daß man stets auf Frucht schneidet d. i. daß man diejenigen Neben entfernt, welche keine Frucht bringen und daß man zugleich auch auf Holz schneidet, um Fruchtholz für das kommende Jahr vorzubereiten, für die Fruchtreben. Diejenigen Neben, welche auf dem vorjährigen Holze aufsitzen und dem Stamme am nächsten stehen, sind Fruchtreben. Wenn man nach vorstehendem Satze vorgeht und diese Neben genau zu unterscheiden weiß, dann ist der Nebenschnitt leicht, soll jedoch stets oberhalb des Auges geschehen, damit ein Stummel oberhalb des Letzteren bleibt.

§. 254. Schenkel- oder Zapfenschnitte werden bei Spalierstöcken gemacht.

§. 255. Die Erziehung der Weinrebe ist verschieden. Dieselbe verträgt auch die verschiedenste Erziehungsart.

Der Weinstock wird erzogen 1. frei ohne jeder Stütze, 2. an Pfählen, 3. an Kammert, 4. an Rahmen, 5. an Spalieren, 6. an Lauben, Laubgängen, Häusern u. s. w.

ad 1. Frei ohne jede Stütze. In Gegenden, wo ein steiniger Grund sich befindet, das Land bergig und wohlfeil, das Holz theuer ist, und wo sich oft anhaltende Sturmwinde einstellen, welche die Erhebung des Weinstockes nicht zulassen, soll diese Methode Platz greifen. Die Pflanze wird ohne jeden Schutz sich selbst überlassen. Wegen des großen Raumes, welchen diese Pflanzen brauchen, müssen sie 3—6 Meter von einander entfernt stehen. Das Beschneiden der Reben erfolgt am zweckmäßigsten im Herbst.

ad 2. an Pfählen: Gewöhnlich wird zu jedem Stocke ein Pfahl gegeben, weil diese Erziehungsart die billigste und in vieler Beziehung sehr vortheilhaft ist. Es werden auch manchmal jeder Pflanze mehrere Pfähle gegeben, von welchen jene von drei Pfählen die beste ist. Die Länge und Dicke der Pfähle ist überall verschieden. Gewöhnlich sind sie viereckig. Am besten sind sie, wenn sie rund und  $3\frac{1}{2}$  — 4 Centim. dick sind. Die Höhe richtet sich nach der Höhe der Erziehung: Gewöhnlich sind die Pfähle  $1\frac{1}{2}$  Meter lang und 2 Centim. stark, in Gärten  $1\frac{3}{4}$ — $2\frac{1}{2}$  Meter hoch und 4—7 Centim. dick. Ueberhaupt sollen neue Pfähle länger sein, als nothwendig ist, um sie stets zuspitzen zu können, wenn sie unten abfaulen. Gegen das baldige Abfaulen der Spitzen der Pfähle kann man sich schützen, wenn man sie mit Eisenvitriol bestreicht, oder am Ende etwas verkohlt. Die Pfahlerziehung des Stockes ist allgemein, insbesondere in kälteren Gegenden anzurathen.

ad 3 bis 6, an Kammert, Rahmen, Spalieren, Lauben, Laubgängen, Häusern u. s. w.

Unter Kammert wird die Erziehung der Weinstöcke in horizontaler Lage an laufendem Drath oder wagrechten Balken — Hoinbrenghmethode bei Obstbäumen — verstanden, an welchen die Reben befestigt vom Stocke aus laufen, ohne eine weitere Befestigung zu erhalten. Diese Art Erziehung ist stabil, erfordert wenig Drath und Holz und kann allgemein vorkommen.

Spalier-, Lauben-, Laubgänge- und Häusererziehung des Weinstockes erfolgt, wie jene der Kammert, an Holzrahmen, oder Drath, an welchen die Reben befestigt und geleitet werden, welche Erziehung gewöhnlich in Gärten Platz greift, und mehr dem Garten- als dem Weinbaue angehört.

§. 256. Statt an hölzernen Pfählen werden die Weinstöcke auch an Drath erzogen, dessen Anwendung immer umfangreicher wird, obwohl man behauptet, daß die Trauben am Drath durch Wind mehr beschädigt werden, als wenn sie an Holzpfählen gezogen werden. In holzreichen Gegenden ist und bleibt das Holz doch die beste und billigste Unterstützung für den Weinstock.

§. 257. Das Anbinden der Reben entfällt bei den ohne Holzunterstützung erzogenen Weinreben, dagegen ist diese Arbeit bei allen anderen Arten der Erziehung mit Holz- oder Drathunterstützungen, eine sehr wichtige Arbeit, weil von dieser oft das Gedeihen, die Fruchtbarkeit und das frühere Reifen der Trauben abhängt. Das Anbinden geschieht in der Regel im Frühjahr und muß beendet sein, ehe die Augen im Frühjahr anschwellen. Bei der Kammterziehung wird zweimal gebunden u. z. vorerst der Stock und dann die Reben an die Querbalken oder den Drath. Das Anbinden der Reben überhaupt geschieht am leichtesten und besten nach einem Regen, oder beim neblig feuchten Wetter. Es ist dabei zu achten, daß die Aeste gleichmäßig verbreitet und ausgetheilt und mehr Biegungen vorgenommen werden, je üppiger der Stock ist. Das Anbinden muß sicher erfolgen, damit der Stock bis zur Ernte sich von seiner Stütze nicht ablöse.



§. 258. Wenn die Zweige — Reben — von unten hinauf braun, die Trauben durchsichtig, oder stark gefärbt geworden und wenn sie sehr blattrich sind und die Trauben decken, dann kann das Ausblatten, — das Entfernen einzelner Blätter — wo sie zu dicht stehen, erfolgen, doch soll man dessen nicht zu viel thun, und sich ja nicht übereilen. Als Regel hat bei dieser Arbeit zu dienen, daß sie nicht bei feuchtem oder Regenwetter geschieht, daß man die Blätter nicht abbricht, oder mit Gewalt losreißt, sondern in der Mitte des Blattstieles mit dem Messer von unten hinauf einzeln und abwechselnd abschneidet und beseitiget, jedoch nur an den Reben, welche für das nächste Jahr zum Schutte nicht dienen und Sorge trägt, dadurch die Trauben nicht zu sehr zu entblößen.

§. 259. Wenn die Weinstöcke beschnitten und angebunden sind, ist die Bearbeitung des Bodens vorzunehmen. Diese Arbeit besteht in dem Umspaten, oder Lockern des Weingartengrundes und gleichzeitiger Beseitigung des Grases und Unkrautes und muß so oft als nothwendig wiederholt werden, weil sie dem Weinstock sehr nützlich ist. Gewöhnlich wird der Boden nur zweimal, während der Vegetation des Weinstockes bearbeitet. Das erstemal gleich nach dem beendeten Beschneiden und Anbinden der Reben recht tief mit der Haue oder Spaten circa bis 25 Centimeter tief, das zweitemal um Jacobi bloß mit der Haue circa 9—10 Centimeter tief, um den Boden zu lockern und das Unkraut zu vertilgen. Eine dritte Bodenbearbeitung wird nur dann vorgenommen, wenn später der Boden sehr vergrast oder verunkrautet werden sollte.

Diese Arbeiten sind behutsam um den Weinstock vorzunehmen, um ihn nicht zu beschädigen. In leichtem Boden sind sie auf die äußerste Nothwendigkeit zu beschränken. Im Allgemeinen ist Sorge zu tragen, daß der Weingarten stets unkrautfrei und dessen Boden gelockert erhalten werde. In jungen 2—3 = jährigen Weingärten wird der Boden durch Bearbeitung des darin cultivirten Gemüses, welches

in ältern Gärten nicht zu pflegen ist, weil dem Weinstocke nachtheilig, gelockert und reingehalten. Zur Vorrichtung der Bodenlockerung gibt es so vielseitige und vielartige Culturgeräthe, als Weinbaugesenden. Sind die Weinstöcke entfernter gepflanzt und in ebener Lage, so könnte die Lockerung des Bodens und Vertilgung des Unkrautes ebenfalls auch mit dem Hochwefelher Rübencultivator §. 90 der amerikanischen Reihen- oder Ziehhacke §. 210 mit Menschen- oder Thierkraft zweckentsprechend und schnell durchgeführt werden.

§. 260. Wenn auch der Weinstock sehr genügsam ist, so erfordert er doch nach Lage und Boden von Zeit zu Zeit auch eine kräftige Düngung. In der Regel soll jedes dritte Jahr eine Düngung folgen. Magere und leichte Böden sollen jedes zweite, dagegen können gute, kräftige Lehmböden erst im vierten Jahre gedüngt werden.

Die Düngung der Weingärten kann erfolgen, 1. mittelst Gründüngung, 2. vegetabilischem Compost, 3. animalischem und 4. mineralischem Dünger.

#### ad 1) Die Gründüngung:

Weingärten können im Herbst an dem freien Plätzen mit Korn, oder im Frühjahr mit Mischling (Gemenge von Blatt- und Getreidefrucht) Lupinen oder niedrigen Bohnen angebaut und dann das Erstere im Frühjahr bei der ersten, die letzteren Früchte bei der zweiten Bodenbedeckung im grünen unreifen Zustande nebst den abgeschnittenen Reben und Zweigen unter den Boden gebracht werden.

#### ad 2) Die vegetabilische Compostdüngung:

Dieselbe wird durch das Zusammentragen und Legen verschiedenartigster Düngmittel als: Torf, Laub, abgebrochenen und abgeschnittenen Reben, Streu, Asche, Stallmist, Kalk, Straßenkoth, Lehm, Ruß, Erde u. s. w. in Haufen mit Erdschichten von 10—15cm. Höhe in wagrechter Richtung erzielt, wenn ein solcher in Prismaform angelegter

Saufen erst im zweiten Jahre in Verwendung kommt, nachdem er im ersten Jahre umgespatet wurde. Diese Düngerart wird im Frühjahr, nach dem Abbinden der Rebstöcke an den Stock oben auf gelegt und bei der ersten Bodenbearbeitung mit Erde gedeckt.

### ad 3) Die animalische Düngung:

Dieser Dünger wird durch Nutzhire: Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel u. s. w. gewonnen und gewöhnlich im Herbst in die Weingärten gebracht, daselbst ausgebreitet und im Frühjahr beim ersten Spaten untergebracht. Diese Düngung kann aber auch in jeder Jahreszeit gegeben werden.

### ad 4. Die mineralische Düngung:

Diese erfolgt, wenn Kalk, Gyps, Knochenmehl, Guano und sonstige unter dem Collectivnamen begriffene künstliche Düngemittel in Anwendung kommen. Deren Verwendung hat im Herbst stattzufinden, und die ausgestreute Menge ist im Frühjahr beim ersten Spatenstich mit Erde zu decken.

Da die Weingärten, wie Anfangs erwähnt, periodenweise gedüngt werden sollen, so wäre anzurathen, die jährlich zu bedüngenden Theile für eine Reihe von Jahren systemmäßig zu bestimmen und jene Düngermenge zu schaffen, um zu jeder Zeit die Düngung nach Erforderniß und nach bestimmtem Umlaufe vornehmen zu können.

§. 261. Die Bewässerung der Weingärten kann auch als eine theilweise Düngung betrachtet werden und eine Bewässerungsanlage da anzurathen sein, wo genügende Wassermengen zur Benützung zur Verfügung stehen und wo eine zweckentsprechende Be- und Entwässerungsanlage mit nicht zu großem Aufwande gemacht werden kann.

§. 262. Weinberge — Weingärten — nennt man solche Grundstücke, wo der Weinstock in großer Anzahl vereinigt nahe beisammen stehend, angepflanzt ist, ausschließlich um den Wein im Großen zu gewinnen.

§. 263. Die Entfernung der Weinstöcke richtet sich im Allgemeinen nach der Lage und Beschaffenheit des Bodens, auch der Rebsorte, nach der Erziehung, doch ist es stets vortheilhafter die Stöcke entfernter, als zu nahe an einander zu pflanzen.

§. 264. Die Anpflanzung von verschiedenen Traubensorten in Weingärten ist vortheilhaft, weil in manchen Jahren die eine Sorte besser gedeiht, als die andere, daher stets eine gute Ernte zu erwarten ist.

§. 265 In Gärten kann im Verhältnisse zur Bodenfläche gegen Weinberge viel mehr, aber kein edler Wein erzeugt werden, weil der Boden und die Lage der Gärten den Erfordernissen des wahren Weinbaues nicht entspricht. In Gärten wird der Weinstock vorzugsweise zur Aufzucht edler Tafeltrauben und oft nur zur Zierde erzogen und daher noch besser gepflegt, als in Weingärten. Doch sind auch hier die für die Erziehung des Weines bestehenden Regel maßgebend.

§. 266. In Gegenden, wo der Weinbau allgemein betrieben wird, bedarf der Weinberg keine Einfriedung, denn dieselben sind durch einen Rain begrenzt. In Gegenden, wo Weingärten nur einzeln vorkommen, wird eine Umfriedung, mit lebendigen Hecken oder todten Holz- oder Mauerzäunen nothwendig sein.

§. 267. Die Weinlese erfolgt, sobald die Mehrzahl der Trauben den Reifegrad erreichen. Unter Weinlese versteht man das Ablösen und Einsammeln der Trauben, um sie zu pressen, keltern, zu mosten und daraus Wein zu erzeugen, oder Trauben für die Tafel zum Rohgenusse aufzubewahren.

§. 268. Der Zeitpunkt der Weinlese läßt sich nicht genau bestimmen, weil die Reife der Trauben von der in jedem Jahrgange verschieden herrschenden Witterung abhängt. In Weinprovinzen, in gemäßigter Zone gelegen, wird der Zeitpunkt der Weinlese bestimmt und fällt gewöhnlich in die Zeit zwischen den 1.—20. October. Wenn es

die Witterung und die Gesundheit der Trauben zuläßt, soll die Weinlese so lange als nur möglich verzögert und die Trauben nur in der mittleren Tags- oder in der Mittagszeit gesammelt werden, damit sie vollkommen trocken abgelöst würden.

§. 269. Unter Auslese wird das Einsammeln einzelner Traubenforten, der reifsten oder getrockneten Trauben verstanden, um einen vorzüglichen Wein zu erhalten. In den besten Weinanlagen werden zur Erzeugung des edelsten Weines auch oft nur die reifsten nach der Sonnenseite gerichteten Traubenbeeren mit einer Gabel ausgestochen und die übrigen zu einem Weine von geringerer Qualität bestimmt. Durch die Auslese erzielt der Weinzüchter einen weit höheren Ertrag, als wenn er Alles zusammenwirft und einen geringeren Wein erzieht.

§. 270. Bei der Lese ist darauf zu sehen, daß die Trauben sorgfältig aufgesucht und abgeschnitten und nebst allen auf der Erde liegenden oder abfallenden Beeren in einen Kübel gesammelt werden, und es soll unter die Früchte kein Ungeziefer oder Laub kommen.

§. 271. Die zum Sammeln, Einheimsen und Bereiten des Weines nothwendigen Gefäße und Geräthschaften als: Butten, Zuber, Kübel, Presse u. s. w. sind vollkommen gereinigt einige Tage vor dem Beginne der Weinlese zur Benützung bereit zu halten.

§. 272. Um Trauben lange frisch zu erhalten, sind solche auszuwählen, welche vollkommen reif, etwas angebräunt sind und lockere Beeren haben. Nachdem sie bei trockener Witterung behutsam abgeschnitten sind, und die Wunde des Stieles entweder mit braunem Baumwachs — einer Mischung von zwei Theilen Bech und einem Theil Wachs — getaucht werden, oder mit einer Traubenbeere besteckt worden ist, die man so oft erneuert, als sie vertrocknet, werden sie in einem frostfreien, kühlen, hellen und trockenen Locale an Schnüren oder Drathhaken frei aufgehängt.

§. 273. Die vom Weinberge nach Hause geschafften Trauben und Most werden sogleich gepreßt, gefeltert, wenn der Wein weiß, wenn er dagegen haltbarer, oder roth werden soll, noch eine Zeit in den Gefäßen aufbewahrt, um die nothwendige Gährung zur Färbung des Weines durch die Beerenhülsen der schwarzen Trauben zu bewirken. Der rothe Most muß, wenn der Wein eine recht dunkle Farbe erhalten soll, recht lange, oft bis Weihnachten in einem abgeschlossenen luftarmen Raume bedeckt stehen bleiben, bevor er gefeltert wird.

Unter Kelteru versteht man das Auspressen — Pressen — der zerstoßenen oder zermalnten Trauben in einer Presse, um dem Most, als jungen Wein rein, ohne Hülsen und Kerne zu erhalten.

§. 274. Der durch die Kelterung „Pressung“ erlangte Treberfaß so wie er im Faß sich befindet, wird Wein genannt und übergeht in die Behandlung der Kellerwirthschaft, welche bei umfangreichem Betriebe gewöhnlich einem geübten Kellermeister übertragen wird und eine umständliche Behandlung erfordert, auf welche hier nicht eingegangen werden kann.

§. 275. Gegen Winterkälte wird der Wein dadurch geschützt, daß man den Stock losbindet, das überflüssige Holz abschneidet, ganz zur Erde biegt und 28—56 Centim. tief ingräbt. Junge Weinstöcke, welche empfindlicher sind und eher erfrieren, als ältere, werden ebenfalls auf diese Weise verwahrt, überdies noch die Stelle, wo die Stammwurzel liegt mit Erde angehäufelt, was nebst dem Aufbewahren der herausgenommenen Pfähle im Weingarten oder an einem anderen sicheren Orte die letzte Arbeit im Weinberge vor Jahresluß bleibt.

§. 276. Auf die anderen Bodencultur-Gewächse als: Mohn, Hanf, Safran, Bau, Krapp u. s. w. wird nicht eingegangen, weil diese gewöhnlich nebensächlich sind, selten im Großen betrieben werden, und entweder eine Specialität einer Gegend, oder Liebhaberei Einzelner sind.

## Dritter Abschnitt.

## Die landwirthschaftlichen Industrialien.

- a) Branntweimbrennereien und Spiritusfabriken;
- b) Schroterzeugungsmühlen;
- c) Ziegeleien, Kalk- und Steinbrüche u. s. w.

ad a) Die Branntweimbrennereien und Spiritusfabriken.

§. 277. Diese Industrialien sind entweder landwirthschaftliche oder industrielle Unternehmungen. Hier sollen nur erstere behandelt werden, welche sich auf zweifache Art ausnützen lassen; u. zw.

1. durch Verpachtung, und
2. durch Regiebewirtschaftung.

§. 278. Die Verpachtung der Branntweimbrennereien und Spiritusfabriken hätte stattzufinden, wenn dieselben zur Verarbeitung der in der Regiewirtschaft selbst erzeugten Rohproducte nicht verwendet werden können oder wollen. Eine Verpachtung hat stets nur unter genehmigtem Pachtzinse und sonstigen Pachtbedingungen stattzufinden und es sind dabei die über die Verpachtung von Objecten §. 33—42 festgestellten Vorschriften, in so weit sie hier angewendet werden können, zu beachten.

§. 279. In Regie werden bei Großgrundbesitzungen jene Brennereien oder Spiritusfabriken benützt, welche zur Verarbeitung der in der Landwirthschaft erzeugten Rohproducte auf Spiritus errichtet wurden. Hinsichtlich der Vorschriften und Ordnung, welche bei der Verwaltung der in Regie benützten Spiritusfabrik zu beobachten wären, wird Folgendes in die Pflichten des Fabriksleiters und dann in jene des Controlors eingetheilt.

## §. 280. Die Pflichten des Fabriksleiters.

Diese sind:

A. Die genaue Verzeichnung sämmtlicher Empfänge und Ausgaben, welche auf den Betrieb Bezug haben.

B. Strenge Ueberwachung des Betriebes.

C. Unständig ernste, aber auch strenge Behandlung der untergeordneten Arbeiter.

D. Ueberwachung sämmtlicher Naturalvorräthe, so wie des erzeugten Spiritus.

E. Feuerwache.

F. Besondere Reinlichkeitserhaltung.

ad A. Genaue Verzeichnung sämmtlicher Empfänge und Ausgaben, welche auf den Betrieb Bezug haben.

Die Empfänge und Ausgaben einer Spiritusfabrik bestehen:

a) In Rohmaterialien, als da sind: 1. Erdäpfeln, Korn, Mais u. s. w. 2. Getreide, 3. Brennmaterial, 4. Hefe, 5. Gewölbartikel, 6. diverse Gegenstände.

b) In den Erzeugnissen, nämlich: 1. Spiritus, 2. Schlempe.

c) In Gebinden.

§. 281. Ueber die Empfänge und Ausgaben der Erdäpfeln, Korn, Mais u. s. w.

ad a) 1. Die Erdäpfeln, können auf mehrere Art der Fabrik übergeben werden, u. z. gerade vom Felde aus einzelnen Meiereien oder auch von Fremden als erkaufte. Sie können unmittelbar in die Fabrik geführt, oder auch in Borrath in Mithen, Gewölben, Schuppen oder in Kellern deponirt werden. Kommen selbe vom Felde oder aus der Meierei, so ist jeder Fuhre von dem betreffenden Hofbesorger ein Zettel beizugeben, auf welchem das übersandte Quantum aufzuzeichnen ist. Dieser Zettel ist von dem Fabriksleiter zu unterschreiben und bei der nächsten Wirthschaftsdisposition mit Vergleichung der Fabriksregister in den Conferenzzogen einzutragen.



Ueber die Erdäpfelempfänge der Fabrik ist ein Register zu führen. In demselben ist auch ersichtlich zu machen, in welche Lagerungsorte die Kartoffeln deponirt und aus welchen sie für die Fabrik wieder verwendet wurden. Werden die Kartoffeln gleich zur Spirituserzeugung gebracht, so sind solche in Empfang zu nehmen und wieder zu verausgaben. Erkaufte Kartoffeln sind mit Angabe des Namens des Verkäufers ebenfalls in das vorstehende Register einzutragen. Das täglich zur Verarbeitung erfolgte Quantum ist zu verausgaben.

#### §. 282. Controlirung der Quantität.

Bei herrschaftlichen Fuhren ist dies insofern leicht, als jede Erdäpfeltruhe ohnehin das genau fassende Quantum entweder aufgebraunt enthält oder deren Fassungsraum anderartig bezeichnet oder bekannt sein muß. Es hat aber dennoch jede Fuhr von dem Fabriksleiter besichtigt zu werden und falls selbe nicht gehörig vollgefüllt wäre, so ist das darin befindliche Quantum zu übermessen. Jede Truhe soll auch mit einer Nummer bezeichnet sein und es wird dem Fabriksleiter zu seiner eigenen Deckung aufgetragen, diese Truhe bei dem ersten Ankommen in der Fabrik zu übermessen und sich über den Fassungsraum einer jeden Truhe nach den betreffenden Meiereien ein Verzeichniß zu machen. Bei Fremden ist immer eine genaue Uebermessung der abzuliefernden Kartoffeln nothwendig und erhält ein Jeder nach erfolgter Uebergabe einen Zettel, mit welchem er sich beim Domänenchef wegen Zahlungsanweisung für die verkauften Kartoffeln auszuweisen hat.

#### §. 283. Controlirung der Qualität.

Die Fabrik ist nicht gehalten, anbrüchige Kartoffeln für gute, so wie auch stark mit Stroh und Erde verunreinigte in der angegebenen Quantität anzunehmen. Die Qualität ist durch die Stärkemehl-Gehaltsbestimmung, durch die Bestimmung des absoluten Gewichtes per Hektar und durch augenscheinliche Beurtheilung unter Beziehung

des Controlors zu ermitteln. Werden die Kartoffeln als schlecht befunden, so sind selbe als anbrüchig zu bezeichnen. Die Übernahme von Korn, Mais u. s. w. hat im Gewichte stattzufinden und es sind im Allgemeinen bei der Übernahme ebenfalls die vorstehenden Vorschriften, so weit anwendbar zu beachten.

#### §. 284. Über Getreideempfänge und Ausgaben.

ad a) 2. Hierzu dient das Naturalverrechnungsregister. Außerdem muß aber auch da, wo zur Kunsthefe fein verschrotetes Malz verwendet wird, noch das Malzschrotregister geführt werden, um die diesfällige Gebahrung controliren zu können. Das Verschroteten des Malzes muß wenn keine eigene Schrotmühlen bestehen, in fremden Mühlen unter Controle des Fabriksleiters selbst oder eines verlässlichen Individuums überwacht und darf dem Müller niemals selbständig überlassen werden. Zu diesem Behufe ist das entkeimte Trockenmalz vor der Abfuhr in die Mühle und beim Rückempfang aus der Mühle abzuwägen und abzumessen. Dasselbe hat auch bei Korn oder Mais, wenn diese zu Spiritus verarbeitet werden sollten, zu gelten. Das Gerstengrünmalz wird immer als rohe Gerste verausgabt.

#### §. 285. Über Brennmaterialempfang und Ausgaben.

ad a) 3. Dasselbe ist auch in das Naturalregister einzutragen. Jede Klasten Holz, die zugeführt wird, muß aufgeschlichtet und alle Steinkohlen abgewogen übernommen werden. Die Anweisung hat bei der Wirthschaftsdisposition stattzufinden. Der Holz- oder Kohlenverbrauch ist täglich zu verausgaben.

#### §. 286. Über den Empfang und die Ausgabe der Hefe.

ad a) 4. Die Hefe, ob erzeugt oder erkaufte, wird in Empfang genommen und es ist des Fabriksleiters Pflicht, auch diese immer der Quantität und Qualität nach zu prüfen und stets an einem kühlen Orte aufzubewahren. Er hat sich ferner zur rechten Zeit um deren Beschaffung

zu kümmern. Die Verrechnung erfolgt nach deren Verwendung.

§. 287. Die Empfänge und Ausgaben der Gewölbartikeln.

ad a) 5. Diese bestehen bei der Spiritusfabrik in Baumöl zum Maschinenschmieren, Petroleum zum Beleuchten, Besen, Schaufeln, Hacken, Spagat und Säcke. Die Menge des Schmier- und Brennöls ist durch Versuche zu bestimmen. Besen, Schaufeln, Hacken, Säcke sind gegen Rückstellung der alten Reste anzuweisen und die brauchbaren sorgfältig vom Fabriksleiter aufzubewahren. Der Ankauf von Gewölbartikeln ist nur nach Bedarf vom Domänenchef zu bewilligen, der Verbrauch aber vom Fabrikscontrolor genau zu überwachen und gehörig zu verrechnen.

§. 288. Empfang und Ausgabe diverser Gegenstände.

ad b) 6. Dazu gehören Thermometer, Saccharometer, Glasfländer, Pappendeckel, Rittbestandtheile, Anmeldebogen, überhaupt nicht zum Gewölbe gehörige Artikel.

Von Thermometern, Saccharometern und Glasfländern sowie Geiſtwagen wären alljährlich, und dies bloß wenn nothwendig, nur ein Stück von jeder Gattung zur neuen Anschaffung zu passieren; was darüber ist, hat der Fabriksleiter aus Eigenem oder durch Regreß an den Schuldtragenden, der einen oder den andern Gegenstand zerschlug, zu ersetzen. Die Controlgeiſtwage darf unter keiner Bedingung zum gewöhnlichen Gebrauche verwendet werden. Die übrigen Gegenstände sind nur nach nothwendigem Bedarf anzuschaffen und sogleich zur Anweisung zu bringen.

§. 289. Die erzeugten Producte. Spiritusempfang.

ad b) 1) Die aus der Vorlage mit Spiritus gefüllten, an den Käufer noch nicht übergebenen Fässer sollen stets an den Spundlöchern derart gestiegelt sein, daß ohne Verletzung der Siegel diese Löcher nicht geöffnet werden können.

## §. 290. Empfang und Ausgabe der Schlempe.

ad b) 2. Die Quantität derselben ist durch den Rauminhalt der abgetriebenen Gährbottiche bestimmt.

Das abzugebende Schlempequantum für das in die Mästung oder in den Meiereien eingestellte Vieh oder zum Verkaufe an Fremde, wird von der Domänenverwaltung bestimmt und ist darnach vom Fabriksleiter zu verrechnen.

## §. 291. Der Empfang und die Ausgabe der Gefäße.

ad c) Eine bedeutende Ausgabe bei jeder Spiritusfabrik macht das Gefäß, wenn dieses nicht vom Spirituskäufer beigegeben wird, was gegenwärtig bei Verkaufsabschlüssen ausdrücklich bedungen und empfohlen werden muß.

Wo dies nicht geschieht, muß für die genaue Sicherstellung der Rauminhalte der einzelnen Gebinde, wovon auch der Credit der Fabrik mit abhängt, sowie deren gute Beschaffenheit, um dem Ausrinnen vorzubeugen, gesorgt werden. Jedes Faß, welches in die Fabrik kommt, sei es neu oder von einem Spiritusabnehmer eingeliefert oder erkaufte, ist vor allem andern durch den Binder zu untersuchen und zu erheben, ob es aus gesundem Eichenholze angefertigt ist, die Böden oder Dauben nicht verlegt hat und mit den erforderlichen Eisenreifen versehen ist. Die Abweichung der Gefäße haben k. k. Nächstämter mit Rücksicht auf die diesfalls bestimmten gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

## §. 292. ad B. Die Ueberwachung des Betriebes.

Nur durch diese ist die Erzielung der größten Ausbeute, nach welcher zu streben die erste Pflicht ist, möglich. Zu diesem Behufe hat der Fabriksleiter nicht nur täglich selbst die unter ihm stehenden Arbeiter zu überwachen, sondern er muß auch unausgesetzt jede einzelne Arbeit controlliren. Er hat sich daher von der guten Manipulation mit den Rohproducten: Kartoffel, Korn, Mais u. s. w. täglich persönlich zu überzeugen. Besonders hat er seine Aufmerksamkeit der Malzerzeugung zu

widmen. Die Gerste darf nie zu viel, aber auch nicht zu wenig Weiche erhalten. Je nach deren Feuchtigkeitszustande ist das Trocknen des Haufens schneller oder langsamer zu leiten. Der keimende Haufen soll sich nie über 18 Grad Temperatur erwärmen, daher auch wenigstens ein einmaliges Nachsehen in der Nacht nothwendig ist. Hat sich einmal der Keim vollkommen entwickelt, nämlich die doppelte Körnerlänge erlangt, so ist das Jungmalz auf die Schwelge zu tragen und dort in dünnen Schichten kühl zu erhalten. Nach Bedarf ist dann wieder frische Gerste in den Stock zu geben, damit stets immer gut ausgewachsenes Malz zur Einmischung gelange. Das Richten der Stellschrauben an der Malzquetzmaschine soll nie den Arbeitsleuten überlassen werden, daher der hiezu bestimmte Schraubenschlüssel sich immer in Verwahrung des Fabriksleiters befinden soll. Nach jedesmaligem Quetschen sind die Walzen vom anklebenden Malze zu reinigen. Gequetschtes Malz darf nie über die Nacht in Haufen liegen, weil es sich sonst brühen und sauer werden würde. Bei der Einmischung ist die Arbeit zu beschleunigen, damit die Zuckerbildungstemperatur, so schnell als nur möglich, erzielt werden könnte.

§. 293. Der Dampfkesselspeisung ist die unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, um eine Explosion zu vermeiden. Von Zeit zu Zeit muß ein Untersuchen des Dampfkessels erfolgen und die Ueberzeugung gewonnen werden, ob sich darin kein Kesselstein angesetzt hat, dessen Beseitigung verfügt werden müßte.

§. 294. Der Fabriksleiter hat jede Arbeit selbst anzugeben und zu überwachen und darf sich während des Betriebes unter gar keiner Bedingung von der Fabrik entfernen.

§. 295. ad C. Anständige ernste, aber strenge Behandlung der Arbeitsleute.

Strenge Behandlung der Arbeitsleute ist bei jeder Brennerei, die einen guten Erfolg haben soll, von der größten Wichtigkeit und man kann mit derselben immer

Solidität verbinden. Hierbei ist zu beobachten, daß sich die Arbeiter im Dienste beim einfachen Betriebe allwöchentlich, beim doppelten Betriebe für den Tag- und Nachtdienst wechseln, was zwei gute Seiten hat. Einmal lernen die Arbeiter jede Arbeit kennen, ein andermal vertheilt sich der Kraftaufwand gleich, was bei der Verschiedenheit der einzelnen Arbeiter immer eine Hauptberücksichtigung ist. Keinem Arbeiter ist es gestattet, sich bei der Nacht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fabriksleiters zu entfernen. Der Genuß des Branntweines ist unter keiner wie immer gear teten Bedingung zu gestatten. Am Abende ist es Pflicht des Fabriksleiters, alle Ausgänge der Fabrik zu versperren und sich von dem Zuhausesein seiner Leute selbst zu überzeugen.

§. 296. ad D. Die Ueberwachung sämmtlicher Naturalvorräthe, so wie des erzeugten Spiritus.

Diese ist mit der Dienstpflicht des Fabriksleiters eng verbunden, indem er hiefür allein verantwortlich ist. Es wird daher dessen Pflicht sein, Fremden den Zutritt in die Fabrik nicht zu gestatten und keine unnöthigen Besuche der Arbeitsleute von ihren Angehörigen zu dulden, weil diese nur Anlaß zu Verschleppungen geben.

§. 297. ad E. Die Feuerwache.

Zu diesem Behufe sind die Feuerleiter und 8—10 Stück Feuerkörbe immer in Bereitschaft an einem gut zükömmlichen Orte zu halten. Allnächtlich hat nach der Tour immer ein Arbeiter die Streifung um die Fabrik zu unternehmen, welcher von dem Fabriksleiter zu ungleichen Zeiten oder mittelst aufzustellenden Controluhren zu controliren ist. In der Fabrik selbst darf zur Vermeidung eines Unglücks nie mit einem freien Lichte herumgegangen oder dieses einem gefüllten Spiritusfasse nahe gebracht werden und es sind deshalb an gelegenen Punkten in den verschiedenen Localitäten der Fabrik Lampen aufzuhängen, oder es sind nur gut verschlossene Handlaternen zu verwenden. Das Spiritusaufbewahrungslocale darf nie mit einem Lichte betreten werden.

## §. 298. ad F. Die Reinlichkeithaltung.

In einer jeden Brennerei ist die Handhabung der Reinlichkeit eines der wichtigsten Erfordernisse; von ihr hängt öfters allein die größere oder geringere Ausbeute ab. Es hat daher der Fabriksleiter nicht nur darauf zu sehen, daß jede einzelne Geräthschaft, insbesondere der Apparat und die an demselben angebrachten messingeneu Hähne und Schrauben, durch die Dauer der ganzen Campaigne vollkommen rein gepuzt sei, sondern daß auch die Localitäten sich immer in der größten Reinlichkeit befinden. Nach jeder Einmischung sind sogleich die Vormaischwanne, die Erdäpfelquetsche und die Schnecke sauber zu puken, die Rohrleitung auf das Kühlschiff, so wie auch die Maischleitungsrinnen im Gährlocale durchzuwischen. Nie darf überlaufene oder ausgeschüttete Maische am Boden lange liegen bleiben, weil selbe gar bald in faulende Gährung übergeht und dadurch die Atmosphäre verpestet. Die Hefekübel sind nach erfolgtem Hefeansatz an den Seiten, so wie die Rührscheite vor der Anwendung jedesmal sorgfältig abzuwischen.

## §. 299. Pflichten des Fabrikscontrolors.

Dem Fabrikscontrolor ist der Fabriksleiter untergeordnet. Seine Pflichten lassen sich folgendes eintheilen:

A. In die Ueberwachung der Obliegenheiten des Fabriksleiters.

B. In die Erhebung des täglichen Erzeugnisses an Spiritus.

C. In die Sicherstellung der zur Relationsausfertigung nöthigen Daten und in die Relationsausfertigung selbst.

D. In die Verfassung und Evidenzhaltung der Rechnung und der Bilanzen.

E. In die controlirende Verausgabung des Spiritus.

§. 300. ad A. Die Ueberwachung der Obliegenheiten des Fabriksleiters.

Um dieser Anforderung nachzukommen, muß dem Fabrikscontrolor die Instruction des Fabriksleiters genau bekannt sein, um dessen Obliegenheiten bei jedesmaligem Besuche der Fabrik controliren zu können. Jede der Instruction zuwiderlaufende Gebahrung hat der Controlor sogleich zu rügen, abzustellen und im Wiederholungsfalle der Domänenverwaltung anzuzeigen. Die genaue und pünktliche Eintragung in die vorgeschriebenen Register ist ebenso wichtig als die der Reinlichkeit. Um in der Beschaffung der zur Fabrik nöthigen Materialien, Gefäße u. keine störenden Hindernisse eintreten zu lassen, andererseits um einseitigen Ausreden vorzubeugen, ist, wenn nothwendig, ein Fabriksrelationsbuch halbbrüchig anzulegen, worin auf der einen Spalte vom Fabriksleiter der Bedarf des Nöthigen, auf der anderen Seite das vom Controlor Veranlaßte aufzuzeichnen ist. Dieses Relationsbuch ist allsonntäglich, oder wenn der Controlor in die Fabrik kommt, vom Fabriksleiter zu produciren und vom Controlor immer sogleich zu erledigen.

§. 301. ad B. Erhebung des täglichen Erzeugnisses an Spiritus.

Der Zeitpunkt der Uebernahme des Spiritus richtet sich nach dem Zeitpunkte des Abtriebes der Maische und der Größe der Spiritusvorlage. Das erzeugte Spiritusquantum muß durch Abmessen nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben werden, welches in das Erzeugungsregister einzutragen ist.

§. 302. ad C. Sicherstellung der zur Relationsausfertigung nöthigen Data und die Relationsverfassung.

Genauere Relationen sind die wichtigsten Eingaben jeder Brennerei. Nur durch sie ist man im Stande den Betrieb zu beurtheilen, Fehler in der Manipulation zu entdecken und deren Beseitigung einzuleiten. Das Relationsformular ist ohnehin in jeder Fabrik vollständig und zugleich verständlich in Rubriken eingetheilt, daß es wohl keiner eigenen Belehrung bedarf, wie die Eintragung in die einzelnen Rubriken zu geschehen hat.



§. 303. Bezüglich der Uebernahme der Kartoffeln ist bereits in der Instruction für den Fabriksleiter §. 281. ad a) 1 Erwähnung geschehen. Außerdem ist aber auch stets der Stärkemehlgehalt der Kartoffeln zu prüfen, zu dessen Bestimmung die folgende Tabelle nach Holdefleiß dient. Der Stärkemehlgehalt der Kartoffeln wird nach dem absoluten Gewichte von 5 Kg. unter Wasser abgewogenen Kartoffeln bestimmt, u. zw.:

### Bestimmung des Stärkemehl- und Trockensubstanzgehaltes der Kartoffeln

mit Zugrundelegung des Gewichtes von 5 kg Kartoffeln unter Wasser bez. des  
specifischen Gewichtes derselben.

(Nach Holbefeiß.)

Wenn 5 kg Kar- toffeln i. Wasser wiegen Gramm	so ist das spe- cifische Gewicht der- selben	und enthalten die Kartoffeln		Wenn 5 kg Kar- toffeln i. Wasser wiegen Gramm	so ist das spe- cifische Gewicht der- selben	und enthalten die Kartoffeln	
		Stärke= mehl	Trocken= substanz			Stärke= mehl	Trocken= substanz
327	1·070	14·36	18 02	520	1·116	22·18	27·27
331	1·071	14·43	18·14	524	1·117	22·40	27·51
336	1·072	14·51	18·27	528	1·118	22·61	27·75
340	1·073	14·60	18·40	532	1·119	22 83	27 99
345	1·074	14·69	18·54	536	1·120	23 05	28·23
349	1·075	14·79	18·68	540	1·121	23·27	28·47
353	1·076	14·89	18 83	544	1·122	23·49	28·71
357	1·077	15·00	18 98	548	1·123	23·70	28·95
362	1·078	15·12	19·14	552	1·124	23·92	29·19
366	1·079	15·24	19·30	556	1·125	24·13	29·43
370	1·080	15·37	19·46	560	1·126	24·34	29·66
375	1·081	15·50	19 63	563	1·127	24·55	29·90
379	1·082	15·63	19·81	567	1·128	24·76	30·13
383	1·083	15·77	19·99	571	1·129	24·97	30·36
387	1·084	15·92	20·17	575	1·130	25·17	30·59
392	1·085	16·07	20·35	579	1·131	25·38	30·82
396	1·086	16·22	20·54	583	1·132	25·58	31·05
400	1·087	16·38	20·73	587	1·133	25·78	31·28
404	1·088	16 54	20·92	591	1·134	25·97	31·50
409	1·089	16·71	21·12	595	1·135	26·17	31·72
413	1·090	16·88	21·32	599	1·136	26·36	31·94
417	1·091	17·05	21·53	602	1·137	26·55	32·16
421	1·092	17·23	21·74	606	1·138	26·73	32·37
426	1·093	17·41	21 95	610	1·139	26·91	32·58
430	1·094	17·59	22·16	614	1·140	27·09	32 79
434	1 095	17·78	22·37	618	1·141	27 27	33·00
438	1·096	17·97	22·59	622	1·142	27·44	33·20
442	1·097	18·16	22·81	626	1·143	27·61	33·40
446	1·098	18·36	23 03	629	1·144	27·77	33·60
450	1·099	18·56	23·26	633	1·145	27·93	33·79
455	1·100	18·76	23·48	637	1·146	28 09	33·98
459	1·101	18 96	23·71	641	1·147	28·24	34 17
463	1·102	19·16	23·94	645	1·148	28·39	34·36
467	1·103	19·37	24·17	648	1·149	28·53	34 54
471	1·104	19·58	24·40	652	1·150	28·67	34 71
475	1·105	19·79	24·64	656	1·151	28·80	34·88
479	1·106	20·01	24·87	660	1·152	28·93	35·05
483	1·107	20·22	25·11	663	1·153	29·05	35·22
487	1·108	20·43	25·35	667	1·154	29·17	35·38
491	1·109	20·65	25·58	671	1·155	29·28	35·53
496	1·110	20·86	25·82	675	1·156	29·39	35·68
500	1·111	21·08	26·06	678	1·157	29·49	35·83
504	1 112	21·30	26·30	682	1·158	29·58	35 97
508	1·113	21·52	26 54	686	1·159	29·68	36 11
512	1·114	21·74	26 79	630	1·160	29·76	36 24
516	1·115	21·96	27 03				

Werden nach dieser Ermittlung die Kartoffeln als schlecht befunden, so wäre dies wohl ein Entschuldigungsgrund bei ungenügenden Spiritusausbeuten.

§. 304. Sodann ist auch das Malz zu prüfen.

Dasselbe kann die Hauptursache einer geringen Maischconcentration sein. Es ist entweder im Keimproceße zu kurz gewachsen, in welchem Falle sich wenig Diastas darin vorfindet, daher dessen Einwirkung auf das Stärkemehl eine unvollkommene, oder aber es hat sich in dem keimenden Malze durch Nachlässigkeit bereits der Graskeim entwickelt, welcher Diastas consumirt, oder aber das Malz wurde bei der Vorlegung durch zu heißes Wasser verbrüht, wobei die zuckerbildende Wirkung der Diastas zerstört wurde, oder aber es war das zur Einmischung verwendete Malz schlecht gequetscht, daher zu wenig Diastas bloßgelegt. Wird ein oder der andere Fehler entdeckt, so ist derselbe abzustellen.

§. 305. Die Vornahme der Einmischung.

Die mit Hefe gestellte Maische wird nun der Gährung überlassen. Durch die Gährung erfolgt eine Zersetzung des in der Maische befindlichen Malzzuckers. Derselbe zerfällt nämlich in seine Bestandtheile Weingeist und Kohlensäure. Beide diese Körper sind specifisch leichter als Wasser, sie bedingen sonach eine Verdünnung der Maische. Diese fortschreitende, durch Gährung erfolgende Verdünnung der Maische wird Attenuation genannt. Unter den gegenwärtigen gesetzlichen Steuerbestimmungen und dem Pauschalsteuerverfahren, muß getrachtet werden, die Gährung der Maische auf die geringste Attenuation in der kürzesten Zeit zu bringen.

§. 306. Bei der Berechnung der Ausbeute des Spiritus exclusive des bei der Einmischung und der Hefe verwendeten Getreides, ist in Abrechnung zu bringen:

a) Für 61 Liter Gerste und Gerstenmalz 5<sup>o</sup> 700 Literprocente. (Diese Annahme ist eine durchschnittliche, es

solte eigentlich für die Gerste etwas mehr, und für das Malz weniger angenommen werden. Dasselbe gilt auch bei den anderen Getreidesorten.)

b) Für 61 Liter Hafer und Hafermalz 3<sup>o</sup> 400 Literprocente, und

c) für Korn und Kornmalz 8<sup>o</sup> 1000 Literprocente  
Um allwöchentlich den Stand des Betriebes beurtheilen zu können, sollen für die abgelaufene Woche genaue Relationen nach den gegebenen Formularen, deren Colonnen auszufüllen sind, angefertigt werden. Für die Richtigkeit der Relationsdaten hat der Fabrikscontrolor und der Fabriksleiter zu bürgen.

§. 307. ad D. Die Verfassung und Evidenzhaltung der Rechnung und die Verfassung der Bilanzen.

Eine Instruction hierüber für den Fabrikscontrolor ist nicht nothwendig, indem gewöhnlich über die Rechnungs- und Bilanzverfassung die einzelnen Rechnungs- und Bilanz-Formulare ohnehin die Colonne und Form angeben. Es ist hiebei nur zu bemerken, daß sämtliche Eintragungen, wie sie vorkommen, pünktlich und ordentlich zu geschehen haben, und daß auch die einzelnen Journale in den festgesetzten Terminen eingeschickt werden müssen.

§. 308. Zur Rechnungsführung gehört auch die Instandhaltung des Inventars der Fabrik. Dieses ist daher aufzunehmen und in unangefasster Ordnung zu halten. Der Fabriksleiter bleibt für die einzelnen Gegenstände haftend.

§. 309. Die landwirthschaftlichen Brennereien haben hauptsächlich den Zweck, die in der Wirthschaft erzeugten Rohproducte zu verwerthen und mittelst der verbleibenden Abfälle Futter für das Vieh abzugeben. Sie sollten daher nur als ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, mithin als ein nothwendiger Anhang der Dekonomie, betrachtet und behandelt werden. Wenn diese Ansicht angenommen wird, stellt eine Brennerei kein selbständiges Ertragsobject vor, sondern verwerthet bestmöglichst

das verarbeitete, von der Oekonomie abgenommene Rohproduct: Kartoffel, Mais, Rübe, Korn u. s. w.

Um sich keinen Täuschungen hinzugeben, ist es in diesem Falle das Zweckmäßigste, das auf Spiritus verarbeitete von der Oekonomie erhaltene Rohproduct der Oekonomie in dem Preise zu bezahlen, in welchem dieses in der Brennerei im Durchschnitte der jährlichen Campagne auf Grundlage der erlegten Rechnung und Bilanz verwerthet wurde. Nach Schluß der Campagne würde daher die durchschnittliche Verwerthung des verarbeiteten Rohproductes: Kartoffeln, Mais, Rübe, Korn u. s. w. durch die Brennerei ermittelt von der Letzteren weder ein Nutzen, noch ein Schaden ausgewiesen, sondern in der Oekonomie-rechnung der Gelderlös für das der Brennerei gegebene Product nach der ganzjährigen Durchschnittsverwerthungsziffer durch die Brennerei in Empfang gestellt, und hierdurch das einfachste, übersichtlichste und ebenfalls auch sicherste Ergebniß des Oekonomieertrages erzielt.

Würden die Rohproducte an die Brennerei zu festen Preisen von der Oekonomie abgegeben und die Brennerei als ein selbständiges Ertragsobject behandelt werden wollen, so muß die Rechnung der Brennerei mit Schluß der Campagne das Ergebniß im Nutzen oder Schaden ausweisen, dagegen wird in der Oekonomie-rechnung der Gelderlös für Rohproducte, gleichwie diese an die Brennerei abgegeben werden, zu den Verkaufspreisen an Fremde berechnet, in Empfang gebracht.

§. 310. ad E. Controlirende Verausgabung des Spiritus.

Keine Spiritusverausgabung darf ohne Beisein des Controlors geschehen. Da der Spiritus in Literprocenten verabfolgt und nach diesen dem Käufer berechnet wird, so hat der Controlor natürlicherweise als der Anweiser des Spiritus immer auch die Richtigkeit der Reduction mit Rücksicht auf die Temperatur nach den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen.

§. 311. Ist einmal der Spiritus dem Käufer zugewogen, so übergeht alle Gefahr auf denselben. Der Käufer erhält unter keiner wie immer gearteten Ausrede Grad- oder Maßdifferenzen vergütet, weil es immer seine oder des Frachters Pflicht bleibt, sich von der Maß- und Gradhaltigkeit des verladeneu Spiritus zu überzeugen. Bei Spiritusübergaben an Käufer bietet der Kaufs- und Verkaufsabschluß den Leitfaden, welcher nach seinem ganzen Inhalte genau befolgt werden muß.

§. 312. Der Oberleiter der Spiritusfabrik bleibt der Domänenchef; er ist auch Approbant und es sind ihm alle Vorkommnisse vom Fabrikscontrolor zu melden. Sollte ein Controlor nicht bestehen, so hat der Domänenchef auch die Controlgeschäfte, in so weit es seine sonstigen Dienstpflichten gestatten, zu übernehmen. Der Domänenchef hat vorerst dafür zu sorgen, daß alle Erfordernisse für die Fabrik, als: Getreide, Malz, Kartoffeln, Brennmaterial, Gefäße u. s. w., immer zeitgemäß beigebracht werden, damit während des Betriebes nicht nur keine Störungen eintreten, sondern auch Ausreden von Seite des Fabriksleiters in Betreff der Quantität und Qualität der zu verarbeitenden Materialien niemals stattfinden können. Der Fabrikscontrolor hat daher nach gemeinschaftlicher Besprechung mit dem Fabriksleiter die diesfälligen Anträge dem Domänenchef bei Zeiten zu erstatten.

§. 313. Acht Tage nach Eröffnung des Brennbetriebes ist die Brennmaterialprobe, d. h. die Erhebung, wie viel Brennmaterial zu einer Einmischung sammt Destillation erforderlich ist, mit aller Umsicht und Strenge vorzunehmen und das verbrauchte Materiale sowohl dem Gewichte als auch der Menge nach zu verzeichnen und festzustellen.

§. 314. Alle Sonntage bei der Wirthschaftsdisposition hat der Controlor den Empfang der Kartoffeln für die Fabrik mit den Vormerkungsregistern zu vergleichen, weil dadurch die Richtigstellung in der Ablieferung der Kartoffeln erzielt wird und der Domänenchef hat sich zeitweise

zu überzeugen, ob die Journale und Fabriksbücher in der vorgeschriebenen pünktlichen Ordnung geführt werden und ob die technische Gebarung entsprechend stattfindet, dann ob in der Fabrik die größte Reinlichkeit gehandhabt wird.

§. 315. Der Controlor muß alle Borräthe abgesperrt halten und die Ausfolgung derselben veranlassen.

§. 316. Spiritus oder Schlempeverkäufe im Kleinen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Domänenchefs stattfinden.

§. 317. Sämmtliche Zahlungen, die Spiritusfabrik betreffend, diese mögen für erkaufte Rohproducte, Getreide, Gewölbartikel, Tagelöhne oder was immer zu leisten sein, dürfen niemals an den Fabrikscontrolor oder den Fabriksleiter geschehen, sondern müssen stets directe den Betreffenden baar auf die Hand aus den Renten bezahlt werden.

ad b. Die Schroterzeugung.

§. 318. Das Verschrotten des zum Futter, Industriale, sonstigen einheimischen Bedarfe zu verwendenden Getreides sollte auf Großgrundbesitzungen nur mittelst Maschinen mit oder ohne Dampfkraft, deren es billige und mit guten Leistungen gibt, in Regie erfolgen.

Überaus befriedigende Leistung kann mit der amerikanischen Nonpareillemühle erzielt werden, welche bei Jos. Friedländer in Wien zu haben ist.

Wo aber keine herrschaftlichen Schrotmühlen bestehen, und wo daher die Verschrotung des Getreides zu Domänen- oder Fabrikszwecken in fremden Mühlen stattfinden muß, ist diese Arbeit durch deren ganze Dauer von einem sehr verlässlichen Bediensteten überwachen zu lassen. Der betreffende Müller ist für die Gestattung der Vornahme des Verschrotens auf seinen Mahlwerken nur mit einem früher festzustellenden baaren Accordgeldbetrage zu entschädigen. Die mit dem Verschrotten betrauten Bediensteten haben allen möglichen Entwendungen von Getreide oder Schrot zu begegnen.

ad c. Die Ziegeleien, Kalk- und Steinbrüche.

§. 319. Den Zieglern ist die Erzeugung des Ziegelmaterials gegen Accordentlohnung von ein tausend Stück ausgebrannten, als vollkommen brauchbar übernommenen Materials zu überlassen, und sie haben dafür die hiezu nöthigen Hilfsarbeiter zu besorgen und zu entlohnen. Die in einer jeden Ziegelhütte zu erzeugende Menge der verschiedenen Gattungen des Ziegelmaterials hat die Domänenverwaltung zu bestimmen und dabei vorerst den einheimischen Bedarf und Absatz zu berücksichtigen. Die Ziegler sind zu verhalten, vor dem Eintritte des Winters einen hinlänglichen Borrath von Lehm vorzubereiten. Eine besondere Sorgfalt ist aber der Lehmbereitung in denjenigen Ziegeleien zu widmen, in welchen Drainröhren oder Parapetziegelu erzeugt werden. Der zu Letzteren zu verwendende Lehm muß von allen Klumpen und Steinen befreit sein, außerdem aber nach dessen Auswinterung vor der Pressung eingesumpft, hiernächst ausgeworfen, zusammengeklopft, mehreremale geschnitten und dann erst zur Presse geschafft werden. Je sorgfältiger die Zubereitung des Lehms geschieht, desto besser wird das daraus erzeugte Materiale. Es ist daher diesem Geschäfte die vorzugsweise Ueberwachung zu widmen.

Sind Ziegeleien auf einen fabriksmäßigen Betrieb eingerichtet, dann müssen sie als ein selbständig zu verwaltdes Industriale angesehen werden.

§. 320. In Kalksteinbrüchen ist der zum einheimischen Gebrauch auf Bauten und allenfalls auch zur Düngung der Aecker nöthige Kalkstein zu brechen.

§. 321. Das zum Ausbrennen des Ziegel- und Kalkmaterials nothwendige Holz und die Steinkohle müssen im Laufe des Winters zur Ziegelei zugeführt werden. Die Holz- oder Steinkohlenverwendung ist mittels zu controlirender Ziegel- oder Kalksteinbrände festzustellen und darnach zu regeln; es muß aber stets diejenige Hitze entwickelt werden, welche erforderlich ist, um das Materiale vollkommen gut auszubrennen.



§. 322. Dem Ziegler oder Kalkbrenner darf bloß nur dasjenige Ziegelmaterial bezahlt werden, welches als vollkommen gut ausgebrannt in die Verrechnung übernommen wird. Der allenfällige Ausschuß ist dem Ziegler zur Verfügung zu stellen. Sobald der Ofen ausgekühlt ist, so müssen Kalk und Ziegeln sogleich ausgeführt werden. Der Kalk ist nach Hektoliter zu übernehmen, das Ziegelmaterial nach der Stückanzahl. Das übernommene Material ist aber gleich zu bezeichnen. Wird aber Kalk oder Kalkstein von Fremden angekauft, so hat die Uebernahme vom Rechnungsführer zu geschehen. Der gelöschte Kalk ist in einer versperrebaren Grube im Sommer stets mit Wasser bedeckt, im Winter aber mit Sand überschüttet, zu halten. Den Schlüssel davon hat derjenige zu übernehmen, welchem die Leitung des Bauwesens anvertraut ist.

§. 323. Jeder Ziegler hat ein Register in Händen zu haben, in welchem der Rechnungszust vom Vorjahre, die Materialempfänge und Ausgaben speciell, gleich wie sie vorkommen, ausgeworfen sein müssen. Diese Register haben die Ziegler selbst, auf Grundlage der Anweisungen über die Materialausfolgungen, welche den Registern beizuschließen sind, zu führen. Diese Register müssen in einer solchen Ordnung sein, daß, wenn sie ablaterirt und abgeschlossen werden, die ungehinderte Scontrirung der Ziegelmaterialsvorräthe vorgenommen werden kann. Der Ziegelmaterialrechnungsführer hat dieselben wenigstens jeden Monat genau mit der Rechnung zu vergleichen, und dies durch seine eigenhändige Fertigung in den Registern bei der letzten Post zu bestätigen. Sie sind der Ziegelmaterialrechnung nebst den bezüglichen Ausfolgungsanweisungen beizulegen und haben einen Beleg der Rechnung zu bilden. Der Ziegler darf ohne Anweisung der Domänenverwaltung an Niemanden ein Ziegelmaterial ausfolgen. Die Anweisungen für verkauften Kalk, Stein oder Ziegelwerk müssen auch vom Rentverrechner aus Rücksicht der stattgefundenen Berichtigung des Kaufpreises mituntergeschrieben

sein. Ein Kalkstein- oder Kalkverkauf soll erst nach Deckung des einheimischen Bedarfes stattfinden.

§. 324. Wo ein zu Steinmearbeiten geeigneter Bruchstein vorhanden ist, ist derselbe für diese Arbeiten entweder im Regie- oder im Pachtwege auszunützen. In Regie benützt, ist in demselben dasjenige Material zu erzeugen, welches benöthigt wird, oder aber den besten Absatz findet. Bei einer Verpachtung hingegen muß darüber ein Vertrag aufgenommen werden. Gewöhnliche Steinbrüche sind nur insoweit zu eröffnen und der Stein zu brechen, als an letzterem Bedarf ist. In Feldern, Wiesen oder Hutungen geöffnete Steinbrüche sind wieder zu verschütten und zu planiren.

§. 325. Für die zu benützendenden inventarischen Gegenstände bei der Ziegel-, Kalk- oder Steinerzeugung haben die Betreffenden zu haften, welchen ein bezügliches Inventar eingehändigt wurde.

§. 326. Bräuhäuser und Zuckerfabriken, welche zu Großgrundbesitzungen gehören sind von der Wirthschaft unabhängige selbständige Industrialien und stehen mit Letzterer nur in Wechselwirkung bezüglich der an sie abgegebenen, oder von ihnen abgenommenen Producte und es haben in beiden Fällen dieselben Vorschriften, wie für fremde Käufer und Verkäufer Geltung.

## Vierter Abschnitt.

### Die Thierhaltung.

§. 327. Durch dieselbe sind in der Landwirthschaft zwei Zwecke zu erreichen, u. zw.:

1. Die Ausführung der sämtlichen Zugarbeiten mittelst der Arbeitsthierc, und
2. die Verwerthung des Futters mittelst der Nutzhierc durch verschiedene animalische Producte (Milch, Fleisch,

Wolle, Jungvieh) als Hauptnutzung und durch die Düngererzeugung als Nebennutzung. Der landwirthschaftlichen Thierhaltung ist daher diejenige Sorgfalt und Umsicht zuzuwenden, damit der vorgefaßten Meinung, dieselbe sei nur ein nothwendiges Uebel, begegnet werden könne.

§. 328. Der Hauptzweck der Thierhaltung bleibt vorerst und vorzugsweise die billigste Erzeugung eines möglichst guten und vielen Düngers, welchem die anderen Vortheile untergeordnet werden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, muß das Hauptaugenmerk auf die gute Fütterung, mithin auf die Beschaffung des dazu nothwendigen reichlichen Futters gerichtet sein.

§. 329. ad 1) Die Haltung von Arbeitsthieren.

Die nothwendige Anzahl von Zugthieren läßt sich im Allgemeinen nicht genau bestimmen, indem dies von der Bodenbeschaffenheit der Meierei-Objecte, der Lage der Gründe um die Wirthschaftsgebäude und von dem aufgestellten Fruchtfolgesysteme, überhaupt von sonstigen Verhältnissen des Großgrundbesizes abhängt. Als Hauptregel bei Feststellung der nothwendigen Zugthiere für die einzelnen Meiereien hat zu gelten, daß ein jedes Meierei-object mit derjenigen Zugkraft versehen sein muß, um nach den vorhandenen Verhältnissen alle landwirthschaftlichen Berrichtungen in der festgestellten Zeit rechtzeitig und entsprechend ausführen zu können. Nach der Erfahrung kann diese Aufgabe vollkommen gut gelöst werden, wenn bei intensiver Wirthschaft auf eine Feldfläche von 8 Hektar ein zweispänniges Ochsengespann gehalten, und wenn, wie §. 199 anordnet, eine Meierei der anderen in nöthigen Fällen mit der Zugkraft aushilft. Sollte diese als Normale angenommene Zugkraft bei einem oder dem anderen Meierei-objecte nicht genügen, so ist dieselbe zu vermehren. Ueberhaupt ist bei einer jeden Meierei lieber um ein Gespann mehr als zu wenig zu halten.

§. 330. Zwei Paar Pferde werden der Leistungsfähigkeit von drei Paar Zugochsen gleichgehalten.

§. 331. Die Pferdehaltung ist auf den äußersten Bedarf zu beschränken, und dabei die nothwendigen Kaleschfahrten und das weitere Fuhrwerk, welches nicht so leicht mit Ochsen bestritten werden kann, zu veranschlagen und zu berücksichtigen, weil die Haltung der Pferde, insbesondere durch die größere Capitalsvorauslage, durch die jedenfalls theurere Ernährung, das größere Risiko und Abnützungspocent, kostspieliger, mithin die Arbeit theurer ist, während die Haltung von Zugochsen durch deren Verwendung für die Mastung durch Vorbereitung für dieselbe selbst während der Verwendung und durch die Eignung auch zur aushilfsweisen Arbeitsleistung vor Abgabe an die Mastung und selbst nöthigenfalls während der Mastung nebst der geringeren Capitalsanlage und Risiko, sich vorzugsweise empfiehlt. Pferde in Meiereien aufzuziehen wurde oft und wiederholt mit gutem und zweifelhaftem Erfolge versucht, verfolgt und wieder aufgegeben. Die Kosten der Aufzucht des Pferdefohlens bis zur Leistungsfähigkeit und die nöthige Schonung der trächtigen Mutterstuten machen es räthlicher, zum Ankaufe der Pferde zu greifen. In Gestüten Pferde zu ziehen, ist unter gegebenen Verhältnissen üblich, doch gehört Gestüt und dessen Kosten unter die Voluptuarauslagen des Besitzers.

§. 332. Da es erwiesen ist, daß Melkkühe bei nicht übermäßiger Anstrengung ohne Beeinträchtigung des Milchextrages zum Zuge verwendet werden können, so kann bei den dringendsten Arbeiten, wenigstens bei der Grünfütterzufuhr, auch mit diesen ausgeholfen werden.

§. 333. Die dringendsten Zugarbeiten sind jene vom Beginne des Schnittes bis zur Einwinterung. Da die Beendigung derselben in dieser Zeitperiode sehr wichtig ist, und da von denselben selbst der nächstjährige größere Erfolg abhängt, so sollte schon vom Beginne des Frühjahres die normale Zugkraft §. 329 gehalten werden; im Monate August sind überdies noch jene Zugochsen anzukaufen und zu verwenden, welche die für die Mastung Auszu-

musternden ersetzen sollen. In die Mastung sind Zugochsen aber erst nach vollständiger Beendigung aller herbstlichen systemmäßig vorgeschriebenem Aecker- und Zugarbeiten einzustellen.

§. 334. Die Frage, ob nicht die ganzjährige Haltung von Wechselochsen vortheilhaft wäre, bleibt eine offene und ist nach den örtlichen Verhältnissen in Ueberlegung zu ziehen und auszuführen. Das Zugvieh muß gut genährt, gesund und kräftig erhalten werden.

§. 335. Der Ersatz, welcher sich in Folge der Abnützung oder durch zufällige Verluste der Zugthiere als nothwendig ergibt, geschieht entweder durch Ankauf oder durch Nachzucht. Bei dem Erfase des Abganges der Zugthiere durch Verkauf, muß ein junges, kräftiges, gesundes Vieh und wenn möglich, vorzugsweise von Bekannten angekauft werden. Bei dem Ankaufe von Pferden ist besondere Vorsicht zu gebrauchen. Auf Domänen mit günstigen örtlichen Verhältnissen, wäre noch die Aufgabe zu lösen, den gesammten Zugochsenankauf entbehrlich zu machen und den jährlichen Ersatz der Zugochsen aus der Nachzucht zu decken. Wenn auch die Zugochsen durch Aufzucht theurer zu stehen kommen, als durch Ankauf, so wird die Aufzucht dennoch angerathen, weil man gezwungen ist, um dieses Ziel zu erreichen, allgemein auf starken Knochenbau und mehrere Fleischproduction zu züchten, wodurch die gesammte Rindviehherde direct und indirect gewinnt, und weil das Einschleppen von Viehseuchen hintangehalten wird, indem in die Herde kein fremdes Vieh kommt.

§. 336. Die Pflege des Zugviehes ist den Meierci-knechten zugewiesen, worin sie sowohl vom Domänenchef als insbesondere vom Hofbesorger und Schaffer strenge zu überwachen sind. Auf Reinlichkeit der Thiere, der Stallräume und hauptsächlich der Futtergrände, dann auf eine zu einer festgestellten Zeit stets gleichmäßig zu erfolgende Fütterung der Thiere ist unausgesetzt und strenge zu sehen. Gleichzeitig ist die Behandlung der Thiere

während der Arbeitsleistung, dann, daß dieselben nicht unnöthigerweise übermäßig angestrengt oder tyrannisch behandelt werden, zu überwachen. Die Fütterung der Zugthiere hat insbesondere der Schaffer zu controliren. Der Hafer ist von einem unbefangenen Bediensteten unter Verschuß zu halten und den Knechten portionsweise zur Futterstunde auszufolgen und sich von dessen erfolgter Vorlage den Pferden zu überzeugen. Überhaupt hat der Hofbesorger und der Schaffer dafür zu sorgen, daß die Zugthiere das passirte Futter zur Gänze und ordentlich erhalten, und daß durch das Gesinde keine Verschleppung möglich wird. Alles dem Viehe vorzulegende Futter, sowohl Heu, Grummet, Alce oder Stroh, ist jedesmal vor der Fütterung oder vor dem Verschneiden auf einem separaten Plathe zwei- oder dreimal mittelst einer Heugabel oder eines Rechen tüchtig durchzuschütteln, um es von dem darin befindlichen Unrath und Ungeziefer zu befreien. Auf diese Art ist auch das in Gebäuden befindliche Trockenfutter zu behandeln.

§. 337. In der Regel ist für je zwei Zugthiere ein Knecht aufzunehmen. Bei dem Mangel an Gesinde können auch Tagelöhner zu den Zugthieren verwendet werden. In diesem Falle ist aber die Betreuung von zwei Paar Ochsen einem Knechte zuzuweisen. Bei der Aufnahme der Knechte für die Meiereien ist auf rüstige und gesunde Körperconstitution, einen guten Leumund, ruhigen Charakter und auf die Kenntniß des Lesens und Schreibens zu sehen und derlei Bewerber vorzugsweise zu berücksichtigen. Das gesammte männliche Gesinde wird dem Schaffer untergeordnet, welchem es Gehorsam und Achtung schuldig ist. Der Schaffer hat das Gesinde ernst und strenge, aber nicht roh und grob zu behandeln. Alle groben Vergehen des Gesindes sind zur Abstrafung der competenten Behörde anzuzeigen und dabei grundsätzlich rechtlich vorzugehen. Geringe Vergehen sind häuslich abzuthun. Nicht nur der Schaffer, sondern auch der Hofbesorger und der Domänenchef haben auf die Bildung des Gesindes einzuwirken,

um in demselben Moralität und Rechtsgefühl, Fleiß und Thätigkeit zu wecken. Tüchtige Knechte, wenn sie sich vollkommen gut, treu und verlässlich durch einen längeren Zeitraum verwenden lassen und sich die Befähigung für einzelne Dienste angeeignet haben, auch deren Treue und Redlichkeit hinlänglich erprobt sind, sollen bei Besetzung von geeigneten Dienststellen thunlichst berücksichtigt werden. Dagegen ist das unverlässliche, untreue, unmoralische und unbrauchbare Gesinde zu entlassen und mit Fähigerem zu ersetzen. Ein braver, ordentlicher und tüchtiger Schaffer hat gewöhnlich auch ein braves Gesinde. Eine jede ungewöhnlich verdienstliche Verwendung der Meierhofs-knechte kann mit den bezüglichen Anträgen zur Kenntniß gebracht werden.

§. 338. ad 2. Die Verwerthung des Futters mittels der Nutzhire.

Die Nutzhire werden in der Regel gehalten, um mittels derselben das in der Wirthschaft producirte Futter möglichst vortheilhaft zu verwerthen. Aus dieser Rücksicht soll bei der Wahl der Nutzhire nicht Liebhaberei obwalten, sondern es müssen jene Thiergattungen gehalten werden, durch welche sich der §§. 327, 328 gestellte Zweck am sichersten erreichen läßt. Die Erreichung dieses Zweckes kann verfolgt werden:

### A. Bei Rindern.

1. Durch Aufzucht der Zugthiere, ohne Rücksicht auf den Lactizinnutzen.
2. Durch größeren Lactizinnutzen ohne Rücksicht auf die Aufzucht der Zugthiere und Fleischproduction.
3. Durch größere Lactizinnutzung und Aufzucht der Zugthiere.

### B. Bei Schafen:

4. Durch feine Wollproduction.
5. Durch mehrere minderfeine Wolle, dagegen größere Fleischproduction.

## C. Bei Schweinen und Geflügel.

### 6. Durch die Zucht- und Fleischproduction.

#### A. Rindvieh.

ad 1. Aufzucht der Zugthiere ohne Rücksicht auf den Lactizinnutzen.

§. 339. Will dieser Zweck erreicht werden, so muß, wenn der Viehstand nicht schon auf hoher Stufe der körperlichen Entwicklung stehen sollte, durch consequenten Ankauf von Zuchtstieren aus renommirten Herden von sehr starkem Körperbau bei der Nachzucht unter allen Verhältnissen vorzugsweise auf Erzielung eines starken Knochenbaues gearbeitet werden. Gleichzeitig muß man sich für eine Race entscheiden, und bei diesem Beschlusse lange Jahre consequent bleiben. Schneller wäre der Zweck durch Ankauf von Zuchtthieren männlichen und weiblichen Geschlechtes, als eine Stamuherde, erreicht. Wäre dies nicht beliebt, so müßten Stiere der gewählten Race nach Bedarf angekauft werden und Stiere von einheimischer Zucht, sie mögen noch so schön sein, jahrelang zum Sprunge nicht zugelassen werden.

§. 340. Die gefallenen lebensfähigen Stierkälber mit gesunden Gliedern ohne Rücksicht auf Farbe und Gestalt müßten zum Absatze und zur weiteren Aufzucht kommen, dagegen wäre der Absatz von Kuhkälbern nur auf jene Anzahl zu beschränken, welcher zur Erhaltung des bestimmten Melkviehstandes nothwendig ist.

ad 2. Größerer Lactizinnutzen, ohne Rücksicht auf die Aufzucht der Zugthiere und Fleischproduction.

§. 341. Die Verfolgung dieses Zweckes läßt sich nur in der Nähe sehr volkreicher Städte, oder anderer günstigen örtlichen Verhältnisse und Umstände rechtfertigen und es müßte zur Zucht jener Race geschritten werden, welche die größtmöglichste Menge von Milch ohne Rücksicht auf ihre Qualität producirt.



Der Züchtungsvorgang hätte sich in denselben Grenzen zu bewegen, wie im vorstehenden §. angedeutet, nur wäre beim Kälberabfaze das weibliche Geschlecht der Kälber vorerst und im vollsten Maße zu berücksichtigen, weil nur gute und viele Melkkühe zu gewinnen anzustreben wäre.

ad 3. Größerer Lactizinnutzung und Aufzucht der Zugthiere.

§. 342. Beide Zwecke lassen sich recht gut vereinen, doch müßte dennoch mehr auf Körperstärke und Fleisch-, als auf große Milchproduction Rücksicht genommen und darnach die Zuchtstiere gewählt werden. Der Züchtungsvorgang bliebe, wie vorstehend, ein gleicher, doch wäre dann wo möglich eine gleiche Anzahl beiderlei Geschlechtes aufzuziehen. Dieser Vorgang dürfte der zweckmäßigste sein, weil nicht nur auf Knochen- und Fleisch-, sondern auch auf Milchproduction gezüchtet würde, und weil bei einem rationellen Vorgange auch nach und nach ein Ankauf der Zugthiere entfallen und die nöthige Anzahl durch einheimische Zucht ersetzt werden könnte.

## B. Schafe.

ad 4. Feine Wohlproduction und

ad 5. mehrere minderfeine Woll-, dagegen größere Fleischproduction.

§. 343. Unter den gegenwärtig sich bei der Schafzucht entwickelnden Verhältnissen dürfte es gerathener sein, wenn nicht ein Vock- und Zuchtviehverkauf angestrebt wird, auf eine minderfeine, dagegen möglichst viele Wolle, bei höchst erreichbarer Fleischproduction zu arbeiten.

## C. Schweine und Geflügel.

ad 6. Aufzucht und Fleischproduction.

§. 344. Hier wird in der Regel, die möglichst höchste und beste Fleischproduction zu erreichen angestrebt.

§. 345. Im Allgemeinen hätte als Grundsatz zu gelten, alle zum Absatze geeigneten Kälber männlichen und weiblichen Geschlechtes abzusetzen, welche 6 Wochen, die zur Aufzucht nicht geeigneten aber 4 Wochen zu saugen haben. Die Kälber, ob sie nun zum Absatze oder zum Verkaufe bestimmt werden, sollen niemals angebunden sein, sondern sollen beliebig an einer oder der anderen Kuh saugen können. Die Lactizinpächter, wenn die Milchnutzung gegen Pinszahlung verpachtet ist, haben für eine kürzere Saugzeit, als die vorerwähnte, für ein jedes früher aus dem Stalle entfernte Kalb, wodurch sie um so eher in die ganze Milchnutzung gelangen, den Renten Ersatz zu leisten.

§. 346. Da bei einem Lactizinpachte gewöhnlich eine nicht unbedeutende Anzahl von Kälbern wegen Nabelbrandes verkauft wird und da letzterer nicht nur durch Unvorsichtigkeit, sondern auch vorsätzlich verursacht werden kann, so ist, wenn sich diese Fälle ungewöhnlich wiederholen sollten, diesfalls strenge Untersuchung zu pflegen.

§. 347. Den Absatzkälbern ist die größte Pflege, die sorgfältigste Fütterung und die aufmerksamste Behandlung zuzuwenden, indem die erste Entwicklung des Thierkörpers auf das spätere Alter von größtem Einflusse ist. Deshalb ist auch die Jungviehaufzucht der wichtigste Theil der Thierhaltung. Das Jungvieh ist genügend zu ernähren und stets vollkommen rein zu halten.

§. 348. Kalbinnen sind in der Regel mit dem vollendeten zweiten Lebensjahre, starke, gesunde, jüngere Stücke, bei welchen der Trieb entwickelt ist, so bald sich dieser zeigt, zum Stiere zuzulassen. Bei dem letzteren Vorgange kann man das öftere Kindern, das Gattbleiben und die Perikrankheit hintanhaltten.

§. 349. Stierkälber, zu Zugthieren bestimmt, sollen baldigst castrirt werden, was mittelst Maschinen, oder durch geübte bekannte Castrirer erreicht wird. Letzteres wäre vorzuziehen.

Schnittlinge sind in der Regel erst nach dem vollendeten vierten Jahre einzuspannen und zum Zuge abzurichten. Die stärkeren Stücke können aber auch schon im dritten Jahre zum Grünfütterföhren verwendet werden.

§. 350. Die Umschreibung des Rindviehes in eine höhere Altersklasse hat stets mit Schluß des Rechnungsjahres zu geschehen.

§. 351. Melkkühe werden ausgenüht entweder a) durch Ueberlassung der Lactizinnutzung im Pachtwege gegen bestimmte Zahlung und Erfüllung von sonstigen Bedingungen oder b) durch Verwerthung der Milchproduction in eigener Regie:

#### ad a. Die Pachtung:

§. 352. In diesem Falle sind die Melkkühe an die Lactizinpächter gegen den meiereitweise festgestellten Pachtzins zur Nutznießung überlassen. Der Lactizinpachtzins ist in bestimmten Raten in die Renten pünktlich zu entrichten und der Rentenverrechner darf keine diesfälligen Reste unter persönlichem Ersatz gegen Regreß dulden und verweisen.

§. 353 Die Pächter der Lactizin sind nur die Nutznießer der Kühe. Bei Vergebung dieser Nutzung sollte außer dem Geldzins auch gleich der Umfang der Fütterung in den verschiedenen Zeitperioden und jener des Kälberabjages festgestellt sein, um künftige oft unbillige Begehren der Pächter zu erschweren und diesen zu begegnen.

#### ad b. Die Regiewirtheft:

§. 354. Wenn auch der Lactizinpacht ein ungewöhnlich hoher und selbst, wenn für die Verwerthung der Milch und ihrer Producte die vorhandenen Verhältnisse nicht verlockend wären, sollte dennoch die Regieverwerthung der Milch eintreten, weil man ganz unbehindert und selbstständig in der qualitativen und quantitativen Fütterung der Melkkühe und der Kälber, dann in der Aufzucht der Letzteren

vorgehen kann. Schon diese beiden Vortheile, abgesehen von allen sonstigen, wiegen bei Weitem selbst auch den allenfälligen Nachtheil einer geringeren Lactizinnutzung in Regie gegen den Pacht auf, was jedoch in seltenen Fällen eintritt, und wenn es der Fall wäre, nach Erhebung der diesfälligen Ursachen durch zu ergreifende Maßregel rechtzeitig behoben werden kann. Auf Grund langjähriger Erfahrungen kann den Großgrundbesitzern nur die Haltung einer Regielactizinnutzung unter allen Umständen wärmstens empfohlen werden.

§. 355. Wenn die Lactizin aus einem Pachte in die Regieverwaltung genommen wird, ergeben sich so manche Schwierigkeiten, die früher behoben werden müssen.

Eine Hauptschwierigkeit bleibt die Erzielung einer leicht möglichen und verlässlichen Ueberwachung der gesammten Lactizinregiewirthschaft. Da alle Meiereiobjecte nicht mit Hofbesorgern versehen, sondern da Letzteren oft mehrere Objecte zur Leitung zugewiesen sind, so wird es dann zur Nothwendigkeit, die Melkkühe in jene Meiereien zu concentriren, welche mit Hofbesorgern dotirt sind, um Letzteren es zu ermöglichen, ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Pflichten, die täglichen Melkungen und die ganze weitere umfangreiche Manipulation bei der Umwandlung der warmen Milch in Producte überwachen zu können. In den übrigen Meiereien wäre nur jene Anzahl von Kühen zu belassen, welche nothwendig sind, um durch diese die für die Meiereibediensteten und das Gesinde nöthige Milch zu decken, wenn ihnen diese nicht von anderwärts zum Bezuge angewiesen werden könnte. Um aber die Bediensteten nicht zu zwingen, die gesammte nothwendige Milch und die Milchproducte u. s. w. von der Regie ankaufen zu müssen, wäre einem jeden Bediensteten zu gestatten, eine oder zwei Kühe unter den nachstehenden Bedingungen genießen zu können:

1. Für eine jede Kuh ist der bestandene Lactizinpachtzins in den bestimmten Raten an die Rentn zu entrichten.

2. Die in Nutzung zu überlassenden Kühe sind aus dem Kuhnumerus durch das Loos zu wählen und müssen im Meiereistalle, auf einem Stande zusammengestellt, stehen bleiben und dürfen aus diesem Stalle nicht entfernt werden.

3. Die Fütterung, Betreuung und Melkung u. s. w. wird von den Meiereimägden, gleich den anderen Regiekühen besorgt, doch wird es den Nutznießern ganz freigestellt, dies auch selbst thun und den Thieren Zubesserungen, im Futter, doch nur auf ihre Kosten, geben zu können.

4. Bleibt das von der Kuh gefallene Kalb, welches eben so lange wie die von Regiekühen gefallenen Kälber saugen muß, Eigenthum der Domäne. Ob das Kalb aufgezogen oder verkauft wird, darüber entscheidet der Hofbesorger, welchem Ausspruche sich gefügt werden muß.

5. Kann eine feistgewordene Lactizinkuh, wann immer zu Händen der Renten verkauft und durch eine andere, wieder durch das Loos zu wählende Kuh ersetzt werden.

6. Hat der Lactizinnutznießer die disponiblen Milchproducte über Belangen an das Gesinde in gangbarem Preise zu überlassen.

§. 356. Ist die Concentration der Melkkühe erfolgt, ist die Überwachung der Melkung, Manipulation, Verwerthung und Verrechnung der Regielactizinproducte dem Hofbesorger zuzuweisen, welcher darüber genaue Rechnung zu legen hätte.

§. 357. Die Kühe müssen bei einer jeden Melkung vollkommen gut ausgemolken werden, da nach angestellten Versuchen unwiderleglich hervorgehen soll, daß die zuletzt gemolkene Milch zehnmal so viel Rahm und Butter enthält, als die, welche zuerst beim Melken aus dem Euter fließt, worauf die Aufmerksamkeit gelenkt wird, um so mehr, als eine nicht ausgemolkene Kuh nach und nach ihre Milch erzeugungskraft verliert. Die Erstlingskühe müssen daher besonders gut ausgemolken werden, weil dadurch insbesondere eine größere Milchabsonderungskraft erzielt wird.

§. 358. Die größte und gesicherteste Verwerthung der Lactazin wird durch den Verkauf der ermolkene warmen Milch gleich nach dem Abmelken an den Käufer zugemessen, verabsfolgt, erzielt. Ist dies mit fremden Käufern nicht durchführbar, dann muß die Procedur der Umwandlung der Milch in Butter und Käse u. s. w. erfolgen, oder es dürfte vielleicht, um diese Procedur zu umgehen, vorzuziehen sein, die warme Milch gleich nach beendetem Melken an einen Meiereibedienteten selbst auch nöthigenfalls zu einem etwas billigeren Preise per Liter zu verkaufen. In diesem Falle müßten ihm ebenfalls die Milchgeräthe und der Keller zur Benützung inventarisch überlassen werden. Selbstverständlich hätte der Hofbesorger dann nur das Zumessen der Milch an den Käufer selbst, oder dessen Stellvertreter, zu überwachen, den Gelderlös einzuziehen und zu verrechnen.

§. 359. Würde jedoch auf einer Meierei eine Buttererzeugung und Käseerei im großen Maßstabe fabrikmäßig eingerichtet und geführt werden wollen, so wäre dieses Industriale als ein selbständiges zu behandeln und es müßte dafür ein kundiger Manipulant unter getrennter Rechnungsführung bestellt werden. Die gesammte ermolkene disponible Milch der sämtlichen Meiereien müßte in diesem Falle an dieses Industriale gegen bestimmten Preis abgegeben und letzterem die weitere Sorge um ihre Verwerthung überlassen bleiben. In großen Städten wurden Molkereien in's Leben gerufen, welche Milch erkaufen, wieder verkaufen oder fabrikmäßig zu Producten verarbeiten. Wenn thunlich dürfte es gerathen sein, sich mit diesen zu einigen, und an sie die Milch directe zu verkaufen.

Jeder Landwirth muß dasjenige wählen, wodurch er seine Milchproducte unter den gegebenen Verhältnissen auf die einfachste Weise am lucrativsten verwerthen kann und es lassen sich hiefür blos allgemeine, niemals aber örtliche Rath- und Vorschläge geben.

§. 360. Die Fütterung des Rindviehes findet im Sommer mit Grün-, im Winter mit Trockenfutter, bestehend aus Heu, Grumet, Spreue, Abrechlinge, Stroh, Schrott, Malztraber, Malzkeime, Rübenschnitte, Schlempe, Delkuchen, Rüben, Kartoffeln u. s. w. statt. Die Futterpassirungen für den Winter, welche entweder mit Rücksicht auf das vorhandene Futter, oder auf Grundlage des Nährhaltigkeitsquotienten festzustellen sind, soll der mit Ende November mit dem Geldertragsprojecte vorzulegende Futterüberschlag enthalten, in welchem der Futterbedarf für das zu überwinternde Vieh individuell und periodenweise berechnet sein muß. Die Sommerfütterung besteht in Grünfutter und ist die Menge des zu verabsolgendenden Grünfutters nach den verschiedenen Viehgattungen jedes Jahr von der Domänenverwaltung festzusetzen. Der Hofbesorger hat das passirte Grünfutter von einigen Quadratlastern Area am Felde abzuwägen, nach diesem Ergebnisse das entfallende Quantum täglich zu ermitteln, festzustellen, am Felde abzugrenzen und anzuweisen. Beim Hauen des Grünfutters muß stets eine gerade Linie beibehalten werden. Bei der Fütterung mit Grünfutter darf dem Viehe niemals viel auf einmal in die Grände eingelegt werden, weil dasselbe dann vom Vieh herausgeworfen wird und unbenützt in den Dung fällt. Dies läßt sich sehr begrenzen, wenn das Grünfutter auf d. Länge von 8–10 Centim. mittelst einer zweckmäßigen Häfelmachine geschnitten wird.

In der Regel soll allgemein die Stallfütterung stattfinden. Ein Weidegang des Rindnugviehes sollte unter früher begründetem Vorschlag von Fall zu Fall, jedoch bloß nur ausnahmsweise gestattet werden. Ein jeder Wechsel in der Fütterung hat nur allmählich einzutreten und darf niemals allsogleich stattfinden. In denjenigen Stallungen, in welchen die Düngerbehandlung außerhalb des Stalles geschieht, muß die größte Reinlichkeit herrschen, in jenen aber, wo die Düngermanipulation in den Stall-

räumen stattfindet, kann die Reinlichkeit nur auf jene Räume angewendet werden, welche davon ausgeschlossen sind, aber es darf auch hier kein Sudel im Stalle herumfließend angetroffen werden.

§. 361. Die Futtergründe sind nach jeder Fütterung rein zu putzen, damit sich in denselben keine Säure und kein Krankheitsstoff bilde.

§. 362. Das gesammte Rindvieh muß ohne Unterschied der Gattung stets ganz rein gepußt sein. Im Sommer sind die Kühe in die Viehaustriebe auszulassen, in dieselben aber genügend Streu und Erde zu breiten, um die Excremente aufzufangen und diese Austriebe als natürliche Düngerstätte zu benützen. Die Viehaustriebe sind aber, wenn es noch nicht der Fall wäre, recht dicht mit schattengebenden Bäumen auszupflanzen, um nicht nur die Thiere vor zu großer Hitze, sondern auch den Austrieb selbst vor zu großer Austrocknung zu schützen.

§. 363. Wenn ein Rindstück erkranken sollte, so ist davon sogleich dem Hofbesorger die Anzeige zu erstatten, das erkrankte Stück zu beobachten und demselben Präservativmittel zu geben.

Bei einer Lebensgefahr ist für die bestmögliche Verwerthung des erkrankten Rindstückes vor dessen Verenden zu sorgen. Bei dem Eintritt von seuchenartigen Krankheiten müssen die Vorschriften des Viehseuchengesetzes unverzüglich befolgt werden.

§. 364. Das Vieh muß, bevor es aus dem Stalle ausgetrieben wird, stets mit Wasser getränkt werden. Bei nassem und nebligtem Wetter oder auf sumpfigen Orten, eben so auf frisch beregnetem oder vom Thau nassem Klee darf das Vieh niemals, auch nicht auf die kürzeste Zeit getrieben, und wenn es auch auf ganz trockenem Klee geweidet, demselben niemals sogleich Wasser gegeben werden. Bei großer Hitze ist das Vieh im Stalle zu belassen.

§. 365. Zur Betreuung des Viehes sind ein Kuhhirt und die entsprechende Anzahl von Mägden zuzuweisen.



Der Ruhhirt, welcher aus der Zahl der Meiereiknechte auszuwählen wäre, hat den Stier zu puzen und zu betreuen, Sommerfutter mit zu hauen, das gesammte Häffel mit zu schneiden und wird dem Schaffer untergeordnet. Die Mägde hat der Schaffer oder Lactizinpächter aufzunehmen und zu entlassen. Eine Magd hat 10—12 Großstücke, oder eine doppelte Anzahl von Jungvieh zu betreuen.

§. 366. Die jährlich auszumusternden Thiere sind da, wo Regieindustrialien bestehen, in die Mast einzustellen. Wo keine Brennereien bestehen, sind sie, wenn für die Mast kein genügendes verfügbares Futter vorhanden wäre, vor der Wintersperre, wo das Vieh gewöhnlich beleibt ist, zu verkaufen. Kälbiuen, welche im vierten Jahre nicht trüchtig werden, sind auszumustern. Ueber 9 Jahre alte Kühe sollten ebenfalls ausgemustert werden, doch können Kühe, welche sehr schöne Kälber werfen und gute Melkerinnen sind, nach Umständen bis ins 12. Jahr in Nutzung blieben. Der Ersatz für das ausgemusterte Vieh erfolgt aus der Nachzucht.

§. 367. Der Kälber-, Vieh- und Mastviehverkauf hat nur nach dem lebenden Gewichte mit Rücksicht auf den in der Gegend herrschenden Fleischpreis stattzufinden. Es soll daher überall eine genaue Viehwage vorhanden sein. Bei der Mastung sind außer einem genügend reichlich guten Futter eine pünktliche Fütterung und Reinlichkeit die Hauptbedingnisse des Gedeihens. Die vollständige Mast soll nicht über 130 Tage dauern, gewöhnlich aber in 110 Tagen beendet sein. Die Mastung kann als gelungen, beziehungsweise als rentabel betrachtet werden, wenn für ein Kilo lebendes Gewicht drei Fünftel, oder zwei Drittel des bestehenden Rindviehfleischpreises erzielt werden. Bei einer Mastung in einer größeren Ausdehnung, wie dies bei Industrialien geschieht, ist ein Futterknecht aufzustellen. Die Schlempe darf weder dem Mast-, noch dem Ruchvieh heiß, die Rübenschnitte nicht schimmlich oder gar angefault, vorgelegt werden, was besonders bei dem Eintritte der wärmeren Jahreszeit sehr zu beachten ist.

§. 368. Auf Besizungen mit genügenden Futtermitteln, insbesondere wo man das ganze Jahr hindurch Rübenschnitten bekommen kann, kann mit Vortheil eine ganzjährige Mastung betrieben werden. Die Anzahl der Rühe wird nur auf den allenfälligen Bedarf für Bedienstete §. 355 beschränkt und das übrige Vieh hat aus alten und jungen Ochsen und Brackrühen zu bestehen, welche insgesammt in der Mast stehen. Jedem Käufer bleibt es freigestellt, sich beliebig welches Stück auszusuchen, nach dem lebenden Gewichte §. 367 zu bezahlen und abzunehmen. Für die verkauften Stücke werden gleich jüngere Ochsen angekauft, in die Mast gestellt und es muß der Stall mit Vieh stets completirt sein. Das erkaufte Vieh wird vor der Einstellung in die Mast abgewogen und der Preis eines Rilo von jedem Stücke beziffert und vorgemerkt, um eine Grundlage bei Berechnung der Mastkosten zu haben. Tritt eine dringende landwirthschaftliche Arbeit ein, so kann das Mastvieh für die Dauer des Bedarfes zu dieser verwendet werden, wodurch oft eine unschätzbare Aushilfe geschaffen werden kann.

§. 369. Die Düngermenge verhält sich zum verfütterten Trockenfutter des gehaltenen Rindnutzviehes wie  $2\frac{1}{2}$  zu 1.

§. 370. Dem Schaffer und der Schafferin ist die Viehpflege zuzuweisen, der Hofbesorger hat diese zu überwachen und sich auch bei den Fütterungen genaue Überzeugung zu verschaffen, ob eine jede Viehgattung die derselben gebührende Futterpassirung erhält, und ob vor der Vorlage oder vor dem Verschneiden das Futter nach §. 336 gehörig durchgeschüttelt wurde.

§. 371. Obwol bei dem Eintritte von Viehkrankheiten nach §. 363 vorzugehen ist, so werden dessenungeachtet einige Mittel, die sich in einer langjährigen Praxis bei dem Eintritte folgender Krankheiten bewährten, angeführt; u. zw.:

§. 372. Das sicherste Mittel zur Beseitigung der Trommelsucht bei den Rindern ist die gewöhnliche Wolfsmilch (*Euphorbia latiris*), in Brodschnitten ein oder zwei

Blätter dieser Pflanze eingelegt und dem Kinde eingegeben, welche Pflanze daher bei einer jeden Meierei gezogen werden sollte. Gegen Mundfäule hat sich ein Abguß von der wilden Erica, dem Kinde eingegeben, bewährt.

§. 373. Bei dem Eintritte der Lungenfäule hat die Impfung einzutreten. Es sind die sämtlichen Rindstücke einer Meierei nach der Fänner'schen Anleitung sogleich am Ende des Schweifes impfen zu lassen. Der Impfstoff wird aus der Lunge eines erkrankten geschlachteten im 1. Stadium der Krankheit gewesenen Kindes genommen. Die Impfnadel ist leicht zu bekommen und es dürfte ein jeder Thierarzt, welcher auch die Impfung vornehmen soll, in deren Besitze sein. Die angewendete Impfung war bei Behebung der Lungenseuche stets mit dem besten Erfolge begleitet, höchstens war bei einigen geheilten Thieren der Verlust eines Theiles, oder auch des ganzen Schweifes zu beklagen, was darin gegründet sein dürfte, daß vielleicht zu viel Impfstoff gegeben, oder beim Impfen die Weinhaut verletzt wurde. Die Impfung kann aber auch, als Präservativ gegen die Lungenfäule, selbst wenn die Krankheit in der Umgegend nicht herrschen sollte, angewendet werden, welches Verfahren bei einer umfangreichen ganzjährigen Mastung und Verkauf von Rindern aus verschiedenen Gegenden anzurathen ist. Trotzdem darf die sonstige und gewöhnliche Behandlungsweise der kranken Thiere keineswegs ausgeschlossen bleiben.

§. 374. Bei dem Eintritte des Milzbrandes tritt der Aderlaß ein. Es ist dem gesammten Rindviehe ohne Unterschied der Gattung und des Alters ein starker Aderlaß unverzüglich zu appliciren und lieber gleich mehr, als zu wenig Blut abzunehmen. In Gegenden, wo sich der Milzbrand in gewissen Zeiträumen wiederholt, wird als ein Präservativmittel ein dem gesammten Viehe im Monate Mai zu applicirender Aderlaß empfohlen.

Die Impfung gegen den Milzbrand ist eben jetzt noch nicht so weit gediehen, daß man sie in dem heutigen

Stadium als ein sicheres Heilmittel gegen den Milzbrand ansehen könnte.

§. 375. Um nach Belieben Stier- oder Kuhkälber zu erziehen, sollen hierzu die nachstehenden Verhaltungsmaßregeln dienen.

1. Man muß vorerst den Verlauf, den Charakter, die Zeichen und die Dauer der Brunsterscheinungen bei der Kuh beobachten. Alle Umstände sind, dem einzelnen Individuum entsprechend, ein wenig verschieden. Man weiß z. B., daß die Dauer dieser Zeit bei der einen oder der anderen Kuh zwischen 24 bis 48 Stunden und noch mehr schwankt.

2. Wenn der Versuchsansteller gemäß dem oben erwähnten Gesichtspunkte das Individuum genau kennt, mit welchem er es versuchen will, so soll er es auf die folgende Manier behandeln:

- a) Um eine Kalbin zu erhalten, muß man bei den ersten Anzeichen bespringen lassen;
- b) um einen Stier zu erhalten, muß man kurz vor dem Ende bespringen lassen.

3. Bei dieser Versuchsweise muß man jene Thiere ausschließen, bei welchen die Zeichen schwankend und unbestimmt sind.

Immer muß man gesunde Individuen und solche, welche sich vollständig in dem normalen Zustande der Gattung befinden, wählen.

Die bei dem vorstehend angerathenen Vorgange gemachten Erfahrungen waren oft nach Wunsch, doch kann keineswegs behauptet werden, daß stets nach Belieben Stier- oder Kuhkälber zur Welt kamen. Möglich, daß bei dem Belegen der Kühe nicht mit der vorgeschriebenen Genauigkeit vorgegangen wurde.

Im 1. und 2. Hefte der Verhandlungen und Mittheilungen der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien, Jahrgang 1882, erschien Seite 115 ein interessanter Aufsatz betitelt. „Die Vorausbestimmung des Geschlechtes

beim Rindvieh“ aus welchem das Wesentlichste nachfolgend mitgetheilt wird zu dem Zwecke, um die Thierzüchter zu veranlassen, diese Methode bei Züchtung von Rindern zu versuchen und wenn sie sich bewährt, zu verfolgen.

Einem praktischen Viehzüchter Siguet in Houston, im Staate Texas, der vereinigten Staaten in Nordamerika soll es gelungen sein, dieses Problem zu lösen.

Bei demselben stellte sich sehr bald die Wahrnehmung heraus, daß in allen Fällen, wo ein kräftiger, leidenschaftlicher und sanguinischer männlicher Zeuger und ein leidenschaftslos und phlegmatisches weibliches Individuum zur Paarung kommen, unter der Nachkommenschaft aus solcher Paarung — da bei dem Begattungsacte der geschlechtlich Ueberwiegende von beiden Eltern das künftige Geschlecht der Geburt bestimmt und hiesfür wieder das Princip der gekreuzten Vererbung die Regel bildet, in der Weise, daß derselbe allemal das gegentheilige Geschlecht von seinem eignen in dem Nachkommen hervorbringt — regelmäßig die weiblichen Geburten ihrer Anzahl nach die männlichen übersteigen und wenn wieder eine gegentheilige Geschlechtsvereinigung in der Weise durchgeführt wird, daß der männliche Erzeuger phlegmatisch und leidenschaftslos, die weibliche Erzeugerin dagegen von sanguinischem und leidenschaftlichem Temperamente ist, dann ebenso allemal die männlichen Geburten auffallend die weiblichen überwiegen. Um daher diesen Erfahrungsatz aus der Natur für die Thierzucht mit Erfolg zu verwerthen, liegt folgerecht der Gedanke nahe, daß man die Wirkung der Fütterung und Haltung vor der geschlechtlichen Zusammenführung nur einfach für beide Elternthiere gleichzeitig zur Geltung bringen und herbeiführen, also bei dem einen die Geschlechtslust anregen und bei dem anderen sie zur selben Zeit herabstimmen muß. Und um dies zu erreichen, befolgte der genannte amerikanische Züchter ein sehr zweckmäßiges Verfahren für seine Milchviehherde.

Vor allen Dingen muß man sich dabei wieder erinnern, daß wenn die Kuh rindert und nicht belegt wird, sie dann nach Verlauf von drei Wochen, und nur ausnahmsweise später, abermals rindert, daß sie also dann nachträglich noch dem Stiere zugeführt und damit das etwa beim erstenmale versäumte Bespringen in diesem späteren Zeitpunkte regelmäßig nachgeholt werden kann. Diesen Umstand bringt jener Züchter nun zur nutzbaren Verwerthung, indem er die Maxime für seine Experimente befolgte, daß er niemals eine Kuh sogleich bei ihrem ersten Rindern dem Stiere zuführen ließ. Er ließ vielmehr den Tag, wo sie gerindert, jedesmal sorgfältig auf die Tafel schreiben, die über jeder einzelnen Kuh im Stalle hing, um einmal auf diese Weise genau den Zeitpunkt festzustellen, wann sie von Neuem zum Rindern käme, und andererseits zu dem Zwecke, um für die Vorbereitung zu diesem Ereigniß die geeigneten vorzunehmenden Maßnahmen zu treffen. Der Zufall wollte es, daß eine werthvolle Milchkuh, von der er ein Stierkalb zu erzielen wünschte, diesem Viehzüchter gerade als die allererste von sämmtlichen Kühen rinderte. Der amerikanische Viehzüchter hat daher, nachdem bei dieser Kuh das erste Rindern vorübergegangen war, die Kuh auf das Splendideste gesütert. Er brachte sie zu diesem Behufe während voller zwei und einer halben Woche auf sein reichstes Weideland und ließ ihr außerdem noch solches Kraftfutter in regelmäßigen Perioden täglich vorlegen, wodurch erfahrungsgemäß der Geschlechtstrieb lebhaft angeregt wird.

Die letzte Woche vor dem Wiedereintritte des Rindern wurde die Kuh im Stalle behalten, und auf das Reichlichste gesütert und sorgfältigste gewartet. Dagegen wurde der zur Paarung mit ihr ausgesuchte Stier in derselben dreiwöchentlichen Zwischenzeit mit besonderem Vorbedacht auf leichte Weide gebracht und es wurden ihm überdies Futtermittel zum Fressen vorgelegt, welche erfahrungsmäßig auf den Geschlechtstrieb herabstimmend einwirken. Nach den

Regeln des Haushaltes der Natur, so wie nach dem Grundsatz der gekreuzten Vererbung war daher die Empfängniß mit einem Stierkalb als das Resultat von der Zusammenpaarung dieser Thiere zu erwarten, und es brachte in der That die Kuh darauf ein schönes Stierkalb zu Tage. Da es aber dem Thierzüchter darauf ankam, nur Kühe für seine Milchwirthschaft zu erzielen, so schlug er einfach das umgekehrte Verfahren ein. Es wurden also diesmal dem zum Decken der Kühe bestimmten Stiere in reichlicher Weise solche Futtermittel zum Fressen gegeben, welche erfahrungsmäßig die Zeugungskraft stärken und erhöhen, und es wurde gleichzeitig eine sorgfältige Pflege und Wartung desselben durchgeführt. Die von ihm zu belegenden Kühe dagegen wurden leichter ernährt als bisher und auf geringere Weiden gebracht. Und um recht sicher seinen Zweck zu erreichen und ihre geschlechtliche Potenz gründlich herabzustimmen, verfiel der Züchter auf einen Ausweg, entsprechend demjenigen Verfahren, was bei der früheren Edelmerinozucht ein sehr beliebtes Mittel war, um die Sprunglust der einzelnen Mutterschafe zu ermitteln. Sobald nämlich die einzelne Kuh zum erstenmale zu rindern begann, ließ er sie mit einem früheren Sprungstiere für die Heerde, welcher mehrere Jahre hindurch die Kühe belegt hatte und neuerdings ausgerangirt und kastriert worden war, zusammen gehen.

Er ging hierbei von der Annahme aus, daß die vergeblichen Bemühungen dieses impotenten Thieres die Neigung der einzelnen Kuh zum Springen und überhaupt ihren Begattungstrieb in nicht geringem Maße alteriren und herabstimmen, damit aber ihre Zeugungskraft für den Begattungsact in Folge der geschlechtlichen Aufregung, die gar nicht zur Befriedigung gelangte, vermindern würden. Wenn dann das erste Rindern auf diese Weise, wie beabsichtigt, erfolglos vorübergegangen war und hierauf, wie beschrieben, die Kuh die nächsten drei Wochen hindurch nur auf leichten Weiden und mit magerem Futter ernährt

worden war, dann wurde sie, sobald sie wieder darnach rinderte, jetzt zu dem mit Kraftfutter in der gleichen Zeit auf das Reichlichste gefütterten Stiere gelassen. Bei dieser nunmehrigen Paarung war demnach der Sprungstier in seiner größten Kraft und in voller Zeugungspotenz, die einzelne Kuh dagegen erwies sich in Folge dessen, was vorangegangen war, nur mäßig für die Begattung passiv. Hier lag also jedesmal die entgegengesetzte Voraussetzung vor, die mithin nach dem Grundsatz der gekreuzten Uebertragung zu der Erwartung berechnete, daß ein Kuhkalb aus solcher Paarung hervorgehen würde, eine Erwartung, die sich geradezu als eine Nothwendigkeit ergab. Und wirklich, ausnahmslos trat diese gehegte Erwartung auch ein, denn eine jede einzelne von allen Kühen aus seiner Herde brachte ein schönes Kuhkalb zur Welt.

Der Züchter Fiquet versichert nun, daß er dieses gleiche vorgeschriebene Verfahren inzwischen bereits zu dreißig Malen wiederholt und in allen diesen Fällen, ohne auch nur eine einzige Ausnahme darunter zu haben, immer dasjenige Geschlecht, welches er hervorzubilden angestrebt hatte, genau entsprechend erhalten habe. So glaubt er denn nach diesen durchgängig gelungenen Resultaten seine Ueberzeugung frei heraus dahin aussprechen zu dürfen, daß er die Fertigkeit besitze und somit das schwierige Räthsel gelöst habe, thatsächlich und in Wirklichkeit das Geschlecht eines jeden Kalbes schon beinahe einen Monat vorher zu bestimmen, ehe dasselbe überhaupt nur erst im Mutterleibe empfangen worden oder die Paarung stattgefunden habe. Mit besonderem Nachdruck findet er sich veranlaßt, das physiologische Gesetz der gekreuzten Geschlechtsübertragung seitens der Elternthiere hervorzuheben, wonach der Vater allemal seine Eigenthümlichkeiten auf einen weiblichen Nachkommen und ebenso wieder die Mutter ihr Naturell vorwiegend auf ihre männlichen Geburten überträgt.

§. 376. Fremde Kühe sollen in der Regel mit Meiereizuchtstieren nicht belegt werden. Will man jedoch dem



diesfälligen Begehren willfahren, oder durch zu erlegendes mäßiges Beleggeld einen Nutzen finden, dann bestimme man hiefür einen Zuchstier, welch' letzterer jedoch zum Belegen einheimischer Kühe nicht zu verwenden wäre. Bei dem letzteren Vorgange könnte zur Hebung der Rindviehzucht im Allgemeinen wie seit Jahren von der Regierung beabsichtigt, auf die beste und sicherste Art eingewirkt werden und es sollten vielleicht die Staatssubventionen für Beschaffung von Zuchstieren guter Racen, jenen Großgrundbesitzern, welche obige Verpflichtung übernehmen, zufallen, dagegen müßten die Kleinwirthe gesetzlich verhalten werden, ihre Kühe nur von diesen Stieren belegen lassen zu dürfen.

### B. Das Schafvieh.

§. 377. Der intensive Wirthschaftsbetrieb mit ausgedehntem Hackfruchtbau, die Concurrency der australischen Wollen und sonstige örtliche Verhältnisse haben die Mehrzahl der Großgrundbesitzer bestimmt, die Schafzucht entweder sehr einzuschränken, oder ganz aufzulassen.

Da wo sie noch betrieben wird, wird entweder auf hochfeine Wollproduction mit Bock- oder Zuchtviehverkauf, oder auf Wolle mit geringerer Feinheit, dagegen auf möglichst höchste Fleischproduction gearbeitet.

In beiden Fällen hätte als Regel zu gelten, an Schafvieh nur diejenige Anzahl zu halten, welche durch die Dauer des Sommers ohne sonstige Opfer auf den vorhandenen Brachäckern oder Hutweiden, welche auf keine andere Weise auszunützen möglich ist, und mit dem vorhandenen Trockenfutter im Winter vollkommen gut ernährt werden kann. Dem Schafvieh gebrachte Opfer können sich nur dann rentiren, wenn auf Züchtung für den Bock- oder Zuchtviehverkauf gearbeitet wird, und wenn letzterer gesichert ist. Es ist gewiß, daß die Schafzucht mit geringfügigen Ausnahmen ungeachtet der ungewöhnlich namhaften, derselben gebrachten Opfern nicht rentire, und daß der durch diese

gewonnene Dünger ungemein hoch zu stehen kommt, weshalb die Schafhaltung nur auf das äußerste Maß zu beschränken oder aufzugeben und statt der Schafe lieber Zug- und Nutztvieh zu halten ist.

§. 378. Ist eine hochfeine Heerde vorhanden, oder will man auf hochfeine Wollproduction, auf einen Bock- und Zuchtviehverkauf arbeiten, dann ist ein Opfer, diesem Zwecke gebracht, gerechtfertigt, doch scheinen die sich entwickelnden Verhältnisse den Landwirth anzuweisen, die hochfeine Wollproduction aufzugeben und minder feinen starken Wollreichthum mit der größtmöglichen Fleischproduction zu verfolgen.

§. 379. Die Züchtung des Schafviehes, sie möge dem Bock- und Zuchtviehverkauf, oder die umfangreichste minder feine Woll- und gleichzeitig die größtmögliche Fleischproduction erstreben, muß stets einem Mann anvertraut werden, welcher dafür Vorliebe hat, darin erfahren ist und bei der Züchtung dem Grundsatz huldigt, mit der zu erreichen möglichen Körpergröße die größtmögliche Menge an feiner Wolle zu erzielen und lieber die Feinheit der Menge der Wolle unterzuordnen und selbst zu opfern.

§. 380. Die Fütterung der Schafheerden soll in der Regel nur im Winter stattfinden. Die Futterpassirungen werden mittels des jährlich vorzulegenden Futterüberschlages §. 360 bestimmt. Im Sommer ist das Schafvieh nur auf der Weide zu erhalten, und es könnten nur ungewöhnlich ungünstige Verhältnisse oder ein diesfälliger vorbedacht systematischer Vorgang eine Stallfütterung im Sommer nothwendig machen und rechtfertigen.

§. 381. Die Wartung und Pflege ist dem Schäferei-Personale zugewiesen, welches sich derselben mit aller Gewissenhaftigkeit, Vorsicht und Treue zu widmen hat. Die größte Vorsicht ist aber den Schafmüttern bei der Ablammung zu widmen. Das Schäfereipersonale ist sowohl in Betreff der Fütterung als auch der Pflege des Viehes und überhaupt in der Ausübung seiner Dienstverpflichtungen

vom Domänenchef und Hofbesorger zu überwachen. Wenn sich das Schäferpersonal durch eine ausgezeichnete gute Haltung des Schafviehes, durch eine größere Wollausbeute und Lämmerproduction, durch Futterersparniß, dann durch eine das Interesse der Domäne erfolgreich befördernde sonstige ausgezeichnete Handlungsweise bemerkbar macht, was aber stets nachgewiesen und gutächtlich beantragt werden muß, so sollte daselbe dann mit Remunerationen bedacht werden. Hingegen soll eine jede, noch so geringfügige Veruntreuung an Heu, Stroh, Salz, Körnern, Wolle, Vieh u. s. w. unnachsichtlich bestraft werden.

§. 382. Ein jeder specieller, unter dem Viehe eingetretene Krankheits- oder Todesfall muß von dem Schäferpersonal längstens im Verlaufe von 24 Stunden dem vorgeordneten Hofbesorger angezeigt sein, weil, wenn dies nicht geschehen sollte, der Schäfler für den hiedurch entstandenen Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig gemacht wird.

§. 383. Der Schäfler hat für einen jeden durch ein Verweiden des Schafviehes herbeigeführten Schaden vollkommenen Ersatz zu leisten.

§. 384. Hinkendes oder klauenkrankes Schafvieh darf unter keinem Vorwande gemeinschaftlich mit dem anderen Viehe auf die Weide getrieben, sondern diese Stücke müssen abgefordert im Stalle gehalten, gepflegt und geheilt werden. Die Unterhaltung eines sogenannten Spitals der drehköpfigen oder kränklichen Thiere, welche häufig mit dem besten Futter ernährt werden und nur kurze Zeit ihr Leben fristen, aber doch größtentheils früher oder später eingehen und dadurch die übrigen Zuchtthiere durch die Verwendung des besseren Futters verkürzt werden, hat gänzlich zu unterbleiben, und es sind derlei Thiere gleich bei der Bemerkung der Krankheit, so lange sie bei Leibe sind, auszumustern und zu verkaufen. Nur gesunde, aber schwächere, daher weniger beliebte Stücke sind abgefordert zu halten und mit Futterzulagen zu betheilen.

§. 385. In den Schafstallungen muß die größtmögliche Ordnung erhalten werden, und es darf sich in denselben kein Geflügel einnisten.

§. 386. Bei einer Sommerlammung muß darauf strenge geachtet werden, daß die Stallungen nicht zu warm und dünstig, sondern stets mehr kühl gehalten werden. Für eine jede Schafhütte muß daher ein Thermometer angekauft und in der Stallung auf einem lichten Orte aufgehängt werden. Die Thermometer sind in das Requisitionsinventar aufzunehmen.

§. 387. Es ist darauf zu sehen, daß die Hunde nicht bissig, in diesem Falle aber mit einem Maulkorbe versehen sind, damit sie die Schafe nicht verwunden und denselben keine Wolle ausreißen können.

§. 388. Die Zeichnung der Lämmer hat mit der Tätovirmaschine oder auf andere Weise stattzufinden.

§. 389. Für das Schafvieh ist gleich bei der Heu- und Grummetsechzung das beste Futter auszuwählen und auf die Schäferreiböden abladen zu lassen, damit es hier gehörig ausschweize. Die Schlichtung hat nach Weisung des §. 152 stattzufinden, damit der Kubikinhalte und Kontrolle ermöglicht werde. Das Futter ist den Schäflern von dem Hofbesorger oder dessen Stellvertreter zu verabfolgen.

§. 390. Für die Dienstleistung der Schafknechte bleibt der Schäfler allein verantwortlich, weshalb ihm deren Wahl mit Genehmigung der Domänenverwaltung überlassen bleibt. Wenn der Schäfler nicht in der Lage wäre, sich einen Knecht besorgen zu können, so wird ihm ein solcher von der Domänenverwaltung zugewiesen, gegen welchen derselbe gleich bei der Zuweisung allenfällige begründete Bedenken offenbaren kann. Die Schafknechte sind verpflichtet, alles Häfel für das Schafvieh selbst zu schneiden.

§. 391. Für die dem Schäfler zugewiesenen Inventargegenstände bleibt derselbe verantwortlich und ersatzpflichtig, und es sind diese nur mittelst eines ihm einzu-

händigenden Verzeichnisses aus dem Inventar nach §. 509 zu übergeben.

§. 392. Bei der Sommerlammung hat die Umschreibung des Schafviehes in die höheren Altersklassen in folgender Art stattzufinden, und es ist

- a) das Lamm, so lange es an der Mutter saugt, 16 bis 20 Wochen alt, als Sauglamm;
- b) von der Abspänung bis zu der ersten Schur im Frühjahr als heurig;
- c) von der ersten bis zur zweiten Schur als Jährling;
- d) von der zweiten bis zur dritten Schur als Zeitvieh, und
- e) sodann als altes Stück zu behandeln.

Bei der Winterlammung hat die Umschreibung in die höheren Altersklassen in der vorstehenden Art, jedoch mit 1. November jedes Jahres zu geschehen. Darnach haben sich die Futterpassirungen und die Futterprojecte zu richten.

§. 393. Die Zuchtwidder sind besonders sorgfältig zu füttern und zu pflegen. Sie sollen weder bestaubt, noch von atmosphärischen Niederschlägen befeuchtet werden.

§. 394. Ein jeder Schäfler muß über den Schafviehstand, so wie nicht minder über das versütterte Futter, Register in Händen haben, welche den Rechnungen als Beilagen beizuschließen sind. In beide Register müssen die Eintragungen über die stattfindenden Veränderungen vom Hofbesorger täglich bewerkstelligt werden, um sich jedesmal von dem Schafviehstande und von der versütterten Futtermenge, beliebig wann, überzeugen zu können.

§. 395. Das Melken der Schafe während der Saugezeit der Lämmer oder nach deren Abspänung darf nicht stattfinden.

§. 396. Das Stricken der Wolle während der Weide oder zu Hause wird dem Schäfereipersonale untersagt.

§. 397. Jeder Schäfler haftet für den Schaden, den das Vieh an den Feldfrüchten oder Obstbäumen verursacht.

§. 398. Während der Sprungzeit und schon 14 Tage vor derselben ist den Widderu, welche zum Sprunge zugelassen werden, etwas Hafer zuzuweisen.

§. 399. Die Schäfler haben gleich nach der Ablamung dem Hofbesorger die verbliebenen galten Mütter anzuzeigen, welche sogleich auf der Nase zu zeichnen und unter die Jährlinge zu überstellen sind. Diese galten Mütter sind aber von Zeit zu Zeit vom Hofbesorger zu untersuchen, ob die diesfällige Angabe der Cwäfler die richtige ist.

§. 400. Den sehr schwachen Müttern soll das Lamm zum Saugen nicht gelassen, sondern gleich einer anderen Mutter angewöhnt werden, die milchreich und stark ist oder die das Lamm verloren hat. Die Lämmer sind im Stalle nicht gar zu warm zu halten und vor eindringender scharfer Luft zu verwahren.

§. 401. Die Domänenverwaltungen haben den Normal-Schafviehstand, wenn nicht rücksichtswürdige Gründe dessen Verminderung nothwendig machen sollten, aus der Nachzucht zu erhalten. Als allgemeine Erfahrungszahlen mögen gelten: Die Zahl der Mutterthiere ist im Durchschnitte 30 Proc. der ganzen Heerde. Auf 40—60 Mutterchafe ist beim Handsprunge ein Stöhr zu halten, ausnahmsweise kann zur Vererbung der Eigenschaften vorzüglicher Widder darüber hinausgegangen werden, Von 100 bestöhrten Müttern sollen höchstens 10—15 Proc. galt bleiben. Die Sterblichkeitsverhältnisse sind verschieden, sollen aber  $2\frac{1}{2}$  Proc. der ganzen Heerde nicht übersteigen. Das Schaf wird in der Regel mit  $2\frac{1}{2}$  Jahren zugelassen und ist bis in das 8.—10. Jahr zuchtsähig; doch ist es räthlich, mit Ausnahme besonders werthvoller Zuchtthiere, die Mutterchafe nicht über das sechste Jahr zur Zucht zu behalten. Für die eigene Nachzucht, wenn nicht Zuchtviehverkauf beabsichtigt wird, werden auf je 20 Gebrauchsstöhre circa 5 Stöhrämmer für die Fortzucht belassen, der Rest gehammelt. Der Schafviehstand hat in folgenden Proportionalverhältnissen zu bestehen:

30 Proc. Zuchtschafe von  $2\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$  Jahren,

25 Proc. ältere Hammel und Galttschafe,

45 Proc. jüngere Schafe bis 2 Jahre.

Die Anzahl der Zuchtsöhne richtet sich nach der Anzahl der Mutterchafe.

§. 402. Das Körpergewicht (Knochen und Muskeln) bei jungen im Wachsthum begriffenen, eben so wie die Fleisch- und Fettbildung bei älteren Thieren nimmt bis zu einem gewissen Verhältnisse mit der Futtermenge proportional zu. Über dieses Verhältniß hinaus, welches von der Race, ja selbst von der Individualität abhängt, ist die Zunahme nicht mehr proportional der Futtermenge, sondern geringer und das Mehrfutter bewirkt nicht ein gleiches Mehr an Producten. Dieser Erfahrungssatz wäre bei Feststellung der Futterpassirungen für das Schafvieh zu beachten.

§. 403. Das Lammgewicht soll sich bei der Geburt zum Muttergewichte zwischen 8 und 9 Proc. verhalten.

§. 404. Bei der Fütterung im Sommer und Winter ist die Gleichmäßigkeit mit Vermeidung der so schädlichen Extreme zwischen Überfluß und Noth für alle Jahreszeiten im Auge zu halten. Es ist ein straffälliger Mißgriff, den Weidezeitraum zu lange und den Weideertrag zu hoch zu veranschlagen. Weidevieh, welches im Sommer hindurch mehr durchgehungert als genährt wurde, kommt nach Vollendung der Weideperiode ohne Zunahme, ja oft mit geringerem Körpergewichte zum Winterstallfutter, als jenes beim Beginne der Weide betrug und verwerthet daher das Winterfutter auch schlecht. Die Stallfütterung dürfte daher auf 200 Tage zu veranschlagen sein.

§. 405. Bei Schäferereien, welche keinen Zuchtviehverkauf durchführen können, bleibt die Aufgabe, das dem Schafviehe verabreichte Futter bestmöglichst zu verwerthen, was gewöhnlich nur durch den erhaltenen Dünger thunlich ist. Es bleibt daher bei der Schafzucht die Hauptaufgabe ein angemessenes Quantum eines möglichst billigen

Düngers zu erzielen. Das Düngerquantum entspricht dem Trockengewichte des Futters und Streuaufwandes, multiplicirt mit 1·8 bis 2 für die Winterperiode und 1·2 für die Sommerperiode.

§. 406. Für eine Heerde bis 1000 Stück ist ein Meister, für 300 Stück gatte Schafe ein Hammelknecht zu halten. Die Mutterheerde hat aber für je 300 Stück noch einen Mann zu erhalten.

§. 407. Im Herbst ist die Brakung und beste Verwerthung der gebrakten Thiere anzustreben. Steht Futter hinlänglich zur Verfügung, so ist die Mastung der Schafe stets vortheilhaft, indem dadurch nicht nur dessen bessere Verwerthung erzielt wird, sondern auch noch eine Quantität guten und kräftigen Düngers, bei hinlänglicher Streu, gewonnen wird.

Bei Fleischschafen tritt ohnehin eine ganzjährige Mastung mit besonderer Verwerthung als eine selbstverständliche Sache auf. Je schneller die Mast durchgeführt wird, desto vortheilhafter ist sie. Die Mastung kann je nach dem Zustande der Schafe bei der Aufstellung in 60—160 Tagen vollendet werden und liefert bei ausgewachsenen Thieren in Rücksicht auf Fleisch- und Fettbildung ungleich günstigere Resultate, als bei jüngeren noch im Wachsthum begriffenen. Die Mastung ist bei schon ausgewachsenen Thieren um so lohnender, je jünger sie sind. Reichliches, nahrhaftes, gesundes und pünktlich zur bestimmten Zeit verabreichtes Futter ist die Hauptbedingung. Mit Kartoffelschlempe und Rübenschnitten läßt sich hier sehr Namhaftes erzielen.

§. 408. Die Schaffschur ist unter Intervention des Domänenchefs mit Buziehung des nöthigen Personals zur Ausübung der genauen Aufsicht und Controle durchzuführen. Wenn die Schur mehrere Tage dauern sollte, so ist das täglich erschorene Wollquantum gleich am Schurplatze und Abends im Gewölbe wiederholt abzuwägen. Ueber die Wollabwage sind jedesmal Waglisten aufzunehmen, welche



von den der Abwage Beizwohnenden zu fertigen sind. Die Abfuhr der Wolle vom Schurplaze in das Gewölbe muß stets unter verläßlichem Convoi stattfinden. Bei der Schur ist darauf zu sehen, daß ganze Pelze beisammen erhalten werden. Dieselben sind dann nicht zu fest zu packen, damit sie nicht aneinanderkleben. Weitere Bestimmungen enthält der Verkaufsabschluß. Die Schmutzvolle ist getrennt einzusacken. Das abzuscherende Vieh ist vor dessen Abgabe an die Schererinnen genau zu überzählen und auf dem Schurplaze zu halten, damit hier nicht so leicht ein Unterschleif stattfinden könne, die Zahlung für die Schur der Schafe hat entweder im Taglohne oder besser nach dem Verdienste der Vorzüglichkeit des Scherens mit genauer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse stattzufinden. Die allenfalls vorhandenen herrschaftlichen Scheren sind von den Schererinnen zu benützen. Der Schafwollwäsche ist die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, um allen diesfälligen Einwendungen von Seite der Käufer zu begegnen. Es gibt mit Rücksicht auf die Wollfeinheit eine natürliche Teich- und Fluß- oder künstliche Wäsche. Die letzte ist die beste, die Flußwäsche dagegen die unsicherste.

Bei einem Verkaufe der Wolle im ungewaschenen Zustande, welcher jetzt allgemeiner wird, entfällt eine jede Schafwäsche und dürfte ein derartiger Wollverkauf mit Abzug von 15—25 % vom Gewichte je nach dem Wollschweiße und Schmutze in der Wolle anzurathen sein.

§. 409. Die Felle von den Sterblingen sind aufzubewahren und bei der Schur abzuscheren.

§. 410. Das Schäferpersonal wird verpflichtet, während der Weidezeit die Flurenaufsicht mit auszuüben und jeden Betretungsfall einer Beschädigung an Acker, Wiesen, Weiden, Bäumen u. s. w. dem Hofbesorger binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§. 411. Dem Schafviehe darf niemals Koch-, sondern stets nur Viehsalz verabfolgt werden.

## C. Das Schwein und Geflügel.

§. 412. Beim Betriebe einer intensiven Wirthschaft findet die Schweinehaltung, Aufzucht und Mastung keinen Platz, nur bei einer Lactazinregiewirthschaft, kann eine Anzahl von Zuchtschweinen in Fütterung vorzugsweise mit Verabreichung der Molke gehalten werden, wodurch letztere verwerthet wird.

Zu der Regel kann man unter diesen Umständen nur auf einen Geldempfang aus der Zucht und dem Verkaufe der Ferkel rechnen oder, wenn ein nicht mehr verwendbarer Zuchteber oder eine Sau ausgemästet und verkauft würde. Bei Wirthschaften mit extensivem Betriebe, oder in Gegenden der Länder mit genügender Eichel- oder Buchenmast wird die Schweinehaltung und Mast rentabel und auch in großen Umfange betrieben. Selbst in Wirthschaften mit intensivem Betriebe werden Schweine fremder Racen, rein oder durch Inzucht, gezüchtet und gemästet, doch dürfte dieses Geschäft für den Mäster kaum ein lucratives sein und sich mehr als Liebhaberei herausstellen.

§. 413. Das Geflügel wird in jeder Wirthschaft im größeren oder geringeren Umfange gehalten, und kann in größeren Wirthschaften beim Flegeldrusch des Getreides beinahe kostenlos erhalten werden, da es beinahe das ganze Jahr hindurch genügende Nahrung in den Hofräumen findet.

§. 414. Die Aufzucht des Geflügels erfordert sehr viel Geduld und Umsicht und bleibt speciell die Aufgabe der Hausfrau. Lohnender bleibt es, die Aufzucht der Geflügelgattungen, bis auf die Hühner, nur auf das äußerste Maß zu beschränken und der Aufzucht der Hühner das Augenmerk zu widmen. Die Hühner sind beinahe kostenlos aufzuziehen, zu erhalten und liefern in Eiern einen namhaften Ertrag. Es sollte jene Race von Hühnern gezüchtet werden, welche im Eierlegen die productivste ist. Es darf jedoch nicht übersehen werden, der

eierlegenden Henne hiefür einen angemessenen geeigneten Standort zurecht zu legen.

§. 415. Nicht nur für Hühner, sondern auch für das übrige Geflügel als: Gänse, Enten, Truthühner u. s. w. sollte stets ein Hühnerhof bestehen und es sei zu verhindern und nicht zu dulden, daß das Geflügel überhaupt, die Hühner insbesondere, sich in den Viehstallungen einmischen.

§. 416. Die Gänsehaltung sollte in Meiereien nicht geduldet werden, weil da, wo sie sich entleeren, das Wachsthum der Pflanze für lange erstickt wird. Dagegen kann die Aufzucht von Truthühner gestattet sein, weil diese durch Verzehren von Ungeziefer Nutzen bringen.

Die Ente ist das Schwein des Geflügels. Für diese muß ein sumpfiger Wassertümpel zur Verfügung stehen, ohne welchen sie nicht gedeiht.

Überhaupt erfordert die Aufzucht der verschiedenen Gattungen von Geflügel eine umsichtige, auf Erfahrung gegründete aufopferungsvolle Behandlung und Pflege, welche sich eine jede sorgsame Hausfrau auf Grundlage der gemachten Erfahrungen und Erfolge sammelt.

§. 417. Die Haltung der Tauben wäre entweder nicht zu dulden, oder nur im geringsten Umfange zu gestatten, weil sie die Dächer sehr beschädigen.

§. 418. Sonstiges Geflügel insbesondere von fremden Racen halten zu wollen, bleibt Luxus- und Geschmacksache des Grundeigenthümers und wäre als Voluptuare zu behandeln.

§. 419. Es kann die Geflügelzucht auch als ein Industriezweig betrieben werden und man nicht nur auf Zucht von guten Racen, selbst mittelst Brutmaschinen, sondern auch auf Mast von Geflügel hinarbeiten. In diesem Falle müßte nicht nur dieses Geschäft als ein selbständiger, von der Wirthschaft getrennter und unabhängiger Ertragszweig behandelt, sondern mit der zweckmäßigen Anlage, Verwaltung und dem nöthigen Betriebsfonde und überdies

noch mit einem guten steten Absatzorte der Producte versehen sein.

§. 420. Es kömmt vor, daß die Bediensteten insbesondere die Schäfer verpflichtet werden, gegen bestimmten Bezug von Futtermitteln, eine Anzahl Geflügel verschiedener Gattung, nebst Eiern zum Consumo des Besitzers abführen zu müssen. Dieser Gebrauch wird, wenn er irgendwo noch bestehen sollte, abgerathen, da man durch Ankauf von Geflügel und Eiern billiger und besser bedient wird.

§. 421. Auf frisch angebauten Äckern darf sich kein Geflügel aufhalten und ist im Betretungsfalle zu confisciren.

## Fünfter Abschnitt.

### Die Teichwirthschaft.

§. 422. Diese umfaßt die bestmögliche Ausnützung der vorhandenen Teiche, welche entweder durch Servitutz- oder Bodenverhältnisse nicht anders als nur durch die Fischzucht benützt werden können. Alle Teiche, welche entweder zum Feldbaue oder zur Grasbenützung geeignet sind, und welchen keine Servitut anhängt, sind als solche aufzulassen und in dieser Weise zu verwenden. Diese Regel hätte für Teiche, in fruchtbaren Gegenden situiert, zu gelten. In rauhen, weniger fruchtbaren Lagen wirkt eben jetzt in Folge der höheren Fischpreise oft die Teichwirthschaft einen größeren Nutzen ab, als die Landwirthschaft, weshalb hier Erstere nicht nur einzuschränken, sondern im Gegentheile durch Spannung der allenfalls in früheren Zeit aufgelaassenen Teiche zu erweitern wäre.

§. 423. Der Fischzucht ist daher die größte Aufmerksamkeit zu widmen und Alles aufzubieten, um deren Ertrag zu heben.

§. 424. Zur möglichsten Vermeidung großer Reparaturen müssen an den Teichen die Dämme, Röhren, Fluder

und Rechen stets in gutem Stande erhalten werden; deshalb ist bei jeder Teichabfischung das Nöthige genau zu erheben und zur Ausführung im Bauverzeichnisse §. 471—473. zu beantragen.

§. 425. In die Streichteiche ist zur Streichzeit einiges Gestrüpp von Laubbäumen einzulegen, um das Streichen der Fische zu erleichtern. Zum Streichen müssen 3—4 Rg. schwere Karpfen von gestrecktem Wuchse, kleinem Kopfe, hervorstehenden Augen, gelbfarbigem Bauche und breitem Rücken gewählt werden, u. zw. auf zwei bis drei Rogner ein Milchner, welche beide vor dem Einsatz gut untersucht werden müssen, damit kein Irrthum geschehe. Das Einsetzen der Streicher muß bis halben April und auch noch früher besorgt sein. Während der Streichzeit darf kein Vieh in die Streichteiche zugelassen und das Wasser im Teiche nicht höher gespannt werden, damit durch Ersteres das Streichen nicht gehindert, durch Letzteres aber der Leich- oder Fischsamen nicht unter das Wasser gebracht werde. Wo der Streichteich steten Wasserzufluß hat und über den Winter vor dem Einfrieren gesichert ist, wird derselbe erst im nachfolgenden Jahre im Herbst abgefischt, und sind die Fische als einjährige Setzlinge in die Streckteiche zu versetzen, weil bei der Abfischung im ersten Jahre zu viel Brut verbuttert. Auf den Streichteichen dürfen keine Enten und Gänse geduldet werden, weil diese die junge Brut und selbst auch einjährige Setzlinge häufig auffangen; auch die wilden Enten und Frösche sind sehr nachtheilig, weil sie Fische und den Fischlaich verzehren. Da bei warmer Witterung die Fische schon Anfangs Juni den Samen von sich geben, so müssen die Streichteiche öfters begangen, die Enten, Gänse und sonstiges Geflügel, Möven u. s. w. abgeschossen werden.

§. 426. Die Streckteiche sind in drei Theile zu theilen, damit die ein-, zwei- und dreijährigen Setzlinge abgesondert bleiben, indem sie bei ihrer Vermischung schon im dritten Jahre zu streichen pflegen, wodurch eine verbutterte Bastard-

brut erzeugt wird, welche schwer auszurotten ist und stets einen ungleichen Fisch hervorbringt.

§. 427. Bei der Besetzung der Karpfenteiche ist darauf zu sehen, daß keine verbutterten, großköpfigen Karpfen genommen werden, welche gleich auszumerzen sind; auch sollen, so viel möglich, die Milchner und Rogner ohne Vermischung, jede Gattung für sich eingesetzt werden, um das frühzeitige Streichen zu verhindern, wodurch der Fischwuchs beeinträchtigt wird.

§. 428. Die Verstlinge sind in keinem Teiche nützlich, vielmehr schädlich, weil sie die Karpfen in ihrer Weide beunruhigen, dagegen sind aber die Schleien vortheilhafter, weil sie den Schlamm durchwühlen, und den Karpfen mehr Nahrung verschaffen.

§. 429. Die Hechte sind in Streich- und Streckteichen ungemein schädlich, daher in diesen auch ganz auszurotten und in Karpfenteichen höchstens nur dann zu dulden, wenn sie kleiner als die Karpfen sind.

§. 430. Bei Kammerteichen ist immer für steten Wasserzufluß zu sorgen.

§. 431. Die sämtlichen Teiche, welche mit Fischen besetzt sind, müssen im Winter, wenn sie einfrieren, aufgeeist, d. i. geöffnet werden, um den Fischen hinlängliche Luft zu verschaffen, und das Aufstehen derselben zu verhindern. Zur Winterzeit bei anhaltend starken Frösten müssen Teiche öfters, die Karpfen- und Kammerteiche aber täglich von der Fischpartei besichtigt, die Zapfenhäuser, Fluder, Durchlässe eisfrei erhalten, auch an anderen Orten in das Eis Öffnungen (Wunnen) gemacht und diese auch stets offen gehalten werden.

§. 432. Ein sicheres Kennzeichen eines Fischeaufstandes ist, wenn die im Teiche befindlichen Käfer an die Wunnen hervorkommen, bei welcher Wahrnehmung sogleich frisches Wasser von den oberhalb liegenden Teichen eingelassen werden muß.

§. 433. Der nöthige Einsatz in die Teiche muß sich nach der Güte des Bodens und nahrhaften Wasserzuflusses, dann nach der Größe der Fische richten, damit nicht mehr Fische eingesetzt werden, als darin Nahrung finden können. Übersezt dürfen die Teiche nicht werden. Unter diesen Umständen läßt sich keine genaue Vorschrift für den Umfang der Teichbesetzung geben, doch rechnet man gewöhnlich bei Teichen in fruchtbaren Gegenden und unter günstigen Verhältnissen auf 1 Hektar Flächeninhalt unter Wasser 13 Schock einjährige Setzlinge, 8 Schock zweijährige und 4 Schock dreijährige Setzlinge. Ist der Teich von vorzüglicher Güte und hat derselbe aus Dörfern oder Feldern reichlichen Zufluß, so kann auch der vierte Theil mehr Einsatz gegeben werden. Gleichzeitig wird der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß unter 1 Kilogr. kein Einsatz in einen Teich kommen soll, welcher zwei Hizen zu stehen hat, und daß der Einsatz für Teiche mit drei Hizen wenigstens  $\frac{3}{4}$  Kilogr. schwer sein soll.

§. 434. Als Regel hat überhaupt zu gelten:

- a) das Wasser immer in gleicher Höhe zu erhalten, damit auf den Fall, wenn ungeachtet eines fleißigen Aufeisens im Winter dennoch ein Fischaufland sich ergeben sollte, das Wasser gleich ab- und frisches eingelassen werden kann;
- b) daß bei starken Regengüssen auf zeitgemäßes Abziehen der Teiche die größte Sorgfalt verwendet werde, um dem Reißen der Teichdämme vorzubeugen;
- c) daß den Fischdiebereien strenge nachzugehen ist;
- d) daß diejenigen Teiche, welche zwischen Ökonomiegründen gelegen sind und sehr vielen guten Zufluß aus Dörfern oder Feldern haben, alle 6—10 Jahre nach der Abfischung gereinigt werden, daher der Schlamm aus denselben auszuführen ist,
- e) daß Teiche, welche sich zum Fruchtbaue, zur Grasbenützung oder Schlammgewinnung eignen, nach Ablauf von 6 bis 10 Jahren zu diesem Zwecke ein Jahr

leer gelassen werden, sodann aber wieder mit Wasser anzufüllen sind und

- f) daß das Abziehen der Teiche nicht zu schnell, sondern nur langsam geschehen soll, damit sich die Fische gemächlich zur Fischstätte hinziehen und nicht im Rohr oder Schlamm zurückbleiben und daselbst verderben und daß auch, ehe der Teich abgelassen wird, die Schlägelgrube gut ausgeputzt und gut verflochten werden muß, damit kein Fisch, der durch das Zapfenloch entweicht, verloren gehe, daß vom Beginne der Ablassung eines Teiches bis zu dessen Abfischung derselbe unausgesetzt zu überwachen ist, um Fischdiebereien zu begegnen, daß den Tag vor dem Beginne der Fischereien alles nöthige Geräthe an Ort und Stelle sein muß, daß die Fischereien zeitlich Morgens in der Kühle und wenn keine starken Frostwinde wehen, vorzunehmen sind, damit die Fische nicht durch starke Hitze und die Seehlinge nicht durch Kälte abgemattet werden, oder zu Grunde gehen, daß bei den Fischereien die erbeuteten Fische abgewogen und abgezählt werden müssen, daß bei Verführung der Fische auf Teiche oder auf die Fischeinsätze die Fuhren verlässliche Convojanen begleiten müssen, und daß die abgefischten Teiche gleich wieder zuzustecken und mit Wasser einzulassen sind.

§. 435. Die Fischgeräthe sind sogleich zu reinigen und an einem luftigen Orte zum Abtrocknen aufzubewahren. Die zur Fischzucht gehörigen Geräthe dürfen zu keinem Bau, besonders nicht zum Kalkführen zc. verwendet werden.

§. 436. Bei der Schlammausfuhr muß vom Damme abstichweise in gleicher Tiefe fortgefahren, nicht aber hin und her tiefe Gruben gemacht werden, weil dadurch künftige Abfischungen sehr erschwert würden.

§. 437. Die Ränder der Teiche sind gewöhnlich mit Schilf und Gras bewachsen. Wenn diese nicht zu Regiezwecken benöthigt werden oder für diese nicht ausgenützt werden könnten, so ist deren Verwerthung durch Über-



lassung an Fremde zu bewerkstelligen. Die Teichgras- und Schilfnutzung ist entweder im Vicitationswege oder aus freier Hand, gegen baare Zahlung oder gegen Arbeitsleistung zur Nutznießung auf ein Jahr zu überlassen. Über die Abgabe der Gräfereien auf eine oder die andere Art ist ein Verzeichniß aufzunehmen. Die betreffenden Nutznießer sind von den Domänenverwaltungen mit Grasszetteln zu versehen, welche sie stets bei sich als Legitimation zu tragen haben. Die Arbeitsleistung ist der Teichwirthschaft oder den Meiereiobjecten zuzuweisen. Die Abarbeitung der Verpflichtung ist in einem, nach Art der früheren Robotregister zu führenden Vormerke vor- und abzuschreiben. Dieses Vormerk ist der Rentrechnung beizulegen, in welcher der Werth dieser Leistung bei den betreffenden Rubriken durchzuführen ist. Diejenigen Individuen, welche ihre Verpflichtungen nicht genau erfüllen sollten, sind für die Folge von der Grasnutzung auszuschließen.

Um dieser werthvollen Teichebenützung, als welche sie zu betrachten und zu behandeln ist, eine größere Ausdehnung zu geben, sind die Teichränder mit Schilf- und Kalmuswurzeln anzupflanzen.

§. 438. Die allenfälligen Getreide- oder Grasschneidungen von Teichen, so wie nicht minder deren Ueberlassung an Fremde gegen Geld oder Arbeitsleistung sind ebenfalls als Nebennutzungen der Teichwirthschaft zu behandeln.

§. 439. Die Abwage der Fische an den Käufer ist strenge und genau zu überwachen, damit kein Unterschleif stattfindet. Die Domänenchefs haben dafür zu sorgen, daß nicht nur der Fischkäufer seinen Verpflichtungen nachkomme, sondern daß auch den Verbindlichkeiten seiner Person gegenüber entsprochen werde; doch darf letzteres niemals mit Benachtheiligung der Interessen der Domäne stattfinden und es muß sich hier stets an den Wortlaut des Kaufabschlusses gehalten werden. Nach Beendigung der Fischeereien ist sogleich die Fischgeldeberechnung vorzulegen.

§. 440. Eine Abgabe von Wagfischen oder Schleien und großen Verstlingen für die bei Fischereien geleisteten Dienste darf nicht stattfinden und es sind alle Leistungen baar zu bezahlen; um so weniger darf bei Fischereien der Fischpartei oder den Bediensteten ein größerer Fisch geschenkt werden. Nur bloß die ganz kleinen Verstlinge und Weißfische dürfen verschenkt werden; alle kleinen Schleien aber sind davon ausgeschlossen und wieder in die Karpfenteiche einzusetzen.

§. 441. Die Fischeinsätze sind stets in Ordnung zu erhalten und mit frischem Wasserzuflusse zu versorgen.

§. 442. Alle Teichdämme sollen nach und nach mit Eichen, Linden, Eschen, Pappeln oder Waldbäumen bepflanzt werden. Diese Arbeit, so wie die Erhaltung dieser Pflanzungen hat die Fischpartei zu besorgen und zu überwachen.

§. 443. Um eine genaue Uebersicht der Teichwirthschaft zu erhalten, ist nach Beendigung der Frühjahrsfischereien, längstens bis Ende Juni jedes Jahres, der Teichbesetzungsplan vorzulegen. In demselben müssen alle Teiche ohne Unterschied, mit Angabe der Parcellennummer, des Flächeninhaltes, der Benennung und Eintheilung in Streich-, Streck-, Karpfen- oder Kammerteiche, und der Fischbesetzung nach Gattungen bezeichnet sein. Gleichzeitig muß darin angegeben werden, von welchen Teichen der Fisch für den Käufer abzufischen und abzugeben kommt. Wird ein Teich im Verhältniß zu der Fläche über das Normale stärker oder geringer besetzt, so ist die diesfällige Ursache in der Anmerkung zu begründen.

§. 444. Es sei auch der künstlichen Fischzucht Erwähnung gethan, welche seit Jahren im Großen und Kleinen betrieben wird, jedoch die in Aussicht gestellten Erfolge in Wirklichkeit nicht erzielt zu haben scheint, und vielleicht nur zu einer Liebhaberei herabsinken dürfte.

## Sechster Abschnitt.

## Die Obstbaumzucht.

§. 445. Die Obstbaumzucht kann nur auf Besitzungen in günstigen Lagen als eine Einnahmsquelle bezeichnet werden; in ungünstiger Lage ist dieser Regiezzweig sehr oft eine große Last und nur bei einem ungewöhnlich günstigen Jahrgange gewinnbringend. Wo Klima, Lage, Absatz und sonstige Verhältnisse der Obstzucht besonders zusagen, soll dieser eine besondere Sorgfalt und Pflege zukommen, weil dann der Ertrag des Großgrundbesitzes derart gehoben werden kann, daß die Obstzucht bei manchen Meiereiobjecten mit ausgedehnten Obstbaumpflanzungen in günstigen Jahrgängen eine größere Rente, als die Grundfläche der Objecte abwerfen kann.

§. 446. Die Baum- und Obstzucht findet entweder in Gärten oder in Alleen statt. In günstigen Gegenden gehört die Anlegung von Obstgärten und Alleen zu den bleibenden Verbesserungen einer Besitzung, weshalb darauf alle Aufmerksamkeit zu richten ist. Insbesondere sind hier die Pflanzungen im Freien, an den Grenzen der Gründe oder an Straßen, Wegen, Felddrainen u. s. w. auszudehnen. Jedenfalls wären vorerst die Grenzen der Meiereiobjecte, dann die durch dieselben führenden Wege mit Bäumen zu bepflanzen. Die Erhaltung der bestehenden zu dem Voluptuare nicht gehörenden Gärten, ist von ihrer Ertragsfähigkeit bedingt, und es wären diejenigen bestehenden Gärten, bei welchen kein Ertrag nachgewiesen werden kann und deren Grund sich zur Benützung als Feld oder Wiese eignen sollte, zu cassiren, und in letztere Culturgattung umzuwandeln.

§. 447. Die bei den einzelnen Meiereiobjecten bestehenden oder anzulegenden Obstalleen werden der Obacht des Hofbesorger's zugewiesen, welcher deren Ueberwachung und Erhaltung zu veranlassen hat.

§. 448. Die Verpflanzung der Obstbäume überhaupt hat in folgender Art und Regel stattzufinden, u. zw.:

- a) Zu allen Baumpflanzungen sind keine tieferen Gruben als 10—15 Centim. in einem Durchmesser von zwei Meter zu machen.
- b) Die Pflanzung der Bäume, welche im Frühjahr und im Herbst stattfinden kann, hat etwas erhöht, und zwar so hoch zu geschehen, daß die Wurzelkrone über dem Erdhorizont zu stehen kommt. Es ist daher nothwendig, daß beim Einwerfen der Erde in die gemachte Grube mehr Erde in die Mitte gegeben werde.
- c) Vor der Zuwerfung ist in der Mitte der Grube ein tiefes Loch für die Befestigung des Baumpfahles zu machen, und derselbe auch gleich aufzustellen.
- d) Die Pfahlwurzel des zu verpflanzenden Baumes ist in einer Tiefe von 15—20 Centim. abzuschneiden, dagegen aber alle Seitenwurzeln durch Zwischenlagen von Erde, so viel als nur möglich, auseinander zu theilen und horizontal zu richten. Die gänzliche Erdbedeckung hat in Form einer kleinen Schüssel und das Einschlämmen mit einer Kanne Wasser zu erfolgen. Vor dem Verpflanzen sollen die Obstbaumsetzlinge 2—3 Stunden im Wasser geweicht werden.
- e) Wenn die Pflanzung im Herbst geschieht, welche Zeitperiode nach gemachten langjährigen vielseitigen Erfahrungen als die in jeder Beziehung gegen die Frühjahrspflanzung geeignetere und erfolgvollere empfohlen wird, so muß die Erdbedeckung kegelförmig um den Stamm geschehen.
- f) Der Baum muß mit der rauheren Seite (welche bei einem jeden Baum bemerkbar ist) gegen die Mitternachtsseite gesetzt werden, um ihm jene Richtung zu geben, welche er in der Baumschule hatte.
- g) Dürfen die in den Baumschulen ausgehobenen Bäume, was stets äußerst vorsichtig zu geschehen hat, niemals, auch noch so kurze Zeit, ohne Erdbedeckung bleiben.

- h) An Straßen und Alleen sind nur solche Bäume zu pflanzen, welche einen aufrechten Wuchs haben, sich im Alter nicht sehr ausbreiten und die regelrecht in der Baumschule  $1\frac{1}{2}$ —3 Meter zur Krone herangezogen wurden.
- i) Im Acker ist nur Winterobst oder ein spätes Herbstobst, dagegen Kirschen, Weichseln, Kastanien und Wallnüsse in Hutweiden zu pflanzen. Für Alleen im Ackerlande sind vorzugsweise Zwetschfen zu wählen.
- k) Die Lage für den Obstbaum soll frei, sonnig, etwas abhängig, gegen Nord- und Westwind geschützt sein. An südlichen, südöstlichen und östlichen Abhängen ist Winter-, gegen Südwest und West nur Sommer- und Herbstobst zu pflanzen. In südlichen Lagen wirkt die Sonne am stärksten, wodurch die Früchte nicht nur früher reifen, sondern auch zugleich schmackhafter werden. Tiefe, eingeschlossene Lagen sind nicht günstig, weil hier die Obstbäume zu früh treiben und auch schädliche Nebel am häufigsten vorkommen.
- l) Für die Obstbäume ist es stets vortheilhafter, wenn sie im Freien einen solchen Boden erhalten, in welchem sie in der Baumschule erzogen wurden. Dies ist aber nicht unbedingt nöthig, wenn nur Aehnlichkeit vorhanden ist. Hüten soll man sich aber stets, die in einem leichten Sandboden gezogenen Bäume in schweren Boden zu versetzen, denn sie stehen gewöhnlich mehrere Jahre, ehe sie sich erholen, während dagegen alle in mittelschwerem Boden gezogene Stämmchen in leichten Erdarten freudig fortwachsen.
- m) Alle Bodenarten des milden Klima's, die zum Anbaue des Weizens, Klees, Kornes und der Luzerne geeignet sind und gutes Gras erzeugen, eignen sich mehr weniger zum Obstbaue.
- n) Zu feuchter Boden oder gar ein nasser erzeugt schlechtes Obst und die Bäume selbst beginnen bald zu kränkeln.

- o) Nachdem jede Baumgattung auch ihren eigenen Boden zum guten Gedeihen verlangt, so werden hier die diesfälligen Hauptregeln angeführt, u. zw.:

Die Aepfelbäume lieben einen guten, frischen, fetten Mergelboden, der, weil ihre Wurzeln nicht tief eindringen, auch nur  $\frac{3}{4}$ —1 Meter Tiefe zu haben braucht.

Die Birnbäume bedürfen eines Lehmbodens, der aber, weil ihre Wurzeln tief gehen, auch tiefgründig sein muß.

Die Kirschen-, Wallnuß- und Kastanienbäume sind beinahe mit jedem mittelmäßigen Boden zufrieden, wenn nur derselbe trocken und tiefgründig ist, da die Pfahlwurzel dieser Obstgattungen tief eingreift; ein etwas steingeröllartiges Erdreich sagt ihnen sehr zu.

Die Weichselbäume verlangen denselben Boden, er kann aber weniger Tiefe haben, weil ihre Wurzeln sich mehr in der Höhe halten.

Die Zwetschken- und Pflaumenbäume gedeihen am besten in einem etwas feuchten und guten Boden.

Die in's Grasland gepflanzten Bäume wachsen nicht so freudig fort, als jene im Acker; sie liefern auch kein so schönes Obst, weil durch die Ackerkrume die Erde offen bleibt, daher für die atmosphärischen Nahrungsstoffe empfänglicher wird, ohne der öfteren Düngung, die sie im gut gepflegten Ackerlande erhalten, zu gedenken.

- p) Es ist zweckmäßig, sich der Bäume eigener Zucht, die unter denselben klimatischen Verhältnissen, welche der Pflanzort hat, erzogen wurden, zu bedienen. Bäume aus wärmeren Gegenden bezogen, kommen nicht so leicht fort; sie kränkeln wenigstens längere Zeit, bevor sie sich an das betreffende Klima und an den verschiedenen Boden gewöhnen. Für Felder, Aleen, Wiesen, und Hutweiden bestimmte Hochstämme von erprobten Sorten sollen wo möglich in derselben Region erzogen sein.

- q) Der Obstbau verlangt im Allgemeinen ein warmes, und mehr trockenes Klima.
- r) Bei der Wahl der Obstsorten für den Export muß man stets sein Augenmerk auf die hiezu tauglichen Sorten wenden. Unter dem Winterobste soll man stets die rothbackigen und rothen Früchte berücksichtigen, weil wenn solches Obst auch, was leicht vorkommt, gedrückt wird, die Flecke doch nicht so leicht bemerkbar sind.
- s) Von der richtigen Entfernung der Obstbäume, in Aecker, Wiesen und Hutweiden gepflanzt, hängt viel ab. Wie dies ausgeführt werden soll, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, denn es hängt von der Baumart, von der Güte des Bodens und von dessen verschiedener Benützung ab. Nicht die große Anzahl von Bäumen ist es, welche einen reichen Obstertrag sichert, sondern die gute Qualität des Obstes, die gehörige Vertheilung der verschiedenen Sorten nach Lage und Boden, so wie die entsprechende Entfernung der Bäume von einander und ihre gute Pflege. Eine jede Obstart will ihrem Wuchse gemäß auch den ihr zukommenden Raum haben; es sind daher die Bäume in einer solchen Entfernung zu pflanzen, daß dieselben in ihrer größten Ausbildung sich mit der Krone und mit den Wurzeln nicht berühren. Bei Anlegung von Straßenalleen sollen die Kernobststämme  $3\frac{1}{2}$  Meter Entfernung haben, damit auch die Straße trocken bleibt, und die nahe liegenden Fluren nicht gedrückt werden. Zwetschen, Weichseln und Kirschchen pflanze man 6—7 Meter von einander; Schalenobst verlangt noch eine größere Entfernung als das Kernobst. Auf Grundstücken, deren Boden zum Anbaue von Getreide und Hackfrüchten benützt wird, ist nachstehende Entfernung zu beobachten, u. z.:

	Für Aepfelbäume . . . . .	14—16	Meter,
	„ Birnbäume . . . . .	12—16	„
und	„ Zwetschen . . . . .	8—9	„

Die Pflanzung im Verband ist die vortheilhafteste. In Obstgärten kann die Pflanzung der Obstbäume in geringerer Entfernung als die oben angeführte stattfinden.

- t) Ist den Obstbäumen die angemessene Pflege vor und während ihrer Tragbarkeit durch gehöriges Ausschneiden, Auskrazen und Umstechen zu geben.

§. 449. Alle Obstbäume sind im Frühjahr und im Herbst umzugraben. In letzterer Jahreszeit hat die Umgrabung kegelförmig gegen den Stamm, im Frühjahr aber schüsselförmig um den Stamm stattzufinden. Die freistehenden Obstbäume müssen vor dem Eintritte des Winters gegen die Beschädigung des Wildes entweder mittelst Einhüllung oder Kalkanstrich, mit Sauche und Mist gemengt, geschützt werden.

§. 450. Vor dem Eintritte des Winters und zeitlich im Frühjahr sind die Bäume genau abzuraupen, abzukrazen und auszuschneiden.

§. 451. Der Verkauf des zum Voluptuare nicht gehörigen Obstes hat im öffentlichen Licitationswege zu geschehen. Dabei sind die folgenden Hauptbedingnisse zu stellen:

- a) Baare Bezahlung des erkauften Obstes gleich bei beendeter Licitation;
- b) Entsagung auf einen jeden, wie immer gearteten Ersatz für durch Wind, Wetter, Elementarunfälle, Trockene u. s. w. erlittenen Schaden;
- c) Versicherung des Obstes gegen Hagelschlag durch die Domänenverwaltung und Ersatz der Affecuranzprämie vom Käufer, welchem aber der allenfällige von der Affecuranz zugesprochene Schadenersatz erfolgt wird, und
- d) Nichtbeschädigung der Obstbäume bei der Abnahme des Obstes, und Nichtentwendung der Baumsäule unter sonstiger Ersahleistung.

§. 452. Die Gärten und Alleen müssen in gutem Stande erhalten werden. Eingegangene Bäume sind nach-



zupflanzen. Dafür haben die Gärtner in den ihnen zugewiesenen Bezirken zu haften. Eingegangene Obstbäume sind entweder stammweise im Licitationswege zu verkaufen, oder für die Regie aufzuarbeiten. Wird letzteres Holz den Gärtnern überlassen, so ist ihnen dasselbe auf ihre Deputatgebühr oder, zur Beheizung der Glas-Warm- oder Feigenhäuser abzuschreiben.

§. 453. Um die bestehenden Gärten und Alleen in einem vollkommen guten Zustande zu erhalten, muß dafür gesorgt werden, daß in genügenden Obstbaumschulen auch die hinlängliche Anzahl von Obstbäumen gezogen werde. Da aber insbesondere in rauhen Gegenden auch wilde Bäume vorzugsweise zur Bepflanzung der Grenzen und selbst auch zur Anlage von Alleen geeignet sind, diese auch keine weitere Auslage für die Pflege erfordern, so wären für die Aufzucht von wilden Bäumen Baumschulen anzulegen. Es haben daher zwei Baumschulen, eine für die Obstbäume, die andere für die wilden Bäume in hinlänglich nothwendigem Umfange zu bestehen, und die Hofbesorger selbst haben auch bei den Meiereien für wilde Bäume Baumschulen anzulegen und zu erhalten. Zu Baumschulen ohne Unterschied sind jene Plätze zu wählen, welche einen etwas schlechteren Boden haben, weil dann der in demselben gezogene Baum bei der Verpflanzung in besseren Boden sehr gut fortkommt. In den Baumschulen sind diejenigen Baumsorten zu erziehen, welche in der Gegend am besten fortkommen und welche zum Ersatz für eingegangene Bäume benöthigt werden. Die verschiedenen Obstgattungen und Sorten sind in den Baumschulen in Reihen aufzustellen und am Anfange einer jeden Reihe mit der ihnen eigenthümlichen Benennung zu versehen, damit man stets wisse, welche Gattungen und Sorten in der Reihe stehen. Über besondere Obstsorten muß ein Vormerk unter Numerirung der Bäume mittelst Blechtäfelchen geführt werden. Die Baumschulen müssen stets in dem ordentlichsten, unkrautfreien und besten Stande erhalten und die

jugen Wildlinge erst dann, wenn sie die gehörige Stärke erreicht haben, mit den besseren Obstbaumsorten veredelt werden. Da das Veredeln der Obstbäume auf die verschiedenartigste Art durchgeführt werden kann und da die Gärtner für das Gelingen der Veredlung verantwortlich sind, so wäre ihnen die Wahl der Veredlungsmethode zu überlassen.

§. 454. Im Monate November sind sowohl die obstragenden, als auch die wilden Bäume in den Obstgärten, Alleen, Pflanzungen und Baumschulen genau abzuzählen und nach dieser Abzählung die diesfällige Rechnung richtig zu stellen. Die Erhaltung der bestehenden oder fernerhin anzulegenden Obstgärten und Anlagen wird den Gärtnern zugewiesen, welche ihre diesfälligen Anträge bei der Domänenverwaltung zu stellen haben. Die Gärtner sind bezüglich des diesfälligen Geldaufwandes strenge zu überwachen und ihnen keine überflüssige Auslage zu gestatten. Ob die Durchführung und Ueberwachung der mit der Baumzucht und Alleenerhaltung verbundenen Arbeiten nicht zweckentsprechender und mit Rücksicht auf die Localverhältnisse ortsweise nicht anderen Bediensteten, insbesondere den Hofbesorgern zu übertragen wäre, ist den Domänenchefs zur Beurtheilung überlassen.

§. 455. Alle Bedienstete, welche bei der Oekonomie, Forst- und Teichwirthschaft angestellt sind, haben, insoweit ihr Wirkungskreis reicht, für die Erhaltung der Obstzucht und überhaupt der Alleen zu wachen.

§. 456. Es wird auch gestattet, daß die in Deputatgärten eingegangenen Obstbäume mit Bäumen aus den Baumschulen, insoweit dieselben vorhanden und verfügbar sind, ersetzt werden können. Dagegen ist das von eingegangenen Bäumen aufgearbeitete Holz für die Domäne zu verwerthen. Die Obstbäume der Deputatgärten gehören zur Aufnahme in die Obstrechnung. Die Auslagen für die Benützung eines Deputatgartens hat jeder Nutznießer aus Eigenem zu bestreiten.

§. 457. Die Baumpfähle sind höchstens 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Meter lang zu machen, mit der halben Länge in die Erde einzuschlagen und mit der anderen Hälfte in der Mitte und am obersten Ende gut an die Bäume zu befestigen. Diese Baumpfähle erfüllen den Zweck eben so wie jene von  $2\frac{1}{2}$  Meter Länge, sind aber der Entwendung weniger ausgesetzt.

### Siebenter Abschnitt.

#### Die verschiedenen Nebennutzungen und sonstige Einnahmequellen.

§. 458. In diese Rubrik werden alle Einnahmen und Ausgaben bei der Domäne eingereicht, welche nicht in andere eingestellt werden können, und es bleibt die Pflicht der Domänenverwaltung, dahin zu wirken, Alles und Jedes gewissenhaft zu benutzen, was auf irgend welche Art auf die Hebung des Ertrages Einfluß nehmen kann, worin sie alle Bedienstete ohne Unterschied zu unterstützen haben. In diese Rubrik würde die Bienenzucht gehören, wenn sie nur im geringen Maße betrieben wird. Sollte sie jedoch ausgedehnt sein, dann könnte hiefür ebenfalls eine selbständige Ertragsrubrik eröffnet werden.

§. 459. Ueber die Verrechnung aller ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, für welche in der Instruction keine Vorsorge getroffen ist, muß sich die Domänenverwaltung die Bestimmung des Besitzers von Fall zu Fall einholen.

### Achter Abschnitt.

#### Das Bauwesen.

§. 460. Die große Last der Erhaltung der auf einer Domäne situirten Gebäude, welche jährlich von dem Ertragsnisse eine bedeutende Summe absorhirt, erfordert daher

auch in dieser Richtung die Feststellung von zu beobachtenden Normen: Die Oberaufsicht in allen Bauangelegenheiten wird der Domänen- und Bauverwaltung zugewiesen. Der Domänenchef ist nicht nur für den Ertrag der Domäne, sondern auch noch insbesondere für die vollkommene gute Erhaltung und Instandsetzung aller auf der Domäne situirten Gebäude ohne Unterschied deren Gattung und Benützung verantwortlich, weil derselbe durch eine hier angewendete unrichtige und mißverständene Sparsamkeit einen namhaften künftigen Schaden verursachen kann. Die specielle Ausführung und Ueberwachung aller bewilligten Bauvorhaben haben diejenigen Bediensteten zu besorgen, welchen diese Dienstleistung auf der Domäne vom Besitzer zugewiesen wird.

§. 461. Die Tendenz der mit der Bauleitung betrauten Bediensteten muß daher unerläßlich dahin gerichtet sein, alle Bauobjecte auf den Domänen in gutem, brauchbarem Stande ausdauernd zu erhalten, wahrgenommene kleine Beschädigungen bei Zeiten und bevor sie über Hand nehmen, zur Behebung zu beantragen, dabei, so wie auch bei größeren Reparaturen oder neuen Herstellungen, wesentlich die ökonomischen Verhältnisse zu berücksichtigen, bei allen Baulichkeiten auf eine solide und standhafte Herstellung zu sehen, jedoch anderseits jeden luxuriösen Aufwand, so wie eine jede wie immer Namen habende Versplitterung zu vermeiden.

§. 462. Dem Domänenchef, gemeinschaftlich mit der Bauverwaltung und den Bauleitern wird daher zugewiesen:

1. Die Erstattung der Vorschläge zur Anstellung der für das Maurer- und Zimmermannsfach Geeigneten mit Berücksichtigung der erlangten Befähigungszeugnisse;

2. die Untersuchung der in eigener Regie erzeugten oder erkauften Baumaterialien bezüglich ihrer Qualität und Brauchbarkeit;

3. die Feststellung der zu beantragenden Preise für die zu erkaufenden oder einheimisch zu erzeugenden Materialien, mit Rücksicht auf die Localpreise;

4. die strenge Ueberwachung der sämmtlichen Baumaterialdepôts nebst Feststellung und Bestimmung der für diese geeigneten Derter, wobei zu beachten ist, daß

- a) das Baumaterial fachgemäß aufbewahrt,
- b) nach den verschiedenen Gattungen untergetheilt,
- c) daß an Bauholz, Brettersorten, Latten, Schindeln und Ziegelwerk stets ein hinreichender, von ersterem aber auch ein ausgetrockneter Vorrath vorhanden sei,
- d) daß das gesammte Kalk- und Ziegelwerk stets vollkommen gut ausgebrannt und nebst den Steinen zum Baue ganz geeignet, und daß
- e) sich von dem Zustande der auf der Domäne situirten sämmtlichen Gebäude überhaupt zu überzeugen ist, und nothwendige Herstellungen unverweilt, so lange sie noch mit geringen Kosten bestritten werden können, zu beantragen sind.

§. 463. Das Bauwesen zerfällt u. zw. :

- A. In die Erhaltung der bestehenden Gebäude in dauerndem guten Zustande;
  - B. in den Neubau der bestehenden, schon keiner Reparatur fähigen Gebäude, und
  - C. in den Bau neuer, noch nicht bestandener Gebäude.

§. 464. Die zu obigen Zwecken nothwendigen Pläne und Ueberschläge sind entweder von der Bauverwaltung oder von einheimischen Baumeistern zu entwerfen, dabei aber wegen ungegründeter Ersparung der oft überwiegenden Dauer und Feuericherheit nichts zu vergeben. Die zur Erhaltung der bestehenden Gebäude in dauernd gutem Bauzustande nothwendigen Aufnahmen sind in ein Bauverzeichnis nach den Hauptabtheilungen §. 473 und nach den verschiedenen Ertragsrubriken abgetheilt, aufzunehmen. Da die Erhaltung der Gebäude in gutem Zustande eine sehr wichtige und umfangreiche Ausgabrubrik ist, so ist bei der Präliminirung dieser Reparaturen sowohl bezüglich des Geltaufwandes als auch des nöthigen Materials mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit vorzugehen.

Alle das Bauwesen betreffenden Pläne und Ueberschläge, sie mögen die Erhaltung der bestehenden Gebäude oder aber neue Bauten betreffen, sind von der Bauverwaltung zu prüfen und zu adjustiren.

§. 465. Kein Bau und keine Reparatur darf an einem herrschaftlichen Gebäude vorgenommen werden, bevor hiezu die Bewilligung des Besitzers und wie dies die weiteren Paragraphen anordnen, geholt worden ist, weshalb wegen deren Erwirkung zeitgemäß das Zweckdienliche eingeleitet werden muß.

§. 466. In Ansehung der den Wirthschafts- und Forstbeamten, Assistenten, Förstern, Bediensteten und anderen Individuen zugewiesenen herrschaftlichen Quartiere wird insbesondere Folgendes festgesetzt:

- a) Hauptveränderungen im Inneren der Quartiere, auch wenn sie auf eigene Kosten des Bewohners oder eines Dritten vorgenommen werden wollten, dürfen nur nach vorher vom Besitzer eingeholter und ertheilter Bewilligung stattfinden.
- b) Selbst bei jenen Bauereien, welche sowohl an Wohn- als an anderen Gebäuden nothwendig und zweckmäßig wären, würde Derjenige, welcher sie mit Uebergehung der vorstehenden Vorschrift eigenmächtig veranlaßt hätte, nach Umständen selbst auch zum Erfasse der Baukosten verhalten werden.
- c) Die Bewohner herrschaftlicher Quartiere haben alle jene kleine Reparaturen, welche in der Regel einem Miethsmanne obliegen, als: an Defen das Aus schmieren, an Sparherden die Beigabe neuer Gußeisenplatten und Wasserwärmkessel, an Fenstern das Einsetzen neuer Glastafeln oder Scheiben, wenn sie nicht durch Sturm oder Hagelwetter zu Grunde gerichtet werden, an Thüren das Ausputzen der Schlösser und Anfertigen neuer Schlüssel, aus Eigenem zu bestreiten, auch andere durch offenbare Verwahrlosung zu Grunde oder verloren gegangene Bestandtheile wieder herstellen zu lassen.

Nur in den sogenannten Meiereigesinderattaituben werden vorstehende Reparaturen auf Kosten der Renten bestritten. Dagegen hat

- d) Jeder, welcher ein herrschaftliches Quartier bezieht, Anspruch, daß ihm solches in gutem und reinlichem Zustande sammt den zu demselben gehörigen Requisite nach dem Wirthschaftsinventar übergeben werde, von welchem dem Betreffenden nach §. 509 eine Abschrift vom Inventarrechnungsführer einzuhändigen ist.
- e) Ebenso haben die Bediensteten bei den ihnen zugetheilten Stallungen aller Art die sub c benannten kleinen Reparaturen an Fenstern und Thüren aus Eigenem zu bestreiten. Reparaturen an den Ständen, Krippen, dem Pflaster, Oberböden u. s. w. sind insoferne, als sie durch Verschulden der Partei nothwendig wurden, von dieser, sonst aber aus den Renten zu bestreiten.
- f) Die Quartiere, welche Wirthschafts- und Forstbeamten zugewiesen sind, können entweder in acht Jahren einmal einfach ausgemalt, oder alle Jahre auf Kosten der Renten ausgemalt werden. Den übrigen Bediensteten wird aber zum jährlichen Ausweissen ihrer Wohnungen der Kalk verabreicht; die Arbeit müssen sie selbst besorgen. Das Ausweissen der Kanzleien, Gast- und Assistentenzimmer hat der Domänenchef nach Erforderniß anzuordnen.
- g) Der sträfliche Unfug, in Wohnbestandtheilen Geflügel oder sogar Schweine zu halten, dadurch Feuchtigkeit in die Wohnung zu bringen und die Fußböden zu verderben, wird verboten.
- h) Das Halten der die Dachungen so sehr zerstörenden Tauben, so wie nicht minder der dem Mauerwerke schädlichen Kaninchen wird nicht geduldet.
- i) Die Dachböden sind von leicht feuerfangenden Materialien freizuhalten; überhaupt aber ist im Inneren und außerhalb der Gebäude in allen Bestandtheilen Reinlichkeit zu erhalten, und es sind alle Handlungen

zu unterlassen, welche auf den Bauzustand irgend einen nachtheiligen Einfluß nehmen. Insbesondere ist auf das rechtzeitige Ausschäufeln des Schnees aus den Trinnen, wo sie vorkommen, während des Winters Bedacht zu nehmen.

- k) Bei den Deputatgärten wird zwar die Instandhaltung der bestehenden Lusthäuser, Hütten und Wasserleitungen zum Begießen der Pflanzen und der Mistbeete auf Kosten der Renten bewilligt, neue Lusthäuser, Mistbeete, sowie auch Glashäuser dürfen aber auf herrschaftliche Kosten nur mit Bewilligung des Besitzers errichtet und unterhalten werden.
- l) Die Umzäunungen der Deputatgärten werden von den Domänen erhalten, aber auch daran dürfen ohne Bewilligung des Besitzers keine Veränderungen in dem Umfange derselben, selbst nicht auf eigene Kosten der Nutznießer, vorgenommen werden.
- m) Wenn die Herstellung oder der Umbau eines Sparherdes in besonderen Fällen, z. B. zur Gewinnung eines größeren Raumes, zur Ersparung größerer Kosten bei Herstellung eines Kuchengewölbes u. s. w., sich als räthlich herausstellen sollten, so können dieselben zwar auf herrschaftliche Kosten, jedoch immer nur gegen früher eingeholte Bewilligung stattfinden.
- n) Wo in feuchten Deputatkellern zur Aufbewahrung der Kartoffeln oder sonstiger Utensilien Verschläge hergerichtet werden müssen, kann dies mittelst Schwarten, so wie deren fernere Erhaltung auf Kosten der Renten geschehen.

§. 467. Es ist durch Aufmerksamkeit und Schonung der Quartiere jede vorzeitige Bauauslage hintanzuhalten und es hat insbesondere jeder Bewohner, Nutznießer oder Obachtsträger eines herrschaftlichen Gebäudes die Bestandtheile desselben genau zu untersuchen, vorzüglich auf den Böden nachzusehen, ob die Ziegelpflasterungen und Estriche nicht schadhast, die Schornsteine nicht gesprungen sind und



ob sich auf den Dächern keine Beschädigungen durch den Regen zeigen. Vorgefundene Gebrechen sind bei den Wirthschaftsamtstagen dem Domänenchef oder dem Bauleiter zu melden, welche für die thunlichst schnellste Behebung derselben zu sorgen haben. Wenn größere Reparaturen sich unverhofft als nothwendig zeigen sollten und zu befürchten wäre, daß durch eine Hinausschiebung derselben später größere Baugebrechen herbeigeführt werden könnten, so ist unverzüglich um die Bewilligung zur Vornahme derselben im schriftlichen Wege zu bitten, und die Baugebrechen bei Gefahr am Verzuge auch gegen nachträgliche Begründung der Ursachen zu beseitigen.

§. 468. Insbefondere ist auf die gute Instandhaltung der Dachungen und Feuermauern, welche in genügender Anzahl vorhanden sein und die Dachung um wenigstens 15 Centim. überragen sollen, fortwährend eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu richten, da aus deren Vernachlässigung sehr bedeutende und kostspielige Nachtheile entstehen können. Deshalb ist bei größeren Gutskörpern ein angemessenes Quantum von Dachschindeln, Dachziegeln, Kalk und Sand, gut verwahrt, in Bereitschaft zu halten. Von jenen Kalkarten, welche eingesumpft werden, ist zu den Dacheindeckungen und Reparaturen möglichst nur ein wenigstens ein Jahr lang im gelöschten Zustande in der Kalkgrube gelegener, niemals ein frisch gelöschter Kalk zu verwenden, weil letzterer, seiner geringen Bindungskraft wegen, hiezu weniger geeignet ist.

§. 469. Die der Domäne allenfalls noch zur Erhaltung obliegenden Wasserbauten, insbepondere jene der Wasserwehren, sind sorgfältig zu überwachen. Von dem Stande derselben ist sich öfter die Ueberzeugung zu verschaffen und jedes Gebrechen sogleich zu beseitigen. Das Aufreisen an Wasserbauten ist bei strenger Ahndung nie zu unterlassen. Dies gilt auch von allen anderen Wasserwerken, als Brettsägen, Walken, Stampfen, Teichfludern, Zapfenhäusern, Ablaßröhren §. 431 u. m. a.

§. 470. Der Bauzustand der bestehenden Industrialien ist besonders genau zu beaufsichtigen. Sollte ein Umbau im Interesse des Unternehmens als nothwendig sich herausstellen, so ist derselbe im vorgeschriebenen Dienstwege gutächlich zur Genehmigung vorzulegen. Die Reparaturen in Zucker-, Spiritus- und sonstigen Fabriken sind aber zu jener Zeit vorzunehmen, in welcher der Betrieb der Fabrik nicht gehemmt wird. Insbesondere sind die Fabriken nach Schluß der Campagne sogleich sowohl in Betreff des Bauzustandes der Localitäten, als auch hinsichtlich der Fabrikwerke genauest bis in's kleinste Detail zu untersuchen, und eine jede, auch die geringste Bau-reparatur unverzüglich zu erheben und zur Genehmigung vorzulegen, damit noch vor Beginn der nächsten Campagne Alles hergestellt werden könne. Die Fabrikbestandtheile müssen so wie die Fabriklocalitäten gleich nach Beendigung der Campagne gereinigt und gelüftet werden.

§. 471. Im Herbst eines jeden Jahres sind alle auf einer Besichtigung befindlichen Bauobjecte durch den Bauleiter, den Maurer- und Zimmermeister, oder Maurer- und Zimmerpolier, mit Zuziehung der Bewohner, Fruchtnießer und Aufsichtsträger zu untersuchen und alle vorgefundenen Baugebrechen aufzunehmen. Bei Vornahme dieser Erhebungen sind alle Maße der zu reparirenden Gegenstände vorzumerken, nach welchen die zu bewerkstelligenden Arbeiten nach ihrer Gattung, dann mit ihren Längen-, Flächen- und Körpermaßen, oder nach Stücken genau zu berechnen und auszuweisen kommen. Die Bewohner herrschaftlicher Quartiere haben der Baucommission bei dem Begehen der Bauobjecte im Herbst ein Verzeichniß der nöthigen Reparaturen zu übergeben. Nicht minder sind alle Gegenstände, welche einer Zeichnung unterzogen werden können, zu skizziren, sodann zu Hause mittelst dieser Skizze und der in Vorausmaßen angemerkten Dimensionen die Pläne zu entwerfen und die Kostenüberschläge zu verfassen. Bei Berechnung des Materialbedarfs ist mit der größten Ge-

nauigkeit vorzugehen, damit weder zu viel noch zu wenig zur Baustelle geschafft werde, weil im ersteren Falle nicht immer Gelegenheit ist, den Ueberfluß, nach Beendigung des Baues, in der Nähe nützlich zu verwenden oder zu deponiren, im zweiten Falle aber der Fortgang des Baues entweder eine Hemmung erleiden, oder der Abgang außer der Zeit mit großen Unkosten herbeigeschafft werden müßte. Sollte aber wider alles Erwarten der Ueberschlag nicht eingehalten werden können, so ist über den Mehr- oder Wenigerbau eine gegründete und detaillirte Nachtragsberechnung einzufenden.

In den Kostenüberschlägen muß der Geldaufwand

- a) für Professionisten,
- b) das einheimische,
- c) für das zu erkaufende Baumateriale, und
- d) für die Zufuhren

speciell ausgewiesen sein.

Bei Detailzeichnungen von besonderen Constructionen und solchen Gegenständen, welche zur mehreren Deutlichkeit in einem größeren Maßstabe darzustellen wären, ist der Maßstab nach der Nothwendigkeit zu wählen. Uebrigens ist bei Anfertigung der Pläne auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu sehen, und es müssen alle Mauern und sonstigen Bestandtheile genau colorirt (mit Maßen beschrieben) und dergestalt klar und deutlich angegeben sein, damit jeder Bauführer nach denselben genau und bestimmt vorgehen und in seiner Arbeit controlirt werden könne. Dagegen ist Alles, was zur bloßen Eleganz und Verzierung der Pläne gehört und nicht nothwendig ist, wegzulassen, weil dadurch Mühe und Kosten der Anfertigung unnöthigerweise erhöht werden, ohne eine größere Brauchbarkeit zu erzielen. Im Uebrigen sollen alle Pläne nach einem und demselben Maßstabe gezeichnet sein, um hiedurch desto leichter eine Uebersicht der Verhältnisse zwischen den verschiedenen Gebäudegrößen zu erhalten.

§. 472. Damit nicht über eine jede unbedeutende Reparatursvornahme ein eigener Plan und Ueberschlag verfaßt werden müsse, dennoch aber eine genau zusammengestellte Uebersicht aller nöthigen Baukosten einer jeden Besizung erhalten und hierüber Weisungen rechtzeitig ertheilt werden könnten, ist nur über Neubauten und über mit bedeutendem Aufwande verbundene Baureparaturen ein separater Plan und Kostenüberschlag zu verfassen; die übrigen Reparaturen sind nach §. 473 nach den betreffenden Abtheilungen, Ertragsrubriken und Bauobjecten unter fortlaufenden Postnummern, ihrem ganzen Inhalte nach und dem Vorausmaße entsprechend berechnet, in das Bauverzeichniß einzutragen. Diejenigen Bauten, über welche Kostenüberschläge verfaßt wurden, sind am Schlusse des Verzeichnisses unter Bezugnahme auf die Bauelaborate, nur summarisch einzutragen und die letzteren dem Bauverzeichnisse zu allegiren.

§. 473. Dieses Bauverzeichniß hat die sämmtlichen, im nächsten Jahre vorzunehmenden Baureparaturen, nach ihren Kosten ausgewiesen, zu enthalten und ist aus den nachstehenden Rubriken zu eröffnen, als:

Rubrik 1. Die fortlaufende Postnummer für ein jedes Bauobject in den unter §. 463 vorgeschriebenen Abtheilungen und Ertragsrubriken, als: Pacht, Dekonomie, Industrien, Forste, Voluptuare u. s. w. ausgewiesen.

Rubrik 2. Die Beilagsnummer für die bezüglichen Pläne und Ueberschläge.

Rubrik 3. Gegenstand für das bezügliche Bauobject mit Angabe der einzelnen und dem Inhalte der Maße.

Rubrik 4. Die baren Auslagen, u. z.: a) für Professionsisten, b) Handlanger, c) Zufuhren, d) Zusammen.

Rubrik 5. Die Materialkosten, u. z.: a) an Bauholz, b) an Bretterwerk, c) an Kalk und Ziegelwerk, dann Stein, d) an Mägelwerk, e) an verschiedenen Bau- und Gewölbeeffecten, f) an Geldwerth der gesammten Materialien, u. zw.: für Einheimische, für zu Erkaufende und in Summa.

Kubrik 6. Gesamtkosten, u. zw.: a) in Barem, b) in Naturalien, c) Zusammen.

Die Baukosten sind in der Baluta der Dest. Währ. auszuweisen. Das Bauverzeichniß ist längstens bis Ende December jeden Jahres der Domänenverwaltung abgeschlossen vorzulegen, welche dasselbe zu prüfen, zu unterfertigen und mit dem gutächtlichen Berichte versehen, sogleich an die Bauverwaltung, wenn eine besteht, einzusenden, welche letztere dieses zu adjustiren und längstens bis Ende März zur Bestätigung vorzulegen und zugleich die in Folge conferenzieller Berathung als dringend und unausschiebbar erkannten Bauvornahmen namentlich auszuweisen hat. Besteht keine Bauverwaltung, so ist das Bauverzeichniß directe dem Besitzer vorzulegen.

§. 474. Nach Herablangung des bestätigten Bauverzeichnisses ist conferenziell zu bestimmen, welche Bauten im Accordwege und welche in Regie durchzuführen kommen, und in welcher Ordnung dieselben nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen sind, jedoch aber vorzugsweise darauf zu sehen, daß dieselben in einem Arrondissement, aber stets mit Berücksichtigung der größeren oder geringeren Dringlichkeit, beginnen und in dieser Art fortgeführt werden. Nach Festsetzung der Ordnung der Bauvornahmen, so wie nicht minder der Accord- und Regiebauten ist unverzüglich wegen Beschaffung des überschlagenen Materials auf den Bauplatz Sorge zu tragen. Vorzüglich ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß das nothwendige Bauholz, wenn nicht Vorräthe von altem trockenem Holze vorhanden sein sollten, sogleich gefällt und mit den übrigen Baumaterialien bei Zeiten an den Bauplatz geschafft werde. Um stets ein trockenes Bauholz und Bretterwerk zu haben, ist dafür zu sorgen, daß hievon auf einer jeden Besitzung der nach §. 520 festgestellte Vorrath erhalten werde. Das benöthigende Holzquantum hat die Forstverwaltung anzuweisen.

§. 475. Die Stein-, Kalk- und Ziegelmaterialserzeugung wird hinsichtlich der Ueberwachung deren guten Qualität

und hinlänglicher Quantität dem Bauleiter unter den in den §§. 319—325 enthaltenen Vorschriften zugewiesen. Die sämtlichen Verrechnungen hat der Naturalrechnungsführer zu besorgen.

§. 476. In der Regel soll ein Bau nicht früher vorgenommen werden, bevor nicht Alles nöthige Material am Bauplätze ist. Sollte aber aus erheblichen Gründen und zwar in außerordentlichen Fällen, ausnahmsweise dennoch ein Bau begonnen werden, ehe noch alles dazu nöthige Materiale am Bauplätze vorhanden ist, so bleibt die Domänenverwaltung dafür verantwortlich, daß nicht etwa während der Arbeit wegen Mangel an Material eine Stockung eintrete, welche bei Regiebauten bedeutende Nachtheile bringen, bei Accordarbeiten gegründete Beschwerden der Accordnehmer und selbst Ansprüche auf eine Vergütung der hiedurch entstandenen Zeitversäumniß hervorrufen könnte. Wie das Materiale auf einen Bauplatz zu verführen begonnen wird, ist, wenn der Bauobachtsträger sich tagtäglich auf denselben nicht verfügen kann, über dessen Vorschlag von der Domänenverwaltung ein Aufseher über das dahin verführte Materiale zu ernennen. Demselben ist ein Register einzuhändigen, in welches er eine jede Lieferung einzutragen und wenn nicht früher, so doch längstens am Sonntage dem Bauleiter zur Einsicht vorzulegen hat. Das Materiale ist auf dem Bauplätze gehörig aufzuschichten und zu übernehmen. Wenn die Jahreszeit so weit vorgerückt ist, daß mit den Bauten angefangen werden kann, so ist zu deren Ausführung zu schreiten. Nachdem zuvor aus den Vorausmaßen die Körper- und Flächeninhalte, dann die Längenmaße der Maurer- und Zimmermannsarbeiten und überhaupt die Summe der ganzen vorzunehmenden Arbeiten zusammengezogen werden, so läßt sich hieraus auch leicht berechnen, wie viel Arbeitsleute bei einem jedem einzelnen Baue angestellt werden müssen und wie viel deren im Ganzen nöthig sind, um in der zum Baue günstigen Jahreszeit fertig zu werden.

Deshalb ist vorerst auf einem jeden Bauplätze die nöthige Anzahl der Arbeitsleute aufzustellen, um den Bau nicht weit in die kurzen Tage auszudehnen. Die Bauvernahme geschieht in der Reihenfolge, wie selbe nach §. 474 bereits bestimmt wurde.

§. 477. Der Bauobachtsträger hat in der Regel auf einem jeden Bauplätze die Arbeitsleute nominativ in ein Lohnregister einzutragen. Dieses Lohnregister ist wöchentlich vom Domänenchef zu approbiren und aus den Renten ist einem jeden Arbeiter der verdiente Lohn auf die Hand baar auszuzahlen. In keinem Falle sind aber an ein Obachtindividuum cumulative Auszahlungen zu leisten. Dem Rentverrechner wird auch freigestellt, die Auszahlung auf dem Bauplätze selbst zu leisten. Dies hat vorzugsweise dann zu geschehen, wenn der Bauplätz vom Amtsorte zu weit entfernt wäre und die Arbeiter sich selbst den Verdienst nicht abholen wollten. Hierzu kann ein beliebiger Wochentag gewählt werden.

§. 478. Der Domänenchef und der Bauobachtsträger sammt den Mauer- und Zimmermeistern sind dafür verantwortlich, daß der vorzunehmende Bau zweckentsprechend und mit möglichster Kostenersparung durchgeführt werde. Mithin ist es die Pflicht derselben, unbehülliche und nachlässige Arbeiter auch selbst um einen geringen Preis nicht zu dulden, weil hiedurch mehr verloren als durch den geringeren Lohn gewonnen wird und weil sie die fleißigeren und geschickteren Arbeiter nur hindern. Es ist auch nicht zu dulden, daß auf dem Bauplätze mehr als ein Lehrjunge auf fünf Gefellen angestellt werde; am allerwenigsten darf dies bei Arbeiten, welche in Accord gegeben werden, stattfinden.

§. 479. Zu den Mauertwerken ist stets ein reiner Fluß- oder Bachsand zu verwenden. Begrabener Sand ist nur insoferne zu gebrauchen, als derselbe von Lehm und Erdbestandtheilen frei ist. Es bleibt immer rathsammer, die entfernte Zufuhr reinen Sandes nicht zu scheuen,

als der geringeren Fuhrlohnersparrung die Güte und Dauerhaftigkeit eines ganzen Gebäudes aufzuopfern.

§. 480. Bei Wasserbauten ist stets auf allenfalls eintretende ungünstige Elementarereignisse Rücksicht zu nehmen und das Materiale an sichere Stellen abzulagern, damit solches von den Fluthen nicht weggeschwemmt werde.

§. 481. Bei Ausführung des Baues ist sich ganz genau an den adjustirten Plan zu halten.

§. 482. Sollten aus begründeten Ursachen einzelne bewilligte Bauanträge in dem Jahrgange, für welchen sie projectirt waren, unausgeführt bleiben, so sind diese rückständigen Baulichkeiten mit Angabe der hiefür approbirten Kostenbeträge und der Ursache ihrer Verzögerung gleich Anfangs in das nächstjährige Bauverzeichniß §. 473 einzustellen, und der Antrag zu deren Ausführung zu erneuern.

§. 483. Die specielle Leitung des Baues bleibt dem hiezu ernannten Bauleiter, Maurer- oder Zimmermeister übertragen, welche auch zum Erfasse des durch ihre Schuld herbeigeführten Schadens verpflichtet werden. Da der Bauleiter gewöhnlich noch andere Obliegenheiten zu besorgen hat und daher nicht durch die ganze Dauer des Baues auf dem Platze anwesend sein kann, so ist vom Bauleiter, wie bereits im §. 476 für die Materialzufuhr verordnet wurde, auch bei einem jeden Bauobject ein Bediensteter (Meister, Polier oder sonst ein thätiger Geselle) als Aufseher zu bestimmen.

§. 484. Die Bestimmung des Bauleiters oder Aufsehers oder dessen Vertreters besteht in Folgendem, u. zw.:

- a) Die Entwendungen des Materials hintanzuhalten.
- b) Bei Arbeiten im Taglohn täglich beim Beginne der Arbeit, in der Mittagsstunde und am Feierabende, außerdem aber, wenn er sonst noch einem Dienste obliegen sollte, so oft als möglich, in den Zwischenzeiten am Bauplatze gegenwärtig zu sein, damit keine Zeit versäumt und fleißig gearbeitet werde.



- c) Wenn der Bauleiter die Arbeiter nicht täglich notiren könnte, so ist dies von dem Aufseher zu besorgen, und das Vormerk am Samstage Abends demselben zur Verfassung der Wochenrapporte zu übergeben.
- d) Bei vorfallenden Hindernissen durch Elementar- oder andere Zufälle, oder wegen Mangel an Material augenblickliche Verfügung zur Behebung dieser Hindernisse zu treffen und die Arbeitsleute mittlerweise anderweitig zu verwenden.
- e) Fallen ihm sonstige augenscheinliche Gebrechen bei der Bauführung auf, so ist es seine Pflicht, hierwegen an die Domänenverwaltung die Anzeige zu erstatten und um Abhilfe zu ersuchen.
- f) Die Verwendung der Materialien hat derselbe genau zu überwachen, darüber eine vollständige Vormerkung zu führen und nur die wirklich verwendete Quantität zu verrechnen.
- g) Das nach Beendigung eines Baues verbliebene Material vom Bauplatze zu anderweitiger Benützung oder auf die bezüglichen Vorrathsplätze zurückführen zu lassen.

§. 485. Sowohl der Bauleiter als auch sein Stellvertreter sind über die Ausdehnung des vorzunehmenden Baues zu instruiren und sind sie nicht minder als der Bauführer selbst dafür verantwortlich, daß nicht statt der in den Überschlügen angeführten Gegenstände entweder ganz andere Dinge gemacht werden, oder Reparaturen, die in den Überschlügen enthalten sind, gänzlich unterbleiben, deren Kosten aber dennoch in Aufrechnung gebracht werden.

§. 486. Es ist möglichst darauf zu sehen, daß in der Zeit von Georgi bis Wenzeslai die Arbeiter täglich durch 12 Stunden ohne Einrechnung der gewöhnlichen Mittagsstunde beschäftigt sind. In den kurzen Tagen von Wenzeslai bis Georgi hat die Arbeit mit Anbruch des Tages zu beginnen und mit Einbruch der Nacht zu enden und es hat auch somit der verhältnißmäßig mindere Taglohn einzutreten, wobei aber ein- für allemal bestimmt wird,

daß Baulichkeiten jeder Art auf die Zwischenzeit vom 1. December bis Ende Februar gänzlich eingestellt werden und nur im höchsten Nothfalle vorgenommen werden dürfen. Jeder Arbeiter muß zur bestimmten Stunde auf dem Arbeitsplatze erscheinen und hat keinen Anspruch auf eine Vergütung der Gänge zu und von dem Bauplatze. Der Lohn bei Ausführung von Bauten oder Reparaturen darf in der Regel nur nach der wirklichen Leistung der dabei beschäftigten Individuen angewiesen und bezahlt werden, so daß daher ein Geselle unnöthigerweise nicht zu den Arbeiten eines Handlangers oder Lehrjungen zu verwenden ist.

§. 487. Zu Bauführungen im Accorde eignen sich alle jene Arbeiten, welche nach Längen-, Flächen- und Körpermaßen, nach Stücken oder nach dem Gewichte im Voraus bemessen und veranschlagt werden können. Diese können nur im öffentlichen Licitationswege oder mittelst schriftlicher Offerte, wo aber dieses aus örtlichen Umständen, wegen Mangel an Concurrenz oder wegen zu kleiner Beträge nicht stattfinden könnte, durch bündige und nach den billigsten Preisen abzuschließende Accorde mittels eines aufzunehmenden Protokolls hintangegeben werden. Diese Protokolle müssen alle Bedingungen, die Bürgschaft und die Beendigungstermine enthalten. Die diesfälligen Verhandlungen sind von der Domänenverwaltung, mit Zuziehung des Bauleiters, vorzunehmen und die Protokolle von demselben und dem Baupächter oder Accordnehmer zu unterfertigen.

§. 488. Bei Vornahme von Licitationen, oder von Accorden sollen die zur richtigen Ausführung eines Baugegenstandes nöthigen Bedingungen früher genau festgesetzt sein.

§. 489. Die Licitations- oder Accordprotokolle sind der betreffenden Baurechnung beizulegen.

§. 490. Die Bauherstellungen im Accordwege erheischen hinsichtlich der zweckmäßigen Ausführung der übernommenen

Verbindlichkeiten die größte Ueberwachung und Aufsicht, weshalb dieselbe auch stets zu pflegen ist.

§. 491. Sobald eine Bauführung vollendet ist, muß die Revision aller einzelnen Theile von der Bauverwaltung und dem Bauobachtsträger vorgenommen, die Arbeit genau untersucht und mit den approbirten Bauoperaten verglichen werden, und wenn Alles plan-, contract- und accordmäßig befunden wird, kann erst die vollständige Befriedigung des Baupächters, nach Maßgabe des Licitationsprotokolls oder des abgeschlossenen Accordes, so wie des Revisionsbefundes vorgenommen werden. Ueber den Befund muß unter Beziehung aller Interessenten ein Protokoll aufgenommen werden. In minder wichtigen Fällen kann der Befund gleich auf dem approbirten Ueberschlage von der Uebernahmsscommission bemerkt werden. Allenfällige Mehr- oder Wenigerarbeiten müssen hiebei jederzeit mit ihren Ausmaßen speciell angeführt und nach den adjustirten Ueberschlagspreisen mit Rücksicht auf den licitatorisch oder accordmäßig bedungenen Procentnachlaß berechnet werden.

§. 492. In Betreff der Patronatsbauten wird auf die Bestimmungen des §. 26 verwiesen.

§. 493. Zu Bauten ist kein untaugliches Material zu verwenden. Dasselbe ist zurückzustellen und wegen Beschaffung ein esbesseren die Domänen- oder Forstverwaltung anzugehen.

§. 494. Im Verbrauche des Bauholzes ist die möglichste Sparsamkeit zu beobachten. In den sich häufig ergebenden Fällen, wo zwar ein starker Durchmesser, aber nur kurze Längen der zu verwendenden Bauhölzer benöthigt werden, wird ein Theil des zur Verwendung bestimmten stärkeren Bauholzes auch von kürzeren Stämmen, oder von den Stammenden schwächerer Holzgattungen geliefert werden können, damit nicht das werthvolle lange Holz in Stücke zerschnitten werden müsse. Die benöthigten verschiedenen Längen und Stärken der Bauhölzer sind aus

jedem gehörig verfaßten Vorausmaße, welches ein wesentlicher Theil des Kostenvoranschlages ist, zu entnehmen.

§. 495. Da die Erfahrung lehrt, daß von jenen Kalkarten, welche eingesumpft werden, ein frisch gelöschter Kalk weniger bindend und ausgiebig ist, als ein solcher, welcher ein Jahr lang und darüber im abgelöschten Zustande in der Grube gelegen ist, so soll stets ein angemessener Vorrath davon in gehörig verwahrten und abgesperrten Gruben an den dazu geeigneten Orten vorhanden sein, welcher gegen das Austrocknen und gegen den Frost mit einer 45 bis 55 Centim. hohen Wasser- oder Sandschichte zu bedecken ist.

§. 496. Die Materialpreise sind mit Ende Juni für das nächste Wirtschaftsjahr zu reguliren und in die diesfälligen Verzeichnisse, auch die Arbeitslöhne aufzunehmen. Alles unbrauchbare Material von abgetragenen Gebäuden ist licitando zu verkaufen und die dabei beschäftigten Werkleute haben für jede Verschleppung mit ihrem Lohne zu haften. Alles brauchbare Holzmaterial aus abgetragenen Gebäuden ist zu den Bauten wieder zu verwenden, in den Kostenüberschlägen aber unter dem Titel „aus altem Bauholze“ genau auszuweisen, weil dadurch der Bedarf an neuem Bauholze vermindert wird.

§. 497. Ueber einen jeden größeren Bau muß vom Bauleiter nach dessen Beendigung eine Baurechnung gelegt werden.

Aus derselben muß zu ersehen sein:

- a) wie hoch der Ueberschlag an barem Gelde und an Materialien nebst deren Zufuhr war;
- b) was der Bau an baarem Gelde so wie an Materialien und Zufuhren wirklich gekostet hat;
- c) und ob die überschlagenen Kosten eingehalten, überschritten oder nicht erreicht wurden, und in welchem Betrage.

Diese Baurechnung ist unter Anschluß der bezüglichen Bauacte, längstens binnen 4 Wochen nach dem beendeten Baue vorzulegen.

§. 498. Jene Bestimmungen in Pachtcontracten, welche die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Domänen und der Pächter zur Instandhaltung und Reparaturen der verpachteten Gebäude betreffen, sind bei der angeordneten jährlichen Baubefichtigung hinsichtlich der genauen Erfüllung derselben strenge zu überwachen.

§. 499. Die Berechnung des sämmtlichen Baumaterials, u. zw. des Bauholzes, Bretterwerkes, der Gewölbeeffecten, des Kalks, des Steines und des Ziegelmaterials, dann aller sonstigen zum Bauwesen gehörigen Gegenstände und Effecten hat der Rechnungsführer zu besorgen, welchem sie zugewiesen wurde. Diese Rechnung ist aber auch von dem Bauobachtsträger zu fertigen, welcher mit dem Rechnungsführer und dem Approbanten für die genaue Führung derselben verantwortlich bleibt. Ueber die Baugeräthschaften, das Gerüstholz, Bretterwerk und sonstige zum fundus instructus gehörige Effecten, welche in einem Depositorium zu verwahren sind, wäre, wo es bis nun noch nicht der Fall ist, ein Inventar §§. 503—506 zu verfassen und darin die im Laufe des Wirthschaftsjahres stattgefundenen Veränderungen richtig zu stellen.

§. 500. Sollte auf einer größeren Besizung ein Maurer- oder Zimmerpolier nicht angestellt sein, so ist einverständlich mit der Bauverwaltung, wenigstens ein, mit den nöthigen Eigenschaften versehener Polier vorzuschlagen, welchem unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften die Aufsicht über die Arbeiten anvertraut werden könnte.

## Neunter Abschnitt.

### Das Inventar.

§. 501. Das Inventar umfaßt auch einen sehr wesentlichen Antheil des Vermögens einer Domäne und zerfällt in zwei Abtheilungen, u. zw.: in das unbewegliche und in das bewegliche Inventar.

§. 502. Unter das unbewegliche Inventarvermögen gehören die Gebäude mit allem Zugehör, insoweit letzteres niet- und nagelfest ist und zu denselben als ein integrierender Bestandtheil gehört.

§. 503. Das bewegliche Inventar begreift alle Gegenstände, welche den verschiedenen Regiezwegen zugehören, oder den dabei Beschäftigten zur zeitweisen Benützung gegen Erhaltung oder gegen Ersatz des Abgenützten überlassen werden.

§. 504. Das bewegliche Inventar wird in das lebende und todte Inventar gegliedert.

§. 505. Nach den in den vorstehenden Paragraphen angeführten Abtheilungen muß daher das Inventarvermögen genau beschrieben sein. Die Gebäude sind mit allem Zugehör aufzunehmen und bei deren Beschreibung genau vorzugehen. Das lebende Inventar, worunter das Vieh gehört, erscheint sammt den mit Schluß eines jeden Jahres verbliebenen Geld-, Natural-, Material-, Getreide- und Fabrikvorräthen in dem Rechnungsschlußinventar aufgenommen. Die bei den verschiedenen Verwaltungs- und Rechnungsämtern und wo immer sonst, dann übrigen Regiezwegen benützten Gegenstände, Bücher, Maschinen, Geräthe, landwirthschaftliche und Fabrikwerkzeuge und Zugehör, sammt allen der Domäne gehörigen und noch so geringfügigen, auf Kosten der Renten beige-schafften verschiedenartigsten Gegenstände müssen in einem Inventar aufgenommen und beschrieben sein.

§. 506. Die Beschreibung der sämmtlichen im §. 505 angeführten Inventargegenstände muß nicht nur die Anzahl, sondern auch den Zustand derselben nach ihrer Beschaffenheit verzeichnet enthalten. Diese Inventarien sind gleich für die Dauer mehrerer Jahre anzulegen, zu benützen und darin die Colonnen derart zu eröffnen, damit jedes Jahr sehr leicht auf Grundlage der Anweisungen des Domänenchefs darin der Zuwachs und Abfall mit Bezug auf das Approbationsbuch eingetragen und der

Jahresrest ausgewiesen werden könne. Die Aufnahme und Führung dieser Inventarien soll auf jeder Domäne einem Individuum zugewiesen sein.

§. 507. Bei Umbauten von Gebäuden muß das Inventar ergänzt und umgearbeitet werden.

§. 508. Werden unbrauchbare bewegliche Inventarstücke durch neue ersetzt, so muß stets der alte abgenützte Gegenstand vor dem Ersatze dem Domänenchef rückgestellt werden.

§. 509. Einem jeden Bediensteten, Pächter oder fremden Personen, welche unbewegliche oder bewegliche, lebende oder todte Inventarstücke benützen, in Verwendung oder in Aufsicht zugewiesen haben, muß ein Auszug aus dem Inventar eingehändigt und derselbe mit der diesfälligen Jahresrechnung, jährlich richtiggestellt, und es soll Jedermann für die ordentliche Erhaltung und Uebergabe der übernommenen Inventargegenstände haftend und ersatzpflichtig gemacht werden. Jedermann, welcher im herrschaftlichen Gebäude wohnt, oder herrschaftliche Inventargegenstände benützt, soll ein bezügliches Inventar in Händen haben.

§. 510. Der Bauleiter hat sich auch bei der jährlichen Aufnahme der Baureparaturen die genaue Uezeugung zu verschaffen, ob die Nutznießer der Gebäude und Inventargegenstände dieselben nicht beschädigen.

§. 511. Ueber die Voluptuarien, als: Schlösser, Lusthäuser, Gärten, Glas-, Blumen- und Feigenhäuser, müssen separate Inventarien aufgenommen und den mit deren Aufsicht Betrauten eingehändigt werden.

§. 512. Von allen Inventarien, diese mögen das unbewegliche, bewegliche, lebende oder todte Inventar enthalten, soll der Besitzer ein Duplikat haben.

## Zehnter Abschnitt.

## Das Voluptuare.

§. 513. Unter das Voluptuare wird die Erhaltung der Schlösser, Jagd- und Lusthäuser, Schloß- und Küchen- gärten, sammt Glas-, Blumen- und Feigenhäusern, die Parks, Anlagen und Spaziergänge, die Thiergärten und alle sonstigen Gegenstände, welche zur persönlichen Bewohnung, Benützung und zum Vergnügen des Besitzers dienen, eingereicht.

Deren Umfang wird gewöhnlich bei Uebernahme der Domänen festgestellt und ist daher auch weiterhin in derselben Ausdehnung beizubehalten.

§. 514. Aller Voluptuaraufwand ist separat zu verrechnen und in vom Besitzer bestimmten Perioden, jedenfalls mit Jahreschluß auszuweisen. Die Ueberwachung des diesfälligen Aufwandes wird in Bezug des ganzen Umfanges vorerst dem Domänenchef, bezüglich der Thiergärten und der Jagd dem Forstchef, bezüglich der übrigen Anlagen aber den damit Betrauten zugewiesen und es ist dabei die möglichst größte Sparsamkeit zu beobachten.

§. 515. Als Regel wird festgestellt, daß eine jede Voluptuarauslage mit eben derselben Sparsamkeit und Umsicht zweckmäßig durchgeführt, und daß ein jeder dieser Rubrik gehörige Geldempfang ebenso gewissenhaft einfließend gemacht und verrechnet werden muß, als wenn dies die Regie betreffen würde, wofür die Domänenchefs persönlich verantwortlich zu machen sind.

## Zweite Hauptabtheilung.

## Die Forstwirtschaft und die Jagd.

Der gesammte Forstdienst theilt sich:

A. in die Verwerthung der vorhandenen Waldmittel;



- B. in die Schaffung neuer Waldmittel für die entnommenen;
- C. in den Forstschutz;
- D. in die Wildhege und die Jagd, und
- E. in andere allgemeine Dienstesverrichtungen.

### Erster Abschnitt.

#### Die Verwerthung der vorhandenen Waldmittel.

§. 516. Die bei dem Forstbetriebe möglichen Nutzungen zerfallen in drei Hauptabtheilungen, u. zw.:

- a) in die Hauptnutzung der Forste oder die eigentliche Holzbenutzung;
- b) in die Zwischennutzung oder Verwerthung des Durchforstungs- und Stockholzes, und
- c) in die Nebennutzung oder die Verwerthung aller anderen im Walde vorkommenden Nebenproducte.

ad a) Die Hauptbenutzung der Forste oder die eigentliche Holzbenutzung.

§. 517. Für die Hauptbenutzung der Forste entstehen folgende Geschäfte:

1. Die Aufnahme der Forsthaushysteme, unter Nachweis der für eine gewisse Zeitperiode aus den Forsten auszubeutenden Holzmassen, auf Grundlage dieser Elaborate die Einbringung der sogenannten Holzbegehren und die Verfassung des Holzbedarfsausweises;

2. die Verfassung des Holzabtriebsantrages mit Bezug auf den Holzbedarfsausweis;

3. Der Holzausweis;

4. die Fällung und Aufarbeitung;

5. die Uebernahme;

6. die Ausfuhr und Verabfolgung des Holzes;

7. die Evidenzhaltung und Verrechnung der geschehenen Holzabgaben, und

8. die Behandlung der in eigener Regie erzeugten Holzmaterialien nach deren erfolgten Ausfuhr aus dem Walde.

ad 1. Die Aufnahme der Forsthaushysteme, unter Nachweis der für eine bestimmte Zeitperiode aus den Forsten auszubeutenden Holzmassen, auf Grundlage dieser Elaborate, die Einbringung der sogenannten Holzbegehren und die Verfassung des Holzbedarfsausweises.

§. 518. In einer jeden geregelten Forstwirthschaft muß ein nach den Regeln der Erfahrung, der Wissenschaft und Praxis ausgearbeiteter Hauungsplan vorliegen, aus welchem genau ersehen werden muß, welche Holzmassen in den verschiedenen Altersklassen stehen, und welches Holzquantum mit Rücksicht auf die Zuwachsverhältnisse jährlich aus den einzelnen Revieren und im Ganzen entnommen werden kann.

Ob die Forste Fideicommiss-, Lehen- oder Allodvermögen sind, soll stets der Grundsatz aufrecht bleiben, daß die Erhebung und Feststellung der für eine bestimmte Periode jährlich abzustockenden Holzmenge derart erfolgen müsse, daß die Ziffer der Ausbeute nicht nur für die festgestellte Hauperiode, sondern auch für die nachfolgenden eine nachhaltig gesicherte sei und daß sie nicht auf Kosten des Waldvermögens — fundus instructus — erfolgt.

Die Dauer der Hauperiode hat der Waldbesitzer zu bestimmen. Letzterem kann jedoch angerathen werden, die Hauungsperiode nur auf die Dauer von 10, höchstens 15 Jahre festzusetzen und vor deren Ablaufe im 9., beziehungsweise 14 ten Jahre, die Revision der abgelaufenen Hauperiode und die gleichzeitige Ermittlung und Feststellung des Abhiebess für die künftige Periode vornehmen und durchführen zu lassen.

Es darf aber nicht genügen, bloß nur festzustellen, jene Quantitäten Holz können in dem normirten Zeitabschnitte, in dem oder jenem Reviere geschlagen werden

sondern es müssen gleich für den Turnus von 10 oder 15 Jahren die revierweisen Schlagflächen, auf welchen die in der zu bestimmenden ganzen Abtriebszeit zum Abtriebe zu gelangenden Gesamtholzmassen stehen, ermittelt, in den Lagerbüchern als zum jahrweisen Abtriebe bestimmt, aufgenommen und in den Revierplänen genau ersichtlich gemacht sein. Der jahrweise in den bezeichneten Schlagflächen erfolgte Abtrieb ist in den Lagerbüchern nach Fläche und Menge des entnommenen Holzes einzutragen, in den Revierplänen die abgestockten Flächen einzuzeichnen und ersichtlich zu machen.

Die Holzung erfolgt daher in der Hauperiode nur in den bestimmten Schlagflächen und bei dem Eintritte eines Elementarereignisses — Wind- und Schneebrüchen — ist in diesen Schlagflächen eine Holzreserve für das in andern Waldtheilen gefallene und abgenommene Holz geschaffen.

Hierdurch wird nicht nur für die Zukunft eine Schlagflächenordnung bestimmt, sondern es kann der Besitzer stets die genaueste Controlle über die Hauptnutzung ausüben, und es wird überdies noch für die Forstverwaltung eine Richtschnur bei dem Ausweise des Holzbegehrens gegeben und der möglichen Willkühr, Schläge, beliebig wo, anlegen zu können, Schranken gesetzt. Im letzten Jahre vor Ablauf der 10 oder 15 jährigen Hauperiode müßte die Forstverwaltung einen Nachweis liefern, ob auf Grundlage dieser Bestimmungen ein Überhau oder eine Holzreserve verblieb, um bei Festsetzung des künftigen Hauplanes darauf Rücksicht zu nehmen. Die Forstverwaltung kann bei dem vorstehend zu besorgenden Vorgange über eine jede abgelauene Hauperiode auf Grundlage der Forstsystemeselaborate und der Forstrechnungen nur einen gründlichen und überdies noch wahrhaften Rechenschaftsbericht liefern.

Wenn auch bei Allodforstwirtschaften dieser Vorgang nicht so schwerwiegend sein dürfte, da der Besitzer mit dem Waldeigenthume frei verfügen kann, so sollte er bei

Fideicommiss- oder Lehenforstwirtschaften niemals außer Acht gelassen werden.

Unter Zugrundelegung dieser Elaborate und der Forstrechnung erfolgt die Verfassung des jährlichen Holzbedarfsausweises.

§. 519. Da die Holzabnahme sich hauptsächlich in die eigenen Regiebedürfnisse und in den Verkauf an Andere theilt, so ist abgesondert das Holzbegehren für den Regiebedarf und die contractlichen Verbindlichkeiten, dann jenes für den Verkauf aufzunehmen und auszuweisen.

§. 520. Für das herrschaftliche Holzbegehren, wozu auch alle bleibenden und contractlichen Abgaben gehören, muß als erste Grundlage die Nachweisung der sämtlichen Vorräthe an Bau- und Brennholz mit Anführung ihrer Ablegeplätze dienen. Darauf hat dann die Zusammenstellung des nächsten Jahresbedarfes zu folgen, um aus deren Vergleichung mit dem schon disponiblen Vorrathe zu ersehen, wie viel an den einzelnen Holzgattungen zur hinreichenden Deckung des laufenden Bedürfnisses und zur Erhaltung eines angemessenen, jedoch keinesfalls zu starken Vorrathes für unvorhergesehene Fälle noch an neuem Holze auszuweisen nöthig ist. Welch ein Vorrath an Bau-, Nutz- und Brennholz auf der Domäne als feststehend angesehen werden soll, darüber muß die Bestimmung erlassen werden, wozu von den Wirtschafts- und Forstverwaltungen bei diesem Anlasse die geeigneten Vorschläge zu erstatten sind.

§. 521. Das Begehren auf Geräthholz für den Regiebedarf ist nicht in ganzen Stämmen zu stellen. Die Obachtsträger der einzelnen Regieobjecte haben daher bei der Domänenverwaltung die nöthig erscheinenden Geräthstücke namhaft zu machen, von welcher dann für den Bedarf eine individuelle Zusammenstellung zu verfassen ist, in welcher außer der Benennung der Holzart noch die Dimension und der kubische Inhalt der einzelnen Ausschnitte möglichst genau angegeben sein soll.

§. 522. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist aber das Bauholzbegehren zu behandeln. Von der Domänenverwaltung sind aus den Vorausmaßen der für das nächste Jahr gemachten Bauanträge die verschiedenen Sortimenten des Bauholzes zu verzeichnen, nicht aber in ganzen Stämmen auszuweisen, sondern nach Stücken von gleicher Länge und Stärke aufzuzählen, damit die starken Baumstämme nur dann abgegeben werden, wenn sie auch in ihrer ganzen Länge zur Verwendung nöthig sind. Bei dem gestellten Begehren für alle diese angeführten Holzgattungen sind auch immer die Bedarfsorte anzugeben, damit von den Forstverwaltungen der Ausweis hiefür möglichst aus solchen Waldgegenden geschehen könne, aus welchen die Zubringung mit den geringsten Kosten verbunden ist.

ad 2. Die Verfassung des Holzabtriebsantrages mit Bezug auf den Holzbedarfsausweis.

§. 523. Die vorstehenden Nachweisungen über den Regieholzbedarf, welchen die Domänenverwaltungen zu machen und den Forstverwaltungen im Monate Juli zu übergeben haben, bilden die Grundlage für den summarischen Holzabtriebsantrag, welcher von den Forstverwaltungen längstens bis Mitte August vorzulegen ist. Dieser Nachweis ist jedoch revierweise zu liefern und hat die nachstehenden Rubriken zu enthalten, u. zw.:

1. den systemmäßigen Holzsertrag;
2. das nach dem Systeme und Evidenzhaltungsausweisen zum Abtrieb bestimmte Holzquantum;
3. die wirkliche Holzung des verfloßenen Jahres;
4. die Ueberschreitung oder Ersparung an der Haupt- oder Zwischennutzung; und
5. den hieraus sich ergebenden Abgabesatz für das nächste Jahr und wie viel davon für die Regie und den Verkauf bleibt.

§. 524. Der Holzabtriebsantrag wird zwar in der Regel in den Hauptgrundlagen durch die Ertragsbestim-

nung der bestehenden Forstsysteme begrenzt. Es wäre aber dennoch zu gestatten, in einem jeden Wirthschaftsjahre besondere Anträge zu machen, die einen früher übersehenen Vortheil betreffen, ein Zurückhalten im Holzabgabefache oder einen Holzvorgriff zum Zwecke haben. Eine beantragte Mindernutzung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Holzpreise unverhältnißmäßig niedrig ständen und wenn deren Besserung in der nächsten Zukunft zu erwarten wäre, und ein Vorgriff nur dann, wenn ein ungewöhnlich hoher Holzpreis von kurzer Dauer zu demselben verlocken würde, oder wenn sonstige gegründete Verhältnisse einen Vorgriff nothwendig machen sollten.

§. 525. Wenn in dem Forstsysteme keine Schlagordnung festgesetzt ist, muß die Wahl der Schläge der Forstverwaltung überlassen bleiben, welche jedoch verpflichtet wird, die Anlage der Schläge in der Weise zu machen, daß hiedurch nicht nur eine beruhigende Sicherheit des Waldstandes für die entfernteste Zukunft und die gedeichlichste Nachzucht der Forste erzielt, sondern auch eine künftige Schlagordnung begründet werde.

§. 526. Um jedoch von dem Gange der Wirthschaft in genauer Kenntniß und Uebersicht zu sein, haben die Forstverwaltungen auf Grundlage des nach §. 523 verfaßten summarischen Holzabtriebsantrages den speciellen Holzabtriebantrag zu verfassen und mit dem Zollirungsregister längstens Anfang October vorzulegen. Dieser specielle Holzabtriebsantrag hat revierweise zu enthalten:

1. Die Benennung der Waldstrecke und die Unterabtheilungsnummer des Holzschlages;
2. die Holzart (das Vorkommen verschiedener Holzarten durch Verhältnißzahlen ausgedrückt);
3. das Bestandesalter;
4. die Bestandesbestockung (nach Decimalien);
5. die Flächengröße nach Hektar und Decimalien;
6. die Stammzahl und den Holzmassengehalt;
7. den Modellstamm (nach durchschnittlichem untern Durchmesser, Länge und Cubikinhalte);

8. den erhobenen Werth des zum Verkaufe bestimmten Holzes per Festmeter;

9. die Gründe der Holzung;

10. die Art der Schlagstellung, und

11 die Anmerkung: z. B. Rechtfertigung einer allfälligen Abweichung vom summarischen Holzabtriebsantrage, dann wenn im Forstsysteme nach §. 518 keine Schlagordnung aufgestellt sein sollte, der Abtrieb in dem zu bildenden Wirthschaftstheile begonnen, anzuführen, durch wie viel Jahre in demselben zu holzen beabsichtigt wird.

### ad 3. Der Holzausweis.

§. 527. Auf Grundlage des nach §. 526 verfaßten speciellen Holzabtriebsantrages kann der Holzausweis vorgenommen werden und dieser bezieht sich auf die Auszeige und Abmaß ganzer Schläge oder einzelner Stämme: a) für die Regie und b) auf den Verkauf.

#### ad a) Der Holzausweis für die Regie.

§. 528. Zur Deckung der jährlichen Regiebedürfnisse sind möglichst abge sonderte Schläge von leichter Holzbringung und solcher Holzqualität zu bestimmen, daß der präliminirte Holzbedarf, namentlich jener des Nußholzes, aus denselben gedeckt werde. Keinesfalls dürfen aber hiezu solche Schläge gewählt werden, in welchen nach Deckung des eigenen Nußholzbedarfes noch ein großer des in dem Schläge vorkommenden, zum technischen Gebrauche geeigneten Holzes, dann zu Brennholz aufgearbeitet werden müßte. Wenn die Wahl solcher Schläge nicht umgangen werden kann, so sind nach Deckung des eigenen Nußholzbedarfes die noch vorkommenden werthvollen Stämme entweder am Stocke oder in Ausschnitten zu verkaufen und der Ausfall des präliminirten Regiebrennholzes durch die Aufarbeitung des schlechtesten Holzes in den Verkaufschlägen oder wenn ein Verkauf in Ausschnitten nach §. 538 stattfindet, aus dem Abfallholze zu decken.

§. 529. Bei der Wahl der Schläge für die Brennholzherzeugung sind die Bringungskosten zu den Bezugsorten maßgebend. Eine Ausnahme sollen jene Reviere bilden, welche meist nur zu technischem Gebrauche geeignetes Holz besitzen und welche daher von der Brennholzherzeugung ganz auszuschließen und nur für den Verkauf und die Regienutzholzgewinnung zu bestimmen sind.

§. 530. Die Anweisung der Regieholzschnitte hat vorerst zu beginnen und ist vom Forstvorsteher in Gegenwart des Försters oder Adjuncten und wenn nothwendig, mit Beiziehung des Bauleiters oder Zimmermeisters vorzunehmen. Die in dem ausgewiesenen Schnitt vorkommenden sämtlichen Stämme sind Stamm für Stamm abzuzellen und genau auf ihren Holzmassengehalt zu berechnen. In Schnitten, in welchen Nutzholz erzeugt werden soll, hat die Auszeige, Abmaß und Anplätzung desselben stets mit Beiziehung des Bauleiters unter Einem separat zu geschehen, damit nicht Nutzholz zu Brennholz aufgearbeitet werde. Die Randbäume der Schlagwand sind mit dem Waldzeichen anzuplätzen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Das außer den Schnitten für die Regie zur Abgabe präliminirte Geräthholz hat der Forstvorsteher oder sein Stellvertreter und die für dieselbe im Laufe des Jahres nothwendigen kleinen Holzsorten der Förster nach forstämthlicher Anweisung auszuzeigen.

ad b) Der Holzausweis für den Verkauf.

§. 531. Für den Verkauf sind in der Regel nur solche Schnitte auszuweisen, die ein werthvolleres Holz besitzen, oder zur Aufarbeitung in Regie wegen großer Entfernung von den Bezugsorten nicht geeignet wären. Die für den Verkauf bestimmten Schnitte sind in Parzellen von 10—100 Festmetern abzutheilen und falls es nothwendig sein sollte, wird auch die Bildung kleinerer Parzellen gestattet. Sowohl die Schlagwand als auch die Grenzen der einzelnen Parzellen sind mit dem Waldzeichen anzuplätzen und ent-



sprechend zu numeriren. Die Abmessung und Abschätzung des in dem ausgewiesenen Schlage vorkommenden Holzes erfolgt nach der Nummerfolge der gebildeten Parzellen und dieses Abmaß hat der Forstvorsteher mit Beziehung des Försters und wo möglich des Forstamtsadjuncten, der die Meßzange zu handhaben hat, zu machen. Um die Abschätzung zur Beruhigung des Käufers und insbesondere zur hinreichenden Sicherheit der Forstrenten richtig zu stellen, muß die Abzollung eines jeden Stammes in Brusthöhe mit einer genau geprüften Meßzange, mit Beobachtung der größten Umsicht und Sachkenntniß vorgenommen werden. Die Länge der Stämme ist entweder durch die Fällung einer entsprechenden Anzahl Probestämme oder aber durch die Anwendung des Winkler'schen und von Prof. Großbauer verbesserten Taschendendrometers (Höhenmessers), der die Höhe der Stämme bis auf 10—15 Centim. Genauigkeit angibt, oder eines anderen derartigen verlässlichen Instrumentes zu bestimmen.

Die Hauptsache des erstern Instrumentes besteht darin, daß man wegen dessen Einfachheit und leichter praktischen Anwendung in einer kurzen Zeit sehr viele Stämme auf ihre Höhe bestimmen kann und daß sich aus diesen vielen Messungen die Höhenklassen weit genauer als durch Probe-fällungen ableiten lassen. Die Fällung von Probestämmen zur Bemessung der Stammlänge ist somit bei diesem Instrumente nicht nothwendig und sie kann nur bei besonders werthvollem Holze, oder wenn vielmehr die Vollholzigkeit in den einzelnen Beständen von dem der Tomaschek'schen Cubiktabelle zur Basis gedienten Vollholzigkeitsfactor = 0.44 des Cylinderinhaltes abweichen sollte, mit Vortheil zur Anwendung kommen. Für die cubische Berechnung des abzollirten Nadelholzes wird die bewährte Tomaschek'sche Cubiktabelle vorgeschlagen, ohne anderen neueren Berechnungsmethoden entgegenzutreten zu wollen. Bei der Holzmassenberechnung des Laubholzes, namentlich der Eiche und Buche, wenn diese Holzarten am Stock ver-

kaufst werden sollten, muß die größere Vollholzigkeit nach früherer Erfahrung festgesetzt werden und der cubischen Berechnung zur Grundlage dienen.

§. 532. Bei der Niederwaldwirthschaft und beim Unterholz des Mittelwaldes muß der Holzgehalt durch Probeschläge genau erhoben werden, doch müssen Eichen und allenfalls vorhandene Fichten beim Abtriebe als „Ausständer“, um stärkeres Stammholz in der Zukunft zu gewinnen, ausgewählt und stehen belassen werden.

Eine bloße Ocularschätzung darf weder bei dem für die Regie bestimmten Holze, noch weniger beim Holzverkaufe und überhaupt unter keiner Bedingung stattfinden.

§. 533. Die Art des Holzverkaufes hängt von den weiteren Beschlüssen ab, die jedesmal über die eingebrachten Holzabtriebsanträge und die gleichzeitig erstatteten Vorschläge gefaßt und erlassen werden.

Derselbe kann bestehen, u. zw.:

1. in dem Verkaufe an Fremde aus den verschiedenen Holzlegstätten oder Vorräthen nach der festgestellten Holzverkaufstage;

2. in dem Verkaufe in stehenden Stämmen am Stocke, in aus den Stämmen erzeugten Ausschnitten, oder aber in aus Letzteren erzeugten Werk- oder Schnittmateriale, im Licitations- oder Offertwege.

3. in der Holzabgabe nach einem geschlossenen Contracte.

ad 1. Der Holzverkauf nach der festgestellten Holzverkaufstage.

§. 534. Das vorschriftsmäßig übernommene, in den betreffenden Legstätten ausgerückte und daselbst deponirte Holz und das erzeugte Werk- oder sonstige Schnittmateriale kann, insoweit dasselbe nicht für Domänenzwecke nöthigt wird, verkauft werden. Der Verkauf darf in der Regel nur zu den genehmigten Holzverkaufspreisen und bloß nur gegen baare Zahlung stattfinden. Diese Verkaufs-

preise sind jährlich zu ermitteln, festzustellen und mit 1. Juli, als am Anfange des Wirthschaftsjahres, zur Bestätigung vorzulegen. Dieser Antrag hat nicht nur die verschiedenen Sortimenten des Kastenholzes mit Angabe ihres Cubikinhaltes pr. Kasten, sondern auch jene des Bauholzes nach Stärke, Länge und Holzgehalt, das Werk- und Schnittmaterialien nach Cubikinhalt oder Stückzahl zu umfassen.

§. 535. Der Kastenholzverkauf so wie der Verkauf von Werk- und Schnittmaterialien darf nur aus den Legstätten, niemals aber aus dem offenen Walde oder Schläge stattfinden. Ein Holzbezug außer der zum Verkaufe des Holzes am Stocke bestimmten Zeitperiode §. 545 darf nur nach früherer Einholung der diesfälligen Genehmigung geschehen.

ad 2. Der Stammholzverkauf in stehenden Stämmen am Stocke, in aus den Stämmen erzeugten Ausschnitten, oder aber in aus letzteren erzeugten Werk- oder Schnittmaterialien, im Licitations- oder Offertwege.

§. 536. Die Art und Weise des Verkaufes des Stammholzes bestimmen die örtlichen Verhältnisse, und der Wille des Eigenthümers, doch sollte stets als Grundsatz gelten, denjenigen Verkaufsmodus zu wählen, mittelst welchem die möglichst beste Verwerthung des Holzes erfolgen kann. In allen Fällen soll ein jeder Holzverkauf nicht nur in der Umgebung, sondern hauptsächlich mittelst mehrerer Zeitungsblätter mit genauer Angabe der Zeit und des Ortes des Verkaufes, dann der Holzsorte, des Quantums und der Bringungsverhältnisse rechtzeitig bekannt gemacht werden, es sollen die Verkaufsbedingungen feststehen und der Holzaußweis beendet sein, damit die Kauflustigen vor der Verkaufstagsfahrt die Schläge besichtigen könnten. Die Stammholzverkaufslicitationen oder Offertverhandlungen haben in der Regel revierweise an Ort und Stelle bei den betreffenden ausgetobenen Schlägen öffentlich stattzufinden und

es sind die Verkaufsbedingnisse den anwesenden Käufern vor Beginn der Licitation oder Offertverhandlung verständlich vorzulesen.

§. 537. Wird der licitatorische Verkauf des stehenden Stammholzes beschlossen, so sind die bezüglichen weiteren Vorschriften durch die Holzverkaufsbedingnisse näher stipulirt und zu befolgen.

§. 538. Wird der Verkauf in Ausschnitten, Werk- oder Schnittmateriale bestimmt, so muß für deren Erzeugung in Regie Sorge getragen werden.

Bevor zur Erzeugung der rohen Ausschnitte aus Stämmen geschritten wird, soll der Käufer nicht nur gesichert, sondern der Kauf bereits abgeschlossen sein, um die Ausschnitte gleich nach Erzeugung in den erhobenen Maßen, Dimensionen und dem Kubikinhalte, an den Käufer zu übergeben. Ausschnittmateriale beim Abgange von rationell angelegten zur Verfügung stehenden Werk- und Brettfägen ohne früheren festen Kaufsabschluß zu erzeugen, wird als gewagt widerrathen. Der Erzeugung von Ausschnittmateriale muß die größte Sorgfalt gewidmet werden, um die werthvollsten Sortimente und die geringste Menge von Brenn- und Abfallholz zu bekommen. Die Übergabe der gleich nach der Erzeugung nach Maßen und Gattungen sortirten und numerirten Ausschnitte an den Käufer und die Abrechnung mit demselben, erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Verkaufsabschlusses.

Steht jedoch eine Brettfäge mit Dampf- oder Wasserkraft versehen, vollständig eingerichtet zur Verarbeitung des disponiblen Stammholzes auf Werk- oder Schnittmateriale zur Verfügung, so muß in diesem Falle eine schwunghafte Ausnützung derselben die Verzinsung und Amortisirung der Anlagekosten hereinbringen und deshalb auch diesem Geschäfte von Seite der Forstverwaltung ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. Es müssen daher mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse und auf die Güte des Stammholzes jene Sortimente zur Erzeugung kommen,

mittelfst welchen das zur Verarbeitung gelangte Stammholz zur besten Verwerthung gelangen kann. Über die Verwaltung dieses Industrials müßte eine genaue Geld- und Naturalverrechnung geführt und letztere besonders genau und übersichtlich sein. Die erzeugten Sortimente müßten nach §. 534 bewerthet sein und der festgestellte Preis beim Verkaufe zur Norm dienen. Für den Absatz der Erzeugnisse hätte die Forstverwaltung zu sorgen. Ob nicht diesem Geschäfte, mittelfst welchem alles verfügbare Holz verwerthet, mithin die Haupteinnahme von den Forsten erzielt werden will, ein eigener Verrechner zugetheilt werden sollte, bleibt dem Ermessen der Umstände und Verhältnisse anheimgestellt. Da wo Wasserstraßen zur Verfügung stehen, und wo ein regelmäßiger günstiger Absatz des Stammholzes am Stocke vorhanden ist, bleibt für den Besizer ein Verkauf des stehenden Stammholzes im Licitations- oder Offertwege, oder aus der Hand der vortheilhafteste, weil der Besizer weiß, oder sich wenn er will, durch eine Nachzollirung, überzeugen kann, welche Holzmasse er verkauft, welcher Gelderlös ihm dafür zukömmt und ihm bei diesem Vorgange weiterhin gar keine Arbeit, Sorge, Unannehmlichkeit, Enttäuschungen widerfahren können.

Sind die Forste nicht in dieser glückliche Lage, dann muß natürlich eine andere oder eine der angedeuteten Arten der Holzverwerthung eintreten.

### ad 3. Die contractmäßigen Holzabgaben.

§. 539. Diese unterstehen den Contractsbedingungen und letztere sind mit aller Vorsicht und Genauigkeit einzuhalten und von der Holzausweiscommission als strengste Pflicht zu beachten, daß dabei die Renten gegen jede Bevortheilung und Ueberschreitung der Vertragsbedingungen geschützt werden.

§. 540. Holzausweise außer der gewöhnlichen Betriebszeit müssen durch Elementarunfälle oder sonstige Verhältnisse begründet sein.

§. 541. Einseitige Holzausweise und Abgaben, welche in den vorstehenden Vorschriften nicht ausgesprochen sind, dürfen weder vom Forstvorsteher noch sonst vom Revierpersonale vorgenommen werden.

§. 542. Die Forstadjuncten und in Revieren, wo kein Adjunct bedienstet ist, die älteren Waldheger, müssen nebst dem Förster von allen Holzabgaben aus dem Reviere ohne Unterschied genaue Kenntniß haben und werden mit dem Förster für alles Unzukömmliche in dem betreffenden Reviere mit verantwortlich gemacht.

§. 543. Für den Holzausweis überhaupt ist das ämtliche Waldzeichen, welches wahrscheinlich überall vorhanden ist, nach Vorschrift §. 544 zu verwenden. Das ämtliche Controlwaldzeichen muß in einem eigenen Kästchen unter Doppelsperre des Forstvorstehers, Controlors oder Rechnungsführers verwahrt werden. Der eiserne Theil dieses Zeichens ist noch mit einer eigenen ledernen Tasche zu umgeben, die gleichfalls und zwar doppelt versperrt sein muß und nur unmittelbar während der Vornahme des Ausweises geöffnet werden darf.

§. 544. Mit dem ämtlichen Controlwaldzeichen sind die Randbäume der Schlageswand bei allen Regie- und Verkaufschlägen, dann alle in den Schlägen für die Regie oder für den Verkauf ausgeschnittenen Nußholzstücke an der Schnittfläche gelegentlich der Holzübernahme oder des Holzverkaufes zu numeriren und ordentlich anzuschlagen. Bei dem Ausweise oder Verkaufe der Windbrüche, Schneebrüche und Dörrlinge hat die Zeichnung der Stämme in Brusthöhe des Stammes und dann am Stock an einer hervorragenden Wurzel zu geschehen. — Wo aber die Stöcke vor Entwendung nicht sicher wären, hat die Stockauskeßlung stattzufinden und um den Ort des herausgenommenen Stammes genau zu wissen, ist bei diesem Ausweis der nächststehende Stamm mit dem Waldzeichen anzuschlagen. Die bei den Forstverwaltungen befindlichen forstämtlichen Waldzeichen dürfen bloß nur zur Bezeichnung

der Stöcke aus Holzdiebstählen und der Grenzen beim Waldstreurechnen benützt werden.

#### ad 4. Fällung und Aufarbeitung des Holzes.

§. 545. Die allgemeine Fällungszeit wird vom 1. November bis Ende März für den Hochwaldbetrieb und für den Niederwaldbetrieb und das Unterholz des Mittelwaldes vom Abfall des Laubes bis zum Wiederausbruche desselben festgesetzt. Diese festgestellte Fällungszeit muß beim Holzverkauf eingehalten werden. Für die Regieholzfällung kann die Hiebeszeit nach einem Conferenzbeschlusse stets aber nur in außerordentlichen Fällen und mit Genehmigung auch zu einer anderen Zeit stattfinden.

§. 546. Bei der Fällung des Holzes ist der vorkommende Unterwuchs stets und vorzugsweise zu verschonen, weil aus diesem der natürliche kostlose künftige beste Wald wird.

§. 547. Die Förster sind verpflichtet, zur Aufarbeitung des Regieholzes eine angemessene Anzahl von Holzhauern anzustellen, damit diese durch concentrirte Kraft die Arbeit so schnell als möglich vollführen. Zur Erleichterung der Aufsicht sind mehrere Schläge zu gleicher Zeit nicht in Angriff zu nehmen. Das Bau- und Nutzholz überhaupt ist nach §. 530 in den Schlägen zuerst auszuscheiden und vom Revierförster vor dessen Ausfuhr aus dem Walde an beiden Enden zu messen, die Maße einzutragen und die schwächere Seite des Klotzes oder Stammes mit laufenden Nummern derart zu bezeichnen, daß die Nummern auch nach der Besäumung oder Abzimmerung ersichtlich bleiben. Dann erst hat die Verhackung der restlichen hierzu ungeeigneten Stämme zu Brennholz zu geschehen.

§. 548. Für die Regieholzerzeugung sollten Sortirungsvorschriften ertheilt werden:

- a) Beim Geräth- und Nutzholz sind allein die nach §. 522 präliminirten Vorausmaße maßgebend;
- b) beim Brenn- oder Kastenholze sind die gewöhnlichsten:

1. das Scheiterholz. Hieher gehören alle dreikantigen Stücke, auch stärkere Halbklüfte von 15—18 Centim. Stärke des Rundholzes und 15 Centim. und größere Rundholzstücke, welche verdreht sind und sich nicht spalten lassen. Das Scheiterholz bekommt bei guter Schlichtung ein Uebermaß von 8 Centim. per jeden Raummeter und muß ganz gesund und frei von modrigen und stockigen Stellen sein.

2. Kettel- oder Prügelholz. Dieses besteht aus 8—13 Centim. ungespaltenen Scheitern, dann aus dreikantigen Stücken oder Halbklüften, wenn solche von anbrüchiger Beschaffenheit sind. Für das Kettelholz ist ein Uebermaß von 15 Centim. per  $1\frac{1}{2}$  Raummeter festgesetzt.

3. Ast- und Büschelholz. Hieher gehören alle unter 5 Centim. starken Prügel mit 15—18 Centim. Uebermaß per  $1\frac{1}{2}$  Raummeter.

4. Stock- und Wurzelholz hat ein Uebermaß von 15 Centim. per  $1\frac{1}{2}$  Raummeter zu bekommen. Starke Stücke sind in Vierteln und schwache in die Hälfte zu spalten.

Für die vorstehenden, unter 1, 2 und 3 benannten Brennholzsortimente sollte eine Schnittlänge von 75 Centim. und für das Stockholz von 10—15, dann 48—58 Centim. bestimmt werden.

Das aufgearbeitete und gehörig sortirte Brennholz wird im Schlage in Raummeter aufgestellt. In gleicher Art ist auch das Wagner-, Binder- und Schindelholz zu behandeln, wenn erstere Holzsorten in Klößen zu erzeugen nicht vortheilhafter erscheinen sollte. Von den zum Bauholz verwendeten Stämmen ist das erübrigende Gupfenholz (Gipfeln) zu Bruchhölzern zu verwenden. Bei langen Stämmen ist auch dafür zu sorgen, daß das obere Ende möglichst noch als Gesperre oder Kafenholz ausgeschnitten werde. Da von der zweckmäßigen Verarbeitung des Holzes die Werwerthung desselben abhängt, so ist zur allgemeinen Regel zu machen, daß hierauf bei der Erzeugung selbst die strengste Rücksicht genommen werde.



## ad 5. Die Uebernahme.

§. 549. Nach vollendeter Holzerzeugung hat der Förster im Beisein des Revieradjuncten oder eines Hegers das Nutz- und Brennholz von den Holzhauern zu übernehmen. Das Nutzholz ist nach den Sortimenten nach §. 547 mit fortlaufenden Nummern an der schwächeren Seite zu numeriren, an der stärkeren Seite aber über das Kreuz mit dem Waldzeichen anzuschlagen, an beiden Enden abzumessen und hierüber die Abmaßliste zu verfassen, die ganze Holzerzeugung mit Angabe der Holzhauer und ihres Verdienstes individuell zu verzeichnen und diese Eingaben sogleich an die Forstverwaltung einzusenden. Die Forstverwaltung prüft zuerst die von den Förstern übernommenen Holzerzeugungsrapporte und hat darauf zu sehen, daß die wirkliche Holzerzeugung mit der Schätzung §. 547 möglichst genau übereinstimme. In abweichenden Fällen ist der Förster zur Rechtfertigung zu ziehen und wenn nothwendig, die nöthige Untersuchung einzuleiten. Falls kein Anstand obwaltet, sind die Holzerzeugungsrapporte vom Forstvorsteher zu bestätigen. Die Uebernahme ist wegen Veranlassung der baldigsten Ausrückung der Holzsortimente nicht zwecklos hinauszuschieben.

§. 550. Bei der Holzübernahme hat die Uebernahmecommission nicht nur darauf strenge zu sehen, daß das Holzquantum mit dem vom Revierförster der Forstverwaltung nach §. 549 eingereichten Rapport übereinstimmt, sondern hauptsächlich, ob die Sortirungsvorschriften §. 548 genau eingehalten wurden. Bei der Holzübernahme geschieht auch die Prüfung der Abmaß des Bau- und Nutzholzes §. 547 nach der vom Förster übergebenen Abmaßliste und Numerirung und ist auch für die entsprechende Verwerthung des Reifig- und Abfallholzes zu sorgen.

## ad 6. Die Ausfuhr und Verabfolgung des Holzes.

§. 551. Nach geschעהer Holzübernahme §. 549 ist von der Forstverwaltung Sorge zu tragen, daß das Regie-

holz mit Benützung günstiger Wege §. 549 und wegen weiterer Cultur der Schläge auf die betreffenden Legstätten möglichst rasch ausgerückt werde. Die Ausrückung des Holzes muß gehörig überwacht werden und es ist dafür zu sorgen, daß während der Holzausrückung, so wie bei der Wiederaufstellung desselben, keine Unterschleife vorkommen. Das Brennholz wird auf den Ablegeplätzen in leicht übersehbaren Reihen und mit einem Kreuzstoße zur Seite eines jeden 15<sup>ten</sup> Raummeters oder nach Umständen zur Seite jeden 6<sup>ten</sup> Raummeters aufgestellt und zwischen den Holzstößen ein freier Raum gelassen. Der sich durch die Anwendung der Kreuzstöße herausstellende Ueberschuß ist von demjenigen, der die Legstätte zu verwalten hat, zu melden und rechnungsmäßig in Empfang zu nehmen.

§. 552. Das Bau- und Nutzholz überhaupt ist für die weitere Abzimmerung an den Ort der Bestimmung baldigst auszuführen. Nur besonders starke Stämme, deren Ausfuhr im runden Zustande bedeutende Ausrückungskosten verursachen würde, oder im Falle schlechter Wege die Ausrückung nicht geschehen könnte, sollten im Walde abgezimmert werden.

§. 553. Zur Ersparung großer Geldauslagen für die Zufuhr des Holzes an die Deputatisten und den Regiebetrieb der Fabriken zc. ist die Bildung kleiner Filialholzlegstätten in den hiezu entsprechenden Meiereien oder anderen Bezugsorten und die Zufuhr des Holzes dahin während des Winters und geeigneter Zeit durch die Regiegespanne vom Vortheile. Dort, wo das Klosterholz aus dem Walde auf die in den Waldungen bestehenden Legstätten schon durch die Regiegespanne ausgerückt wird, sollten dieselben Abends nie leer nach Hause fahren, sondern sie hätten immer Holz für die Bildung einer Filiallegstätte mitzunehmen. Die Verwaltung und Verrechnung solcher Filiallegstätten übernimmt der betreffende Hofbesorger. Sollte die eigene Regiezugkraft zur Bildung dieser Filialholzlegstätten nicht hinreichen, so sind hiezu im Winter

Gespänne gegen Zahlung aufzunehmen, weil solche zu dieser Jahreszeit billig zu bekommen sind. Wo und in welcher Ausdehnung derlei Filiallegstätten zu errichten sind, darüber ist von den Domänen mit den Forstverwaltungen ein geeigneter gemeinschaftlicher Vorschlag zu erstatten.

§. 554. Wo für die Holzhändler Holzablageplätze nothwendig sind und bisher nicht bestehen, darüber haben die Forstverwaltungen den Vorschlag einzubringen. Die sämtlichen bei den flößbaren Flüssen vorkommenden herrschaftlichen Holzabladepätze sind nach Ortsangabe und Flächenmaß zu verzeichnen und deren Benützung jedes Jahr gegen Zinszahlung zu überlassen.

ad 7. Die Evidenzhaltung und Verrechnung der geschehenen Holzabgaben.

§. 555. Ueber das im Laufe des Jahres aus den Revieren abgestockte Holz haben die Forstverwaltungen genaue Evidenzausweise zu führen, und mit Schluß des Wirthschaftsjahres auszuweisen, ob im Vergleiche mit der Vorschreibungssumme nach den bestehenden Forstsystemen ein Ueberhau oder eine geringere Holzung stattfand. Ein Ueberhau gegen das Forstsystem soll in der Regel im nächstfolgenden Jahre eingebracht werden. Es ist daher das Plus vom Vorjahre über die Vorschreibungssumme nach dem Forstsysteme von der nächstfolgenden Jahresgebühr des abzustockenden Holzquantums abzurechnen und erst der Ueberrest zur Abnahme für das nächste Jahr vorzuschreiben. Dagegen ist eine stattgefundenere geringere Abholzung der nächsten Jahresgebühr zuzuschlagen und die Gesamtsumme zum Abtriebe zu beantragen. Sollten ungewöhnliche Elementarunfälle einen größeren Ueberhau herbeiführen, oder ließen es sonstige Conjunctionen nicht räthlich erscheinen, den mit Jahreschluß sich herausstellenden Ueberhau im nächstfolgenden Jahre wieder zur Gänze zu ersetzen, so sind die hierauf Bezug nehmenden Vorschläge von der Forstverwaltung einzubringen.

§. 556. Nicht nur über den Regieholzausweis, sondern auch über den Holzverkauf und Holzvorrath, dann über die Holzentwendungen hat jeder Revierförster ein eigenes Register zu führen, so wie auch die in seinem Reviere in eigener Regie erzeugten und aufgestellten Holzmaterialvorräthe mittelst eines Registers in genauer Evidenz zu halten. Die Forstverwaltung hat sich hierüber mehrmals im Laufe des Jahres die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen, diese Register gleichfalls nach jedem verflossenen Ausweisjahre abzufordern und nach eigener Prüfung dem Holzmaterialverrechner zum weiteren Rechnungsbelege zu übergeben. Wenn der Holzmaterialverrechner zur Formirung der Rechnung oder zu einem sonstigen Amtsgebrauche ein solches Register unter dieser Zeit benöthigen sollte, so ist ihm dieses von dem Revierförster einzuhändigen.

§. 557. Eine jede Berechnungspost, welche sich nicht auf stabile Passirungen gründet, muß mit einer Genehmigung belegt sein.

§. 558. Die Auszahlung aller Holzfällungs-, Zimmerungs-, Verhackungs-, Rodungs- und Ausfuhrlohne hat unmittelbar durch den Verrechner auf die Hand an die in den forstämtlichen Lohnzetteln individuell namhaft Gemachten nach erfolgter Approbation des Forstchefs zu geschehen.

§. 559. Alles gezimmerte Bau- und Nutzholz kommt nach den bestehenden Bauholzfortimenten in Stücken und in Currentklastern in Rechnungsempfang, das Brennholz aber nur in Raummeteranzahl.

§. 560. Die jeweilige Nothwendigkeit zur Aenderung der Holzverkaufstaxe wird der Beurtheilung der Forstverwaltung überlassen, zunächst aber der Forstvorsteher dazu verpflichtet, daß er keinen günstigen Anlaß zur zeitgemäßen Preisänderung des einen oder des anderen Artikels unbenützt vorübergehen läßt. Wenn angezeigt, können die Holzverkaufspreise sogleich erhöht und hievon nachträglich die Anzeige erstattet werden.

§. 561. Der Verkauf des Brennholzes hat in der Regel nach den Bestimmungen der Holztaxe stattzufinden.

Soll für einzelne Kauflustige eine Begünstigung im Preise stattfinden, so ist sich hiezu über begründeten Vorschlag jedesmal die Genehmigung einzuholen. Angezeigt wäre, für arme Leute geringere Brennholzsortimente auf zugänglichen Ablegeplätzen zu halten und für diese billigere Preise zu bestimmen und ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihren Holzbedarf sich auf diese Art verschaffen zu können, um sie vom Holzdiebstahl abzuhalten.

ad 8. Die Behandlung der in eigener Regie erzeugten Holzmaterialien, nach deren erfolgten Ausfuhr aus dem Walde.

§. 562. Ueber alle Ablagen des Bau-, Klotz-, Bind-, Nutz- und Brennholzes sind von den mit der Bewachung und Verausgabung betrauten und angestellten Personen gehörige Register zu führen, und besonders darauf zu achten, daß alles aus den Revieren verausgabte herrschaftliche Holz wieder an dem geeigneten Orte seiner weiteren Deponirung sogleich zum Empfange gebracht werde.

§. 563. Die auf den gewöhnlichen Brettsägen verschnittenen Brettklöße sind vom Rechnungsführer und Bauleiter in ungerissenem Zustande zu übernehmen, und es sind mit den Brettschneidern gehörige Register über die in Empfang gebrachten und verschnittenen Klöße nach Nummern und Dimensionen an beiden Enden nebst Nachweisung des hieraus verschnittenen Materiales zu führen. Da die einzelnen Brettklöße nach §§. 547, 549 im Walde vor deren Abfuhr in die Brettsäge auf beiden Enden zu messen, diese Maße einzutragen sind und hiernach zu bestimmen ist, was für und wie viel Schnittmateriale hieraus von den Brettschneidern zu erzeugen sei, so hat die Uebernahme des Schnittmaterials nach den Nummern der Klöße stattzufinden und ist bei jedem correspondirenden Klose im Register des Brettschneiders das hievon wirklich erzeugte Schnittmateriale in Empfang zu stellen. Sind jedoch industriell eingerichtete Sägen zur Erzeugung von Werk- und

Schnittmaterialien vorhanden, dann müßte für die Verwaltung eines derartigen Industrials §. 538 eine specielle Instruction erlassen werden, welche die Leitung und Ueberwachung, Erzeugung, Verwerthung und Verrechnung zu umfassen hätte.

§. 564. Die Baumstämme sind in den Vorrathsschuppen und auf den Ablegplätzen nach der Besäumung oder Abzimmerung nach ihrer Gattung gehörig sortirt, derart mit Unterleggehölzern in pyramidalen Form aufzuschichten, daß die Luft gehörig durchstreichen kann und es ist das Bauholz, wenn nicht anders thunlich, wenigstens unter einem Nothdache zu unterbringen. Die Abzimmerung darf nur auf den hiezu bestimmten Ablegeplätzen stattfinden. Für die Schätzung des Bauholzes hätte der nachstehende Maßstab zu dienen, u. zw.: Bei einem Durchmesser von

60—65	Centim.	wird ein großer Tramen,
54—59	"	" " " mittlerer "
48—53	"	" " " kleiner "
43—47	"	" " eine Wand,
37—42	"	" " ein Beleg,
30—36	"	" " Gesperre,
21—29	"	" " " Rafen berechnet.

Die in die Vorrathsschuppen gebrachten Bauhölzer sind in einer zweckmäßigen und zwar in einer solchen Art gegen Fahlung abzuzimmern, daß nicht viel Holz- und Zimmer-späne entfallen. Die Zimmerspäne, so wie nicht minder die Abfälle vom Geräthholze sind aufzuklastern und bestens zu verwerthen. Da die einzelnen Stämme ohnedies nach §. 547 und 549 numerirt sein müssen, so hat auch deren weitere Verrechnung nach den bezeichneten Nummern zu geschehen. Diese Vorräthe sind mehrmal des Jahres zu contriren.

ad b) Die Zwischennutzung oder Verwerthung des Durchforstungs- und Stockholzes.

§. 565. Außer der angeordneten Hiebszeit §. 545 für den allgemeinen Regiebedarf und Holzverkauf dürfen

nur die Ausweise des Stock- und Durchforstungsholzes, mit Ausnahme von Dörrlingen, Windfällen, Fangbäumen bei Insectenschäden, vorgenommen werden.

§. 566. Die Durchforstungen, mittels welcher einerseits ein Nutzen geschaffen, anderseits aber den Beständen durch Abnahme der den Holzwuchs bereits hindernden oder absterbenden Stämme, besonders in stark gemischten Kiefer- und Fichtenbeständen, durch Ausforstung der ersteren der Wuchs der letzteren befördert werden kann, sollen vorzüglich im Frühjahr nach Beendigung der Forstkultur oder auch im Herbst districtweise nach den Anordnungen der Forstvorsteher und den Regeln einer naturgemäßen Forstwirtschaft durchgeführt werden. Nur gegen Lohn und durch verlässliche Holzhauer sind die Durchforstungen zu bewerkstelligen und das durchgeforstete Holz ist entweder an den Wegen in ganzen Stangen auf Haufen zu legen, oder zu Brennholz aufzuarbeiten und in halben Raummeterstößen aufzustellen. Dort, wo aus gedrängten Beständen zum technischen Gebrauche geeignetes Materiale (Latten, Stangen u. s. w.) herausgenommen werden muß, ist dasselbe als solches zu verwerthen. Bei der Durchforstung hat der Revierförster jeden herauszunehmenden Stamm persönlich anzuweisen. Das Durchforstungsholz ist nur, im Falle es nicht zum Regiebedarfe benöthigt wird, vorzüglich im Frühjahr, wo solches zu Einzäunungen gebraucht wird, im Licitationswege zu verkaufen. Alles Kleinholz ist übrigens nach den in der Holztaxe festgesetzten Sortimenten, als Zaunasteln, Durchschläge, Wieden zc. zu veräußern und mit deren Zahl in den Ausweisbüchern einzutragen. Floßrequisiten, als Durchschläge, Fang- und Bindwieden, sind nur im Frühjahr vor oder nach der Forstkultur nach Maßgabe der durchzuforstenden Bestände in eigener Regie zu erzeugen, zum nächsten Wege auszurücken und nach Beendigung der Forstkultur im öffentlichen Licitationswege pr. Schock zu verkaufen. Da diese Floßrequisiten in der Nähe flößbarer Flüße eine große Nach-

frage haben und sich die höheren Preise selbst bestimmen, so ist diese Nutzung in diesem Falle möglichst in nachhaltigem Betriebe und jährlich gleicher Größe, jedoch ohne Schaden, einzuleiten.

§. 567. Das Stockholz ist, wenn es bei den Holzabnehmern keinen entsprechenden Anwerth findet, zum eigenen Gebrauche zu verwenden. Wenn aber hinreichender Begehr darauf entsteht und ein angemessener Preis dafür zu erzielen ist, soll es an Parteien zur Selbstrodung überlassen werden. Hierbei kann dann partienweise ein licitatorischer Verkauf stattfinden, wenn zu erwarten ist, daß noch höhere Anbote als nach der Holztaze geschehen werden. Nur muß in jedem Falle immer darauf geachtet werden, daß die Erdoberfläche von denjenigen, welche die Stockrodung vornehmen, gehörig planirt werde. Die Stockholzordnung könnte umgangen und nur auf die Rodung von Wurzeln beschränkt werden, wenn der zu fallende Stamm, so weit thunlich, tief, bis an die Erdoberfläche abgesehritten würde. Wenn die Höhe des Stockes auf 15 Centim. bestimmt würde wäre, die Rodung eine leichtere dagegen, die Verwerthung des im Stocke befindlichen Schaftholzes eine bessere. Bei der Stöckehöhe von 65 Centim. bleibt im Stockholze gewöhnlich das beste Schaftholz mit der schlechtesten Verwerthung. Als allgemeine Norm sollte die Höhe der Stöcke unter 15 Centm. bestimmt werden und es könnten diese kurzen Stöcke, wenn sie keine Verwerthung finden sollten, an die arme Volksklasse gegen Leistung von Geld oder von Arbeitstagen überlassen werden. Die Stockrodung ist nach der Beendigung der Forstkultur im Monate Mai und Juni vorzunehmen und stets zu beschleunigen, damit der Schlag baldigst gereinigt und zur Wiederaufforstung vorbereitet werde. Bei steilen Abhängen und sumpfigen Lagen ist aber die Stockrodung zu vermeiden. Die Stöcke sind in solchen Lagen entweder gleich beim Hiebe niedriger zu belassen oder auszuschroten. Bei der Aufarbeitung 50—65 Centim.



hoher Stöcke in eigener Regie sind gewöhnlich, u. zw.: bei der Fichte  $\frac{1}{5}$  und bei der Kiefer  $\frac{1}{6}$  Theil der Holzmasse, welche der zu rodende Schlag ergeben hat, in Abfuhr zu bringen. Die Rodung der Stöcke geschieht durch Arbeiter oder Maschinen.

§. 568. Für jedes abgelaufene Wirthschaftsjahr haben die Forstverwaltungen revierweise nachzuweisen, ob das nach den Forstsystemen jährlich zu gewinnende Stockholz auch wirklich genommen wurde.

ad c) Die Nebennutzung oder die Verwerthung aller anderen im Walde vorkommenden Nebenproducte.

§. 569. Hinsichtlich der forstlichen Nebennutzungen wäre jeder Mißbrauch und jede unbegrenzte Benutzung auf Kosten der Hauptbenutzung zu untersagen und die Forstvorsteher haben jederzeit genau zu erwägen, ob deren Benutzung mehr Werth hat, als der Nachtheil ist, der den Forsten und dem Haupterträgniß der Holzung nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft hiedurch erwächst. Dieselben werden daher für jeden Mißbrauch, der in Folge ihrer Anweisung entstanden, verantwortlich gemacht und haben die Nebennutzungen als einen untergeordneten Theil der Forstbenutzung zu betrachten. Sobald aber dieselben als zulässig erkannt werden, so sind sie auch einer gehörigen Beachtung zu würdigen und ist hieraus möglichst großer Vortheil für die Renten zu ziehen. Es darf in der Nebennutzung keine wie immer geartete Abgabe von Waldabfällen geschehen, ohne verrechnet zu werden. Alle Nebennutzungen sind vom Forstvorsteher gehörig zu prüfen und können nur auf dessen Anweisung verabsolgt werden; es dürfen einseitige Verabreichungen derselben von Seite der Revierförster nicht stattfinden. Ueber alle Nebennutzungen haben die Förster Eingaben zu machen, welche der Forstvorsteher prüft und in die Aprobation eigenhändig einträgt und der Rechnungsführer zum Empfange nimmt. Alle Nebennutzungsverkäufe sind eben so wie die

Holzabgaben nach §. 549 nur mit Beziehung der vorgeschriebenen Controle gegen baare Zahlung vorzunehmen, und es werden keine Nachwartungen gestattet.

§. 570. Zu den wichtigeren Nebennutzungen gehören:

1. die Waldstreuutzung;
2. die Grasnutzung und Waldweide;
3. die Steinbruch-, Lehm- und Sandgrubenbenutzung;
4. der Fruchtbau in den Wäldern;
5. Klaubholzbenutzung;
6. wilde Bienen.

#### ad 1. Die Waldstreu.

§. 571. Die Streubenuzung ist als ein außerordentliches Aushilfsmittel für die Defonomie- und für die Waldauslagen anzusehen, wenn letztere nicht mit baarem Gelde erhalten werden könnten; weil sie aber unter jene Waldnebenutzungen gehört, die sehr schädlich einwirken und in einen höchst verderblichen Mißbrauch ausarten können, so ist sie thunlichst zu beschränken oder ganz abzustellen und die Wälder vor dieser, die Bodenkraft detriorirenden Abgabe, so viel als möglich, zu schützen. Die Waldstreu soll in der Regel dem Walde nicht genommen werden, außer in jenen Beständen der Altersklassen, wo diese Abnahme schon unbeschadet des Waldbestandzuwachses stattfinden kann. Die Entnahme der Streu an und für sich ist nach gemachten 50jährigen Erfahrungen denn doch nicht dem Walde so sehr schädlich und auch nicht allein an dem schlechten Stande eines Waldes, oder dessen Devastirung, Schuld. Dem Walde ist beim Waldstreurechnen weit nachtheiliger die Entnahme von 3—5 Meter langen Bäumchen — gewöhnlich Unterwuchs — als Widerlage zu den Waldstreufohren, von welch' letzteren gewöhnlich eine jede Fohre trotz aller Aufsicht wenigstens 2—4 Stöcke wegführt.

Die unbeschadet des Waldbestandzuwachses zu entnehmende Waldstreu sollte nur zu Domänenzwecken verwendet werden dürfen.

§. 572. Für die Regiemeiereien ist in der Regel gar keine Waldstreue auszuweisen. Sollte dies dennoch gestattet sein, so sind revierweise einzelne Waldstrecken auszumitteln und zuzuweisen, in welchen abwechselnd in einem den Verhältnissen entsprechenden, von der Forstverwaltung zu bestimmenden Turnus die zu wirthschaftlichen Zwecken nothwendige Waldstreue zu rechnen ist. Solche Waldstrecken wären in diesem Falle bleibend, d. i. bis 8 oder 10 Jahre vor dem Abtriebe des Holzes, für die Wirthschaft zur Ausnutzung zu belassen und in der nächsten Nähe der Meiereien zu bestimmen. Sollte dies ohne wesentliche Nachtheile für die Forstwirthschaft nicht durchgeführt werden können, so hat die Forstverwaltung den Streubedarf für die Dekonomie in anderen geeigneten, von den Meierei-objekten nicht zu entfernten Waldstrecken zeitweise zu bestimmen. Die Wirthschaft hat in den ihr zugewiesenen Waldstrecken die Streu nach früherer Meldung beim betreffenden Förster nur im Herbst, d. i. längstens bis Ende November, zu rechnen. Für die Waldstreunutzung hat die Landwirthschaft der Forstwirthschaft den festzusetzenden Geldwerth zu bezahlen.

§. 573. Wenn demnach Streu gerechnet wird, so ist das Revierpersonale auch besonders dahin zu instruiren und bleibt verantwortlich, daß

a) bei dem Zusammenrechnen der Streu keine eisernen Rechen gebraucht, keine kleinen und langen Haken, unter Verlust der Streubefolgung, mitgenommen und kein Humus weggenommen werde; daß

b) die Streu in der festgesetzten Zeit ausgeführt werde;

c) daß die Streu, ob in Fuhren oder Karren, nur in der von der Forstverwaltung festgestellten Zeit und Weise ausgeführt, das Vieh niemals zur Weide ausgespannt und daß

d) die auf Wägen und Karren aufgeladene Streu öfters untersucht und darauf gesehen werde, daß keine Holzdiebereien oder sonstige Frevel begangen werden.

Das Heidereißn ist in jungen Kieferbeständen auf das Strengste verboten. Ferner ist auch das Aushacken der Baumstangen zu Widerlagen bei der Ausfuhr der Streu in die Wägen auf keinen Fall zu dulden, sondern als Waldsrevel zu behandeln, und im Wiederholungsfalle der Participient für die Folge von dem Genusse der Waldstreu auszuschließen.

§. 574. Das für die passirte Viehhaltung der Forstpartei nothwendige Waldstreuquantum ist vom Forstchef anzuweisen. Vortheilhafter bleibt es, derselben hiesfür ein Geldrelutum zu geben.

§. 575. Auf jungen Beständen, sonnigen, steilen Lagen, auf allen südlichen Abhängen, Waldrändern und älteren außer Schluß bestehenden Waldbeständen, wenn in denselben keine Grasdecke vorkömmt, hat das Streurecheln unter allen Umständen stets ganz zu unterbleiben. In der Regel muß die Streusammlung immer vor dem gänzlichen Abfalle der Nadeln oder des Laubes beendigt sein, damit der Boden und die Wurzeln der Bäume noch für den Winter einige Decke behalten.

§. 576. Im Forstnaturalhauptbuche ist über die Waldnebenbenutzungen, wenn sie erfolgen, eine Verrechnung zu eröffnen. Für die verschiedene Verwendung der Streu, als: für die Dekonomie, Forstcultur, Jagdtage, sonstige Arbeiten u. s. w. sind Pagina's zu machen. Ueber die Arbeitsleistung für erhaltene Waldstreu ist ein Register anzulegen, wie dies früher bei der Robot der Fall war, in welchem die Abstattung auf Grund der Lohnlisten, in welchen sie ausgewiesen werden muß, wochentlich abzuschreiben ist. Dieser Ausweis ist der Forstnaturalrechnung beizulegen.

Derjenige Besitzer, welcher seinen Waldbesitz liebt, soll gar keine Fuhrre Streu, selbst auch nicht seiner eigenen Forstpartei aus seinen Wäldern geben.

## ad 2. Die Grasbenutzung und Waldweide.

§. 577. Die Waldgraserei ist nur auf den Wiesen, in lichtgestellten Beständen, Schneißen, Wegen, Lichtungen,

dann zwischen Pflanzungen und Saaten als untergeordnete Nutzung in den Waldungen zu bewilligen. Auf den Waldblößen, Wiesen, Schneißen, Wegen und in licht gestellten Beständen ist jederzeit sowohl alles Heu, als auch Grummet, insoweit es nicht für ein Thiergartenwild nothwendig ist, im Licitationswege von dem Forstvorsteher in Beisein des Rechnungsführers oder Försters an die Meistbietenden zu verkaufen, oder gegen genau festzustellende Naturalabgaben oder Arbeitsleistung für Domänenzwecke zur Benützung zu überlassen. Nur in einzelnen Fällen, um das Ersticken der Pflanzen zu vermeiden, kann im Verlaufe des Jahres das Gras mit der Sichel zu einer von der Höhe der Pflanze bedingten Tiefe ausgeschnitten werden; es sind solche Ausgrasungen aber jederzeit unter der Aufsicht eines Forstindividuums auszuführen. Die Graserei mit der Hand oder mit der Sichel, kann auch an arme Leute in den hiezu vom Forstvorsteher bestimmten Waldstrecken gegen nur für ein Jahr gültige Graszetteln, die jedoch immer vom Forstvorsteher gefertigt sein müssen, hintangegeben werden. Für diese erteilten Graszetteln sind jedoch nach dem Umfange der Grasnutzung 8—12 Tage bei der Forstkultur zu leisten, oder ein dieser Arbeitsleistung gleicher Geldbetrag in Vorhinein in die Renten zu erlegen. Von dem Revierförster sind in diesem Falle folgende Vorschriften besonders zu beachten, u. zw.:

a) daß keine anderen Personen das Gras holen, als nur solche, die sich mit den vorbezeichneten Graszetteln ausweisen können, welche sie daher stets bei sich zu tragen haben;

b) daß sie nur da grasen, wo der Forstvorsteher die Stellen dazu bezeichnet hat;

c) daß dies in jungen Culturen niemals mit der Sense oder Sichel, wie es bei Benutzung der Forstwiesen zc. gestattet wird, sondern stets mittels des Kupfens geschieht, und

d) daß dies niemals bei Nacht oder bei einer ungewöhnlichen Zeit vorgenommen werde.

Alle befundenen Uebertretungen dieser Bestimmungen hat der Revierförster zum Schadenersatze vorzuschreiben und die Schuldigen sind fernerhin ganz von dieser Wohlthat auszuschließen. Alle vor der Grasnutzung zu schützenden Schläge sind mit Hegezeichen zu bezeichnen.

§. 578. Die Waldweide von Fremden ausgeübt, soll in den Forsten zur Gänze verbannt sein. Das dem Forstpersonale passirte Vieh kann in dem hochstämmigen Holze nach Anweisung der Forstverwaltung, welche die diesfälligen Weideplätze zu bestimmen hat, die Weide genießen.

§. 579. Über die gegen Arbeitsleistung gegebenen Grassettel hat die Forstverwaltung nach §. 576 Rechnung zu führen. Die Abarbeitung der Tage hat bei der Forstwirthschaft stattzufinden.

§. 580. Bei den vorzunehmenden Grasslicitationen ist sogleiche baare Zahlung als Bedingniß zu stellen, und das Geld von dem Rechnungsführer oder Controlor in Empfang zu nehmen.

ad 3. Die Steinbrüche-, Lehm- und Sandgrubenbenutzung.

§. 581. Nur da, wo dem Waldgrunde kein wesentlicher Schaden durch Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben zugeführt wird und wo es anerkannt ist, daß der Waldschutz dadurch nicht gefährdet wird, der somit entbehrte Holzsertrag kleiner ist, als der Vortheil, den die Benutzung dieser Gegenstände überhaupt gewähren kann, dürfen diese forstlichen Nebennutzungen eintreten. Die Revierförster haben jedoch sorgfältig zu überwachen, daß kein stehendes Holz eigenmächtig untergraben und die Grenzen der ertheilten Concession überschritten werden. Es sind daher die Steinbrüche früher zu begrenzen und zu versteinen, zur Abfuhr nur bestimmte Wege zuzuweisen und kein Weiden des ausgespannten Zugviehes zu dulden. Die Löcher sind mit dem Abraume möglichst wieder zu verstützen und die mit der Anweisung Betheiligten haben für den Schaden, den ihre Fuhrleute und Arbeiter anrichten, zu stehen.

§. 582. Diese und die sonstigen gesetzlichen Vorschriften haben auch bei Vornahme von Schürfungen nach Erzen zu gelten und es ist ein vollständiger Ersatz für Boden und Wald von den Gewerkschaften oder mit Schürflizenzen Betheiliten zu verlangen.

#### ad 4. Der Fruchtbau in den Wäldern.

§. 583. Da es sich durch hinlängliche Erfahrungen bewiesen hat, daß der temporäre Getreidebau auf den abgestockten Waldgrundflächen, dort, wo der Grund dazu geeignet ist und derselbe bereits Eingang gefunden hat, nicht nur den Forstrenten eine annehmbare Einnahme gewährt, sondern auch das vorzunehmende Forstkultursgeschäft wesentlich erleichtert und fördert, so soll der Fruchtbau in den abgestockten Waldstrecken thunlichst betrieben werden. In diesem Falle haben die Forstvorsteher diesfalls alle geeigneten Mafregeln einzuleiten und hauptsächlich dahin zu wirken, daß

1. die Holzschläge, wo Lage und Boden den Getreidebau lohnend machen und wo nicht die Wiederbesamung des Waldstandes durch natürlichen Anflug erzielt werden soll, unmittelbar nach dem Holzabtriebe auf die Dauer von zwei oder drei Jahren zur Pachtnutzung parcellenweise ausgedoten werden;

2. daß die Verpachtung jedesmal im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden erfolge;

3. daß die Contractbedingungen so gestellt werden, daß hiedurch die Einzahlung des erstiegenen Pachtzinses durch eine Vorausbezahlung in halbjährigen Raten, oder die Verrichtung der von den Pächtern unentgeltlich zu leistenden Arbeitstage möglichst gesichert sei, der Boden eine den vorzunehmenden Culturen entsprechende Zubereitung erhalte;

4. daß der Fruchtbau auf einer Fläche nie über drei Jahre ausgedehnt werde, wobei der Schlag in den ersten zwei Jahren vorzugsweise mittelst Hackfrüchten zu benutzen und im letzten Jahre der Waldsame mit Getreide anzubauen kommt;

5. daß jene Flächen, die einen armen Boden haben, von dieser Benutzung, die allerdings viele Kraft aus dem Boden in Anspruch nimmt, ausgeschlossen werden und

6. daß besonders solcher Boden, der sich leicht vergrast, zum Hackfruchtbaue gewidmet werde; ferner

7. daß der Hackfruchtbau meist nur auf dem Boden der letztjährigen Schläge gleich nach deren Abholzung zu betreiben ist, was auch wegen Vertilgung der forstschädlichen Insecten wichtig ist, in welchem Falle die Stockrodung sehr beschleunigt werden müßte, und daß

8. mit dem Getreideanbaue auch der Anbau von Waldsamen, oder die Pflanzung verbunden werden kann, es müßten aber im letzteren Falle beim Häuen des Getreides die Stoppeln höher als gewöhnlich gemacht werden.

§. 584. Sollte es jedoch wider Vermuthen zu einer solchen Verpachtung an der nöthigen Concurrnz fehlen, so ist doch dem Fruchtbaue in den geeigneten Schlägen auf herrschaftliche Rechnung möglichst Eingang zu verschaffen und das erbaute Getreide jedesmal im Wege der Versteigerung auf der Wurzel an den Meistbietenden zu verkaufen, oder bei ungenügender Concurrnz für die Regie einzufechsen.

#### ad 5. Die Leseholzbenutzung.

§. 585. Unter Leseholz werden nur solche Abfälle der Waldbestände und Rückstände der Holzverhackung verstanden, welche sich zu keiner Aufarbeitung und Einschlichtung in die Stäbelflastern eignen oder nicht keilhältig und in einem höheren Grade der Vermoderung sind. Solches Holz ist den ganz Bedürftigen, jedoch ohne Gebrauch eines schneidenden Instrumentes oder eines solchen, um die Aeste der Waldbäume damit brechen zu können, bewilligt und es sind zur genauen Uebersicht und Ueberwachung zwei Leseholztage in der Woche, allenfalls Dienstag und Freitag, für solche Leute zu bestimmen. Zum Leseholzsammeln werden nur diejenigen Armen zugelassen, die von dem



Seelsorger oder den Gemeindevorstehern als arm und mittellos angegeben werden. Alle jene aber, die in die Classe der Armen nicht gehören, oder gar mit dem erhaltenen Holze Handel treiben, werden ausgeschlossen. Ueber solche bedürftige Personen ist von der Forstverwaltung ein Verzeichniß aufzunehmen. Für diese Begünstigung müssen aber die Betheiligten einige Tage bei den Forsten Dienste leisten, deren Anzahl von der Forstverwaltung zu bestimmen ist. Die Zugelassenen bekommen Erlaubnißscheine, welche von dem Forstvorsteher zu fertigen sind. Die Revierförster haben den Parteien diese Erlaubnißscheine einzuhändigen. Diese Erlaubnißscheine müssen beim Holzklauben stets mitgenommen werden, um sich legitimiren zu können. Der Förster hat die Erlaubnißscheine mit Schluß des Jahres abzufordern und der Forstverwaltung abzuführen, welche sie dem Rechnungsführer zu übergeben hat. Für jedes Jahr sind neue Scheine auszustellen, damit aus dieser freiwilligen wohlthätigen Begünstigung nicht mit der Zeit eine Servitut entstände. Die Erlaubnißscheine sind auf Kosten der Renten drucken zu lassen. Die Erlaubniß beschränkt sich lediglich auf die Tageszeit der bestimmten Wochentage. Jeder Leseholzsammler an anderen Tagen und mit Eintritt der Nacht betreten, macht sich des Holzdiebstahls schuldig, ist zu pfänden und als Waldsrevler zu behandeln, im Wiederholungsfalle aber von der Wohlthat des Leseholzsammelns auszuschließen. Ebenso ist das Leseholzsammeln in Schlägen, wo auch das Kasterholz steht, verboten. Dieses Leseholzsammeln ist blos auf das Tragen in Körben beschränkt, höchstens der Gebrauch von Schiebkarren und kleinen Handschlitten bewilligt.

§. 586. Die Verrechnung und Verwendung der für das Leseholz abzuarbeitenden Klaubholztagel ist nach §. 576 in den betreffenden Pagina's der Waldnebenbenutzungsrechnung zu veranlassen.

§. 587. Diejenigen, welche die Arbeitstage für erhaltene Waldnebenbenutzungen nicht im Laufe des Jahres

abarbeiten, sind von dieser Wohlthat im nächsten Jahre ausgeschlossen.

### ad 6. Die wilden Bienen.

§. 588. Die in Wäldern oder auf den Teichdämmen in alten Eichen und anderen Stämmen vorkommenden wilden Bienen sollen der Privatnutzung des betreffenden Revierförsters angehören. Jedoch dürfen sie nie ohne gefährdende Beschädigung des Stammes herausgenommen werden, und bleibt um so mehr ein jedes Umfallen des letzteren untersagt.

## Zweiter Abschnitt.

### ad B. Die Schaffung neuer Waldmittel für die entnommenen.

§. 589. Die Forstculturgehäfte zerfallen :

1. In die Aufnahme des Waldculturprojectes und Kostenvoranschlages;
2. in die Ausführung der genehmigten Culturen, und
3. in die Vorlage des Ausweises über durchgeführte Culturen und ihres Kostenbetrages.

ad 1. Die Aufnahme des Waldculturprojectes und des Kostenvoranschlages.

§. 590. Die Schaffung neuer Waldmittel für die entnommenen, die Erhaltung der geschaffenen und der vorhandenen Wälder im guten Stande bleibt die Hauptaufgabe der Forstpartei, welche zu lösen ihre erste Pflicht und ihr ernstestes und unausgesetztes Bestreben bleiben muß.

Die Wiederaufforstung abgetriebener Waldflächen, Ausbesserungen alter Culturen und sämtliche Forstmeliorationen sind daher stets vom Forstchef im Walde mit aller Genauigkeit zu erheben, und es ist auf Grundlage dieser Erhebung der Culturplan mit Berücksichtigung der zweck-

mäßigsten Art zu verfassen, und der Kostenvoranschlag bis Ende Februar j. J. vorzulegen.

## ad 2. Die Ausführung der genehmigten Culturen.

§. 591. Die Wiederaufforstung der abgetriebenen Waldflächen mittels künstlicher Cultur, namentlich aber mittels der Pflanzung, hat sich bei dem Kahlhieb mit wenigen Ausnahmen durch die erzielten günstigeren Resultate einen fast allgemeinen Eingang verschafft, wird daher empfohlen mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß dadurch die natürliche Verjüngung und der Samenanbau keineswegs verworfen wird, und beizubehalten ist.

### Die natürliche Verjüngung.

§. 592. Ein naturgemäßer Unterbau schattenliebender Holzarten, als: Lärche, Tanne, auch Fichte und Buche, in schütterten zum baldigen Abtriebe bestimmten Hochwaldbeständen zur Erzielung einer kräftigen Jugend ist zu empfehlen. Die Verjüngung mittels Unterbau oder auch mittels der Pflanzung wäre in allen südlichen, mehr oder weniger schroffen, mit gewöhnlich zersektem Humus (Stauberde) bedeckten Gehängen stets unter dem Schutze des zum Abhiebe bestimmten Bestandes zur allgemeinen Norm aufzustellen. Theilweise wird dadurch die natürliche Verjüngung erzielt. Wenn aber der im Hochwalde alter Bestände gewöhnlich sich entwickelnde verputtet scheinende Unterwuchs, welcher denn doch eigentlich die natürliche Verjüngung des Waldes bleibt, §. 546, thunlichst geschont und zur weiteren Entwicklung stehen gelassen wird, wird diese Verjüngung sehr befördert. Langjährige Erfahrungen haben, wie schon erwähnt, zu der Überzeugung geführt, daß dieser Unterwuchs bloßgestellt, erst nach 2—3 Jahren sich entwickelt, dann aber überraschend schnell wächst und einen completen Waldbestand ohne jeder Nachhilfe bildet.

## Die Saat.

§. 593. Die Saaten, wie bereits §. 591 erwähnt, können niemals ganz außer Acht gelassen werden. Sie sind zur Gewinnung von schwachem Durchforstungsholze von verschiedenartigster Gattung und namentlich der durch die Flöße nothwendigen und sehr werthvollen Floßrequisiten (Durchschläge und Wieden) und anderntheils zur Gewinnung verkehrbarer Pflanzen, im Allgemeinen aber in einer der Pflanzung untergeordneten Art und Ausdehnung nach folgenden allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen:

1. Für die Saaten sind möglichst geschützte Schläge von ebener Lage und guter Bodenbeschaffenheit zu wählen.

2. Der gute Erfolg der Saat setzt eine möglichst gründliche Bearbeitung des gegen Austrocknung gesicherten Bodens voraus, und ist mit dem Fruchtbaue, §. 583 ad 8 am besten zu erzielen. Eine Vollsaat hat auch ohne Fruchtbau ganz gute Erfolge, wenn der Same in ein bloß gelockertes oder nur gehörig aufgerichtetes Land gestreut wird.

3. Andere Saatmethoden sind dem Ermessen des Forstchefs überlassen, doch sind sie der Vollsaat als untergeordnet zu betrachten. Bei der Saat überhaupt, bei der Vollsaat insbesondere, soll eine Mischung von Fichten, Birken, Kiefern und Espensamen im richtigen Verhältnisse zur künftigen bleiben sollenden Holzart nicht unterlassen werden; weil nur hierdurch die nutzbringendste Zwischenutzung und ein allen künftigen Anforderungen entsprechender Waldbestand geschaffen und erzielt werden kann.

## Die Pflanzungen mit Baumschul-Pflanzen.

§. 594. Die Pflanzungen können im Frühjahr und im Herbst ausgeführt werden. In der Regel geschieht diese Arbeit im Frühjahr, obwohl die Herbstpflanzungen

nach gemachten langjährigen Erfahrungen ein eben so gutes Fortkommen wie die im Frühjahre Ausgeführten nachgewiesen haben. Die Vornahme der Pflanzungen im Herbst sollte nicht außer Acht gelassen werden, weil in dieser Jahreszeit diesem Geschäfte mehr Zeit zur Verfügung steht, als im Frühjahre, weil bis zum Einfrieren der Erde gepflanzt werden kann, während im Frühjahre das Pflanzen bei baldiger Entwicklung der Vegetation aufhören muß, oft nicht im beabsichtigten Umfange ausgeführt werden kann, und weil die Herbstpflanzung eigentlich nur eine Vorarbeit der Frühjahrsaufforstungen ist. Daß die Herbstpflanzungen bisher nicht eingebürgert sind, daran bleibt nur die Jagd die Schultragende, welcher sich die Forstpartei im Herbst in der Regel ganz widmen muß.

§. 595. Die Pflanzungen mit Baumschulpflanzen nehmen jetzt in der Regel beim Waldculturwesen den ersten Rang ein, und um sich die hiezu erforderlichen Pflanzen zu verschaffen, werden in einem jeden größeren Reviere eine oder mehrere temporäre, für Laubhölzer stabile, Baumschulen (Saatkamp) angelegt, und es haben in Beziehung der Anlage und Behandlung derselben folgende Regeln zu dienen:

1. Bei der Wahl des Platzes ist zur Verhinderung der Fröste jede östliche, südliche oder tiefe Lage zu vermeiden und auch darauf zu sehen, daß der Boden von guter Beschaffenheit und der Platz möglichst eben sei. Auch soll die Baumschule in der Nähe Wasser haben, dann für die Aufsicht und den Transport der Pflanzen gut gelegen sein.

2. Der Boden ist gartenmäßig zu bearbeiten und bei nothwendigem längeren Bestand der Baumschule mit verfaulter Rasenerde zu verbessern. Zur Gewinnung dieser Erde müssen die auf Hutweiden, Schneißen u. s. w. abgeschälten Rasenstücke zu der Saatschule geführt und auf Haufen zusammengelegt werden. Dieser Haufen ist im Laufe des Jahres umzulegen und es kommt die so gewonnene Rasenerde erst im dritten Jahre zur Benutzung.

3. Den Baumschulen ist eine solche Ausdehnung zu geben, daß sich in diesen eher ein namhafter Ueberschuß als der geringste Abgang an Pflanzen herausstellt und in demselben eine solche Eintheilung zu treffen, daß der Pflanzenbedarf im obigen Sinne nachhaltig gedeckt werde.

4. Zur Gewinnung kräftiger Pflanzen muß der Nadelholzsamen vollkommen keimfähig und entflügelt in ganz schmalen, nicht 2 Centim. Breite überschreitenden, 15—20 Centim. von einander entfernten Riesen, nicht übermäßig dicht, bei der Kiefer aber schütter angebaut werden. Von der Keimfähigkeit des Samens ist sich früher stets die vollkommene Ueberzeugung zu verschaffen. Für die Cultur exponirter Lagen so wie für die Thiergärten ist auch das Ueberschulen der einjährigen Pflanzen, jedoch nie in einer namhaften Ausdehnung, vorzunehmen.

5. Die Baumschulen sind während des Sommers gut zu pflegen und stets rein von Unkraut zu halten.

6. Von großer Wichtigkeit erscheint es, die Baumschulpflanzen gegen die nachtheiligen Einwirkungen der Spätfröste zu schützen. Zur Vorbeugung dieses Uebelstandes sind, wenn in den nächsten Tag ein nachtheiliger Frost zu befürchten wäre, die jungen zarten Pflänzchen noch Abends in den Monaten Mai und Juni mit bei der Baumschule in Bereitschaft zu haltendem Reifig zu bedecken. Auch ein vor Sonnenaufgang vorgenommenes fleißiges Begießen mit Wasser der vom Froste erstarrten Pflanzen bietet denselben Dienst. Insolange die zarten Pflanzen die Samenhaut nicht abgeworfen haben, ist die Baumschule zur Verhinderung deren Beschädigung durch Vögel von einem Menschen bewachen zu lassen.

7. In diesen temporären Baumschulen (Saatkämpen) sind vorzüglich Fichten, dort, wo unbedingt nothwendig, etwas Lärchen- und Kiefersecklinge zu erziehen und erstere zwei- letztere einjährig im Allgemeinen, für die Thiergärten aber stärkere Secklinge zur Verwendung zu benutzen. Bei Lärchen, Eichen u. s. w. entscheidet der Zweck, zu dem sie verwendet werden.

§. 596. Die so gewonnenen Baumschulpflanzen sind nur hauptsächlich für neue Aufforstungen zu benutzen. Ältere Unterwuchspflanzen können mit, oder auch selbst ohne Ballen zur Auspflanzung älterer Schläge ebenfalls mit Erfolg verwendet werden.

§. 597. Kein diesjähriger Schlag soll zur Verhinderung des Rüsselkäferschadens mittels der Pflanzung in demselben Jahre aufgeforstet werden; dies sollte immer und ohne Ausnahme erst im zweiten Jahre geschehen.

§. 598. Die sorgfältig gehobenen und auf den zu cultivirenden Schlag gebrachten, während des Transportes gegen Austrocknung geschützten Pflanzen sind sorgfältig in die Erde einzuschlagen, und da der gute Erfolg der Cultur mittelst Baumschulpflanzen nur hauptsächlich von der Verhinderung der Wurzel austrocknung abhängt, so müssen die zarten Wurzeln, deren Lebenskraft durch Einwirkung von Sonne und Luft oft in wenigen Minuten zerstört ist, auch während des Pflanzgeschäftes in kleinen Handkörben durch Bedeckung mit feuchter lockerer Erde geschützt sein. Der bei der Pflanzung gewonnene Rasen ist stets mit der Rasenseite nach abwärts zur Verhinderung der Austrocknung, meist an der Südseite jeder Pflanze beizulegen und anzudrücken. Auf magerem Boden ist jeder Pflanze die Rasenerde, welche in der Nähe des Culturortes zu gewinnen vorgesorgt werden muß, beizugeben. Die Pflanzung des Nadelholzes soll in einem 1—1½ metrigen Verbande, wenn zulässig in einem regelmäßigen, geschehen. Eine größere jedoch, nie zwei Meter überschreitende Reihenabstandsweite, ist nur dort gerechtfertigt, wenn die Grasnutzung einen besonders erheblichen Gewinn verspricht, oder wenn ungleich wachsende, oder später einzusprengende Holzarten verwendet werden wollen. Als größtes Maß der Entfernung der Pflanzen in der Reihe selbst ist 1½ Meter üblich. Für die zu pflanzenden Baumschul- oder andere Setzlinge wird gewöhnlich mittelst Spatens oder Haue eine Vertiefung mit Abnahme des Rasens gemacht, die

Pflanze in diese gestellt und mit dem abgelösten Rasen, wie ob bemerkt, fest zugedrückt. Am billigsten und schnellsten erfolgt jedoch die Pflanzung mittelst des Sekeisens, doch will man behaupten, daß bei dieser Pflanzmethode die Nachpflanzung eine umfangreichere sein soll, da beim Gebrauche des Sekeisens mehr Pflanzen eingehen sollen.

### Die Ballenpflanzung.

§. 599. Dieselbe hat wegen ihrer Kostspieligkeit eine allgemeine Anwendung nur bei Ausbesserungen alter vergraster Schläge, oder bei neuen Aufforstungen exponirter, oder sonst ungünstigen Lagen, oder im Thiergarten im Freien, stattzufinden, und es sind die hiezu nothwendigen 3—6jährigen Pflanzen nur aus den Vollsaaten zu entnehmen, die aus denselben in einem 2—3jährigen Alter für andere Schläge auch benützt werden können, wenn der Vorrath der Baumschulpflanzen nicht hinreichen sollte. Bei Laubholzculturen, wenn solche mit stärkeren Pflanzen ausgeführt werden, ist beim Heben die Beschädigung der Wurzel oft unvermeidlich und weil rücksichtlich der Reproductionskraft bei jeder Pflanze das Wurzelvermögen mit der Krone in einem Verhältniß steht, so hat das Stutzen der Wurzeln niemals, der Krone aber stets nur mit der nöthigen Vorsicht bei allen Laubhölzern einzutreten. Es wird auch bei Laubholzpflanzungen die Krone abgeschnitten und die Wurzeln dagegen ungekürzt belassen. Die Wurzeln müssen auch gegen Austrocknung gehörig geschützt werden.

§. 600. Als Regel für Wiederaufforstung hätte zu gelten, daß vorzugsweise die Fichte überall, wo nur halbwegs ihr Fortkommen vorausgesetzt werden kann, zu cultiviren ist. Außer ganz reinen Fichtenbeständen sind auch gemischte Bestände von zwei Dritteln Fichten und einem Drittel Kiefern, mit Birken und insbesondere mit Buchen untermischt, heranzuziehen. In späteren Jahren, wenn das Wachstum der Fichte durch die Kiefer und die Birke



beeinträchtigt werden sollte, sind die Letzteren als Zwischenutzung auszuforsten. Die Erziehung ganz reiner Kieferbestände sollte, wegen der späteren Schneebruchschäden ganz vermieden und die eingesprengten Fichten, Birken, Eiben u. s. w. sollten niemals zur Gänze als Nebenutzung ausgeforstet werden.

Die Anlage von Niederwäldern und von Eichenbeständen ist auf geeigneten Plätzen niemals außer Acht zu lassen und wenn die Eiche im 20. oder 30. Jahre steht, so können die zwischen den Eichenbäumen entstandenen Blößen mit Fichtensetzlingen auspflanzt werden. Im abgetriebenen Niederholzwalde müssen die leeren Stollen des Schlags stets mit Eichenheistern verpflanzt und überdies noch dazwischen Eicheln in hinreichender Menge gesteckt werden.

§. 601. Da in der Zukunft durch die Ausdehnung der Eisenbahnen nur das Bauholz besser bezahlt, das Brennholz aber durch die weitere Ausbreitung der Braun- und Steinkohlenfeuerung im Preise eher noch herabgehen wird, so soll es die erste Aufgabe der Forstverwaltung sein, sich vorzugsweise auf die Cultur von Bauegehölze zu verlegen. Die Erziehung von Fichten in Saatkämpen hat man sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen. In einem jeden Forstbezirke soll auch noch eine eigene Baumschule blos nur für Erzielung besserer Waldbäume und Sträucher, als: Eichen, Eschen, Kastanien, Linden, Ahorne, Akazien &c, dann Sträucher für Parks und Anlagen bestehen. Wenn größere Grundflächen der Aufforstung unterzogen werden, so ist, wenn letztere auch schon begonnen hat, dennoch in der Mitte derselben eine temporäre Waldbaumschule anzulegen, aus welcher die nöthigen Pflanzen für diese Flächen zu gewinnen sind. Außer einer schnelleren Durchführung der Cultur dürfte dadurch auch der Vortheil erzielt werden, daß die in dem Terrain aus derlei temporären Waldbaumschulen zu verpflanzenden Baumsetzlinge vollkommen acclimatistirt sind und ein sichereres Fortkommen versprechen als diejenigen, welche in

anderen Orten gewachsen sind und dahin verpflanzt werden sollen.

§. 602. Die Aufforstung, beziehungsweise die Wiederschaffung eines neuen vollkommenen Waldes in den Thiergärten überhaupt, in Hochwildthiergärten insbesondere, ist eine der wichtigsten Aufgaben. Bei der Lösung dieser Aufgabe kommt hauptsächlich der Schaden, den das Wild durch das Abschälen der Rinde, namentlich in den Fichtenbeständen, verursacht, in Betracht zu ziehen; und weil zur Verhinderung desselben die jungen Fichtenbestände mit ganz guten Zäunen so lange nicht eingeschränkt gehalten werden können, damit der Hirsch später durch den hin und wieder schadhast gewordenen Zaun nicht in die eingeschränkte Cultur eindringen und Schaden machen könnte, so bleibt wohl nichts Anderes übrig als die Cultur im Freien, jedoch in solcher Weise auszuführen, daß, weil durch das Abschälen der vorzugsweise zu berücksichtigenden Fichte vollkommene Bestände dieser Holzart schwer zu erwarten sind, der Vorbeugung dieses Uebelstandes schon bei der Cultur gehörig Rechnung getragen werde. Die im Thiergarten gemachten jahrelangen Wahrnehmungen, daß in den natürlich entstandenen jungen, durch Nahrung des Hochwildes in Zuckerrutform gebildeten Fichtenhorsten die mittleren Stämme wegen ihrer Unzugänglichkeit vom Schälen ganz oder zum größten Theile verschont geblieben, geben den natürlichen und besten Fingerzeig, daß es gerathener sei, die Fichte in den Thiergärten nur gruppen- oder horstweise zu cultiviren in Gruppen mehrerer Pflanzen (etwa 5) und letztere in einer solchen regelmäßigen Stellung und Entfernung von einander zu bestimmen, daß der obbemerkte Zweck möglichst vollständig erreicht werde. Damit aber auch die mittleren Pflanzen von den sie umgebenden Gruppenpflanzen nicht unterdrückt werden, sollten sie ausgebildet und immer um 1—2 Jahre älter als letztere sein.

Diese Fichtengruppenpflanzung kann in Reihenabständen von 4—6 Meter geschehen und zwischen diese Reihen so-

dann die Pflanzung der Kiefer, Lärche, vorzüglich Eiche und anderer weniger dem Wildschaden unterliegenden Holzarten und zur Gewinnung von Proß auch der Espe entweder zur gleichen Zeit, oder wenn das Unterdrücken der Fichte zu befürchten wäre, später vorgenommen werden. Die Aufzucht der Thiergärten in vorstehender Weise ausgeführt, ist eine gesichertere, aber eine sehr kostspielige. Einfacher wird derselbe Zweck erreicht, wenn die Pflanzung der abgestockten Schläge ohne Einschränkung der letzteren mit sehr kostspieligen Zäunen wie bisher, daher im Freien, in einem regelmäßigen Verbande von 1—1½ Meter Entfernung mit 2—3 jährigen Baumschulichtenpflanzen, ganz so, wie es in anderen Revieren geschieht, veranlaßt wird. Mit Ausnahme von Nachpflanzungen in den nächsten 2—3 Jahren, welche bei Pflanzungen überall nachfolgen müssen, ist keine andere weitere Culturarbeit nothwendig. Beide Arten von Pflanzungen horstweise, oder im regelmäßigen Verbande können und werden nach langjähriger Erfahrung allen Hochwildthiergartenbesitzern zur Anwendung empfohlen, und das bisher beliebte Ein- oder Ausschranken der abgetriebenen Waldtheile mittelst kostbaren Zäunen vor der Inangriffnahme der Culturarbeiten widerrathen. Der Thiergartenbesitzer benöthigt bei dem vorstehend empfohlenen Vorgange nichts anderes als Geduld, weil der Hirsch die frischen Frühjahrstrieb der gepflanzten Fichten vorzugsweise sehr gerne abäst und die Fichten im Wachstume hindert, diese aber dadurch dennoch nicht zu Grunde richtet. Die Fichte sitzt nun oft 10—15 Jahre, bevor sie eine Höhe von 2—4 Meter erreicht, dagegen entwickelt sie vom Erboden einen ungewöhnlich ausgebreiteten Astreichthum, mit sehr kurzen Jahreshöhen des Stammes und hierdurch eine großartige Reproductionskraft; dann wenn sie so hoch geworden, daß es dem Hirsch nicht mehr möglich ist, den Gipfeltrieb abzubeißen, Jahrestriebe von 2—3 Meter Höhe. In den nächsten Jahren sind die außerhalb der Thier-

gärten im gleichen Alter stehenden Fichten im Wachsthum einholt und selbst überholt. Ein weiterer und der wichtigste Vortheil für den Fichtenbaum wird bei diesem Vorgange dadurch erzielt, daß dem Hirsche, das Schälen der Rinde oft unmöglich stets aber erschwert und daß die Baumbeschädigung durch Schälen hierdurch auf den geringsten Umfang eingeschränkt wird. In einem 1—1 $\frac{1}{2}$  metrischen Verbande gepflanzte Fichten entwickeln sich in Folge der Äsung des Hochwildes nach Ablauf von 8—10 Jahren, wie schon bemerkt, durch den ungewöhnlich starken, breiten, niedrigen Astauswuchs nach allen Richtungen zu einem oft undurchdringlichen Dickicht, und der Hirsch ist hierdurch mehr weniger oft ganz gehindert, schälen zu können, und wenn er dies versucht, so kann er gewöhnlich die Rinde nur in der Höhe des Jahrestriebes des Stammes, der, wie bemerkt, sehr niedrig ist, abreißen, wodurch die Beschädigung geringfügig wird und sich bald vernarbt. Hat die im Freien gewachsene Fichte die Höhe des Hirschen überwachsen, dann ist die Beschädigung der Fichten in Folge des Schälen gewöhnlich nicht leicht möglich. Derartig aufgewachsene Fichten werden vielleicht auch dauerhafter, fester und der Kernsäule weniger unterliegen, als die außerhalb des Thiergarten gezogenen, weil der Kern des Stammes durch das Zurückbleiben des Wachsthumes in den ersten Jahren ein dichter, besserer, widerstandsfähigerer sein muß. Selbst eine Boll- und Riesen-Saat, im Freien der Thiergarten ausgeführt, kommt sehr gut fort, wenn sie nicht vom üppigen Graswuchse erstickt wird. Sollte sie lückenhaft werden, müßten die Lücken nachträglich mit Baumschulpflanzen verpflanzt werden.

Einzäunungen der Culturen können in keinem Falle angerathen werden, weil trotz ihrer Kostspieligkeit der Zweck, einen vom Wilde unbeschädigten Wald zu erzielen, nicht erreicht werden kann, da sich über kurz oder lang der Hirsch durch eine schadhafte gewordene Umzäunung in die eingezäunten Culturen Bahn bricht,

und dort nach Belieben wirthschaftet. Derlei Wälder sind in ihrem 40.—60ten Jahresalter nach gemachten vielseitigen Erfahrungen gewöhnlich nach Beseitigung der Einschränkung die schlechtesten.

Ganze im Thiergarten zu cultivirende Waldstrecken für lange Jahre auszuschränken und diese dem Hochwilde zu entziehen, wäre zu rechtfertigen, weil dadurch der Wald früher geschaffen wird. Da jedoch dieser Waldtheil zum Thiergarten gehört, so wird er wieder demselben seiner Zeit einverleibt. Wann soll dies geschehen? Nach den gemachten Erfahrungen sollte dies längstens nach Ablauf von 10—15 Jahren nach vollführter Cultur geschehen, weil die in diesen Jahren gewachsene Fichte noch bis zur Erde beästet ist und hiedurch das Schälen weniger umfangreich ausgeführt werden kann. In späteren Jahren ist die Fichte von Unten gewöhnlich astfrei und sollte dem Hirsch niemals zur Verfügung gestellt werden, weil dann beinahe ein jeder Stamm oft in nicht geahntem Maße abgeschält wird, obwohl sich gewöhnlich diese Schäden in nicht langen Jahren vernarben und die Fichte im Wachsthum und in ihrer weiteren Entwicklung nicht hindern. Da man mit den Einzäunungen der Culturen im Hochwild-, Hirschtiergärten nichts anderes bezweckt, als nur zwecklose große Auslagen, so sind diese abzuschaffen und es hat die Cultur der abgetriebenen Flächen nur mittelst Pflanzung im Freien mit Baumschul- oder Bauleupflanzen horstweise, oder im regelmäßigen Verbande, zu geschehen und es wird nur noch beigefügt, daß ausgepflanzte Eichen in den ersten Jahren mit Körben oder Stangen, oder auf andere Weise gegen Beschädigung des Hirschen geschützt werden müssen, und daß je mehr Pflanzen, welcher immer Gattung, ausgesteckt werden, desto eher ein geschlossener Wald wird, weil, wenn der Stand des Hochwildes sich nicht vermehrt, es dem Wilde fast unmöglich gemacht ist, alle Pflanzen abäsen zu können und im Wachsthum zu hindern. Unter allen Umständen

ist aber Hochwildthiergartenbesitzern anzurathen, in demselben stets Schwarzwild mit ungehinderter freier Bewegung im ganzen Thiergartenraume zu halten, welches durch ihr Brechen nicht nur die natürliche Aufforstung des Thiergartens fördert, sondern durch das Vertilgen der Larven der forstschädlichen Insecten zur Erhaltung des Waldes vorzugsweise beiträgt.

Vorstehendes sind seit langen Jahren gemachte sichere Erfahrungen und erzielte Erfolge in einem seit 120—140 Jahren bestehenden Hoch- und Schwarzwildthiergarten von über 1000 Hektar, in welchem seit 26 Jahren nach meinem Vorschlage die Cultur der vorgefundenen großartigen Blößen und der weiteren Abtriebsflächen ohne Einzäunung, mithin im Freien, mit den besten ungeahnten Erfolgen in großartigster Maße durchgeführt wurde.

§. 603. Alle ständigen Weideplätze in Thiergärten sind mit Eichen und wilden Obstbäumen licht anzupflanzen und an allen Schneißen und bleibenden Wegen Eichenalleen anzulegen. In Thiergärten, in welchen Schwarzwild gehalten wird, müssen so viel als möglich viele Eichen und Kastanienbäume wegen ihrer Frucht gepflanzt werden. In ein- oder ausgeschränkten Thiergartenculturen sind Eicheln im unregelmäßigen Verbande zwischen die Saat oder Pflanzung in großer Menge zu stecken.

§. 604. Auf sehr schlechten Gründen, auf welchen bisher keine Cultur gelingen wollte, in Moor- oder Sumpfböden wird die Hügelpflanzung empfohlen.

§. 605. Nicht minder schwierig, ist die Wiederaufforstung der mittelst Rahlhieb abgetriebenen Berggrücken und erfordert eine große Umsicht und Thätigkeit. Als Regel soll bei der Inangriffnahme dieser Arbeiten gelten, daß diese stets von der Ebene nach der Höhe beginnen sollen und daß mit aller Zähigkeit die Erzielung eines sehr dichten Waldbestandes von unten aus angestrebt werden müsse, weshalb hier die Saat mit der Pflanzung zu vereinigen, vortheilhaft wäre.

In Betreff der Wiederaufforstung der Hochgebirge, Alpen, Karst u. s. w. wird auf die in dieser Sache erschienenen vielseitigen ausgezeichneten Werke und Schriften verwiesen, aus welchen die nothwendige Richtschnur geholt werden kann. Dessen ungeachtet werden nachfolgend die vom Carl Petraschek kurz zusammengestellten seit 30 Jahren gewonnenen Erfahrungen „über die Wiederbewaldung der Hochgebirgsflächen“ aufgenommen, u. zw.:

1. Bei der armen Vegetationskraft in den größeren Meereshöhen und bei der für den jungen Pflanzennachwuchs fast nie verschwindenden Gefahr des Auffrierens, ist die Waldbresurrection nicht allein von der Natur zu erwarten, sondern mit Entschiedenheit und Eile durch Menschenwerk zu unterstützen.

2. Vorhandener Gras- oder Unterkräuterwuchs, überhaupt jede Vegetation, ist als Schutz gegen Froststürme und andere Witterungsunbilden sorgfältig zu erhalten. Auf nacktem und steinlosen Boden muß ein Vorbau durch passende Gräser, oder andere leicht anschlagende Erdsträucher gemacht werden.

3. Hauptbedingung der schnellen und kräftigen Bewurzelung der Saaten und Pflanzungen ist eine tüchtige Lockerung des Bodens, tiefgehende Bearbeitung desselben, und sogar das wirksamste Mittel, die Trockenheit zu bekämpfen. Der Umbruch braucht nicht tiefer als 50 Centim. zu sein, meist genügen schon 40 Centim.

4. Da mit der Lockerung des Bodens die Gefahr des Auffrierens wächst, so ist in unmittelbarer Umgebung der Pflanzen entweder eine Gras- oder Staudenvegetation hervorzurufen, oder eine genügend starke Steinlage zu machen. Letztere macht man so, daß man die größten Steine rings um die Pflanze legt und derartig vertheilt, daß sie auf der Bergseite am höchsten zu liegen kommen, die kleineren Steine aber zum Ausfüllen benützt; die Pflanzen ragen dann über eine Art Steinbett hervor. Hierdurch wird zugleich die krümmliche Erde vor dem Wegblasen und Abschwemmen geschützt.

5. Auf allen schlechteren Standortverhältnissen empfiehlt es sich, die Bodenbearbeitung einige Monate vor der Ansaat oder Auspflanzung vorzunehmen. Soll die Cultur im Herbst stattfinden, so muß die Bearbeitung des Bodens spätestens im Sommer geschehen; hat man dagegen Frühjahrsculturen auszuführen, so ist es von noch größerer Bedeutung, daß der Boden im Herbst bearbeitet werde.

6. Die Streifen, Rinnen oder Plätze sind an Abhängen horizontal zu legen; man gibt ihnen auch eine der Abdachung entgegengesetzte leichte Neigung. Auch die Pflanzlöcher sind in horizontaler Richtung zu machen.

7. Auf sehr trockenen Culturflächen ist es oft angezeigt, den Boden mit einer Reihe kleiner Querrinnen zu durchziehen, welche jeweilig in ein paar Plätze auslaufen und das auf die Zwischenräume fallende Regenwasser auf dieselben leiten.

8. Kommen auf den Bergabhängen Vertiefungen vor, auf welchen die gewöhnlich angelegten Streifen, oder Plätze Gefahr laufen, durch Wasser zerstört zu werden, so schützt man dieselben, wenn Steinmaterial vorhanden ist, durch kleine quer zur Erdvertiefung laufende Trockenmauern, mit stark ausgesprochenem thalseitigen Anlaufe. Man gibt denselben eine Höhe von circa 50 Centimeter und gleicht sie an der Bergseite mit Erde aus. Ist kein Steinmaterial vorhanden, so ersetzt man die Mauern durch Weidenfaschinen.

9. Auf den günstigeren Standortverhältnissen können zur Aufforstung die extragsreicheren Baumarten: Fichte, Lärche und Zirbel gewählt werden. Letztere erweist sich auch auf den schlechteren Bonitäten noch dankbar und gehört ausschließlich dorthin. In den ganz unwirthlichen Lagen ist nur mit der Krummholzkiefer und der Grünerle noch ein Erfolg zu erreichen.

10. Die Pflanzung ist in den meisten Fällen der Saat entschieden vorzuziehen; letztere befriedigt nur dort, wo Rasen oder sonst ein wirksamer Schutz gegen den schroffen



Wechsel von Forst und Wärme vorhanden ist. Da die Saat, wo ihr Anschlagen und Fortkommen versprechend ist, billiger als die Pflanzung zu stehen kommt, so soll man sie auch überall dort anwenden.

11. Die Saaten sollen im Frühjahr ausgeführt werden. Nachdem im Hochgebirge Herbst und Frühjahr nur von kurzer Dauer sind und der Uebergang vom Winter zum Sommer meist ein sehr schneller ist, so ist es wichtig, bereits vor Eintritt der rauhen Jahreszeit verholzte Pflänzchen zu erhalten; es muß daher das Keimen der Samen künstlich beschleunigt werden. Dies wird dadurch erreicht, daß man den Samen vor der Aussaat in Wasser erweicht, und zwar Fichten- und Legföhrensamens 48 Stunden, Zirbelsamen mindestens 14 Tage und Lärchensamen mindestens 3 Wochen lang. Durch das Versetzen des Wassers mit Sauche (circa ein Fünftel) und Zufügung von einem Tropfen Chloralhydrat wird rascheres Aufquellen des Samens erzielt. Das Einweichen sollte womöglich in der Nähe der Saatflächen und derart ausgeführt werden, daß die täglich benötigte Samenmenge entsprechend lange Zeit im Wasser gelegen, was dann erreicht ist, wenn sich die Samen mit einem Nageldrucke leicht öffnen lassen.

12. Um ein besonders widerstandsfähiges und derbes Pflanzenmaterial zu erziehen, sollen die Gartenschulräume die gleiche Situation mit der Aufforstungsfläche haben. Dies hat den Vortheil, daß die Pflanzen die Veränderung ihres Standortes minder fühlen und fast absolut sicher anschlagen. Dazu trägt wesentlich die compendiöse Wurzelbildung der in den Hochlagen erzogenen Sektlinge bei. Außerdem leiden die an Ort und Stelle erzogenen Pflanzen auch nicht dadurch, daß sie zur Zeit ihrer Verwendung bereits in der Triebentwicklung zu weit vorgeschritten sind, was bei aus Tieflagen bezogenen Pflanzen leider nur zu häufig der Fall ist. Letzterem Nachtheile begegnet man mit Erfolg auch dadurch, daß man die Sektlinge noch vor dem Antreiben aus den Pflanzgärten entnimmt, auf

die Aufforstungsfläche bringt und hier bis zu ihrer Verwendung gut eingeschlagen aufbewahrt.

13. Auch in den Pflanzgärten ist der Bodenbearbeitung die größte Sorgfalt zuzuwenden, und ist den Beeten Horizontallage zu geben, ungescheut bedeutender Einschnitte und Terrassirungen.

14. Zum Schutze der jungen Saat gegen Sonnenstrahlen und Frühjahrsförfte baut man in den Gärten in Reihen von 12—15 Centimeter Abstand Sparsette an, und führt erst in dem nächsten Jahre zwischen den Reihen die Waldholzsaaen aus.

15. Fichten- und Zirbelpflanzen müssen beim Aussetzen mindestens dreijährig sein; sie können ohne Nachtheil auch erst im vierten oder im fünften Jahr versetzt werden. Die Lärche soll nicht älter als zwei Jahre sein, die Krummholzkiefer nicht unter zwei, aber auch nicht über drei Jahre.

16. Unter solchen Umständen bietet das Verschulen für die Aufforstung im Hochgebirge keine Vortheile dar. Die Erfahrung hat vielmehr erhärtet, daß mit nicht verschulden Pflanzen ebenso schöne Bestände, als mit verschulden erzogen werden können.

17. Die Büschelpflanzung hat sich in den höheren und rauhen Gebirgslagen besser als die einständige Pflanzung bewährt. Man kann bei der Büschelpflanzung den Pflanzenabstand auch weiter wählen und so die Culturkosten nicht unwesentlich verringern, denn die Büschel bilden vom Anfange an eine Art kleinen Bestand, in welchem die Pflanzen sich gegenseitig so lange unterstützen, bis der Bestand geschlossen ist. Man vereinigt je nach Umständen 2 bis 4 Pflanzen in ein Büschel.

18. Die Lochpflanzung in eben hergerichteter Platte ist meistens genügend. Wo Steine aufzutreiben sind, ist mit denselben die Pflanzstelle auf die unter Punkt 4 beschriebene Art zu bedecken. In sehr frostigen Hochlagen empfiehlt sich auch die Lochhügelpflanzung. Auf alten

herabgekommenen Rasenplätzen müssen die Pflanzen so viel als möglich in die noch vorhandenen Rasenstücke eingesetzt werden. Derartige Pflanzungen zeigen gegen Trockenheit guten Widerstand. Arbeitet man in Böden, welche mit Buschwerk überzogen sind, so setzt man ein oder mehrere Pflanzen an jedes Gesträuch.

19. In Schutthalden und auf Steinfeldern gräbt man größere Löcher so tief aus, bis man die mit Erde vermengten Verwitterungsproducte der oberen Felspartien antrifft, und pflanzt die Löcher mit drei bis fünfjährigen Ballenpflanzen aus.

20. Die Frühjahrsculturen sind den im Herbst vorgenommenen weitaus vorzuziehen, letztere haben selten Erfolge gegeben.

21. Zum Schutze gegen das schädliche Niederlegen der Pflanzen durch das Gras während des Winters ist es auch vortheilhaft, jede einzelne Pflanzenstelle mit drei pyramidenförmig gesteckten kleinen Pfählen zu umgeben.

§. 606. Reine Kieferbestände, welche in dem laufenden Jahrhunderte vorzugsweise cultivirt wurden, kommen gewöhnlich im 60—70. Jahre zum Abtriebe und der Kahlschlag wird entweder mit Kiefern Samen wieder besäet, oder mit Kieferpflanzen bepflanzt. Bei diesem Vorgange, wenn er für die Zukunft beibehalten werden sollte, wird in Kiefernwäldern kein Bauholz sein, oder es wird, um es zu erzielen, der Turnus von 60—70 wieder auf 100—120 Jahre ausgedehnt werden müssen. Dieser Calamität kann begegnet werden, wenn in jedem zum Abtriebe gelangten Schlage schlanke gewachsene gesunde Kiefern Bäume, in nicht zu großer Zahl, ausgewählt und stehen gelassen würden, welche im zweiten Siebturnus Bauholz liefern würden. Diese Methode wird in manchen Forstbezirken seit Jahren durchgeführt und war ebenfalls in der Vorzeit sehr beliebt. Damals wurden jedoch derlei Ausständler als „Samenbäume“ zur sichereren Erzielung der Wiederaufforstung stehen gelassen.

§. 607. Die Wiederaufforstung der abgetriebenen Strecken ist, wie bereits gesagt, eine der ersten Verpflichtungen der Forstverwaltung, indem dadurch für entnommene Waldmittel wieder für künftige Generationen Werthe geschaffen werden. Die Forstverwaltungen haben daher diesem Geschäfte die gewissenhafteste Aufmerksamkeit, die verständlichste Anleitung an die ausübenden Organe und die größte Ueberwachung zu widmen. Alle abgetriebenen Waldflächen, wenn auf denselben kein Fruchtbau betrieben werden sollte, müssen daher längstens im 3ten Jahre nach der Abstockung wieder vollständig in Cultur gesetzt sein. In älteren Culturen dürfen keine Blößen wahrgenommen werden und es ist sich deren vollständige Completirung vorzugsweise angelegen sein zu lassen. Alle Waldblößen, Lichtungen und jene Gründe, welche sich zu keiner andern Benützung eignen und die keinen Nutzen gebenden Hutungen sind aufzuforsten. Zur Förderung des Waldculturgeschäftes ist immer eine entsprechende Anzahl Leute zu beschäftigen und dafür zu sorgen, daß der Wald um diese Zeit nicht ohne Aufsicht bleibe. In Revieren, in welchen eine ausgedehntere Cultur zu vollführen ist und wenn Arbeitskräfte und Pflanzen in hinreichender Anzahl zur Disposition stehen, hätte dieselbe die Forstverwaltung mit vermehrter Aufsicht zu unterstützen. Einem jeden Forstchef ist zu gestatten, auch andere Forstkulturarten zum Versuche zu beantragen.

### Die Berechnung der Waldculturkosten.

§. 608. Nach vollendeten Culturarbeiten hat der Förster auf Grundlage des Waldculturprojectes einen individuellen Ausweis mit übersichtlicher Angabe der cultivirten Schläge mit Angabe der Grundfläche, Samen- und Pflanzenaufwande und der bei der Cultur beschäftigt gewesenem Arbeiter nach Tagwerk und Lohn, stets individuell benannt, zu verfassen und der Forstverwaltung zur Prüfung

und Zahlungsanweisung vorzulegen. Die Einhaltung der im Culturprojecte veranschlagten Auslagen ist in der Regel anzustreben und größere Abweichungen, welche sich bei der Durchführung dieser Arbeiten ergeben sollten, von der Forstverwaltung zu rechtfertigen. Aus den Forstrenten hat die Zahlung stets nur an die Arbeiter baar auf die Hand zu geschehen und es darf an die Forstpartei in gar keinem Falle oder unter irgend einem Vorwande ein diesfälliges Geld aus den Renten ausbezahlt werden. Die den Waldculturen zugewiesenen Arbeitsleistungen für Waldnebenbenutzungen sind nach den §§. 576, 579, 586 bei den Waldnebenbenutzungen zu verrechnen, und der Forstcultur zu belasten. Ueber die auf Grundlage des bestätigten Cultur-entwurfes vollführten Forstculturarbeiten wäre ein Ausweis mit Vergleichung des Summariums des Projectes vorzulegen. Ein Thiergarten müßte darin stets getrennt angeführt sein.

§. 609. Für die entsprechende, zweckmäßige, mit den geringsten Kosten verbundene Durchführung der projectirten Waldculturarbeiten bleibt die Forstverwaltung verantwortlich.

### Die Samengewinnung.

§. 610. Zur Samengewinnung bestehen gewöhnlich Samenpuberten, auf welchen der jährliche Samenbedarf bei einiger Thätigkeit geschaffen werden soll. Ein besonderes Augenmerk ist der Gewinnung des Fichtensamens zuzuwenden, deshalb soll aber die Erzeugung der anderen Waldsamengattungen, als: von Kiefern, Lärchen, Eichen, Erlen, Buchen, Linden, Birken, Eschen, Ahorn, Akazien u. nicht ausgeschlossen sein. Der Nadelholzsame ist vorzugsweise nur in Sonnenpuberten zu gewinnen und es ist bei einem großen Waldzapfenvorrathe nur immer der einjährige Bedarf auszuklengeln, weil der Same sich in Zapfen, von welchen stets ein hinlänglicher Vorrath zu halten ist, länger keimfähig erhält. Die Ausklenglung

des Waldsamens in Winterdörren ist nur in den dringendsten Fällen mit der größten Vorsicht und unter ununterbrochener Aufsicht eines sachkundigen Forstbediensteten auszuführen. Fichtenzapfen sind im großartigsten Maßstabe zu sammeln, weil sich erhebliche Fichtensamenjahre erst nach 6—10 Jahren zu wiederholen pflegen. Der ausgekoppelte Same ist in mit vergitterten Luftlöchern versehenen Kisten aufzubewahren. Der über den Bedarf erzeugte Waldsamen findet immer eine entsprechende Verwerthung und ist in diesem Falle zu verkaufen.

### Dritter Abschnitt.

#### ad C. Der Forstschutz.

§. 611. Außer der Schaffung von Waldmitteln für abgenommene bleibt es aber auch noch eine ernste Dienstpflicht der gesammten Forstpartei den Wald vor Beschädigung vollkommen zu schützen und den Forstschutzdienst gewissenhaft auszuüben.

Der eigentliche Forstschutzdienst zerfällt:

1. In den Schutz gegen freventliche Eingriffe in das Waldeigenthum durch Menschen,
2. in den Schutz gegen Beschädigung des Waldeigenthumes durch Insecten, und
3. in den Schutz gegen Elementarereignisse.

ad 1. Der Schutz gegen freventliche Eingriffe in das Waldeigenthum durch Menschen.

Diese Eingriffe werden nach der Größe des zugesügten Schadens eingetheilt:

- a) In Frevel oder Vergehen,
- b) in Diebstahl oder schwere Polizeiübertretung, und
- c) Diebstahl als Verbrechen.

Ueber die Kategorie als auch über das Vorgehen bei Waldschäden gegen die betretenen Individuen enthält das Forstschutzgesetz die diesfälligen Bestimmungen. Alle Waldbeschädigungen sind daher nach diesen Vorschriften gewissenhaft zu erheben und zweimal in der Woche dem Revierförster vom Adjuncten und Heger anzuzeigen. Größere Schäden und wichtigere Vorfälle müssen jedenfalls dem Förster und nach Umständen selbst auch der Forstverwaltung allsogleich bekannt gemacht werden. Die Waldschadenerhebung als auch der Schadenersatzanspruch muß von dem Forstpersonale nach dem geleisteten Eide, dem zugesügten Schaden vollkommen angemessen und gerecht angesetzt werden.

§. 612. Ein Holzdiebstahl, welcher sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zu einem Verbrechen eignet, muß ohne alle Rücksicht unverweilt zur strafgerichtlichen Amtshandlung angemeldet werden; es muß daher bei der Entdeckung starker Hölzer der Durchmesser der Stämme und deren Länge mit der größten Genauigkeit gemessen und festgestellt werden, und es hat der Revierförster über einen jeden derartigen Fall der Forstverwaltung einen besondern Bericht zu erstatten.

§. 613. Zur genauen Uebersicht und Sicherstellung der nothwendigen Eingaben sind dem gesammten Forstpersonale Bücheln einzuhändigen mit der Anordnung, in selbe alltäglich eigenhändig mit genauer Angabe des Tages und der Waldgelegenheit, in welcher der Diebstahl begangen wurde, den Tauf- und Zunamen des Frevlers, sowie den entwendeten Gegenstand und seinen Durchmesser am Stocke einzutragen. Aus diesen Strafbücheln hat der Revierförster allmonatlich zweimal den Auszug zu machen und dem Forstvorsteher zur Eintragung in die Holzentwendungsregister am 14ten und vorletzten des Monates zu übergeben. Es müssen daher die Handregister der Forstschutzorgane mit den diesfälligen Rapporten der Revierförster und den von der Forstverwaltung zu führenden Waldschadenersatz-

anweisungen genau übereinstimmen. Diese Strafbücheln, welche gedruckt und in Taschenformat eingebunden sein sollen, hat das Forstpersonale jederzeit bei sich zu tragen, um sich über die allenfalls beanständeten Stöcke und entdeckten Frevel nicht nur gegen den Forstvorgesetzten an Ort und Stelle, sondern auch vor Gericht bei der Strafverhandlung ausweisen zu können. Wenn in dem Reviere keine Holzfrevel in den verflossenen Zeitperioden betreten und angezeigt wurden, so hat der Revierförster davon der Forstverwaltung die negative Anzeige zu erstatten.

§. 614. Alle Forstübertretungen sollten ohne Unterschied der Person nach den Bestimmungen des Forstschutzgesetzes von der Forstverwaltung in der Regel bei den betreffenden Strafgerichten, u. zw.:

a) der Frevel bei dem politischen Bezirksamte mittelst Monatslisten;

b) Diebstähle an das Bezirksgericht, und

c) Verbrechen an das Kreisgericht, mittelst für jede Partei zu verfassender separaten Anzeigen, mit der Angabe, ob der Diebstahl in Gesellschaft oder zur Nachtzeit verübt wurde, ob die Waldstrecke eingefriedet ist oder nicht, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zur Strafsamthandlung angezeigt werden. Diese Eingaben sind in duplo einzureichen, und die landesfürstlichen Aemter zu ersuchen, ein Pare nach stattgefunder Aburtheilung der Forstverwaltung zurückzustellen, welches als Entschädigungszuspruch zu benützen ist.

§. 615. Die Schadenersatzansprüche sind nach der behördlich bestätigten, nach den gesetzlichen Normalien verfaßten Schadenersatztafel zu ermitteln und festzustellen. Die Schadenersatztabellen sind jedesmal bei gestiegenen Holzpreisen nach denselben zu regulieren. In Gegenden, wo der Holzdiebstahl sehr überhand nimmt, sind die Schadenersätze strenge und auf das höchst mögliche Maß auszudehnen, Holzdiebstähle, welche in den Raubbeständen stattfinden und in Folge dessen durch einen frühzeitigen



Abtrieb eine Störung im Wirthschaftsbetriebe verursachen, sind zur Vermeidung derartiger Devastation mit der größten Strenge zu behandeln und in diesen Fällen der gesetzliche Schadenersatz stets doppelt zu berechnen. Bei zahlungsunfähigen Frevlern, welche der Förster am besten kennen muß, hat die Pfändung und die Beschlagnahme des entwendeten Waldobjectes stets ohne Ausnahme stattzufinden, und es kann nach Umständen der Schadenersatz auch in Arbeitstage umgewandelt werden.

§. 616. Zur Sicherstellung des Waldstandes haben die Forstverwaltungen die Waldeinfriedigung mittelst Grenzgräben, nach Zulaß der disponiblen Kräfte, wo es noch nicht stattgefunden, zu veranlassen und zur möglichsten Verhinderung der Entfremdungen und der Forstfrevel wird eine fleißige, ununterbrochene Aufsicht der gesammten Forstpartei, deren strenge Ueberwachung durch die Forstverwaltung und eine jedesmalige genaue Anzeige allenfälliger Waldfrevel ohne Unterschied, dann ein schnelles behördliches Strafverfahren empfohlen. Es soll ferner ein gemäßigtes, festes und ruhiges Benehmen gegen den betretenen Waldfrevler und die größte Unparteilichkeit bei allen Anzeigen obwalten.

§. 617. Jedes Revier ist von der Forstverwaltung in Schutzbezirke einzutheilen und an die einzelnen Forstschutzorgane zu übergeben. Die Adjuncten und Waldheger bleiben für ihre Schutzbezirke dem Förster und Lektierer der Forstverwaltung verantwortlich. Die Revierförster haben daher die denselben untergeordneten Hegerereien un- ausgesetzt genau durchzugehen und außer den Waldschäden auch über die vorgefundenen Stöcke, deren Urheber nicht erweislich sind, der Forstverwaltung alle 14 Tage eine individuelle Eingabe einzureichen.

§. 618. Ueber die im Reviere aufgefundenen Stöcke, deren Urheber nicht erweislich sind, ist das Forstaufsichtspersonale von der Forstverwaltung verantwortlich zu machen. Der Revierförster übernimmt insbesondere die vollständige Ver-

antwortung für jeden Waldschaden ohne Ausnahme, für denjenigen aber, welchen er nicht verantworten kann, auch noch überdies die Ersatzpflicht auf den ganzen oder verhältnißmäßigen von der Forstverwaltung nach gehöriger Untersuchung zu bestimmenden Theil desselben.

§. 619. Da die Forstpartei zu den strafgerichtlichen Erhebungen zugezogen wird, so ist das k. k. Untersuchungsgericht zu ersuchen die Anstalt zu treffen, damit an einem Tage das sämtliche Aufsichtspersonale einem Reviere nicht entzogen werde. Könnte dies aber manchemal nicht vermieden werden, so hat die Forstverwaltung in diesem Falle aus anderen Revieren die stellvertretende Aufsicht für diese Zeit anzuordnen.

§. 620. Aus den nach §. 613 von den Revierförstern alle 14 Tage an die Forstverwaltung einzugebenden Holzentwendungsrapporten hat die Forstverwaltung in das Waldschadenersatzregister revierweise alle in den abgelassenen zwei Wochen an Holz und anderen Waldproducten stattgefundenen Diebstähle, dann alle Waldsrevel in folgender Art einzutragen:

a) den Monatstag des vorgefallenen Diebstahles oder Srevels mit dem Beifügen, ob selber zur Nachtzeit stattgefunden hat;

b) den Namen und Charakter des Betreters;

c) den Namen, Wohnort und Hausnummer des Thäters, sowie seiner Theilnehmer;

d) die Benennung der entwendeten oder gesrevelten Sache, mit Angabe des Metergehaltes des Holzes, und

e) den Werth der entwendeten oder gesrevelten Sache, nach dem gesetzlichen Ausmaße berechnet im Gelde oder in zu leistenden Arbeitstagen.

Alle diese Data sind deutlich und insbesondere der Vor- und Zuname, die Hausnummer und der Wohnort des Thäters genau einzutragen. Sollte eine fehlerhafte Eintragung Anlaß zu Zweideutigkeiten geben, so ist der betreffende Waldschadenersatz demjenigen Forstbediensteten

zur Zahlung in die Forstrenten vorzuschreiben, welcher solche unrichtige Anzeige erstattet hat. Die Waldschadenersätze sind auf Grundlage der von der Forstverwaltung mit Letzten jeden Monats abgeschlossenen Waldschadenersatzregister zur Rentempfangsvorschreibung zu bringen. Unter normalen Verhältnissen sind die Waldschadenersätze von dem Forstverrechner einzuheben, welcher den Frevlern zur Einzahlung einen Termin mit der Androhung der nachträglichen strafgerichtlichen Anzeige bei dessen Nichteinhalten festzusetzen hat und es können auch die Gemeindevorsteher um Erhebung der Waldschadenersätze ersucht werden und der Forstverrechner unter Intervenirung der ersteren die Eincaßirung in den Ortschaften vornehmen. Es ist aber auch dahin zu wirken, damit die von Parteien bei den landesfürstlichen Aemtern in Folge durchgeführten Strafverfahrens erlegten Ersatzbeträge von diesen den Forstverwaltungen zugesendet werden, um das Kostspielige der persönlichen Empfangnahme zu vermeiden. Wenn eine Partei über bezahlten Waldschaden eine Quittung verlangen sollte, so ist ihr diese gegen Beibringung der Stempelmarke auszustellen. Die Forstpartei darf niemals einen Waldschadenersatz zur Abfuhr an die Renten von der Partei empfangen. Individuen, welche mehrere Male beim Holzdiebstahl betreten wurden, sind nach der dritten Betretung jedesmal dem Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen. Wenn der Holzdiebstahl oder Frevel stark über Hand nimmt, sind alle Frevler zur gesetzlichen Abstrafung anzuzeigen und es darf der Forstverrechner von ihnen vor der Abstrafung keinen Schadenersatz, selbst wenn sie diesen leisten wollten, annehmen. In den periodischen Forstberichten sind die entdeckten und angezeigten Waldschäden revierweise zur Kenntniß zu bringen. Die Forstverrechnung hat mit Ablauf eines jeden Vierteljahres einen Ausweis über die bis dahin in Vorschreibung gebrachten Waldschäden, die hierauf geleistete Zahlung und den verbliebenen Rest vorzulegen. Die Waldschadenersatzreste sind

dabei zu rechtfertigen, und die Ursache des Nichtzahlens anzuführen.

ad 2. Der Schutz gegen Beschädigung des Waldeigenthums durch Insecten.

§. 621. Das Vorkommen forstschädlicher Insecten überhaupt erheischt die größte Aufmerksamkeit des gesammten Forstpersonals. Die Förster, welche bei täglicher Begehung des Reviers das Erscheinen forstschädlicher Insecten nicht übersehen können, haben dieses ungesäumt, unter Vermeidung der größten Verantwortung, der Forstverwaltung anzuzeigen, welche die nöthigen Maßregeln, deren Kenntniß vorausgesetzt wird, einzuleiten hat. Unter den forstschädlichen Insecten entwickelt sich hauptsächlich der Rüsselkäfer alle Jahre in den leztjährigen Holzschlägen, der, wenn er in denselben die nöthige Nahrung nicht findet, die Schlagsgrenze überschreitet und die benachbarten Fichten und Kieferculturen angreift, welche bei starkem Austreten in den meisten Fällen rettungslos verloren sind. Zur Verhinderung derlei wiederkehrender Verheerungen der Culturen wird empfohlen, frische Rindenklößen oder Fichten- und Kieferreisigbündeln, welche dicht an einander in einer einfachen oder doppelten Reihe, je nach Austreten des Insectes, am Anfange der leztjährigen Schläge mit Ausnahme der gegen die Schlagewand gefehrten Seite, zeitlich im Frühjahr zu legen. Täglich, zeitlich Früh oder Abends sind diese Fangmittel Stück für Stück vom Forstpersonale zu revidiren und die sich hier zahlreich einfindenden und um diese Zeit träge sitzenden Käfer vom Waldheger, oder wenn nothwendig, durch aufzunehmende Leute gegen accordmäßige Zahlung per Stück einzusammeln und zu vertilgen. Von der größten Wichtigkeit ist es aber, daß die Fangmittel stets in frischem Zustande bis zum Spätsommer erhalten bleiben und es ist somit der öftere Ersatz mit frischen nothwendig. Um sich aber im vorhinein vor Schaden zu sichern, sollte nicht erst das Austreten des Rüsselkäfers ab-

gewartet werden, sondern es hätte die Legung dieser Fangmittel bei allen lehtjährigen Schlägen, die an Culturen angrenzen, ohne Ausnahme im Frühjahre zu geschehen. Wo es als dringend erscheint, sind auch sogleich Fangbäume niederzulegen.

§. 622. Ueber andere forstschädliche Insecten, welche seltener, oder in abnormalen Fällen vorkommen, hat die Forstverwaltung das untergeordnete Forstpersonale zu belehren und es können auch dazu geeignete Werke zur Beschaffung beantragt werden.

ad 3. In dem Schutze gegen Elementarereignisse.

§. 623. Sowohl in Betreff der Anwendung der Vorbeugungsmittel gegen die Elementarschäden, als auch in Betreff deren Behandlung werden die Forstbeamten auf die fachlichen und gesetzlichen Vorschriften verwiesen, welche denselben vollkommen bekannt sein sollen. Es wird aber dessenungeachtet wegen künftiger Vorbeugung von größeren Sturmschäden schon bei der Wiederaufforstung abgetriebener Waldtheile die Bildung entsprechender Windmängel von Eichen und Kiefern an den zu befürchtenden Windseiten auf das Beste empfohlen. Bei Windfällen und Schneebrüchen in größerem Umfange hat der Revierförster davon die sogleiche Anzeige an die Forstverwaltung zu erstatten, gleichzeitig aber auch bei dieser Gelegenheit die zweckdienlichen Vorschläge wegen Aufarbeitung und bestmöglicher Verwerthung der geworfenen Stämme zu machen. Schneebruchschäden sind um so empfindlicher, da das Bruchmaterial schwer zu verwerthen ist und oft weder die Aufarbeitungs-, Ausrüttungs- und Aufforstungsauslagen deckt, und weil selbst eine Aufforstung der hierdurch gebliebenen Lücken sehr schwer und gewöhnlich unthunlich ist.

Wenn ein reiner Fichtenwald in seinem höheren Alter mehr den Beschädigungen durch Sturmwind, so ist dagegen ein reiner Kiefernwald den Beschädigungen durch Schnee ausgesetzt. Die letzteren Schäden sind empfindlicher, weil

von Schneebrüchen gewöhnlich der schönste 40—50jährige Kieferwald heimgesucht und ruinirt wird, Windfälle dagegen gewöhnlich die ältesten Fichtenbestände treffen, von welch' Letzteren das Bruchholz stets dennoch eine, wenn auch nicht immer eine genügende Verwerthung findet.

Beim Vorkommen von Waldbränden ist stets zum Löschen des Brandes das Nöthige energisch und die Anzeige an die landesfürstliche Behörde zur Einleitung der Untersuchung zu veranlassen.

## Vierter Abschnitt.

### ad D. Die Wildhege und die Jagd.

§. 624. Die Hege des Wildes findet in eingeschlossenen Räumen (Thiergärten) oder im Freien statt. In den Thiergärten wird die zu haltende Zahl des Hoch-, Dam- und Schwarzwildes bestimmt. Sowohl in demselben als auch in dem freien Terrain kann durch eine fleißige Hege die Vermehrung des Wildes befördert werden. Die Forstpartei hat sich daher die Hege, Pflege und Aufsicht sowohl des Thiergarten- als auch des freien Wildes in Jagdterrain mit allem Eifer angelegen sein zu lassen, jede Wilddieberei hinanzuhalten und betretene Wildschützen zur Amtshandlung anzuzeigen; sie hat darauf zu sehen, daß auf fremdem Territorium nur die legitimirten Jagdberechtigten die Jagd ausüben und daß überhaupt allen gesetzlichen Vorschriften vollkommen entsprochen werde. Für denjenigen Forstbediensteten, welcher im Jagdterrain einen Wilddieb betritt, wären Remunerationen nach dessen strafgerichtlichen Abstrafung und Nachweis durch Vorlage des Urtheils anzuweisen, deren Umfang nach den beim Betreten vorgefallenen Umständen zu bemessen wären.

Es dürften für einen Schlingenleger 2 fl., für einen mit der Waffe versehenen Raubschützen, ohne Widersetzlich-

keit ergriffen, 3 fl., mit Anwendung von Gewalt ergriffen 6 fl. genügen. Wenn mehrere Forstbedienstete einen und denselben Wildfrevler bei der That betreten, so haben sie die vorstehende Remuneration unter sich zu theilen.

§. 625. Die Forstpartei darf sich auf fremdem Jagdterrain in keinem Falle Jagdeingriffe erlauben.

§. 626. Der Abschluß und die Vertilgung des Schädlichen hat mit allem Eifer stattzufinden.

§. 627. Die Forstpartei darf nur insoweit als der Besitzer es gestattet, Jagden auf Nützliches abhalten. Das Grenz- oder Wechselwild kann, wo nöthig, auf Anordnung der Forstverwaltung abgeschossen werden.

§. 628. Der Wildabschußantrag ist stets längstens bis Ende August und die Liste über den wirklich stattgefundenen Wildabschuß aber längstens bis Ende Jänner vorzulegen.

§. 629. In dem für die persönliche Jagd des Besitzers bestimmten Jagdgebiete darf kein Wild ohne Ausnahme abgeschossen werden, wenn nothwendig, ist hierzu die Bewilligung einzuholen. Außer der gesetzlichen Jagdzeit darf bloß in unausweichlichen Fällen nach Einholung der Bewilligung Wild abgeliefert werden.

§. 630. Das erlegte Wild ist entweder von der Forstverwaltung oder Rechnungsführung nach den bestehenden, mit Rücksicht der Preise der Umgegend, festgestellten Wildverkaufstaxen zu verkaufen oder an Wildhändler gegen früher vereinbarte Preise zu überlassen. Es bleibt der Sorgfalt der Forstverwaltung und der Rechnungsführung anheimgestellt, die bestmögliche Verwerthung des Wildes, welches zum Verkaufe verblieb, zu erzielen.

§. 631. Das der Forstpartei passirte Schußgeld vom nützlichen und schädlichen Wilde ist derselben halbjährlich zu bezahlen. Die Ablieferung des Schädlichen hat bei der Forstverwaltung stattzufinden. Der Forstvorsteher hat dasselbe persönlich zu übernehmen und zu vertilgen. Die Wildablieferungen für das Consumo des Besitzers und

Wildgeschenke werden bestimmt. Das erlegte, verkaufte, zum Consumo ausgefolgte oder verschenkte Wild hat mittels einer von der Forstverwaltung am Schlusse eines jeden Monats zu verfassenden, vom Förster mitzufertigenden Anweisung zur Verrechnung zu gelangen. Die Ablieferung des Wildes ins Gewölbe hat dagegen im Laufe des Monats mittels Interims-, Liefer- und Gegenscheinen zu geschehen. Die Wildverrechnung ist für eine jede Domäne getrennt zu legen, und es muß die ganzjährige Wildrechnung vom Forstchef geprüft und mitgefertigt werden.

§. 632. Das Wild ist nur gegen baare Zahlung zu verkaufen und es bleibt derjenige ersatzpflichtig, welcher Wild gegen Zahlungsnachwartung ausfolgte. Mit Schluß der Forstrechnung darf kein Geldrest für verkauftes Wild ausgewiesen sein.

§. 633. Die Decken des Hoch-, Dam- und Rehwildes, so wie die Fuchs-, Marten- und Iltisbälge sind, wenn darüber nicht anderweitig verfügt werden sollte, zu verkaufen. Es kann auch ein Wildverkauf einschließlich der Decken gemacht werden.

§. 634. Die in den Thiergärten aufgefundenen GeWeihe sind abzuführen und darüber jedes Jahr mit Ende Juni ein Verzeichniß vorzulegen.

§. 635. Mit 1. Juli ist die Wildpretverkaufstaxe vorzulegen, in welche, mit Rücksicht der Wildpreise der Umgegend, nur ein Durchschnittspreis für großes und kleines Wild anzutragen ist. Ein größerer Wildverkaufsabschluß an Wildhändler ist jedesmal der Genehmigung vorzulegen.

§. 636. Bei strengem Winter kann dem Wilde auch im freien Jagdterrain Futter in Körnern oder Heu vorgelegt werden. Die Gattung und Menge hat die Forstverwaltung zu bestimmen, sich dabei aber nur auf den nothwendigsten Bedarf zu beschränken. Sollte der einheimische Bedarf bei der Dekonomie- und Forstverwaltung nicht ausreichen und ein Futterankauf nothwendig sein, so ist früher dazu die Genehmigung einzuholen.



§. 637. Dem Thiergartenwilde ist das passirte Körner- und Grünfutter nur unter Controle der Forstverwaltung, des Försters oder Adjuncten des betreffenden Reviers durch die Waldheger ausfolgen zu lassen. Da zu einer entsprechenden Erhaltung des Thiergartenwildes außer einer guten Ernährung, sorgfältiger Ueberwachung und Pflege, noch insbesondere die Möglichkeit des ungehinderten Zutrittes des Wildes zum lebenden Wasser zu jeder Zeit, mithin insbesondere auch durch die Dauer des Winters gehört, so müssen die in den Thiergärten befindlichen Teiche, um dies zu ermöglichen, bei dem Eintritte der Fröste auf geeigneten Stellen in nothwendiger Ausdehnung durch die Waldheger aufgeeist und offen gehalten sein, was die Forstverwaltung und die Thiergartenrevierförster strenge zu überwachen haben. Das für das Thiergartenwild stabil passirte Körnerfutter ist von der Naturalverrechnung über jedesmalige Anweisung der Forstverwaltung, in welcher der Uebernehmer zu benennen ist, auszufolgen.

§. 638. Das zur Wildfütterung von der Naturalverrechnung ausgefolgte Futter ist von der Forstverwaltung den betreffenden Revieren zuzuweisen und unter doppeltem Verschuß aufzubewahren. Die Witsperre hat der Adjunct des betreffenden Reviers auszuüben.

§. 639. Wenn un günstige Umstände und Verhältnisse eine Aufbesserung der bestehenden Passirungen für das Thiergartenwild erfordern sollten, so ist der diesfällige Vorschlag rechtzeitig von der Forstverwaltung in Antrag zu bringen. Die Verrechnung des Waldheues ist mit den von den Forstadjuncten, beziehungsweise Waldheger, mitgefertigten Ausfolgungslisten zu belegen. Die Abfuhr des erlegten Thiergartenwildes, die Zufuhr, Vorlage und Schüttung des Futters für dasselbe haben die Thiergartenwaldheger zu besorgen, welchen die Haltung eines Ochsen gespanntes zu gestatten wäre. Im freien Jagdterrain könnte wenn nothwendig, mit der Zufuhr des Wildfutters, inso-

weit dies thunlich ist, die Dekonomie auszuhelfen, was aber stets konferenzmäßig bestimmt werden müßte.

§. 640. Die Erzeugung des für das Thiergartenwild nöthigen Heues auf den Waldwiesen ist von der Forstverwaltung anzustreben. Die entsprechenden Meliorationen der bestehenden Wildwiesen durch Be- und Entwässerung sind insoweit diese zweckmäßig und nothwendig, von der Forstverwaltung in Antrag zu bringen.

§. 641. Der Stand des Thiergartenwildes ist jedes Jahr genau und wiederholt zu erheben.

§. 642. Eingegangenen gefundenes Wild ist mittelst der Approbation zu verausgaben.

§. 643. Die Thiergartenzäune sind stets in einem guten Zustande zu erhalten und die alten unbrauchbaren Zaunteffen im Licitationzweige zu verkaufen.

§. 644. Wo nach dem Jagdgesetze für die einzelnen Grundbesitzer das Recht auf Entschädigung für erlittenen Wild- und Jagdschaden gewahrt ist, sind die Forstverwaltungen verpflichtet, darüber zu wachen, daß im Jagdterrain des Großgrundbesitzers nur der wirkliche und wahre Wild- oder Jagdschaden ersetzt werde. Ein jeder unbillige oder gar unverschämte Schadenersatzanspruch ist daher zurückzuweisen. Wenn eine Einigung mit dem Grundbesitzer nicht möglich sein sollte, so ist derselbe anzuweisen, die vermeintlichen Ersatzansprüche anderweitig zu suchen. Die Revierförster haben alle stattgefundenen Wild- oder Jagdschäden bei der Forstverwaltung zu melden, welche das Zweckdienliche zu veranlassen hat. Ein bedeutender Schaden ist in Gegenwart des Forstchefs und von zwei delegirten Förstern nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erheben. Der soartig erhobene und bezifferte Schadenersatz ist sodann dem beschädigten Grundeigenthümer anzubieten. Der Schadenersatz darf nur in baarem Gelde aus den Renten dem Beschädigten auf die Hand geleistet werden. Eine jede andere Art der Entschädigung wird untersagt. Die Forstpartei darf sich mit Bezahlung der

Wild- und Jagdschäden nicht befassen. Die Schadenersatzlisten sind von der Forstverwaltung mit Angabe des Jagdterrains, der einzelnen Grundeigenthümer und des einem jeden derselben zufallenden Wild- oder Jagdschadenersatzbetrages zu verfassen und zur Zahlungsanweisung vorzulegen. Verwickeltere Fälle sind mittelst Separatberichtes anzuzeigen und es ist überdieß noch bei jenen Gemeinden, welchen für die Jagd ein hoher Pachtzins gezahlt wird, mit aller Strenge vorzugehen.

§. 645. Da, wo die Jagd wegen des eigenen Jagdterrains oder zu dessen Erweiterung auf Gemeindegründen nothwendig und wünschenswerth erscheint, ist dieselben um einen annehmbaren Preis entweder aus der Hand oder bei den betreffenden öffentlichen Jagdpachtungen zu acquiriren. In dieser Richtung hat die Forstverwaltung den Vorschlag rechtzeitig zu erstatten und sich die diesfällige Willensmeinung einzuholen. Der Jagdpachtzins, ob derselbe durch freies Uebereinkommen oder im Licitationswege festgestellt erscheint, hat nur in baarem Gelde zu bestehen, und es hat sich die Forstverwaltung genau nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen zu benehmen. Sollte für die Erwerbung der Jagd bei einer oder der anderen Gemeinde aus Rücksicht der bestehenden Jagdverhältnisse ein besonderes Opfer gebracht werden müssen, so ist der diesfällige Vorschlag von der Forstverwaltung rechtzeitig zu erstatten. Ebenso können in dieser Angelegenheit besonders berücksichtigungswerthe Fälle zur Anerkennung gebracht werden.

### Fünfter Abschnitt.

#### ad E. Bestimmungen für andere allgemeine forstliche Dienstverrichtungen.

§. 646. Alle auf die Administration, die Verwerthung und die Gebahrung mit den Forstproducten in den Forsten

bezugnehmenden Angelegenheiten sollen conferenzmäßig behandelt werden.

§. 647. Der Forstvorsteher ist der Chef des gesammten forst-, jagdtechnischen und administrativen Betriebes der Forstwirtschaft im ganzen Umfange und es müssen daher alle auf die Forstwirtschaft Bezug nehmenden Berechnungen Systemelaborate, Abholzungslisten, Pläne und sonstige Gegenstände bei der Forstverwaltung vorgefunden werden. Alle das Forstpersonale betreffenden Aufträge des Besitzers oder der Centraldirection sind nur durch die Forstverwaltungen an dasselbe zu erlassen. Dem Forstvorsteher werden die in dem ihm zugewiesenen Forstbezirke angestellten Förster, Adjuncten und Waldheger untergeordnet, welche ihm Achtung und Gehorsam schuldig sind. Demselben wird die Verwaltung der in seinem Forstbezirke gelegenen Forste mit Beachtung der zu erlassenden Instruction, deren Bestimmungen er kennen muß, zugewiesen und derselbe wird für die genaue Befolgung und Durchführung derselben vorerst verantwortlich gemacht. Er hat dahin zu wirken, daß sich auch das ihm untergeordnete Forstpersonale dieselbe vollkommen aneigne. Er hat sich aber auch stets genaue Kenntniß von allen Vorfällen in dem ihm zugewiesenen Forstbezirke zu verschaffen, wenigstens einmal im Jahre eine gründliche Generalrevision in den einzelnen Revieren zur beliebigen Zeit vorzunehmen, hiebei die Holzvorräthe zu scontriren und jede Bestandesunterabtheilung mit dem Förster, Adjuncten und Heger zu begehen, alle vorgefundenen Stöcke zu bezeichnen, alles, was das Revier betrifft, aufzunehmen und den Befund sammt den allenfalls nothwendigen Rechtfertigungen mit Ende December zur Kenntniß des Besitzers zu bringen. Der Forstvorsteher hat in jeder Beziehung auf das Forstpersonale belehrend einzuwirken und mit ruhigem Ernste, aber mit aller Strenge die Erfüllung der Dienstpflcht zu fordern, und eine jede Vernachlässigung zu verweisen.

§. 648. Der Revierförster übernimmt für das ihm

zur Betreuung übergebene Waldbrevier die Verantwortung im ganzen Umfange. Damit der Förster von allen Vorfällen, Anordnungen und Verfügungen, welche das ihm anvertraute Revier betreffen, genaue und gründliche Kenntniß erlange, ist die Führung von Dienstbüchern für ein jedes Revier nothwendig. Diese Dienstbücher haben Erlässe des Besitzers oder der Centraldirection, Aufträge der Forstverwaltungen und alle Revierdienstesvorkommnisse zu enthalten und sie sind bei den Reviersübergaben dem Nachfolger mit zu übergeben. Die dem Förster zur Dienstleistung zugewiesenen Adjuncten und Waldheger sind demselben bei Durchführung der Dienstespflichten, mit Beachtung dieser Verordnungen, Gehorsam schuldig.

§. 649. Den Forstadjuncten soll aber nicht lediglich eine ganz untergeordnete und bloß nur mitüberwachende Stellung, entgegen dem Revierförster, eingeräumt werden, sondern sie haben auch alle Geld-, Material- und Wildrapporte mitzufertigen, weshalb sie auch von allen Vorfällen in dem Reviere in Kenntniß sein sollen. Von denjenigen Revieren, welche von den Forstvorstehern selbst verwaltet werden, haben die Forstadjuncten die Geld-, Material- und Wildrapporte zu verfassen und die Forstvorsteher dieselben anzuweisen.

§. 650. Nicht nur den Forstschutz, sondern auch den Schutz des Realwaldeigenthums hat das gesammte Forstpersonale strenge und vollkommen auszuüben. Dasselbe hat aber auch unausgesetzt die Waldwege mit Schranken abgesperrt zu halten, das Entstehen neuer Waldwege in keinem Falle zu dulden und das Fahren durch das Waldeigenthum nur auf den öffentlichen Waldwegen zu gestatten. Wenn Waldwege von Fremden eigenmächtig benützt werden sollten und diese Eigenmächtigkeit nicht einheimisch abgewehrt werden könnte, so ist die Besitzstörungsklage einzubringen.

§. 651. Ein jeder Forstbedienstete, ohne Unterschied der Kategorie, ist verpflichtet, eine vorschriftswidrige Hand

lungsweise des Forstpersonales seinem Vorgesetzten, eine in Erfahrung gebrachte oder entdeckte Veruntreuung aber der Forstverwaltung unverzüglich schriftlich, wenn aber derselbe der Schrift nicht vollkommen mächtig sein sollte, ausnahmsweise auch mündlich anzuzeigen.

§. 652. Für einen jeden unnötigen Aufwand bei allen Waldarbeiten überhaupt, oder für eine unzuweckmäßige Ausführung derselben, insbesondere der Aufforstungen, bleibt der betreffende Revierförster strenge verantwortlich und es sollten erwiesene Nachlässigkeiten oder absichtliche Mehraufrechnungen, insbesondere letztere, aufs strengste bestraft werden.

§. 653. Dem angestellten oder übersehten Forstvorsteher sind vom Abtretenden alle auf die Forstverwaltung Bezug nehmenden Elaborate, sie mögen in der Waldabschätzung, Mappirung, Verrechnung oder sonstigen inventarischen Sachen bestehen, zu übergeben und es ist ihm auch der Forstverwaltungsbezirk bekannt zu machen. Dem angestellten oder übersehten Revierförster wird von der vorgesetzten Forstverwaltung das Revier dem ganzen Umfange nach übergeben. Bei diesem Anlasse werden die Grenzen begangen und der Waldstand des ganzen Revieres nach den verschiedenen Abtheilungen und Altersklassen beschrieben und der Stand der Bestockung nach den beschriebenen Waldabtheilungen einzelweise aufgenommen und mit Verhältniszahlen beziffert. Dieser Uebergabsact ist in zwei Partien aufzunehmen, wovon das eine Pare vorzulegen, das andere bei der betreffenden Forstverwaltung zu erliegen hat. Bei Abtretung des Revierförsters hat dieses Protokoll zur Richtschnur zu dienen. Auf die durch eine längere Dienstdauer stattgefundenen gegründete Aenderung in den Bestandsklassen ist Rücksicht zu nehmen, eine jede Abweichung in der Bestockung des Waldes aber zu rechtfertigen und zu begründen. Die unter der Dienstleistung des abtretenden Revierförsters abgestockten Waldparzellen müssen bis auf jene Waldtheile, welche in den letzten zwei

Jahren abgetrieben wurden und wenn darauf kein Fruchtbau stattfand, complet wieder aufgefördert sein, was insbesondere zu erheben und im Abtretungs- und Uebergabsprotokolle anzuführen ist. Der Förster erhält durch die Verleihung seines Dienstpostens die Verwaltung eines umfangreichen Vermögens anvertraut; er muß daher über die gewissenhafte, redliche und unanzufechtende Gebahrung mit demselben, eben so wie ein jeder andere Diener, Rechenschaft geben können und wird dazu hiemit verpflichtet. Bei der Forstpartei kann Letzteres um so mehr gefordert werden, weil ohnehin die Ueberwachung der Gebahrung überhaupt gegen eine jede andere Diensteskategorie bedeutend schwieriger ist und weil deshalb auch der Forstpartei an und für sich schon ein größeres Vertrauen geschenkt werden muß. Bei der Uebergabe des Revieres sind dem Förster auch die Grenzen sämmtlicher, in seinem Revierbezirke gelegenen herrschaftlichen Grundstücke ohne Unterschied deren Cultursgattung nach der letzten Aufnahme in einer dem Revierförster einzuhändigenden Grenzkarte beschrieben, zur Ueberwachung zu übergeben. Der Förster hat sich von Zeit zu Zeit persönlich oder durch Untergeordnete zu überzeugen, ob die Grenzsteine unverrückt sind, oder ob nicht Zurodungen oder Grundaneigungen von Seite der Fremden stattfanden. Die Forstverwaltung hat diesfalls jährlich wenigstens einmal die Grenzen mit dem Förster zu controliren. Damit aber der Revierförster über das seiner Obacht anvertraute Revier die nothwendige genaue Kenntniß gewinne, so sind demselben von der Forstverwaltung auf Grundlage des Revierübergabsprotokolls aufzunehmende einfache Revierkarten, mit Einzeichnung der Waldculturabstände zu übergeben, in welchen die durch Abtrieb, Windfälle u. s. w. jährlich stattfindenden Veränderungen vom Förster oder dessen Adjuncten, oder wenn sie hiezu nicht geeignet sein sollten, von der Forstverwaltung ersichtlich zu machen sind. Diese Revierkarten haben bei Revierübergaben aus Anlaß der Verwechslung

der Revieraufsicht als Document mitzubringen. Diese aufgetragenen Waldbestandskarten, welche in einem kleineren Maßstabe aufgenommen werden können, haben die Förster bei sich im Forsthaufe aufzubewahren. Der Revierförster ist auch von der Forstverwaltung wenn nothwendig, über das bestehende Forstsystem zu belehren und in Kenntniß zu setzen. Letzteres hätte hauptsächlich bei den jüngeren Förstern und Forstadjuncten zu geschehen.

§. 654. Ueber die den Forstbediensteten zur Ueberwachung zugewiesenen Holzvorräthe haben dieselben ein Register zu erhalten, in welchem täglich jeder Empfang und jede Ausgabe eingetragen sein muß, um gleich nach dem Abschlusse dieses Registers den Holzvorrath, wann immer, täglich contriren zu können. Das Register ist der Jahresholzrechnung beizuschließen. Jeder Verkauf von Holz und anderen Waldproducten, sowie jede unmittelbare Geldeinnahme oder Auszahlung durch die Forstbediensteten, bleibt strenge verboten.

§. 655. Der Revierförster hat alle Culturgeschäfte, Entwässerungen, Wegreparaturen u. s. w. persönlich zu leiten und eine fortwährende Ueberwachung der Arbeiter, mit Zuhilfenahme des untergeordneten Personales zu veranlassen.

§. 656. Bei Eintritt außergewöhnlich gefährlicher Elementarereignisse, wie Waldbrand, Ueberschwemmung, Sturm u. dgl., wo bei Gefahr im Verzuge ein augenblickliches Einschreiten nothwendig ist, hat der Revierförster nach seinem besten Wissen die zur Bewachung oder Rettung des Eigenthumes geeignetesten Vorkehrungen ungesäumt und in Person zu treffen und die an Ort und Stelle ergriffenen Maßregeln in so lange zu leiten, als dieselben zur Abwehr des Uebels nothwendig sind, oder bis über sogleich stattfindende Anzeige der Forstvorsteher selbst oder dessen Abgeordneter eintritt, unter dessen Aufträge sich der Revierförster zu stellen hat.

§. 657. Von den Waffen hat das Forstpersonale nur



in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, wo es ihm durch das Gesetz gestattet ist.

§. 658. Um zur Praxis im Forstdienste zugelassen zu werden, wären folgende Nachweise erforderlich, u. zw.:

1. Ueber das erreichte 16. Lebensjahr;

2. über die mit gutem Erfolge zurückgelegten drei Unterreal- oder Gymnasialschulclassen, dann über die Kenntniß einer slavischen Sprache;

4. über die nothwendigen Subsistenzmittel während der Dauer der Praxis;

5. über die Geneigtheit eines Lehrherrn zur Aufnahme des Praktikanten. Die Zulassung zur Praxis im Bereiche der Forstwirthschaft begründet übrigens keinerlei bestimmte Ansprüche oder Rechte zur späteren wirklichen Anstellung im Dienste. Die diesfälligen Gesuche müssen, mit den bezüglichen Zeugnissen belegt, im vorgeschriebenen Wege zur Schlußfassung vorgelegt werden.

§. 659. Die Forstpartei hat nur die derselben zugewiesenen Besoldungen im Gelde, in Naturalien und Grundstücken zu genießen. Der Umfang der Grundflächen soll in der Regel für jede Dienststelle feststehen, so wie nicht minder das Pauschale für die Auslagen der Bearbeitung der Deputatgründe, und der Zins für allenfalls im Pachtgenusse überlassene Gründe, wenn letztere zum Großgrundbesitze gehören.

§. 660. Der gesammten Forstpartei ohne Unterschied wird untersagt, wie immer geartete sogenannte Waldabfälle zu kaufen.

§. 661. Eine jede, wie immer geartete Entschädigung oder Belohnung für der Forstpartei geleistete Dienste mit Waldmitteln wird verboten.

§. 662. Ein moralischer, nüchterner und solider Lebenswandel wird von der gesammten Forstpartei angesprochen und von derselben eine gute Haltung und ein anständiges Benehmen verlangt. Insbesondere sind alle öffentlichen Streitigkeiten unter sich und mit Fremden zu vermeiden;

überhaupt hat sich ein Jeder derjenigen Handlungsweise strengstens zu enthalten, die dem Ansehen und der Achtung seiner Person und seines Standes wie immer Eintrag und Abbruch thun könnte.

§. 663. Entdeckte oder angezeigte Veruntreuungen von Seite der Forstbediensteten müssen jedesmal von dem Forstchef genau untersucht und mit Vorlage der Untersuchungsprotokolle nebst Anträgen, zur Kenntniß der Besizers gebracht werden, über welche die Entscheidung und Bestimmung vorbehalten wird.

§. 664. Die dienstfreie Zeit hat das Forstpersonale hauptsächlich zur eigenen Ausbildung durch Lesen forstwirthschaftlicher Schriften und Bücher zu verwenden, um daraus den Fortschritt im Forstfache kennen zu lernen. Die Forstadjuncten sind insbesondere zur Lectüre und zu einem ordentlichen Lebenswandel an- und von dem Besuche der Wirthshäuser und der Gemeinschaft mit dem Volke abzuhalten. Nur der gebildete, aufgeklärte, solide, im Aeußeren und Benehmen nette, in Dienstesverrichtungen pünktliche und redliche Mann soll bei Besetzung von Försterstellen oder bei der Wahl zu Büchsenspannern berücksichtigt werden. Die bewilligten Zeitschriften des Forstfaches sind den Förstern und Forstadjuncten zum Lesen von der Forstverwaltung zuzustellen.

§. 665. Eine jede Erkrankung im Forstpersonale ist unverweilt mit dem bezüglichen Vorschlage wegen Vertretung des Erkrankten anzuzeigen.

§. 666. Alle Vorschriften, welche bezüglich der Revierförster erlassen wurden, haben auch für selbständige Localadjuncten mit zugetheilten Revieren zu gelten. Auch die Waldheger müssen die vorstehenden Vorschriften, insoweit sie dieselben betreffen, kennen und es wird eine allenfällige Ausrede des Nichtkennens niemals angenommen werden.

§. 667. Die Forstverwaltungschefs werden angewiesen, diese instructiven Verordnungen und Bestimmungen stets genau zu handhaben, sich von deren pünktlicher Befolgung

unausgesetzt zu überzeugen, alle entdeckten Gebrechen gleich an Ort und Stelle zu beheben. Ebenso haben sie eine jede ungewöhnliche entsprechende Dienstleistung oder sonstige verdienstliche Handlungsweise des Forstpersonales zur Kenntniß zu bringen.

### Die Uniformirung.

§. 668. Für das Forstpersonale ist eine gleichmäßige Uniformirung erwünscht, welche, wenn sie nicht schon bestehen sollte, von den Forstverwaltungen nach früherer Einigung in Vorschlag zu bringen wäre.

---

## Dritter Hauptabschnitt.

### Das Rechnungswesen.

§. 669. Auf einem jeden Großgrundbesitze soll eine geregelte Verrechnung des Geldes und der Naturalien dann des Inventars stattfinden.

In welcher Art und nach welcher Methode die Rechnung stattzufinden hat, darüber entscheidet der Wille des Besitzers. Nach seinen Ansprüchen muß die Form der Verrechnung geregelt werden.

Jedenfalls soll der Besitzer vor Allem von der Rechnung ansprechen können, daß diese genau, übersichtlich und richtig sei in allen Ertragszweigen ohne Unterschied, daß monatlich, oder quartaliter die Abschlüsse der Rechnung und die Vorlage der Journalien und Beilagen erfolge, daß aus der Rechnung nach Jahreschluß eine Bilanz über den Ertrag der Domäne im Ganzen und der einzelnen Ertragszweige insbesondere mit Saldirung des Gesamtertrages, gezogen werden könne, dann daß in Letzterer die Ziffergruppirung der Art erfolge, daß aus dieser eine leicht und klar übersichtliche Darstellung der Ergebnisse des abgelaufenen Jahrganges gewonnen werden kann.

§. 670. Im Nachfolgenden soll eine von mir auf den fürstlichen Gütern beim Antritte meiner Centraldirection im Jahre 1864 eingeführte Verrechnungsweise, welche bis heute besteht, nur in Hauptumrissen skizzirt werden, mittheilt welcher allen im §. 669 angeführten Anforderungen vollkommen entsprochen wurde.

Diese bestand:

a) aus dem Journale.

Das Journal ist die Seele der Verrechnung. In dasselbe muß daher eine jede Empfangs- und Ausgabe-, Vorschreibungs- und Abstattungspost, sobald sie vorkommt, unverzüglich eingetragen und sobald eine Seite voll ist, mit Tinte ablaterirt und die Summe des Fürtrags mit Tinte auf die nächste Seite übertragen werden. Im Journale darf niemals radirt werden, sondern es ist ein zufälliger Verstoß zu überstreichen und der richtige Text oder die Summe darüber anzusetzen. Zur Revision müssen die Originaljournalien eingesendet werden und ein jeder Rechnungsführer hat sich Abschriften zurückzulassen, wenn er sie bedarf. Die Journalien sind täglich (bloß nur mit Ausnahme des Sonntags) in das Hauptbuch zu ingrossiren. Die am Sonntage journalisirten Empfangs- und Ausgabe-posten müssen gleich den darauf folgenden Montag Vormittags im Hauptbuche zur Ingrossirung gelangen. Die Journale haben die Rechnungsführer persönlich zu führen und deren Ingrossirung die Assistenten, wo sie dem Beamten zugetheilt sind, zu besorgen. Beim Abgange eines Assistenten muß diese Arbeit ebenfalls der Rechnungsführer machen. Die Journalien sind getrennt für die Rentgeld- und Naturalverrechnung zu führen.

§. 671. Das Rentgeldjournal enthält Empfangs- und Ausgabe-, Vorschreibungs- und Abstattungscolonnen und es wird Alles zu Leistende unter der Vorschreibungs- und das darauf Geleistete unter der Abstattungscolonne eingetragen. Außer dem hat dieses Journal an der linken Blattseite Colonnen für fortlaufende Postnummer, für das Datum, für die Approbationsnummer, Nummer der Rechnungsbeilagen, für die Hauptbuchsblattseite, Postnummer der letzteren und einen genügenden Raum für den Text.

§. 672. Die Naturaljournalien sind so viele angelegt, als dies der Umfang der Domäne verlangt, doch sind für Vieh-, Getreide, Futter, Ziegelwerk, Holzmaterialien und

Inventar, getrennte Journalien eingeführt, in welche die sonstigen geringeren Naturalgegenstände eingereiht werden. Diese Journalien haben keine Vorschreibungscolonnen, dagegen im Kopfe die verschiedenen Colonnen für die Benennung der Viehgattungen, Naturalien- und Materialien und am Anfange der linken Blattseite auch jene Colonnen, welche für das Rentjournal vorgeschrieben sind. In diese Journalien werden Vorschreibungssummen, oder stabile Gebühren nicht aufgenommen, sondern es werden darin nur die realen Empfänge und Ausgaben und zwar: auf getrennten Blattseiten, für Empfang und Ausgabe, wie sie vorkommen, eingetragen.

§. 673. b) aus dem Approbations- oder Anweisungsbuche.

In dieses Buch kommen vom Approbanten, welcher gewöhnlich für die Wirthschaft der Domänen- für die Forste der Forstchef sind, — alle nicht stabilen, mithin variabel vorkommenden, oder sich auf Beilagen gründenden Geld- und Naturalempfänge oder Ausgaben ohne Unterschied einzutragen, und der Rechnungsführer hat unter Berufung und Bezifferung der Approbationspost in dem Journal die Verrechnung durchzuführen, im Approbationsbuche dagegen den Journalartikel anzusetzen, unter welchem die Verrechnung stattfindet. Das Approbationsbuch besteht aus folgenden Colonnen.

1. Postnummer. 2. Datum. 3. Beilagennummer. 4. Journalartikel. 5. Raum für die Bezeichnung des Gegenstandes. 6. Empfang und Ausgabe in Geld und in Naturalien.

§. 674. c) aus dem Hilfsbuche: Dieses beschränkt sich allenfalls auf ein Abrechnungsbuch, in welchem auch die Besoldungs- und Deputatgebühren der Domänenbediensteten aufgenommen werden können.

§. 675. d) aus den Rechnungsbeilagen: Diese müssen, wie sie zur Verrechnung kommen, mit fortlaufenden Zahlen signirt und in ein Inventar aufgenommen werden. Diese

bestehen hauptsächlich aus den Controllregistern der verschiedenen Naturalien und Materialien und aus den Taglohns- und Baurapporten u. s. w. und sonstigen Verzeichnissen oder Ausweisen über Empfänge und Ausgaben in Geld oder Naturalien.

§. 676. e) aus dem Hauptbuche. Das Journal und das Hauptbuch, diese beiden müssen über die ganze Rechnungsgebarung Uebersicht liefern und Aufschluß geben. Das Hauptbuch wird in ein Geld- und Naturalhauptbuch getheilt. Auf umfangreichen Domänen müssen mehrere getrennte Naturalhauptbücher für die verschiedenen Zweige der Naturalien und Materialien angelegt werden. Das Hauptbuch muß aus so viel Abtheilungen — Blattseiten — bestehen, welche nothwendig sind, um den Ansprüchen und Bestimmungen des Güterbesizers in Betreff der Ertragsnachweise entsprechen zu können.

Die Geldhauptbücher sind mit den Colonnen des Geldjournals, die Naturalhauptbücher mit jenen der Naturaljournalien versehen. Die Journalsvorschreibungs- und Abstattungsempfangs- und Ausgabeposten werden in die Hauptbücher auf die zusagenden Blattseiten, unter Berufung auf den Journalartikel und im Journale unter Beisehung der Hauptbuchspagina und Post gebucht.

In den Hauptbüchern der fürstlichen Güter wurden jene Blattseiten eröffnet, um über den Ertrag, oder Schaden, der nachstehenden Ertragszweige für jedes Wirthschaftsjahr bilanzmäßige Nachweise liefern zu können; u. zw.:

1. Der Grundpachtzinse,
2. „ Häuserzinse,
3. „ Regielandwirthschaft im Ganzen, und von einer jeden einzelnen Meierei,
4. Der Gärten,
5. „ Teiche,
6. „ Jagd,
7. „ Forstwirthschaft,
8. „ Bräuhäuser,

9. Des Bergbaues,
10. Der Ziegeleien, dann
11. des Gesammttragnisses des Gutskörpers.

Die Leistung des Gesammttragnisses des Gutskörpers wurde überdies noch nachgewiesen; u. zw.:

- a) In der baaren Abfuhr,
- b) " Zahlungen für den Gutsbesitzer,
- c) " vom Gutsbesitzer angewiesenen Geschenken,
- d) " Pensionen,
- e) " Voluptuarauslagen,
- f) " Meliorationsauslagen,
- g) " Neubautenauslagen,
- h) " Inventarauslagen,
- i) " der Waldvermögensabgleichung, durch eine kleinere oder größere Holzung gegen das aufgestellte Forstsystem und

k) in dem vermehrten, oder verminderten, mit Ende des Wirthschaftsjahres verbliebenen Geld-, Natural- und Materialienvermögen, in ganzjährigen Durchschnittspreisen berechnet und mit der zu Anfang übernommenen Summe dieser Werthe, dann den Rentactiven und Passiven in gleicher Weise verglichen und abgeglichen.

Wollte der Besitzer auch noch den Nutzen der Thierzucht oder den Kostenpunkt des gewonnenen Düngers, getrennt von dem Ertrage der Regiewirthschaft nachgewiesen haben, so sind nur die bezüglichen Pagina hiefür im Hauptbuche zu eröffnen, und die bezügliche Verrechnung in der Approbation und in den Journalien durchzuführen, was jedoch sehr umständlich, zeitraubend und doch nicht, wegen der willkürlichen Bewerthung des Grün- und Trockenfutterverbrauches und gewonnenen Düngers, in dieser so wie in allen anderen Rechnungsmethoden, kaum richtig und verlässlich nachzuweisen wäre. Erfährt der Gutsbesitzer die obigen, oder noch mehrere Daten, genau, verlässlich und richtig, aus dieser, oder einer anderen Verrechnungsmethode, so kann und wird ihm die Wahl und



Art der Verrechnungsmethode ganz gleichgiltig sein, gewiß dürfte bei gleichen Verhältnissen eine einfachere und übersichtlichere, weil weniger kostspielige Methode, vorgezogen werden.

Bei allen land- und forstwirtschaftlichen Verrechnungen soll als Regel gelten, nur reele Ziffern auf die einfachste, übersichtlichste Weise zu verrechnen und allen Annahmen, fictiven Werthberechnungen, und Durchführungen möglichst und unter allen Umständen auszuweichen.

§. 677. Das Wirthschaftsjahr soll die Zeitperiode vom 1. Juli bis Ende Juni umfassen, für welche Zeit die Verrechnungen abzuschließen wären.

§. 678. Die Rentjournalien und das Approbationsbuch sammt Beilagen und Scontris sind monatlich, die Naturaljournalien sammt Beilagen und Scontris vierteljährig bis längstens 15. j. M., die Journale pro Juni und Juli jedoch bis 10. August j. J. vorzulegen und es werde die Geldrechnung monatlich, die Naturalrechnung einvierteljährig, abgeschlossen.

§. 679. Da die sämmtlichen Rechnungsempfänge und Ausgaben in der Rechnung stets mit dem Tage, an welchem sie vorkamen, in Rechnungsvorschreibung zu stellen sind, so muß der Domänen- und Forstchef täglich die Approbation in Ordnung führen. Die Journalien und Rechnungsbücher sind rein und sauber, vollkommen abgeschlossen, mit Benutzung des gesammten Papierausmaßes, in welchem keine Verschwendung herrschen darf, zu führen, und es wird gestattet die Rechnungsorten auf Kosten der Renten drucken zu lassen, doch muß diese Auslage auf den äußersten Bedarf beschränkt werden. Die Drucksorten zu dieser Rechnungsart können aus der Landrats'schen Druckerei in Neuhaus Böhmen bezogen werden.

§. 680. Um sich von der Richtigkeit der mit dem Jahreschlusse sowohl bei den Renten, als auch bei den Naturalien verwiesenen Geld- oder Naturalreste zu überzeugen, hat auf Grundlage dieser Restansweise bezüglich

der Rentreste ein individuelles Schuldnerverhör und bezüglich der Naturalreste und Vorräthe eine Liquidation stattzufinden. Das Schuldnerverhör ist jährlich, die Naturalliquidationen aber erst jedes zweite Jahr vorzunehmen, und es sind die diesfälligen Elaborate nach deren Vollzug bis Enge Jänner vorzulegen.

§. 681. Eine jede Rechnungslegung soll einer Revision unterliegen, mag diese vom Besitzer selbst, oder von dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden, weil ein jeder Rechnungsführer ein Absolutorium über seine Verrechnung verlangen kann und ihm dieses auch nach Behebung, oder Begleichung allenfälliger Anstände ausgestellt werden muß. Besitzer von umfangreichen Domänen haben in der Regel eine stabile Revision, für welche die höchste und wichtigste Bestimmung darin bestehen soll, daß sie das Interesse des Besitzers seinem ganzen Umfange nach in letzter Instanz überwache, sich im Revisionswege von der Handhabung und dem Gebrauche aller Rechte und Gerechtsame umfassend und gründlich überzeuge, davon durchaus nichts vergeben oder vernachlässigen lasse. Die Revision hat im Revisionswege für die richtige und treue Gebahrung mit dem Eigenthume in und durch die Verrechnung auf das Aufmerksamste zu wachen, für die Behebung der diesfälligen Mängel im Wege der Revisionsbemerkungen ernstlich einzuwirken, jeder allenfälligen unredlichen oder unordentlichen Gebahrung von Seite des activen oder rechnungsführenden Personales bei Zeiten auf die Spur zu kommen und rechtzeitig die geeignetesten Maßregeln zu beantragen. Gleichzeitig ist dieselbe verpflichtet, darüber zu wachen, daß bei Verwechselungen der Bediensteten der Abtretende die Geschäfte an den Antretenden im ganzen Umfange anstandslos übergebe. Der Wirkungskreis der Revision bleibt nicht bloß auf das ziffermäßige Revisionsgeschäft beschränkt, sondern es kann auch der Revision noch die Verfassung der Ertragsbilanzen der Domänen im Ganzen, und von den einzelnen Ertragszweigen übertragen, die Domänen-

Verwaltungen von deren Verfassung befreiet werden. Die Revision hat sich aber auch mit der Beurtheilung der Rechtmäßigkeit und gehörigen Begründung jeder Aufrechnung, dann ob eine jede Empfangs- und Ausgabspost nach den bestehenden Normalien verrechnet erscheint, zu beschäftigen. Deshalb hat auch die monatweise beziehungsweise einvierteljährliche Revision und Bemängelung der sämtlichen Journalien stattzufinden. Die Finalisirung derselben und der Rechnungen erfolgt auf Grund der Mängelsbeantwortung. Die Revision bleibt für die genaue und rechtliche Revision der sämtlichen Verrechnungen stets verantwortlich und für einen durch ihre Ungenauigkeit allenfalls verursachten Schaden, ersatzpflichtig.

§. 682. Die Finalerledigungen der betreffenden Rechnungen haben erst dann eine Giltigkeit, wenn sie die Genehmigung des Besitzers erhalten, welche daher stets einzuholen ist.

§. 683. Die Revision der Journale hat derart fortschreitend stattzufinden, daß niemals mehrere als höchstens zwei Monatsjournale bei der Revision unrevidirt rückständig sein sollen. Mit Ende November müssen die gesammten Journale und mit Ende Jänner die Wirthschaftsrechnung für das abgelaufene Jahr finalisirt sein.

§. 684. Alle aus dem Patronats- oder sonstigen Verhältnisse herrührenden Verrechnungen sind ebenso vorsichtig und umständlich zu revidiren und längstens bis Ende Juni zu finalisiren.

§. 685. Die Bilanzen über den Hauptertrag der Domänen und der einzelnen Regiezwelge nach der hiefür festzustellenden Norm sind längstens bis Ende December vorzulegen.

§. 686. Die Revision wird ermächtigt, ja sie wird verantwortlich gemacht, Vorschläge, welche eine Vereinfachung und eine genauere Uebersicht in der Rechnungsführung, unbeschadet der Gründlichkeit, bezwecken sollen, zur Genehmigung vorzulegen. Ueberhaupt hat dieselbe die

Entwürfe zu allen neuerlichen Verrechnungen zu verfassen und zur Bestätigung vorzulegen, welche aus Anlaß dieser Hauptinstruction bei den einzelnen Ertragszweigen nothwendig werden sollten. Die Revision wird insbesondere verantwortlich gemacht, alle entdeckten Unrichtigkeiten in den Verrechnungen zu bemängeln und von den Mängeln nur dann abzugehen, wenn sie vollkommen gründlich durch die Beantwortung entkräftet wurden. Sollte dieselbe auch nur die entfernteste Vermuthung hegen, daß bei einem Rechnungsführer Unordnungen zu befürchten sind, so muß die diesfällige Anzeige unter schwerer Verantwortung sogleich erstattet werden.

§. 687. Die wie immer gearteten Kosten der Erhaltung der Revision sind von deren realen Verrechnung früher vom Besitzer zur Zahlung anzuweisen.

§. 688. Die Revision hat sich sämtliche Bestimmungen genau anzueignen und es haben ihr diese bei der Bemänglung und Erledigung der sämtlichen Verrechnungen zur genauesten Richtschnur zu dienen.

§. 689. Alle auf das Rechnungswesen Bezug nehmenden, zur Bestätigung vorzulegenden Eingaben, Ausweise und Entwürfe sind im Wege der Revision einzusenden.

§. 690. Kein Großgrundbesitzer sollte es unterlassen, sich auch über die Rohproduction seiner Regiewirthe im Ganzen und von einer jeden Meierei insbesondere, eine Rechnung geben zu lassen, in welcher die von den Regieäckern gewonnenen Rohproducte nach Abschlag des Samens, in festgestellten Proportionalzahlen auf Kornwerth berechnet und auf ein jedes Hektar in Regie befindliche Ackerfläche mit Einrechnung der Brachseite ausgewiesen werden soll. Die Proportionalzahlen können beliebig bestimmt, oder jene, welche bereits bei derlei Rechnungen jahrelange benützt sind, gewählt werden, doch müßten die bestimmten Zahlen um Vergleiche anstellen zu können, für alle Regieobjecte und für alle Folgezeit maßgebend bleiben. Hierdurch gewinnt der Besitzer einen genauen und sicheren

Ueberblick, wie die einzelnen Regieobjecte gegen einander in der Productivität und Rohproduction stehen und ob deren Verwaltung eine den boden- und klimatischen Verhältnissen angemessene war. Es werden durch diese Rechnung in der Folge der Jahre sehr interessante und sehr belehrende Daten, selbst auch für die Werthschätzung der einzelnen Regieobjecte und der ganzen Oekonomiegrundfläche auf die einfachste und sicherste Weise gewonnen.

Die Rohproduction auf Kornwerth wurde nach folgenden Proportionalzahlen berechnet; und zwar: Ein Mæhen Korn mit 10, Winterraps mit 18, Sommerraps mit 12, Weizen mit 13, Gerste mit 7, Hafer mit 5, Erbsen mit 12, Linsen mit 13, Mais mit 10, Kartoffeln mit 1.60, Rübe mit 1.90, ein Wiener Centner Kleeheu oder Grumet mit 4, Stroh mit 1.50, Kleesamen mit 70, Grassamen mit 75. Wenn außer diesen Früchten noch Andere gegesehnet wurden, sind die entsprechenden Proportionalzahlen nach ihrem Geld- und Nähr-Werthe ermittelt und fest gestellt worden. Ein Gelderlös für verkaufte Ackerproduct, oder ein Geldempfang, als Vergütung eines Hagelschaden, ersetzt die im Jahresdurchschnittspreise zu berechnende Menge an Korn, welche Menge der Rohproduction gut gehalten werden muß, weil es ein Ertrag der Ackerfläche ist.

## Vierter Hauptabschnitt.

### Die allgemeinen Dienstesvorschriften für alle Bediensteten ohne Unterschied der Diensteskategorie.

§. 691. Die Großgrundbesitzer üben, wie schon im Eingange dieses Buches erwähnt, gewöhnlich selbst den entscheidenden Einfluß auf den gesammten Gang der Geschäfte und ernennen zu diesem Zwecke um ihre Person einen Centraldirector, welchem die Oberleitung gegen eine Generalvollmacht, gegen contractlich abgeschlossene specielle Bestimmungen, oder aber unter Vorbehalt ihrer Beschlußfassung anvertraut wird.

In diesem Falle werden einem Centraldirector alle Verwaltungs-, Revisions- und Rechnungsämter ohne Unterschied ihrer Dienstesphäre mit ihrem gesammten Personalstande untergeordnet und letztere sind ihm Achtung und Gehorsam in Erfüllung der von ihm im Interesse des Dienstes erlassenen Aufträge, Weisungen, Verordnungen und Verfügungen schuldig, weil derselbe für die Durchführung aller beschlossenen, genehmigten und aufgetragenen Verfügungen in allen Dienstesphären zu sorgen und zu haften hat. Von ihm wird ein ernster, humaner und rechtschaffener, von keinen wie immer gearteten Nebenrücksichten geleiteter Vorgang gegenüber dem ihm untergeordneten gesammten Dienstpersonal erwartet und ausdrücklich verlangt, daß er über alle Gegenstände und gemachten Wahrnehmungen ihrer vollsten Wahrheit gemäß vorgehe. Derselbe hat unausgesetzt dahin zu wirken, daß alle Be-

diensteten, jeder in seiner Dienstessphäre und in so weit ihm der Wirkungskreis zugewiesen ist, ihre Pflicht mit Treue, Redlichkeit, Eifer und Aufopferung pünktlich erfüllen, daß das Interesse nach allen Richtungen im ganzen Umfange stets vollkommen geschützt und gewahrt werde und daß die Verwaltung, Verrechnung und die Revision des Vermögens treu, redlich, pünktlich und uneigennützig statfinde. Derselbe ist verpflichtet, die darauf bezugnehmenden Vorschläge zur Schlußfassung in Vortrag zu bringen und er hat dann die Durchführung des Beschlossenen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erequiren, worin ihn das gesammte Dienstpersonale nach besten Kräften zu unterstützen hat. Eine jede bemerkte ungewöhnliche Dienstleistung ist von ihm ebenso wie eine jede noch so geringfügige Passivität, Lauheit, Indolenz, Widersetzlichkeit, Untreue und Defraudation zur Kenntniß zu bringen und die Belohnung Ersterer eben nicht minder wie die Bestrafung der Letzteren zu beantragen. Eine jede Lauheit, Passivität, Indolenz und Widersetzlichkeit kann derselbe mit empfindlichen Strafen ahnden und einen von ihm auf frischer That der Untreue betretenen Bediensteten allsogleich vom Dienste suspendiren und dessen Bezüge einstellen, dem Dienstherrn eine dergartige Verfügung jedoch unverzüglich bekannt machen. Der Centraldirector wird für Alles und Jedes in der Verwaltung der Geschäfte verantwortlich gemacht. Von ihm wird mit Zuberstcht erwartet, daß er die Interessen mit der gewissenhaftesten Benützung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Wege zu fördern und zu vertreten wissen wird. Sollte er zur Erreichung dieser und der in der vorstehenden Instruction festgestellten Zwecke mit den vorhandenen Kräften nicht ausreichen, so hat er die wohlertwogenen, offenen und gewissenhaftesten bezüglichen Vorschläge zu machen. Eine vorzugsweise empfohlene Leistung der Bediensteten soll durch Beförderung, Remunerationen oder auf eine andere Weise anerkannt, dagegen eine jede ungenügende, laue oder passive Dienstleistung,

mit Geldstrafen, ein jedes grobe Dienstvergehen, Unredlichkeit, Untreue oder Defraudation nach Umständen selbst auch mit Dienstesentlassung geahndet werden. Aus diesen Andeutungen geht hervor, daß die Centraldirection die oberste, das Ganze — eventuell unter unmittelbarem Einflusse des Besitzers — centralisirend umfassende und leitende Direction ist, welche nicht nur alle jene Vortheile zu bezwecken hat, die nur aus dem Ueberblicke und der zusammenhängenden Benützung des Ganzen gezogen werden können, sondern auch Einheit, Ordnung und Zweckmäßigkeit überallhin zu verbreiten, allen Mißbräuchen und Mißgriffen vorzubeugen oder sie abzuwenden hat.

§. 692. Wenn auch alle Geschäftsfachen an die Centraldirection geleitet werden sollen, so bleibt es dennoch Jedermann freigestellt, sich auch unmittelbar an den Besitzer selbst mit Bitten, Beschwerden oder sonstigen Eingaben mündlich oder schriftlich zu wenden.

§. 693. Alle Berichte, welche in der Regel von den Chefbeamten, d. i. dem Domänen- und Forstchef, zu verfassen sind, müssen für jeden Fall so vollständig, erschöpfend und wohl motivirt sein, daß keinem Zweifel über die Ansichten und Meinungen der Betreffenden Raum gegeben werden kann. Ein jeder Bericht soll einen begründet motivirten Schlußantrag enthalten.

§. 694. Die Hauptbestimmung der eigentlichen executiven Verwaltungsämter ist, der Domäne, welche sie zu verwalten haben, mit Beachtungen der instructiven Bestimmungen unter der Oberleitung der Centraldirection einen möglichst hohen Reinertrag, mit der thunlichsten Beschränkung des Aufwandes, welchen die Verwaltung selbst verursacht, ausdauernd und nachhaltig abzugewinnen.

§. 695. Je einfacher die Verwaltungsämter in ihren verschiedenen Organen eingerichtet sind, desto mehr wird dadurch der Vortheil erreicht, daß der damit verbundene Aufwand nicht mehr als es unumgänglich nothwendig ist, an dem Reinertrage der Domäne zehre. Die zulässige Beschränkung des Personalstandes hängt:



1. von einer guten Besetzung jedes einzelnen Dienstpostens, und

2. von einer guten Vertheilung der Geschäfte unter das zu unterhaltende Personale, dann

3. von einer zweckmäßigen Behandlung und geregelten Ordnung der Geschäfte ab.

§. 696. Insoferne es die gute Besetzung eines einzelnen Dienstpostens betrifft, muß ein Jeder, der in die Verwaltung einer Domäne einzugreifen hat, vom Ersten bis zum Letzten, die Obliegenheiten seines Dienstes in jeder Beziehung vollkommen kennen und denselben auch gewachsen sein, das überall nothwendige dienstliche Vertrauen in vollem Maße verdienen und zugleich ohne Ausnahme für seine Stellung dergestalt befähigt sein, daß jeder Einzelne einerseits ohne zu große Ueberbürdung allen seinen Dienstpflichten vollständig nachkommen, andererseits aber alle seine Zeit angestrengt und mit gespannter Thätigkeit dem Dienste widmen könne.

Der Centraldirection und den sämtlichen Verwaltungsämtern wird zur Pflicht gemacht, in vorkommenden Personalveränderungen bei ihren diesfälligen Besetzungsvorschlägen, abgesehen von einer jeden Nebenrücksicht, ganz allein das dienstliche Erforderniß des zu besetzenden Postens, dann die persönlichen Eigenschaften des dafür Vorzuschlagenden in's Auge zu fassen. Deshalb wird auch der Centraldirector angewiesen, sich wo möglich persönlich von der Brauchbarkeit, Befähigung und Verwendung jedes Einzelnen die Ueberzeugung zu verschaffen. Um in dieser Richtung auch noch einen Leitfaden zu gewinnen, sind von den betreffenden Verwaltungschefs nach Ablauf von je zwei Jahren mit Ende December die Conduitenlisten vorzulegen und die Conduite ohne Rücksicht auf Gunst oder Ungunst wahr und offen abzugeben.

§. 697. Die Eintheilung und Vertheilung der Geschäfte ist entweder von Dienstesrücksichten oder örtlichen Verhältnissen bedingt und muß nach denselben geregelt

werden. Als Grundsatz hat dabei zu gelten, daß der factische Dienst von den Berechnungen getrennt sein soll.

§. 698. Der Domänen- und Forstchef sind die Vorsteher der ihrer executiven Leitung anvertrauten Domäne, sie sind für deren Ertrag verantwortlich und verpflichtet, nach diesen und sonst zu erlassenden instructiven Bestimmungen deren Verwaltung zu leiten und die Erfüllung erlassener Vorschriften nach allen Richtungen hin zu überwachen. Denselben wird daher das gesammte Dienstpersonale untergeordnet, welches ihnen Achtung und mit Rücksicht auf feststehende oder erlassene Bestimmungen Gehorsam schuldig ist. Nur in dem Falle wäre ein Nichtbefolgen ihrer Aufträge zu rechtfertigen, wenn sie den Bestimmungen zuwiderliefen oder wenn durch deren Realisirung das Interesse wirklich gefährdet würde. In diesem Falle müßte aber der Betreffende seine motivirten Bedenken dem Domänen- oder Forstchef schriftlich übergeben, welcher dieselben unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen haben wird. Die Chefs sind Approbanten aller Empfangs- und Ausgabsposten und es darf kein Rechnungsführer eine Post verrechnen, welche von ihnen nicht früher approbirt worden sein sollte. Alle Geldempfänge, welche sich auf Beilagen gründen, sind vom Domänen- und Forstchef oder deren Vertreter in das Approbationsbuch summarisch einzubeziehen.

§. 699. Alle auf die gesammte Administration, auf die Werwerthung, den Erkauf aller Producte und auf ungewöhnliche Veranlassungen Bezug nehmenden Gegenstände sind in der Conferenz zu besprechen und zu beschließen. In diesen Conferenzen haben die Chefs den Vorsitz zu führen und es haben hier die Wirthschafts- und Forstbeamten Sitz und Stimme. Dem Domänen- und Forstchef wird aber auch freigestellt, getrennte Conferenzen d. i. mit den Wirthschafts- und Forstbediensteten zu halten und auch nach eigenem Ermessen ohne Conferenz Gegenstände zur Schlußfassung vorzulegen, insbesondere

jene, deren Geheimhaltung nothwendig ist. Die Conferenz ist in der Regel jede Woche am Sonntage nach der Wirthschaftsdisposition oder auch zur anderen Zeit abzuhalten, bei derselben nicht nur die eingelaufenen Gegenstände zu verhandeln, sondern auch alle erlassenen Verfügungen, Berichterledigungen, Circularien und Erlässe zu publiciren. Von dieser Publication sind nur jene Erlässe ausgeschlossen, welche an die Person des Chefs gerichtet sind. Die älteren und fähigeren Förster und Assistenten, deren Wahl dem Chef überlassen bleibt, sind auch zu diesen Berathungen zuzuziehen. Sie haben aber nicht mit abzustimmen. Alle An- und Verkäufe ohne Unterschied sollten daher nur nach Conferenzbeschluß stattfinden. Wenn keine Einigung erzielt werden könnte, so ist jeder Fall zur Entscheidung und Beschlußfassung vorzulegen. Es ist überdies dafür zu sorgen, daß die jährlichen disponiblen Producte auch im Laufe des Jahres zur möglichst höchsten Verwerthung gelangen.

§. 700. Bei den Domänenverwaltungen sind Einreichsprotokolle zu führen, und es hat im Laufe des Jahres ein Gegenstand nur eine Exhibitennummer, welcher die Voracten zuzulegen sind, zu bekommen. Spiinnt sich der Gegenstand in das künftige und folgende Jahr, so ist diesem jedes Jahr eine neue Exhibitennummer unter Zulage der Voracten zu geben, bis der Gegenstand vollständig abgewickelt wird.

Hierdurch wird nicht nur eine große Vereinfachung der Arbeit, sondern auch überdies noch bezweckt, daß man die Abwicklung eines jeden Gegenstandes complet in einem Actenfascikel findet.

§. 701. Alle, von welch' immer auf den Domänen situirten Verwaltungsbehörden zu erstattenden Berichte, Gutachten, Relationen u. s. w. sind in der Regel;

1. in zweifacher Urschrift, kurz und bündig, jedoch ausführlich und ganz erschöpfend abgefaßt, halbbrüchig auf der linken Spalte, rein und leserlich geschrieben und mit allen erforderlichen Beilagen und einschlagenden Voracten belegt, vorzulegen. Ausgenommen davon sind bloß nur

die periodischen Wirthschafts- und Forstwirthschaftsberichte, welche nur einfach und über beide Bogenspalten zu schreiben sind.

2. Jeder Bericht muß oben den Namen der Domäne, die Nummer des Einreichungsprotokolles, dann auf der linken Spalte ein kleines Rubrum oder Schlagwort über den Inhalt des nachfolgenden Gegenstandes enthalten.

3. Der Bericht ist entweder von allen Conferenzzmitgliedern oder aber von den Chefs allein zu unterschreiben.

4. Am Schlusse des Berichtes, unten links, ist der Verfasser, wenn es nicht der Chef selbst ist, dann diejenigen, welche das Collationiren besorgten, welches auch bei allen Berichtsbeilagen geschehen muß, namhaft zu machen.

5. Sind alle Berichte, Eingaben, Beilagen u. s. w., welche auf der ersten Bogenseite Platz finden, nur mittelst, eines halben Bogens vorzulegen und es ist wo möglich dazu nur das Kleinkanzleipapier zu verwenden.

§. 702. Die Domänenregistratur ist nach einem einfachen Schema einzurichten und stets in Ordnung zu erhalten, wofür die Domänenchefs verantwortlich sind. Alle Acten oder Verhandlungen, welche auf die Familie des Besitzers, auf den Grundbesitz, Besitzrechte, gegenseitige Verbindlichkeiten, Umfang derselben und Grenzen, insbesondere auf das bewegliche und unbewegliche Eigenthum Bezug haben, sind besonders sorgfältig aufzubewahren.

Wenn auch auf einer jeden Domäne eine geregelte einfach eingerichtete Registratur bestehen soll, so sollte da, wo viele, oder mehrere Besitzungen, insbesondere Fideicommissse oder Lehen einem Eigenthümer gehören, überdies noch ein Archiv für das Gesammte bestehen, welchem ein Archivar vorstehen sollte. In diesem Gesammtarchive müßten alle nicht nur auf die Besitzungen, sondern auch auf die Familie des Eigenthümers, dessen Rechte und Verpflichtungen, Vorfahren, Familienverhältnisse, Auszeichnungen, Vermögen, kurz auf Alles und Jedes, was wichtig

und für die Zukunft maßgebend ist, Bezug nehmenden Acten in Materien abgetheilt, sorgfältig aufgehoben, elenchirt, und indizirt werden, aus welchen der Archivar in ein anzulegendes Memorabilienbuch nicht nur das den Besitz, sondern auch den Besitzer oder dessen Familie Betreffende, wie es vorgekommen, oder sich entwickelt hat, kurz, bündig, und authentisch einzutragen hätte, um daraus die Familiengeschichte machen zu können.

Auf den Besitzungen sollten die Acten in der Registratur höchstens für 10—15 Jahrgänge erliegen und nach Ablauf dieser Periode wären die Jahresacten sämtlicher Besitzungen jährlich regelmäßig an das Hauptarchiv einzusenden, wo sie genau zu sichten, durchzuarbeiten, das Unwichtige, insbesondere die auf die temporäre Verwaltung Bezug nehmende Correspondenz zu cassieren, das erübrigende Wichtige im Archive aufzubewahren, zu elenchiren und zu indiciren wäre. Für ein derartiges Archiv müßte ein stabiles feuersicheres Locale ermittelt und bestimmt werden. Die Archivanlage müßte derart sein, um aus dieser leicht, nicht nur eine Familiengeschichte, wenn sie noch nicht bestehen sollte, bilden, oder bei deren Bestande, leicht fortsetzen zu können.

Für den hohen Adel insbesondere für Fideicomissbesitzer ist ein geregeltes Archiv eine höchst wichtige Sache und sollte diesem ein stetes Augenmerk gewidmet werden.

§. 703. Bezüglich der auszuübenden Controle wäre Folgendes festzustellen.

1. Alle Schüttböden sind unter doppeltem Verschuß zu halten und es darf kein Empfang und keine Ausgabe an Getreide ohne Beisein des Controlors oder Hofbesorgers stattfinden. Der Rechnungsführer hat einen und der Controlor oder Hofbesorger den zweiten Schlüssel von den betreffenden Schüttböden bei sich aufzubewahren. Der Rechnungsführer ist gemeinschaftlich mit dem ernannten Controlor oder Hofbesorger für einen jeden Abgang an Getreide, welcher sich nach einem vorgenommenen Sturze

ergeben sollte, ersahpflichtig. Wegen Vereinfachung des Geschäftes darf aus den Schüttböden nur dann eine Getreideausfolgung stattfinden, wenn auf denselben entweder noch eine andere Dienstleistung nothwendig ist, oder wenn zu diesem Zwecke ausdrücklich ein Tag bestimmt wurde. Da in der Regel ein jeder Regiezwieg für sich verrechnet wird, sind, um zeitraubende, unnöthige Zu- und Abrechnungen zu vermeiden, die Bediensteten einer jeden Meierei aus dem Schüttboden der betreffenden Meierei mit ihren Getreidedeputatgebühren so weit thunlich zu berichtigen. Der Schüttbodencontrolor oder Hofbesorger hat eigenhändig das Schüttbodencontrolregister zu führen. Das Getreidecontrolregister hat als Beleg der Rechnung zu dienen. Weiters sind nur unter Controle vorzunehmen:

2. Alle Er- und Verkäufe.
3. Die Gründeverpachtung.
4. Die Wollschur und die Wollabwage.
5. Die Abfischung der Teiche für den Käufer und die Abwage der demselben verkauften und abzuliefernden Fische.
6. Alle Stammholz- und Holzverkäufe nach Weisung der Forstinstruction.
7. Alle licitatorischen Verkäufe.
8. Die Uebernahme der vollendeten Baulichkeiten und
9. die Uebernahme aller Gattungen erkaufter und selbsterzeugter Naturalien und Materialien.
10. Alle jene Gegenstände, für welche in der Instruction eine Controle vorgeschrieben wird.

§. 704. Alle wie immer Namen habenden Geschäfte müssen in ihrer Behandlung möglichst einfach, gründlich und zweckmäßig sein und auf den beabsichtigten Zweck thunlichst hinwirken. Bei einem jeden Geschäfte ist daher vor allem Anderen der Zweck, der dadurch erreicht werden soll, wohl in das Auge zu fassen und alsdann gründlich zu erwägen, welche Mittel und Wege einzuschlagen sind, um diese Zwecke auch möglichst einfach, aber gründlich und vollkommen zu erreichen. Da aber gewöhnlich ein Ge-

lingen oder das Mißlingen einer Sache von der Durchführung der angeordneten Mittel abhängt, so sind hiefür die executiven Verwaltungsämter vorerst und zunächst verantwortlich.

§. 705. Außer den Berichten, welche über die verschiedenen das Interesse des Besitzers berührenden Gegenstände von Fall zu Fall, wie diese vorkommen, zu erstatten sind, sind noch von den executiven Verwaltungsämtern die nachstehenden Eingaben, Berichte und Anzeigen in den festgestellten Terminen einzubringen, u. zw.:

1. Die Wirthschafts- und Forstwirthschaftsberichte, welche sämmtliche bei der Verwaltung aller Zweige der Domäne vorkommenden Vorfälle für die abgelaufene Periode zu umfassen haben, sind stets von 14 zu 14 Tagen, d. i. vom 1. bis 15. und vom 15. bis Letzten jeden Monats längstens bis 4. und 19. einzureichen. Diese Wirthschaftsberichte sind als die Zeitung der Verwaltungsämter zu betrachten. In denselben ist unter Vorlage einer Abschrift der wöchentlichen Wirthschaftsdisposition über das executive, ökonomische, forstliche, industrielle und administrative Fach mit Rücksicht auf die Berichtsperiode umständlich zu berichten und darin auch anzuzeigen, ob den, in den bezüglichen Erledigungen erlassenen Aufträgen und Weisungen auch entsprochen wurde. Mit derselben sind die nachstehenden Anzeigen und Eingaben vorzulegen, u. zw.:

a) Ueber den stattgefundenen Sommer- und Winteranbau (nach dessen Beendigung);

b) über die Kaps-, Getreide-, Hackfrüchte-, Futter-, Klee- und Grasschneidung (nach deren Beendigung);

c) über das disponible und abgängige Getreide (mit Schluß eines jeden Monates);

d) über die disponiblen und abgängigen Klee-, Gras-, Rüben- und andere Sämereien (nach Beendigung des Samenausdrusches);

e) über die Brackung des Rind- und Schafviehes (mit Ende September i. J.);

- f) über die Abkalbung der Kühe und Ablammung der Schafe (mit Ende Juli);
- g) über die Beischaffung der abgängigen und erkaufteu Futter- und Streumittel (monatlich);
- h) über die für die Landwirthschaft gewonnene Waldstreu (mit Ende November);
- i) über den Stand der Cassabarschaft der Rentreste und Rentpassiva (mit Schluß jeden Monats);
- k) die Spiritusfabriksrelationen (für je vierzehn Tage);
- l) die Spiritusfabriksbilanzen für den abgelaufenen Monat (mit der Wirthschaftsanzeige für die Zeit vom 15. bis Ende des Monats);
- m) die Nachweise über den Gelderlös für den verkauften Spiritus (mit jeder Wirthschaftsanzeige);
- n) den Nachweis über die Schindel- und Ziegelmaterial-erzeugung (mit jeder Wirthschaftsanzeige);
- o) das Journal über die Abweichungen in der wirklichen Gebahrung gegen das Ertragsgeldproject (mit der Wirthschaftsanzeige für die zweite Monatshälfte);
- p) dann alle sonstigen Anzeigen, Eingaben und Ausweise, welche vorzulegen aufgetragen werden sollten.

2. Das von den Verwaltungsämtern verfaßte Domänenertragsproject für das nächste Jahr bis 10. December, aus welchem auf Grundlage von ziffermäßigen Ergebnissen, das für das laufende Wirthschaftsjahr anzuhoffende Erträgniß der Besitzungen ersehen werden muß, und welches auf Grundlage der bestehenden Verrechnungsart formirt sein soll.

3. Die Ertragsbilanzen jeden Wirthschaftsjahres nach §. 676 verfaßt.

4. Die Berechnung über die erzielte Rohproduction von der in Regie befindlichen Ackerfläche mit Einschluß der Brachseite, auf Kornwerth reducirt, von einer jeden Meierei und in Summa von der Gesammtfläche der Domäne längstens bis Ende Juni nach §. 690.

5. Das Baupräliminare bis Ende März. §. 473.



6. Die die Forstwirthschaft betreffenden Eingaben in den unter den betreffenden Paragraphen festgestellten Terminen.

7. Das Bodencultur- und Meliorationsproject bis Ende Februar.

§. 706. Außer den im §. 705 gemachten periodischen Eingaben sind alle sonstigen das Interesse des Besitzers berührenden Gegenstände, sobald als solche vorkommen, und sobald darüber eine Entscheidung Platz greifen muß, anzuzeigen.

§. 707. Die Subalternbeamten sind verpflichtet, den ihnen bei der Verrechnung, bei der Landwirthschaft oder bei sonst einem andern Fache zugewiesenen Wirkungskreis genau nach diesen Bestimmungen pünktlich, treu und redlich zu erfüllen. Ein jeder Rechnungsführer muß alle seine Geschäfte derart in Ordnung haben, daß zu jeder Stunde das Journal abgeschlossen werden und auf Grundlage des diesfälligen Ergebnisses eine Scontrirung oder Liquidation der Gelder oder Naturalien vorgenommen werden kann.

§. 708. Die den betreffenden Beamten zugewiesenen Assistenten sind von denselben, wenn für sie kein bestimmtes Geschäft ausdrücklich zugewiesen wäre, zur beliebigen dienstlichen Verwendung anzuhalten; dabei hat aber die Beamten der Grundsatz zu leiten, daß den Assistenten jedesmal eine hinreichende Gelegenheit zu bieten ist, damit sie sich allseitig im Geschäfte ausbilden können. Die Assistenten haben von dem ganzen Geschäftsumfange des ihnen vorstehenden Beamten Kenntniß zu erlangen, damit sie bei eintretenden ungewöhnlichen Vorfällen, als: Krankheit oder Tod u. s. w., das Geschäft bis zur Erlassung weiterer Verfügungen fortführen und darüber nöthigenfalls Rede und Antwort geben können. Deshalb wird auch vorzugsweise bei den Rechnungssämtern den Assistenten eine controlirende Stellung ihren Vorgesetzten gegenüber zugewiesen, weshalb auch öfters eine gemeinschaftliche Scontrirung der Cassen oder sonstigen Naturalien vorzunehmen ist.

Sollte ein Assistent gegen die rechtliche Gebahrung seines Vorgesetzten gegründeten Verdacht hegen, so ist er unter strenger Ahndung verpflichtet, davon dem Domänenchef und selbst auch der Centraldirection die Anzeige zu machen. Ein jeder Assistent, welcher auf eine Beförderung Anspruch machen will, muß sich diese durch eine vorzugsweise bemerkbare entsprechende Dienstleistung, durch Ausbildung und durch Befähigung verdienen.

§. 709. Alle Auszahlungen aus den Renten ohne Unterschied müssen stets nur Demjenigen auf die Hand bezahlt werden, welcher in der Anweisung namhaft gemacht erscheint. Obwohl diesfalls schon in der vorstehenden Instruction die Bestimmung von Fall zu Fall getroffen ist, so wird diese Verfügung als ein bestehender und niemals zu überschreitender Grundsatz hiemit wiederholt. Insbesondere darf niemals eine Auszahlung an denjenigen stattfinden, welcher der Aussichtsträger bei einem Objecte ist, oder welcher die Lohnliste verfaßte. Wenn die Arbeiter oder Tagelöhner wegen zu weiter Entfernung nicht persönlich die Gelder aus den Renten erheben wollten, so haben sie hierzu aus ihrer Mitte ein Individuum zu bevollmächtigen, an welches die Zahlung zu erfolgen hat, oder der Rentbeamte müßte sich an einem festzustellenden Tage und Stunde am diesfälligen Arbeitsorte einfinden und die Arbeiter baar auf die Hand bezahlen. Dies hat aber wegen Zeit- und Fahrgelegenheitsersparniß und um die Leute nicht zu verwöhnen, nur im äußersten Falle stattzufinden.

§. 710. Den Chefs steht es frei, den Rechnungsführer wann immer zu scontriren oder zu liquidiren, doch muß hiervon stets die Anzeige unter Vorlage der diesfälligen Elaborate erstattet werden. Da die Chefs für die richtige Gebahrung mit dem Vermögen mitverantwortlich sind und selbst nach Umständen ersatzpflichtig werden können, so sind dieselben verpflichtet, stets die volle Ueberzeugung zu besitzen, daß die Gebahrung der Rechnungsführer sich jederzeit in vollkommener Ordnung befindet.

§. 711. Alle Zinsungen ohne Unterschied, welche mit Jahresschluß nicht eingehoben sind und deren Zuwartung mit Bewilligung nicht belegt ist, oder welche nicht gerichtlich eingeklagt wurden, sind dem Domänenchef und dem Rechnungsführer von der Revision bei Finalisirung der Jahresrechnung zum Ersatze anzuweisen. Alle Pächter müssen Zinsbücheln in Händen haben, in welche eine jede Zahlungsleistung einzutragen ist.

§. 712. Alle wie immer Namen habende Feilschaften dürfen nur gegen baare Bezahlung verkauft werden. Alle mit Rechnungsschluß für Feilschaften verwiesenen Rentreste, wenn deren Zuwartung nicht mit specieller Bewilligung belegt ist, sind ebenfalls von der Revision bei Finalisirung der Jahresrechnung dem Approbanten und Rentrechnungsführer gegen Regreß an den Schuldtragenden zum Ersatz anzuweisen. Auf gleiche Weise sind auch alle anderen, aus Verträgen oder sonstigen freiwilligen Uebereinkommen entstehenden Rentreste von der Revision zu behandeln.

§. 713. Um eine jede Hinweisung auf angeblich mündliche Bewilligungen und Anordnungen hintanzuhalten, welche in späterer Zeit leicht zu Irrungen, Mißverständnissen und Willkürlichkeiten Veranlassung geben könnte, wird hiemit ausdrücklich festgestellt, daß die schriftliche Erneuerung eines jeden mündlichen Auftrags nachträglich sich zu verschaffen ist und daß alle Ausgaben, welche auf angeblich mündliche Bewilligung gegründet werden sollten, von der Revision zur Erwirkung der schriftlichen Bewilligung zu beanstanden sind.

§. 714. Eine jede erwiesene Veruntreuung sollte die Dienstesentlassung nach sich ziehen. Wenn ein Bediensteter auf frischer That der Veruntreuung betreten würde und wenn ein sehr gegründeter Verdacht einer Veruntreuung vorliegt, so kann der Betreffende sogleich vom Domänen- oder Forstchef vom Dienste suspendirt und von dieser Verfügung unverweilt die Anzeige erstattet werden.

§. 715. Ohne specieller Bewilligung darf kein Bediensteter eine fremde Arbeitsleistung oder Verwendung unternehmen.

§. 716. Niemand von dem gesammten Dienstpersonale ohne Unterschied der Dienstesphäre und Diensteskategorie ist berechtigt, sich von Gutsmitteln auch nur das Geringste anzueignen, was ihm nicht passirt und zugewiesen ist. Wenn ein Bediensteter ihm persönlich geleistete Dienste mit Domänenmitteln oder durch die Renten berichtigen, oder wenn er unbefugt das Eigenthum an Jemanden verschenken würde, so würde dies nach Umständen selbst auch als Veruntreuung behandelt werden können.

§. 717. Ein Verkauf von ersparten Naturaldeputatbezügen an Fremde wird untersagt und darf unter keinem Vorwande geschehen. Es wird aber dagegen bewilligt, die ersparten Naturalbezüge im vierteljährigen Marktdurchschnittspreise den betreffenden Bediensteten aus den Renten zu berichtigen. Mit Schluß eines jeden Rechnungsjahres müssen alle passirten Naturaldeputatgebühren ohne Unterschied der Gattung vollkommen beglichen sein. Es muß daher eine jede Uebernahme im Baaren, nach den Marktdurchschnittspreisen bewerthet, von den Betreffenden berichtet und dagegen der Werth der Ersparnisse an die Theilnehmer bezahlt sein. Insbesondere wird verboten, Holzdeputate an Fremde zu überlassen, welche sich das überlassene Holz auf Grundlage der Holzanweisungszettel durch herrschaftliche Gespanne in ihre Behausung zuführen lassen könnten. Ein jeder Deputatist hat sich selbst mittelst eines Registers vorzusehen, damit er bezüglich seines Naturaldeputates in keine Unrichtigkeiten mit dem Rechnungsführer verfalle, weil nur dasjenige als richtig angenommen wird, was die Rechnung nachweist.

§. 718. Dem Trunke ergebene Individuen sollen im Dienste nicht geduldet werden und sind diese, wenn eine wiederholte Ermahnung und Zurechtweisung von dem Vorgesetzten nichts fruchtet, zur Beseitigung zu beantragen.

§. 719. Individuen, über welche ein schlechter Leumund herrscht, sind strenge überwachen zu lassen und bei der geringsten Unverläßlichkeit zur Entfernung zu beantragen, weil die Gebahrung mit den Vermögen nur ganz redlichen Dienern anvertraut werden kann.

§. 720. Die Domänenchefs werden ausdrücklich angewiesen, eine ungewöhnliche, bemerkbare und vom Vortheile begleitete Dienstleistung zur besonderen Berücksichtigung anzuzeigen. Darunter wird aber nicht eine solche Dienstleistung verstanden, durch welche ein Bediensteter nur ganz einfach seiner Pflicht entspricht, d. h. seinen Dienst vollkommen gut versteht, wozu er ohnehin nach seinem Gewissen und mit Rücksicht auf das Dienstverhältniß verpflichtet ist, sondern es muß dies eine hervorragende, ungewöhnlich gute und nutzbringende Dienstleistung sein.

§. 721. Die sämmtlichen Domänen- und Forstbeamten, Förster, Assistenten, Forstadjuncten und Praktikanten, haben sich insbesondere moralisch und solid zu verhalten und ihre freie Zeit zu ihrer Ausbildung durch Lectüre zu verwenden, den unnöthigen Wirthshausbesuch so viel als nur möglich zu meiden.

§. 722. Die Domänen- und Forstchefs und alle Beamten und Förster, welchen Assistenten oder Adjuncten, dann Praktikanten zur Dienstleistung zugewiesen sind, sind verpflichtet, eine jede Unverläßlichkeit, Unredlichkeit oder sonst schlechte Conduite der letzteren anzuzeigen, weil nur ganz ordentliche, und tüchtige, mit Vorbildung versehene Individuen im Dienste behalten werden sollen.

§. 723. Um die Bewilligung zum Eintritte in die landwirthschaftliche Praxis hat nur Derjenige einzuschreiten, welcher wenigstens die Oberrealschule oder das Obergymnasium, oder aber eine landwirthschaftliche Lehranstalt mit gutem Erfolg absolvirte. Ertheilte Praxebewilligungen bedingen noch keinen Anspruch, noch weniger aber ein Recht auf eine spätere Anstellung, sondern diese ist von der Verwendung des Praktikanten abhängig.

§. 724. Allen Bediensteten wird ohne Ausnahme untersagt eine Rentenschuld zu contrahiren oder einen Wechsel für die Renten auszustellen. Dies darf nur über specielle Ermächtigung und Bewilligung geschehen.

§. 725. Hinsichtlich der Vortheil bringenden Versicherung der Gebäude und Vorräthe gegen Feuerschaden und der Feldfrüchte gegen Hagelschlag sind von den Domänenverwaltungen die speciellen Bestimmungen einzuholen.

§. 726. Das angestellte Dienstpersonale ohne Unterschied bedarf zur Eheschließung der ausdrücklichen Bewilligung der Dienstherrn.

§. 727. Die Bediensteten können sich zu Fahrten in ihren Familienangelegenheiten der herrschaftlichen Fuhrwerke, wenn diese verfügbar sind, was stets der Domänenchef zu bestimmen hat, bedienen; sie haben aber für eine zweispännige Gelegenheit und für einen ganzen Tag 3 fl. und für einen halben Tag 1 fl. 50 kr. in die Renten zu bezahlen. Dagegen sind dem Kutscher die passirten Diäten und die Mauthgebühren aus den Renten zu berichtigen.

§. 728. Niemand von dem Dienstpersonale, ohne Unterschied der Kategorie und Dienstesstellung, darf zu seinen Händen bei anderen Bediensteten, in den Meiereien und bei Fremden Vieh oder Geflügel halten. Das Vieh und Geflügel ist im Betretungsfalle zu Händen des Remuneration= und Straffondes zu confisciren.

§. 729. Urlaubsbewilligungen für die Chefbeamten, selbst für die kürzeste Dauer, sind vom Besitzer, oder dessen Centraldirector einzuholen. Für die Beamten, Förster, Assistenten und das übrige Dienstpersonale haben die betreffenden Chefs bis auf die Dauer von 8 Tagen den Urlaub zu erteilen. Für eine längere Urlaubsdauer muß die Bewilligung ebenfalls vom Besitzer oder dessen Centraldirector erwirkt werden.

§. 730. Alle Erkrankungs- oder Todesfälle der Bediensteten sind mit Anführung der getroffenen Verfügungen zur Wahrung der Interessen und ungehemmten Fortsetzung der Geschäfte unverzüglich anzuzeigen.

§. 731. Auf größeren Domänen sollte ein Renumerations- und Straffond bestehen, oder gegründet werden, in welchen die Strafbeträge und allenfällige festzusetzende Antheile von Tantiemen einzufließen hätten.

§. 732. Große und umfangreiche Domänen sollen in kleinere selbstständig zu verwaltende Gutsgebiete getheilt werden, weil dadurch nicht nur ein leichter Ueberblick gewonnen, sondern auch, ein Wettstreit unter den Gutschefs geweckt wird.

§. 733. Die sämtlichen Beamten und Bediensteten, da man von ihnen einen treuen, redlichen und aufopfernden Dienst verlangt, müssen nach ihren Stellungen und Dienstverpflichtungen hinreichend honorirt werden, damit sie möglichst anständig leben, ihre Kinder den Verhältnissen angemessen erziehen und versorgen lassen und einen Nothpennig für ihr Alter ersparen könnten. Insbesondere ist anzurathen, die Dienstgeber mögen Beamten und Bedienstete mit Tantiemen in umfangreichstem und reichlichstem Maße bedenken, weil hierdurch das Interesse des Dienstgebers und des Dienstnehmers in die Mitleidenschaft kömmt. Tantiemen wären nach einem festgestellten Normale zu bewilligen, allenfalls vom Mehrertrage der Domäne, von der Mehrproduction der Regieackeroberfläche, die Producte nach §. 690 nach Proportionalzahlen auf Kornwerth berechnet, von ersparten Tagelöhnen bei der Ökonomie und den Forsten, von der Regielaktizinnutzung, von einzassirten Waldschäden u. s. w. Das Normale für den Vergleich und Ermittlung der Höhe der Tantiemen und ihrer Vertheilung hätte der Dienstgeber zu bestimmen.

§. 734. Außerdem sollten Beamte, Bedienstete, im Falle der Dienstesuntauglichkeit, und deren Frauen, beim Absterben ihrer Gatten eine gewisse Aussicht auf Ertheilung von Ruhegehälten — Pensionen, — auf Lebensdauer gesichert haben, oder es sollte ein Pensionsfond, wenn er noch nicht bestehen sollte, gegründet werden, in welchen die gesammten Angestellten ohne Unterschied der Dienstkate-

gorie vom Tage ihrer definitiven Anstellung, die auf Grund eines Pensionsstatuts festgestellten Gebühren jährlich einzuzahlen hätten, oder der Dienstgeber hätte die Pensionen für seine Bediensteten bei einem öffentlichen Pensionsinstitute durch Zahlung der Prämie sicher zustellen.

§. 735. Die sogenannte Gewölbeartikelverrechnung soll möglichst eingeschränkt und wenn thunlich, ganz beseitigt werden. Dies ist zu erreichen, wenn mit den Bezugsberechtigten von Gewölbeartikeln ein jährlicher Pauschalbetrag vereinbart wird, für welchen sie die ihnen übergebenen Artikel im guten Stande zu erhalten und ihre Anzahl durch Ankauf von neuen Artikeln zu ersetzen verpflichtet zu machen wären.

§. 736. Von der zu erlassenden Instruction hätte ein jeder Revisions-, Wirthschafts- und Forstbeamte, Assistent, Förster, Adjunct, Praktikant, Cleve, Fabriksleiter, Gärtner, überhaupt alle Bedienstete, ein Exemplar zu erhalten, welches herrschaftliches Eigenthum bleibt, in das Inventar über das bewegliche Vermögen aufzunehmen ist und welches der Bedienstete bei seinem Austritte aus dem Dienste, durch Pensionirung, Absterben oder Entlassung zurückzustellen hat. Ein zurückgestelltes Exemplar ist dem nachfolgenden Bediensteten unter gleichem Vorbehalte einzuhändigen. Damit auch die untergeordnete Dienerschaft die Vorschriften kennen lerne, wären für dieselben in ihrer Sprache Auszüge zu machen und ihnen einzuhändigen, welche aber auch inventarisches Eigenthum bleiben und an die Nachfolger abgegeben werden müssen.

§. 737. In allen Fällen, für welche in der gegenwärtigen Dienstinstruction nicht vorbedacht sein sollte, haben sich die Domänen- und Forstchefs von Fall zu Fall im Berichterstattungswege die specielle Bestimmung und Schlußfassung bei Zeiten einzuholen, bei Gefahr im Verzuge aber gleich nach deren wohlerrwogenem Ermessen das Zweckdienliche zu veranlassen und gleichzeitig das Veranlaßte anzuzeigen.



§. 738. Die Domänen- und Forstchefs sind angewiesen, die genaue Durchführung der erlassenen Bestimmungen zu veranlassen und sich ohne alle Nebenrückichten stets nur nach denselben zu benehmen. Diese Bestimmungen sollen in der Hauptsache einen Leitfaden bilden, welchen das Dienstpersonale bei der Erfüllung seiner Pflichten genau zu beachten hat.

Wien, im October 1882.

Josef Schimák,

k. k. fürstl. Paar'scher Güter-Centraldirector i. R.



## Alphabetisches Sachregister.

### A.

	§§.
Abmischung der Spiritusfabriksgefäße . . . . .	291
Abblatten des Rapses . . . . .	165
Abdruckregister . . . . .	169
Abfallholz . . . . .	550
Abkalbungsergebnisse . . . . .	705
Ablageplätze für Holz . . . . .	554, 562
Abammungsergebnisse . . . . .	705
Abraupen der Bäume . . . . .	450
Abfchwemmung und Abrutschung der Ackererde . . . . .	12
Absterben der Geistlichkeit . . . . .	30
Abtretung und Austausch von Realitäten . . . . .	2
Abtriebzeit des Holzes . . . . .	535, 540, 545
Abziehen der Teiche . . . . .	434
Abzimmerung des Holzes . . . . .	552, 564
Afwerpacht oder unentgeltliche Nukungsüberlassung von Pacht- objecten . . . . .	38
Ackerbeeterichtung . . . . .	12
Ackern. . . . .	58, 59, 66—68
Ackerbestellungssystem . . . . .	50
Ackerbestellungssysteme genau zu beachten . . . . .	50
Ackerbetretung . . . . .	52
Ackerlandbenützung . . . . .	31—139
Ackerung mit gleichzeitiger Eggung . . . . .	68
Ackerungen mit Horsky's Ruchadlo . . . . .	55
Ackerungsrückstand vom Herbst im Frühjahr vorerst nachzu- holen . . . . .	53
Accordbauten . . . . .	487—491
Allodialbesitz . . . . .	1
Altersclassen beim Kind- und Schafvieh, deren Umschrei- bung . . . . .	350, 392
Amerikanischer Kartoffelleger . . . . .	85

	§§.
Amerikanischer Windmotor . . . . .	160
Anbauconsignation . . . . .	705
Anbau des Getreides und der Sämereien. . . . .	60, 62, 63, 80, 93
" mit Maschinen . . . . .	62
" Flachs . . . . .	97, 98—102
" Kartoffeln . . . . .	85
" Klee . . . . .	93
" Mais . . . . .	96
" Raps . . . . .	94
" Rübe . . . . .	87, 89
" Tabak . . . . .	207—209
Ankauf von Realitäten, Verzinsung des Kaufschillings in die Hauptcassa . . . . .	2
Ankauf von Maschinen . . . . .	63
Anlage Hopfengärten . . . . .	217—225
" Weingärten . . . . .	242—252
Anpflanzung von Bäumen 156, 442, 446—448, 452, 594—607	
Apfelbaum . . . . .	448
Approbationsbuch (Conferenzbogen) . . . . .	673
Arbelten bei den Meiereien vom Hofbesorger zu überwachen	200
Arbeitsdauer beim Bauwesen . . . . .	486
Arbeitsleute in Spiritusfabriken . . . . .	295
Arbeitstage für Forstnebennutzungen, Zuweisung der Forst- und Landwirthschaft . . . . .	577, 579, 586, 608
Arbeitsthierhaltung . . . . .	329—337
Arrondirung des Realeigenthums . . . . .	2, 15
Assistenten . . . . .	708, 722
Assistenten der Rechnungsämter controlirend . . . . .	708
Aufarbeitung und Fällung des Holzes . . . . .	545—548
Aufbewahren fremden Getreides am Schüttboden untersagt	191
Aufbinden des Futters zu beschränken . . . . .	154
Aufheben der Teiche im Winter . . . . .	431
Aufforstung der Wälder . . . . .	589—610
Aufsichtsträger dürfen keine Gelder für Arbeiter empfangen	809
Aufträge, mündliche, schriftlich zu erneuern . . . . .	713
Ausfuhr des Holzes . . . . .	551—553
Ausmelken der Kühe . . . . .	357
Auschnitte der Stammholz . . . . .	533, 534, 538
Ausstände in Kieferwäldern . . . . .	606
Ausstellung von Wechselln und Schulbirkunden . . . . .	724
Austausch von Realitäten . . . . .	2
Auswinterung der Saaten des Rapses und des Klees . . . . .	135
Auszüge aus der Hauptinstruction für mindere Bedienstete zu machen . . . . .	736

## B.

	§§.
Ballenpflanzung im Walde . . . . .	599
Bansen vor der Getreidesechfung zu reinigen . . . . .	168
Bauführungen im Accorde . . . . .	487—491
Baugebrechenaufnahme im Herbst . . . . .	471—473
Baugeräthschaften . . . . .	499
Bauholz . 462, 474, 494, 520, 522, 544, 547, 548, 549, 552, 559, 564, 601	
Bauholz im Walde zu cultiviren . . . . .	601, 606
Bauleiter hat sich von der Erhaltung der Inventargegenstände zu überzeugen . . . . .	510
Bauleiter hat die Baugeschäfte zugewiesen 462, 475, 483—485	
Baulohnsregister . . . . .	477
Baumaterialien . . . . .	462, 474, 476
Baumaterialverrechnung . . . . .	499
Baumpfähle für Obstbäume . . . . .	457
Baumschulen . . . . .	453, 595, 601
Bäumeauspflanzung . 12, 156, 442, 446—448, 452, 594—607	
Bauobfichtsträger . . . . . 322, 476, 477, 483, 484, 485	
Baureparaturen, dringende und unvorhergesehene . . . . .	467, 482
Baureparaturenverzeichniß . . . . .	471—473, 705
Baurechnung . . . . .	497
Baustellen, uneingekaufte . . . . .	23
Bauten, Patronats . . . . .	26, 492
Bauten, unausgeführte . . . . .	482
Bauüberschläge und Pläne . . . . .	464, 472
Bauverpachtung . . . . .	487—491, 497
Bauverwaltung hat die Pläne und Ueberschläge zu prüfen 464	
Bauvornahmen mit Genehmigung . . . . .	465
Bauvornahmen nach der Dringlichkeit . . . . .	474
Bauwesen . . . . .	460—500
Beamte, subalterne . . . . .	707
Beamte, Sitz und Stimme bei der Conferenz . . . . .	699
Beamtenwohnungen . . . . .	466, 509
Bearbeitung, Cultur:	
des Flachses . . . . .	98, 99—103
des Hopfens . . . . .	224—226, 228—232
der Kartoffel . . . . .	86
des Maises . . . . .	96
des Rapses . . . . .	95
der Rübe . . . . .	87—92
des Tabaks . . . . .	210, 211
des Weinstockes . . . . .	253—260

	§§.
Bedingnisse für Pachtung, einzelner Gründe . . . . .	35
"    "    "    für Bauverpachtungen . . . . .	488
"    "    "    von Meiereien . . . . .	38
"    "    "    für den Obstverkauf . . . . .	451
"    "    "    für den Stammholzverkauf . . . . .	536, 538
Bedienstete, Aneignung fremden Gutes . . . . .	716
"    Deputatregister . . . . .	717
"    Dienstleistungen, fremde . . . . .	715
"    Dienstvorschriften für dieselben . . . . .	691—737
"    Entlassung . . . . .	714
"    Erkrankungen . . . . .	665, 730
"    Geflügelvieh in Meiereien, oder Fremden nicht zu halten . . . . .	728
"    Hauptinstruction zu besitzen . . . . .	736
"    Heiraten . . . . .	726
"    Inventarauszug besitzen . . . . .	509
"    moralischen und nüchternen Lebenswandel führen . . . . .	662, 721
"    Melkfrühnutzung . . . . .	355
"    Naturalwohnungen, deren Benützung . . . . .	466, 509
"    Naturalwohnungen Reparaturen zu leisten, wie eine Miethpartei . . . . .	466
"    Pension . . . . .	734
"    Rechte zu wahren . . . . .	19
"    Sold . . . . .	733
"    Tantiemen . . . . .	733
"    Unverläßliche zu überwachen . . . . .	719
"    Urlaubsbewilligung . . . . .	729
"    Wirthshausbesuch thunlichst zu meiden . . . . .	721
"    Wohnungen . . . . .	466, 509
Bedrückungen abzuwehren . . . . .	20
Beitragsleistungen zu öffentlichen Zwecken . . . . .	20, 22
Beiträge, rechtliche, zu leisten . . . . .	22
Berichteverfassung . . . . .	701
Verstlinge der Reichwirthschaft schädlich . . . . .	428
Besitzstörungen nicht zu dulden . . . . .	3
Beetfurchen zur Saatackerung zusammenzulegen und auszu- streichen . . . . .	76, 79
Betrieb der Spiritusfabriken überwachen . . . . .	292
Bewässerung . . . . .	12, 141, 261
Beweiden der Saaten . . . . .	166
Bezirksvertretung . . . . .	19
Bienenzucht . . . . .	458
Bienen, wilde . . . . .	588

	§§.
Bindwieden . . . . .	566
Bilanzenertrags . . . . .	676, 681, 685, 705
Bierausfölgung an die Arbeiter in der Schnitzzeit . . . . .	171
Birnbaum . . . . .	448
Bodenmischung . . . . .	12
Borgung von Getreide und Naturalien untersagt . . . . .	191
Bräuhäuser . . . . .	326
Brackung des Ruckviehes . . . . .	366, 407
Braunheu . . . . .	149
Brennereienperpachtung . . . . .	278
Brennholz . . . . . 520, 528, 529, 547, 548, 551, 559, 561	
Brennholz auf den Legstätten . . . . .	651, 561
Brennmaterial der Spiritusfabrik . . . . .	285, 313
„ zur Ziegelerzeugung . . . . .	321
Brettklöße und Ruckholzstämme zu numeriren und zu sortiren . . . . .	544, 547, 549, 563, 564
Brettsägen . . . . .	563

## C.

Centraldirection . . . . .	691
Centraldirector . . . . .	691
Conduitenlisten . . . . .	696
Conferenzbogen . . . . .	673, 705
Conferenzen zu halten . . . . .	699
Confiscation des Viehes und Geflügels . . . . .	728
Controle bei Er- und Verkäufen . . . . .	699, 703
„ „ Getreideaushüben . . . . .	174, 187
„ „ Holzübernahmen . . . . .	549, 550
„ überhaupt . . . . .	699, 703
„ bei Ziegelmaterialeübernahme . . . . .	322
Controloer und Rechnungsführer ersazpflichtig . . . . .	703
Culturarbeiten Flachs . . . . .	98, 99, 103
„ Hopfen . . . . .	224—226, 228—232
„ Kartoffeln . . . . .	86, 96
„ Mais . . . . .	96
„ Meiereiobjecte . . . . .	200
„ Raps . . . . .	95
„ Rübe . . . . .	87—92
„ Tabak . . . . .	210, 211
„ Wälder . . . . .	589—609
„ Weinstock . . . . .	253—260
Culturarthen der Grundstücke, Umwandlung . . . . .	12, 155
Culturvorschlag . . . . .	200, 589, 590, 705
Schmaß, Dienstinstruction.	23

## D.

	§§.
Dachungen gut zu erhalten . . . . .	468
Damhirschgeweihe abzuführen . . . . .	634
Dampfkessel . . . . .	55, 58, 293
Dampfdrusch . . . . .	107, 174—177
Dampfpflug . . . . .	55, 58
Decken des Wildes abzuführen . . . . .	633
Deputatbezüge, ersparte, reluiren . . . . .	717
Deputatgärten, Baumpflanzung und Erhaltung . . . . .	456, 466
Deputatgründe, Bearbeitung jener der Forstpartei . . . . .	659
Deputatregister für Bedienstete . . . . .	717
Deputatwohnungen und Gebäude, deren Benützung . . . . .	466, 509
Diebelsaat Rübe . . . . .	87
Dienstentlassung der Bediensteten . . . . .	714
Dienstleistung, Entlohnung mit Domänenmitteln . . . . .	716
Dienstleistungen für Fremde . . . . .	715
Dienstvorschriften für alle Bediensteten . . . . .	691—737
Domänenchef, Approbant, Oberleiter der Domäne, für den Ertrag der Domänen verantwortlich . . . . .	698
„ Baugeschäfte Zuweisung . . . . .	460, 462
„ Getreideprobendrüsche . . . . .	178—187
„ Gründeverpachtung . . . . .	35
„ Hauptinstruction, deren Bestimmungen durchzu- führen . . . . .	738
„ Oberleiter der Spiritusfabrik . . . . .	312
„ Rechte und Gerechtfame zu wahren . . . . .	19, 21
„ Scontrirung der Rechnungsführer . . . . .	710
„ Stellvertreter in öffentlichen Angelegenheiten . . . . .	19, 20
„ Stellvertreter in Patronatsfachen . . . . .	25
„ Urlaubsbewilligungen . . . . .	729
„ Voluptuarauslagen Anweisung . . . . .	514, 515
Domänenzwecken Waldstreurechnen . . . . .	572
Doppelschlösser an Schüttböden anzuhängen . . . . .	187
Drainage . . . . .	12, 144
Drainröhrenerzeugung . . . . .	319
Dreschen während der Fechung . . . . .	174
Dreschmaschine . . . . .	174
Dreschmaß . . . . .	179
Drescher Mittagsmahl halten . . . . .	183
Drucksorten . . . . .	679
Drusch . . . . .	174—186
Durchforstungsholz . . . . .	565—568
Durchschläge, Fang- und Bindwieden . . . . .	566



	§§.
Dungmittel künstliche . . . . .	137
Dungstätte . . . . .	136
Düngerbehandlung im Stalle . . . . .	136
Dünger theuerster . . . . .	139
Düngererzeugung und Behandlung 136—139, 327, 328, 338, 405	
Dünger der Felder der Meiereien . . . . .	136, 139
„ der Mischlingschläge . . . . .	73, 80
„ der Pachtfelder . . . . .	35
Düngerverhältnis zum Trockenfutter beim Vieh . . . . .	369—405
Düngung der Wiesen . . . . .	147

## E.

Ebnung der Ackeroberfläche . . . . .	12
Eggen des Ackers . . . . .	53
Eggen mit gleichzeitigem Ackern . . . . .	68
Eggen der Zuckerrübe . . . . .	87
Eggen des Samens . . . . .	67, 69
Eggen des Weizens . . . . .	165
Eichenbestände . . . . .	603
Eingegangene Obstbäume . . . . .	452
Einmischung, deren Vornahme in den Spiritusfabriken . . . . .	305
Einsatzfisch für Teiche . . . . .	433
Einvernahme, gute, mit den Behörden . . . . .	22
Elementarschäden . . . . .	540, 555, 623, 656
Enclaven zu erwerben . . . . .	12, 14
Enten auf Streichteichen . . . . .	425
Entfernung der Obstbäume . . . . .	443
Entfernung der Waldbäume . . . . .	598
Entlassung der Bediensteten . . . . .	714
Entwässerung der Gründe . . . . .	12, 141
Erika . . . . .	372
Erfauf von Arbeitsthieren . . . . .	335
Erkrankungen . . . . .	363, 383, 665, 730
Erfäufe unter Controle . . . . .	699, 703
Ersparte Deputatnaturalien . . . . .	717
Erstlingskühe . . . . .	357
Ertragsbilanzen . . . . .	676, 681, 685, 705
Ertragsprojecte . . . . .	705
Erweiterung des Besizstandes . . . . .	14, 15
Erzeshürfung . . . . .	582
Exhibitprotokoll . . . . .	700

## F.

SS.

Fahrgelegenheiten . . . . .	727
Fällung und Aufarbeitung des Holzes . . . . .	545—548
Fällungszeit des Stammholzes . . . . .	545
Fang- und Bindwieden . . . . .	566
Fechungsergebnisse . . . . .	200, 705
Fechung, Flachs . . . . .	119—134
"    Getreide . . . . .	109
"    Hopfen . . . . .	233—237
"    Kartoffeln . . . . .	112—115
"    Klee . . . . .	104—106
"    Mais . . . . .	118
"    Rapps . . . . .	107, 108
"    Rübe . . . . .	116
"    Tabak . . . . .	212—216
"    Wein . . . . .	267—270
Feilschaften gegen baare Zahlungen zu verkaufen . . . . .	712
Felsklippen im Acker . . . . .	12
Feuermauer . . . . .	468
Feuerschaden . . . . .	725
Feuerwache in der Spiritusfabrik . . . . .	297
Fideicommissbesitz . . . . .	1
Fichte vorzugsweise aufforsten . . . . .	600
Fichtensamen zu erzeugen . . . . .	610
Finalisirung der Berechnungen . . . . .	681—682
Fischabwage für den Käufer . . . . .	439, 703
Fischaufstand, dessen Kennzeichen . . . . .	432
Fische, erbeutete, abzuwiegen und abzuzählen . . . . .	434
Fischeinsätze in Ordnung zu erhalten . . . . .	441
Fischdiebstahl . . . . .	434
Fischgeldberechnung . . . . .	439
Fische, größere, für Arbeitsleistungen nicht zu geben . . . . .	440
Fischereirechte . . . . .	17, 18
Fischgeräte . . . . .	435
Fischpartei, im Winter Teiche zu begehen . . . . .	431
Fischzucht künstliche . . . . .	444
Flachs . . . . .	97—103, 119—134
"    Bereitung . . . . .	131—134
"    Bleiche . . . . .	128
"    Gewicht . . . . .	121
"    Köpfe . . . . .	125
"    Trennen der Knoten . . . . .	123
"    Trocknen . . . . .	120
Floßrequisiten . . . . .	566

	§§.
Flußuferversicherung . . . . .	13
Flurenaufsicht vom Schäfereipersonale . . . . .	410
Forstadjuncten . . . . .	542, 648, 649, 722
Forstangelegenheiten in der Conferenz zu behandeln . . . . .	646
Forstcultur . . . . .	589—610
Forsthauptbenutzung . . . . .	517—564
Forstnebenbenutzungen . . . . .	569—588
Forstpartei, Berichtigung des Wildschadens . . . . .	644
"  Deputatgründebearbeitung . . . . .	659
"  Dienstleistungen nicht mit Waldmitteln zu ent- lohnem . . . . .	661
"  Düngung der einzeln gelegenen Pachtgründe mit zu überwachen . . . . .	35
"  Erkrankung . . . . .	665
"  Forstchef untergeordnet . . . . .	647
"  freie Zeit zur Ausbildung zu verwenden . . . . .	664
"  Gehaltsbezüge und Grundgenuß . . . . .	659
"  Realeigenthum zu schützen . . . . .	650
"  Waffengebrauch zu machen . . . . .	657
"  Waldabfälle, keine zu kaufen . . . . .	660
"  Waldproducte kein Geld in Empfang zu nehmen und zu verausgaben . . . . .	651
"  Waldschadenersatzeinhebung nicht zu befragen . . . . .	620
"  Waldschadenregister führen . . . . .	613
"  Waldstreubezug . . . . .	574
"  Waldweidegestattung . . . . .	578
Forstpraxis . . . . .	658
Forstrapporte . . . . .	549, 550
Forstschutz . . . . .	611—622
Forstschutzbezirke . . . . .	617
Forstsystem . . . . .	517, 518, 524, 647, 653
Forstvorsteher Forstrapporte in die Approbation einzutragen . . . . .	549, 698
"  Generalvisitation eines Revieres vorzunehmen . . . . .	647
"  Nebenbenutzungen der Forste persönlich anzuweisen . . . . .	569
"  Stammholzverkauf . . . . .	534—538
"  Stochholz zu übernehmen . . . . .	567
"  Uebergabe des Forstbezirkes . . . . .	647, 653
"  Vorstand im Forstverwaltungsbezirke . . . . .	647
Forstverwaltungen, Evidenz über das abgestockte Holz zu führen . . . . .	555
Forstwirthschaft . . . . .	516—623
Forstwirthschaftsbericht . . . . .	705
Forstzwischennutzung . . . . .	565—568

	§§.
Fremde enclavirte Gründe . . . . .	14
Fremden der Eintritt in die Stallungen untersagt . . . . .	200
Frösche dem Fischlaich schädlich . . . . .	425
Fruchtwechsel strenger zu beachten . . . . .	50
Fruchtbau in Teichen . . . . .	434
"    im Walde . . . . .	583, 584
Frucht aus dem Waldfruchtbaue gewonnen zu verwerthen . . . . .	684
Fruchtfolgen auf Neckern . . . . .	50
Frühjahrseggen . . . . .	53
Frühjahrsfaat . . . . .	66, 67
Fuhrwerke während der landwirthschaftlichen Verrichtungen zu vermeiden . . . . .	160
Fußsteige . . . . .	161
Futter aufbinden . . . . .	154
Futterankauf . . . . .	139, 636
Futterboden im guten Stande zu erhalten . . . . .	151
Futterboden, Zusammenkehricht nicht in den Dung zu werfen	188
Futtersechung . . . . .	149—151
Futtergrände . . . . .	361
Futter vom Hofbesorger anweisen und abgesperrt zu halten 151, 200,	389
Futter, Heu und Grummet getrennt aufzubewahren . . . . .	153
Futtermischung . . . . .	80
Futterrübe . . . . .	90
Futter in Quadratform zu schlichten . . . . .	152
Futter vor der Verwendung durchzuschütteln . . . . .	336
Futternorrath bestimmt die Menge des zu haltenden Viehes	50
Futter, einen Wechsel damit vorsichtig zu veranlassen	360, 404
Futter, Verwerthung durch die Thiere . . . . .	327—421
Fütterung der Rukthiere . . . . .	200, 336, 353, 370, 380
Fütterung des Wildes . . . . .	636—640

## G.

Galte Schafmütter genau zu bezeichnen . . . . .	399
Galtbleiben der Schafmütter . . . . .	399, 401
Garret'sche Säemaschine . . . . .	60, 62
Gänsehaltung . . . . .	416
Gänse auf Streichteichen schädlich . . . . .	425
Gärten . . . . .	446, 466
Gärtner . . . . .	454
Gefäße für die Spiritusfabrik . . . . .	291
"    Berrechnung in der Spiritusfabrik . . . . .	291

	SS.
Geflügelviehhaltung . . . . .	344, 413—421, 728
Gegenstände, diverse, für die Spiritusfabrik . . . . .	288
Gehaltsbestimmungen und bezügliche Verfügungen . . . . .	659, 716, 717, 733
Geistlichkeit, Absterben . . . . .	30
"    Baubeitragspflicht . . . . .	26, 30
"    Gebäudeerhaltung . . . . .	26
"    Präsentation . . . . .	27
Gelderlös für Realitäten . . . . .	2
Gemeinde, Rechnungen und Präliminarien zu prüfen . . . . .	20
"    Vertretung . . . . .	20
Geräthholz . . . . .	521, 530
Gerechtfame . . . . .	1, 2, 16—18
Gespannverwendung . . . . .	196, 198, 200, 553
Gestrüppunterlagen in Scheuerpanzen . . . . .	168
Getreide, Abgabe in die Spiritusfabrik . . . . .	284
"    Anbau und Cultur . . . . .	60—108
"    Aufhübe unter Controle und in gestrichenem Maß . . . . .	178, 181, 187, 200
"    Ausröhrig . . . . .	109
"    Auswinterung . . . . .	135
"    Binden und Einführen . . . . .	109
"    Borgungen . . . . .	191
"    disponibel und abgängig . . . . .	705
"    Druschproben, deren Aufhub . . . . .	178, 200
"    Fechung . . . . .	109
"    Fremdes nicht aufzubewahren . . . . .	191
"    Gehauenes zu überwachen . . . . .	172
"    Gras jäten . . . . .	167
"    Handsaat . . . . .	61
"    Haufen am Schüttboden . . . . .	189
"    Hutmandel . . . . .	109
"    Körneraufhub in gestrichenem Maß . . . . .	181
"    Legen . . . . .	109
"    Maße, cimentirte . . . . .	190
"    Mähen . . . . .	109
"    Mandeleinfuhr . . . . .	109
"    Proben . . . . .	178, 200
"    Reife . . . . .	109
"    Reihensaammaschine . . . . .	62
"    Serben . . . . .	165
"    Staub . . . . .	188
"    Stoppelsturz und Zuwalzen . . . . .	111
"    Sortirung . . . . .	109

	§§.
Getreide, Spiritusfabriken . . . . .	284, 306
"    Verdorbenes . . . . .	193
"    Verkauf . . . . .	705
"    Wenden . . . . .	109, 192
Gestrichene Getreidemasse zu empfangen und zu verausgaben	181
Gewölbartikel . . . . .	735
Graddifferenzen in Spiritus . . . . .	311
Grasbenützung auf Teichrändern . . . . .	437
"    im Walde . . . . .	577—580
Gras jäten im Getreide . . . . .	167
Grasmähmaschinen . . . . .	149
Grasverkauf . . . . .	437, 580
Graszetteln . . . . .	577
Grenzen . . . . .	6, 8, 12, 653
Grenzbeschreibungen . . . . .	6, 7, 8, 653
Grummetsechung . . . . .	149—153
Grummet- und Heuaufsichtung . . . . .	152, 153
Grünfutterfütterung . . . . .	104, 360
Grundbesitz . . . . .	1, 2, 15
Grundbücherliche Besitzzusehrift . . . . .	2, 4, 5
Grundgenuß der Forstpartei . . . . .	659
Grundstücke, Culturumwandlung . . . . .	12, 155, 157
Grundstücke, isolirt gelegene . . . . .	2, 14, 33—44
Grundstückezusammenlegung . . . . .	12
Gutes Einvernehmen mit den Behörden . . . . .	22
Gutsgebiete kleinere bilden . . . . .	732

## H.

Sackfruchtzelen . . . . .	72, 83, 115
Saftsteine im Acker . . . . .	12
Hagelschlag . . . . .	725
Handsaat . . . . .	61
Hanf . . . . .	276
Hauen des Grünfutters . . . . .	104, 360
Hauptbuchrechnung . . . . .	676
Hauptcasse . . . . .	2
Hauptinstruction . . . . .	736
Hausbaustellen, uneingekaufte . . . . .	23
Häufelschneidmaschine . . . . .	136
Hechten . . . . .	429
Hefe in der Spiritusfabrik . . . . .	286
Heiraten . . . . .	726

	§§.
Heckenzäuneanlage . . . . .	12
Heu und Grummet . . . . .	150, 153
Heufechung . . . . .	149—153
Heumah der Wiesen . . . . .	149—153
Herbstpflanzungen . . . . .	448, 594
Hochwieseler Rübenkultivator . . . . .	90
Hofbesorger (Obfichtsträger) . . . . .	35, 151, 200, 147,
Hilfsbuchrechnung . . . . .	674
Hirschgeweihe . . . . .	634
Holz, Abgaben contractliche . . . . .	539—543
„ Ablegeplätze . . . . .	553, 554, 562, 564
„ Abtriebsantrag . . . . .	523—526
„ Ausfolgung aus der Legstätte . . . . .	535, 551—653
„ Ausfuhr und Ausfolgung . . . . .	551—554
„ Ausrückung . . . . .	549, 551, 552
„ Ausweis für die Regie . . . . .	528—530
„ Ausweis für den Verkauf . . . . .	531—533
„ Ausweise einseitige . . . . .	541
„ Bedarfsausweis . . . . .	518—522
„ Deputate . . . . .	717
„ Diebstahl oder Frevel . . . . .	611—620
„ Geräte . . . . .	521, 530
„ Hauer aufstellung für Regieschläge . . . . .	547
„ Legstätte . . . . .	535, 551, 553
„ Materialregister . . . . .	556, 654
„ Materialvorrath . . . . .	520
„ Ocularschätzung . . . . .	532
„ Schlägen . . . . .	528, 529, 535, 540, 545, 564
„ Schlag, dessen Aufforstung . . . . .	591, 597
„ Sortirung und Schlichtungsvorschriften . . . . .	548, 564
„ Spiritusfabrik . . . . .	285, 313
„ Ueberhau . . . . .	555
„ Uebernahme unter Controle . . . . .	549, 550
„ Verkauf in öffentlicher Licitation . . . . .	535—538
„ Verkauf nach der Holztaxe . . . . .	534, 535
„ Verkaufspreise . . . . .	534, 560, 561
„ Vorräthe . . . . .	520
Hopfen . . . . .	217—241
„ Anlage . . . . .	217—219, 221, 222, 227
„ Bodenbearbeitung . . . . .	232
„ Cultur . . . . .	224—226, 228—231
„ Ernte . . . . .	233
„ Feinde . . . . .	237
„ Ranken . . . . .	231

	§§.
Hopfen Gattung . . . . .	220
"  Salat . . . . .	241
"  Stange . . . . .	240
"  Stecklingen . . . . .	222, 223
"  Werkzeuge . . . . .	239
"  Windschäden . . . . .	238
"  Trocknen und Saken . . . . .	234—237
Horsky's Ruchadlo Untergrundpflug . . . . .	55, 57
Hutmandelgetreide . . . . .	109
Hügelpflanzung im Walde . . . . .	604
Hühner . . . . .	414

## J.

Jagd und Wildhege . . . . .	18, 624—645
Jagdbabhaltung . . . . .	627, 629
Jagd pachtung . . . . .	645
Jagdrecht . . . . .	18
Jagdzeit . . . . .	629
Jäten im Getreide . . . . .	167
Jachenbenutzung . . . . .	136
Japfung . . . . .	373, 374
Industrialwerke . . . . .	34, 277—326
Insectenschäden im Walde . . . . .	621, 622
Intabulation, bücherliche, des Realbesitzes . . . . .	4, 5
Inventar . . . . .	501—512
Journal . . . . .	670—672, 678
Isolirte Grundstücke . . . . .	2
Junggrindvieh . . . . .	348

## K.

Kastanienbaum . . . . .	12, 448, 603
Kaufpreise für verkaufte Baustellen . . . . .	2, 23
Kaufpreise für verkaufte Gründe und Realitäten . . . . .	2, 23
Kalbinen . . . . .	348
Kalksteinbrüche, Ziegeleien . . . . .	319—325
Kalk für das Bauwesen . . . . .	462, 468
Kalk . . . . .	138, 322, 495
Kalksteinankauf . . . . .	322
"  verkauf . . . . .	323
Kälber . . . . .	340, 341, 346, 347, 349, 366, 705



	§§.
Kalmuswurzel an Teichrändern . . . . .	437
Kammerteiche . . . . .	430
Kaninchenhaltung . . . . .	466
Karpfen- und Kammerteiche . . . . .	427, 430, 433
Kartoffeln, Abgabe in die Fabrik . . . . .	281, 283, 303, 314
"  Aufbewahrung . . . . .	113
"  angefaulte . . . . .	114
"  Fechung . . . . .	112 115
"  Kraut . . . . .	115
"  Legemaschine . . . . .	85
"  Pflanzung und Cultur . . . . .	83—87
"  Samen . . . . .	85, 112
"  Sortirung am Felde . . . . .	112
"  Stärkemehlgehalt . . . . .	303
"  Uebnahme in Spiritusfabriken . . . . .	281—283
Kastenschwendung . . . . .	181
Katastralmappen . . . . .	7
Käufer von Spiritus . . . . .	311
Keimprobe bei Saatproducten . . . . .	64
Kennzeichen des Fischeufstandes . . . . .	432
Kieferauständer im Walde . . . . .	606
Kirchenbauten . . . . .	26
"  Cassasperre . . . . .	28
"  Geldverausgabung . . . . .	29
"  Patronat . . . . .	24—30
"  Rechnungserlag . . . . .	28, 684
Kirschenbaum! . . . . .	448
Klafterholzverkauf . . . . .	535
Klauentrankheit beim Schafvieh . . . . .	384
Kleeackerumbruch und Ackerung . . . . .	104
Klee im Getreide . . . . .	109
"  Gypsen . . . . .	110
Kleesamen, Anbau . . . . .	60, 62, 93
"  Ankauf . . . . .	106
"  Auswinterung . . . . .	135
"  Erzeugung . . . . .	106
"  Fechung . . . . .	104—106
Kleesaatmaschine . . . . .	60, 62,
Klöbe und Ruhstämme zu numeriren . . . . .	547, 549
Knochenmehlfabrik . . . . .	137
Kochsalz . . . . .	411
Kontraktliche Holzabgaben . . . . .	539
Körpergewichtszunahme beim Schafvieh . . . . .	402, 404
Krankheiten des Viehes . . . . .	346, 363, 371—374, 382, 384

	§§.
Krapp . . . . .	276
Kunsthefe bei den Spiritusfabriken . . . . .	286
Kuhhirt . . . . .	365
Kühe Ausmelken . . . . .	357
Künstliche Fischzucht . . . . .	444

## L.

Laktazin . . . . .	200, 338—342, 351—356
Lammabnahme schwachen Müttern . . . . .	400
Lammgewicht . . . . .	403
Lämmer, Ställe . . . . .	400
"    Zeichnung . . . . .	388
Landwirthschaft, Benutzung . . . . .	31—515
"    Prag . . . . .	723
"    Waldstreu . . . . .	572
Laubholzpflanzungen im Walde . . . . .	599, 600
Lebendes Gewicht beim Vieh . . . . .	367
Lebenswandel moralischer nüchternen . . . . .	662, 721
Lehmbeuutzung im Walde . . . . .	581
Lehmvorrath bei Ziegeleien . . . . .	319
Leinbau . . . . .	96—103, 119—134
Leistungsfähigkeitsverhältniß der Pferde entgegen der Ochsen . . . . .	330
Leseholz im Walde, Benutzung . . . . .	585—587
"    Erlaubnißscheine . . . . .	585
Leichter loser Stand . . . . .	69, 479
Liquidirung der Rechnungsführung . . . . .	680, 710
Lizitatorische Verkäufe, Controлле . . . . .	703
Localadjuncten, selbständige . . . . .	666
Lungenfäule . . . . .	373

## M.

Mägte . . . . .	365
Mahd der Wiesen . . . . .	149
Maisbau . . . . .	96, 118
Malz in der Spiritusfabrik . . . . .	284, 304
Maschinenverwendung 60, 62, 63, 79, 85, 87, 90, 104, 109, 136, . . . . .	149, 160, 360
Maßen, Getreide cimentirte . . . . .	190
Maftung, Einstellung des Viehes . . . . .	333, 368, 407

	§§.
Maftung, Ergebnisse . . . . .	367
" des Rindviehes . . . . .	366, 368
" der Schafe . . . . .	407
" Verkauf des Viehes . . . . .	367
Materialien, Uebernahme . . . . .	322, 462, 476
" unbrauchbare, zum Baue . . . . .	496
" Zufuhr zum Baue . . . . .	474, 476, 494
Maulbeerbäumepflanzung . . . . .	12
Maurermeister . . . . .	462, 500
Meiereien, Ackerbestellungssystem . . . . .	50
" Bepflanzung der Grenzen mit Bäumen . . . . .	12, 446
" Bewirthschaftung allgemeine Vorschriften . . . . .	160—200
" Geräthholz . . . . .	520, 530
" Hofbesorger . . . . .	35, 151, 200, 447
" Holzlegstätte . . . . .	553
" Knechte . . . . .	336, 337
" Obstalleen . . . . .	447, 455
" Regiebenützung . . . . .	44
" Verpachtung . . . . .	37—43
" Waldstreu . . . . .	571—576
" Zugthiere . . . . .	329—337
" bilden zusammen ein Object . . . . .	199
Meliorationsaufwand, dessen Verzinsung . . . . .	2
Meliorirung des Grundbesizes . . . . .	11, 12
Meliorationscapitalien . . . . .	2
Melken der Schafe . . . . .	395
Melkkühe, Ausmerzung . . . . .	366
" Laktizinnützung . . . . .	338—359
" Verwendung zum Zuge . . . . .	332
Miethen für Kartoffeln . . . . .	113
Milzbrand . . . . .	374
Mischlinganbau . . . . .	73, 80
Mohnbau . . . . .	276
Mokke Graf Düngerbehandlung im Stalle . . . . .	136
Mundfäule beim Rindvieh . . . . .	372
Mündliche Aufträge schriftlich zu erneuern . . . . .	713

## N.

Nabelbrand der Kälber . . . . .	346
Nachtheile einer tiefen Saatunterbringung . . . . .	78
Nagallen in Gründen . . . . .	12
Nasser Acker nicht zu betreten . . . . .	52

	§§.
Naturalvorräthe in den Spiritusfabriken . . . . .	296
Natürliche Verjüngung der Wälder . . . . .	546, 592
Nebennutzungen Verschied. uneingetheilte Einnahmsquellen	458, 459
"    der Forste . . . . .	569, 688
"    der Leichwirthschaft . . . . .	437, 438
Niederwaldwirthschaft . . . . .	532, 545, 600
Normale für die Anzahl der zu haltenden Gattungen des	
Schafviehes . . . . .	401
"    für Productenanbau . . . . .	65
"    Stochholzgewinnung . . . . .	567
Notizbuch der Hofbesorger . . . . .	200
Ruthholz . 520, 528, 529, 544, 547, 548, 549, 552, 559, 564	
Ruthholzstämmе und Brettflöße zu numeriren . . . . .	547, 549
Ruththiere, Haltung . . . . .	327—421

## D.

Döhsenaufzucht . . . . .	335
Deffentliche Beitragsleistungen . . . . .	20
Oberdrescher . . . . .	174, 185
Obst, Alleen der Meiereiobjecte . . . . .	447
"    Bäume, Abraupung . . . . .	450
"    "    Abzählung . . . . .	454
"    Baumpfähle . . . . .	457
"    Baumpflanzung . . . . .	446—448
"    Baumpflege . . . . .	449
"    Baumschulen . . . . .	453
"    Baumzucht . . . . .	445—457
"    Baumzucht als Einnahmsquelle . . . . .	415
"    Verkauf . . . . .	451
Ocularschätzung des Stammholzes . . . . .	532
Döhsen, Leistungsfähigkeitsverhältniß . . . . .	330
"    Zucht . . . . .	335, 338, 339

## P.

Pachtungen, Bedingnisse . . . . .	35, 37, 488
"    Düngung . . . . .	35, 39
"    Industrialien . . . . .	278
"    Cautionen . . . . .	35, 38
"    Obstgärten und Alleen . . . . .	41
"    Pächter . . . . .	35, 39

	§§.
Pachtungen, parzellenweise . . . . .	33—35, 43
"    Uebervachung des Pächters . . . . .	35, 39, 490
"    Bornahme . . . . .	35, 438
"    Zinse . . . . .	35, 42, 711
Patronat . . . . .	24—30
"    Ausgaben . . . . .	29
Patronats, Bauten . . . . .	26, 492
"    Cassa und Rechnung . . . . .	26, 684
"    Geistlichkeit, Präsentation . . . . .	27
"    Grundstücke . . . . .	28
Pensionen Bedienstete . . . . .	734
Personalveränderungen . . . . .	696
Parr- und Kirchenpatronat . . . . .	24—30, 684
Pferde, Ankauf . . . . .	331
"    Aufzucht . . . . .	335
"    Benutzung in Familienangelegenheiten . . . . .	727
"    Faltung . . . . .	331
"    Rechen . . . . .	149
"    Leistungsfähigkeitsverhältniß gegen die Ochsen . . . . .	330
Pflanzungen in den Wäldern mit Baumschulpflanzen . . . . .	594—607
Pflaumenbaum . . . . .	448
Pflichten, Erfüllung und Vertretung . . . . .	19—22
Praxis, forstliche . . . . .	658
"    landwirthschaftliche . . . . .	723
Pränotationen, grundbücherliche . . . . .	5
Probegetreidebruch . . . . .	178
Productionsrechnung . . . . .	200, 690, 705
Professionistenarbeiten . . . . .	200
Projecte, Ertrag . . . . .	705
Propinationsrecht . . . . .	16
Protokolle Exhibit . . . . .	700
Ruhen des Nutzviehes . . . . .	362

## Q.

Quecke . . . . .	70
------------------	----

## R.

Randbäume der Schlagswand anzupflähen . . . . .	530, 531, 544
Realitäten, Er- und Verkauf, Gelderlös . . . . .	2
Raps, Abblatten . . . . .	165
"    Anbau und Cultur . . . . .	94, 95

	§§.
Raps, Drusch . . . . .	107
"  Fechung . . . . .	107, 108
"  Mandelauffstellung . . . . .	107
"  Reife . . . . .	107
"  Saatauswinterung . . . . .	135
"  Stoppelsturz . . . . .	107
Rapporte bei Holzübernahmen . . . . .	549, 550, 698
Raubschützen, Einfangsremuneration . . . . .	624
Realeigenthum, Erhaltung und Erweiterung . . . . .	1
Realitätenverkauf . . . . .	2
Realschuldencontrahirung . . . . .	724
Rechnen der Waldstreu . . . . .	571—576
Rechnung für Forstnebennutzungen . . . . .	576, 579, 586
"  Beilagen . . . . .	675
"  finalisirung . . . . .	682
"  Führung . . . . . 307, 308, 669—690,	707, 708
"  Jahr . . . . .	677
"  Führer . . . . . 556, 586, 686,	703, 710
"  Revision . . . . .	681
"  Wesen . . . . .	669—690
Rechte und Gerechtfame, Erhaltung und Vertretung 1, 3, 19—21	
Rechtsangelegenheiten, Anwalt . . . . .	20, 29
Rechtskundiger, Benutzung . . . . .	21
Regiebenußung des Realeigenthums . . . . .	44
"  der Meiereiobjecte . . . . .	41
Regengüsse, Teichwasser abziehen . . . . .	434
Regenwasser . . . . .	164, 261
Regiehholzschläge, Abzollirung . . . . .	530
Regiezweige, einzelne Ertragsbilanzen . . . . .	676, 681, 685, 705
Registratur . . . . .	702
Registerführung 323, 394, 476, 556, 562, 613, 654, 675, 703, 717	
Reindrusch . . . . .	174, 182
Rindviehzucht . . . . .	329—376
Reingewinn von den Ertragszweigen 31, 44, 676, 681, 685, 705	
Reinigung der Wiesen . . . . .	148
Reihensaaten . . . . .	62
Reinlichkeit beim Ruzvieh . . . . .	362
"  in der Spiritusfabrik . . . . .	298
"  in den Stallräumen . . . . .	360
Reisig . . . . .	550
Remunerationen und Fond . . . . .	624, 731
Rentreste . . . . . 35, 42, 352, 632, 705, 711, 712	
Rentverrechner 35, 42, 352, 477, 669, 681, 698, 707, 709, 711,	712

	SS.
Kentschuldencontrahirung . . . . .	724
Keproben beim Drusch vorzunehmen . . . . .	178
Revier, Durchforstungen . . . . .	566
" Forstschutzbezirke . . . . .	617
" Förster, Chef des Reviers . . . . .	648
" " Durchforstungen . . . . .	566
" " Forstsystem . . . . .	653
" " Grenzüberwachung . . . . .	653
" " Nebenabfälle oder Nebennutzungen . . . . .	569
" " Register . . . . .	556, 562, 613
" " Uebersetzung . . . . .	653
" " Waldarbeiten . . . . .	652
" " Waldculturgeschäft . . . . .	655
" " Waldstreugeschäft . . . . .	573, 574
" Karten . . . . .	653
" Localadjuncten . . . . .	666
" Stockholznormale . . . . .	567, 568
" Uebergabe . . . . .	653
Revisionssection Erhaltungskosten . . . . .	687
" " Finalisirung . . . . .	682
" " Inventar . . . . .	512
" " Kentschuldnerverhöre . . . . .	680
" " Schadenersatz . . . . .	681
" " Unrichtigkeiten . . . . .	686
" " Vorschläge . . . . .	686
Rindnuzvieh, Betreuung . . . . .	365
" Erkrankung . . . . .	363, 371—374
" Haltung . . . . .	338—376
" Mastung . . . . .	366—368
" Verkauf . . . . .	367
" Weide . . . . .	360
" Zeugung . . . . .	375
Ruchadlo . . . . .	55—57, 59
Rübenanbau und Cultur, . . . . .	87—91
" Ernte . . . . .	116, 117
Rüffelkäferschaden . . . . .	621

## S.

Saat, Beweiden . . . . .	166
" Fehler . . . . .	163
" Getreidewechseln . . . . .	162
" Hand und Maschinen . . . . .	60—66
Schmal, Dienstinstruction.	24

	§§
Saat, Harke . . . . .	67—77
„ Ramp (Waldbaumschule) . . . . .	595, 601
„ Reimprobe . . . . .	64
„ Regenwasser . . . . .	164, 261
„ Unterbringung . . . . .	60—69, 74—80
„ Vorräckerung . . . . .	67, 68, 74, 81, 84, 87, 94, 96, 99
„ Wälder . . . . .	593
Safran . . . . .	276
Same, Anbau . . . . .	64—65, 200, 593
„ Getreideanbau im Walde . . . . .	583, 584
„ Eggen . . . . .	67—69
„ Flachs . . . . .	101
„ Keimfähigkeit . . . . .	64
„ Normale beim Anbaue . . . . .	65, 80
„ leicht zu unterbringen . . . . .	78
„ Rüben . . . . .	89, 91, 117
„ Wollsaatunterbringung . . . . .	67
„ Wechsel . . . . .	162
Samengewinnung für den Wald . . . . .	610
Sandbenützung im Walde . . . . .	581, 582
Sandboden, der Same zuzuwälzen . . . . .	69
Sand, Fluß- und Bachsand . . . . .	69, 479
Saugzeitbestimmung bei Kälbern . . . . .	345
Schaffer, Drescherüberwachung . . . . .	186
„ Erfüllung der Dienstpflicht . . . . .	186
„ Gesindeüberwachung . . . . .	337
„ Scheuerschlüffeln . . . . .	184
„ Thorsperre . . . . .	197
„ Viehpflege . . . . .	365, 370
Schaffung neuer Waldmittel für die entnommenen . . . . .	589—609
Sauerfutter . . . . .	116
Schädliches abzuschießen . . . . .	626
Schäferpersonal . . . . .	381, 391, 394, 396, 397, 410
Schaffknechte . . . . .	390
Schaffschnur, Wollwäsche, Abwage . . . . .	408, 409
Schafffälle . . . . .	385
Schafvieh, Altersklassenumschreibung . . . . .	392
„ Anzahl zur Erhaltung . . . . .	343, 377, 401
„ Grundsatz der Züchtung . . . . .	379
„ Fleischproduction . . . . .	379, 407
„ Futter . . . . .	380, 389, 402, 404
„ galtes . . . . .	399
„ Klauenkrank . . . . .	384
„ Krankheiten . . . . .	382, 384



	SS.
Schafvieh, Lämmerernährung bei der Mutter . . . . .	400
" Mastung . . . . .	407
" Registerführung . . . . .	394
" Sommerlammung . . . . .	386, 392
" Spital . . . . .	384
" Standesnormale . . . . .	401
" Standesverweis . . . . .	394
" Verweiden . . . . .	383
" Weide . . . . .	380
" Wollproduction . . . . .	379
Schenker, propinationspflichtige . . . . .	16
Scheurdächer und Bansen vor der Fechung in Ordnung setzen . . . . .	168
Scheuerplan im Abdruckregister . . . . .	169
Scheuerschlüsselaufbewahrung . . . . .	184
Scheuertennen mit Stroh zu bedecken, während der Fechung	173
Scheuerthore absperren . . . . .	184
Schlagordnung im Walde . . . . .	518, 525
Schlagwand, die Randbäume anzupflanzen . . . . .	530, 531
Schlammausfuhr aus Teichen . . . . .	434, 436
Schlechter Drusch . . . . .	182
Schleien der Teichwirthschaft nützlich . . . . .	428
Schlempe nicht heiß zu füttern . . . . .	367
Schlempeverrechnung in den Spiritusfabriken . . . . .	290
Schneebrüche Kieferwälder . . . . .	600, 623
Schnittlinge . . . . .	349
Schroterzeugung . . . . .	318
Schulsausschußvertretung . . . . .	20
Schürfungen auf Erze . . . . .	582
Schüttböden, Controle . . . . .	174, 187, 200, 703
" Doppelsperre . . . . .	187
" Einsteiglöcher zu verwahren . . . . .	194
" Maßen, cimentirte . . . . .	190
" Registercontrole . . . . .	178, 200, 703
" Reinlichkeit . . . . .	189
" Vorhängschlösser . . . . .	194
Schußgeld . . . . .	631
Schwarzwild . . . . .	602, 603
Schweine . . . . .	344, 412
Scontirung der Rechnungsführer . . . . .	710
Serben des Getreides . . . . .	165
Servituten . . . . .	10
Sortirungsvorschriften für das Brennholz . . . . .	548
"       "       "       Ruthholz . . . . .	564

	§§.
Sparfamkeit bei allen Meiereiarbeiten . . . . .	200
Sperre, dreifache bei Kirchencassen . . . . .	2
Spiritusfabrik, landwirthschaftliche . . . . .	277, 301
"    Betrieb . . . . .	292
"    Brennmaterialprobe . . . . .	313
"    Controle . . . . .	299—317
"    Erzeugniß . . . . .	301
"    Feuerwache . . . . .	297
"    Inventar . . . . .	308
"    Leiter . . . . .	279—298
"    Materialien . . . . .	283, 314
"    Rechnung und Bilanz . . . . .	307—309, 314, 705
"    Regiebenutzung . . . . .	279—317
"    Relation . . . . .	302, 307—309, 705
"    Verpachtung . . . . .	278
"    Zahlungen . . . . .	317
Spiritus, Erzeugung . . . . .	289, 296, 301
"    Empfang . . . . .	289, 296, 301
"    Gefäße . . . . .	281
"    Gelderkös . . . . .	311, 705
"    Graddifferenzen . . . . .	311
"    Rifico . . . . .	311
"    Uebergabe . . . . .	311
"    Verausgabung . . . . .	311
"    Verkäufe . . . . .	311, 310
Spodiumfabrik . . . . .	137
Stammholzverkauf . . . . .	534—538, 703
Stammholzzollirung . . . . .	530, 531
Stärkemehlbestimmung bei Kartoffeln . . . . .	303
Steine im Acker . . . . .	12
"    Brüche, Ziegeleien und Kalkbrüche . . . . .	319—325
"    "    im Walde . . . . .	581, 582
"    Flußuferversicherung . . . . .	13
"    Material zum Bau . . . . .	475
Steinmetzmaterial . . . . .	324
Stiere, einheimische Zucht . . . . .	339
"    fremdes Vieh nicht belegen . . . . .	375
"    renommirter Heerden . . . . .	339, 341
Stierkäfer . . . . .	349
Stockholzerzeugung . . . . .	568
"    Normale . . . . .	567
Stockholzerzeugung, Rodung . . . . .	567
Stöcke, Höhe von 15 Centim. in Regieschlägen . . . . .	567, 568
Stöcke im Walde vorgefundene . . . . .	617, 618

	§§.
Stoppel, Ackerung . . . . .	71, 111
"    Sturz . . . . .	111
"    "    Zuwalzen . . . . .	71
"    "    Zwiebrachen . . . . .	72
Straffond . . . . .	731
Streichen der Fische . . . . .	425
Streichereinsatz . . . . .	425
Streichteiche . . . . .	425
Streichzeit der Fische . . . . .	425
Streckteiche . . . . .	426
Strohgebünde . . . . .	182
Stroh und Scheuerabfälle . . . . .	182, 188
Stroh- und Streu . . . . .	136
Subalternbeamte . . . . .	707
Suspension vom Dienste . . . . .	691, 714

## T.

Tabakbau . . . . .	201—216
"    Anbau . . . . .	208, 209
"    Cultur . . . . .	210, 211
"    Düngung . . . . .	205, 206
"    Ernte . . . . .	213
"    Feinde . . . . .	215
"    Fermentiren Weizen . . . . .	214
"    Reife . . . . .	212
"    Same . . . . .	207
"    Standort . . . . .	202, 204
"    Stengel . . . . .	216
Tantieme, Bedienstete . . . . .	733
Tauben halten . . . . .	417, 466
Tätowirmaschine . . . . .	388
Teiche, Abziehen . . . . .	434
"    Aufreisen . . . . .	431
"    Bäumepflanzung auf Dämme . . . . .	442
"    Benützungsort . . . . .	422
"    Bewachung . . . . .	434
"    Bewirthschaftungsplan . . . . .	443
"    Einsatzfische . . . . .	433
"    Fluder, Rechen, Dämme und Zapfenhäuser . . . . .	424
"    Gras und Schilf . . . . .	437
"    Schlammausfuhr . . . . .	434, 436
"    Spannung mit Wasser . . . . .	434

	§§.
Teiche, Stecken mit Wasser . . . . .	434
„ Ueberlegen derselben . . . . .	433
„ Wirthschaft . . . . .	422—444
Temperatur in den Schafställen . . . . .	386, 400
Tennen der Scheuer . . . . .	173
Thiergarten, Aufforstung . . . . .	602—605
„ Futtererzeugung . . . . .	640
„ Waldheger . . . . .	639
„ Wild, eingegangenes . . . . .	642
„ Wildfütterung . . . . .	636—640
„ Wildstand . . . . .	624, 641, 642
„ Zäune . . . . .	643
Thierhaltung . . . . .	327—421
Thorsperre der Meiereien . . . . .	197
Todesfälle . . . . .	30, 708, 730
Tränken des Rindviehes . . . . .	364
Truthühner . . . . .	416
Trockenfutterausfölgung . . . . .	200
Trommelsucht des Rindviehes . . . . .	372
Trunkenheit der Bediensteten . . . . .	718

## U.

Ueberrahme des Holzes unter Controle . . . . .	549, 550
Ueberschläge und Pläne bei Bauten . . . . .	464, 471, 472
Ueberwachung des gemähten Getreides . . . . .	172
„ der gezogenen Teiche . . . . .	434
Uferversicherung an Flüssen . . . . .	13
Umschreibung der Altersklassen beim Schafvieh . . . . .	392
Umwandlung der Culturarten der Gründe . . . . .	155, 156
Ungewöhnliche Vorfälle . . . . .	22
Uniformirung der Forstpartei . . . . .	668
Unterackerungsschare bei Horstky's Ruchadlo . . . . .	55
Untergrundpflug . . . . .	56
Unterrwuchs beim Waldabtriebe zu schonen . . . . .	546, 592, 596
Urlaubsbewilligungen . . . . .	729

## V.

Verabfölgung des Holzes . . . . .	551—554
Veränderungen im Realeigenthume . . . . .	2
Veräußerungen von Realitäten . . . . .	1, 2

	§§.
Verbesserung des Grundbesitzes . . . . .	11, 12
Verdorbenes Getreide . . . . .	193
Vereinzeln der Rübe . . . . .	90
Versüßung der Fische . . . . .	434
Vergärung der Maische . . . . .	305
Verjüngung der Wälder . . . . .	592—609
Verpachtungen . . . . .	32, 34, 487—492
Verpflanzung von Obstbäumen . . . . .	448
Versicherung gegen Feuerschaden und Hagelschlag . . . . .	725
Veruntreuung . . . . .	651, 663, 714
Verweiden des Schafviehes . . . . .	383
Verzinsung der Kaufschillinge für Realitäten . . . . .	2
Vieh, Ankauf . . . . .	335
„ Ausmerzen . . . . .	366, 407, 705
„ Austriebe . . . . .	362
„ Erkrankung . . . . .	346, 363, 371—374, 382, 384
„ Futterzuweisung . . . . .	150
„ Mastung . . . . .	333, 367, 368, 402, 407
„ Salz . . . . .	411
„ Tränke . . . . .	364
„ Verkauf . . . . .	367
„ Wage . . . . .	367
„ Weide . . . . .	360, 380
Virilstimmen . . . . .	20
Vollsaaten, Unterbringung . . . . .	61, 67
Voluptuarobjecte . . . . .	513—515
Vorackerung zur Saat . . . . .	67, 68, 74, 81, 84
Vorhängeschlösser bei Schüttdöden . . . . .	194
Vorschriften für Waldgrasbenutzung . . . . .	577—580
„ beim Waldstreurecheln . . . . .	571—576

## W.

Waffengebrauch . . . . .	657
Wald, Abfälle . . . . .	569, 570, 660
„ Ballenpflanzung . . . . .	599
„ Baumschule . . . . .	595, 601
„ Baumschulpflanzen . . . . .	595—598, 601, 602
„ Bestandeskarten . . . . .	653
„ Brand . . . . .	623, 656
„ Cultur . . . . .	689—609, 652, 655
„ Cultorkostenvoranschlag und Nachweis . . . . .	590, 608
„ Culturausführung . . . . .	591—609, 652, 655

	§§.
Wald, Dienstleistungenentlohnung . . . . .	661
„ Elementarschäden . . . . .	623
„ Fruchtbau . . . . .	583—584
„ Grasbenutzung . . . . .	577—579
„ Grenzgräben . . . . .	616
„ Heger . . . . .	639, 648
„ Mittelverwerthung . . . . .	516
„ Mittel, neue schaffen (Cultur) . . . . .	589—609
„ Nebennutzungen . . . . .	569—588
„ Pflanzungen mit Baumschulpflanzen . . . . .	594—598
„ Saat . . . . .	593
„ Samenerzeugung . . . . .	610
„ Schaden . . . . .	611—623
„ Schadenersatzreste . . . . .	620
„ Schlagordnung . . . . .	518, 525
„ Systeme . . . . .	518, 525, 647, 653
„ Streu . . . . .	571—576
„ Streu für die Regie . . . . .	572
„ Untermuchß . . . . .	546, 592, 596
„ Verjüngung, natürliche . . . . .	592
„ Wege . . . . .	9, 650
„ Weide . . . . .	578
„ Wald, Wiederaufforstung . . . . .	589—609
„ Zeichen . . . . .	543, 544
Walzen Weizen . . . . .	165
Wagenstellung bei der Getreidemandeleinfuhr . . . . .	170
Weichselbaum . . . . .	448
Wallnußbaum . . . . .	448
Wasser, Abzugsgräben . . . . .	12
„ im Acker . . . . .	54, 164
„ Bauten . . . . .	469, 480
„ Benützung zur Bewässerung . . . . .	12, 141, 261
„ Furchen . . . . .	12, 82, 92, 135
„ in Teichen . . . . .	434
Wau . . . . .	276
Wechsel (Schuldschein) Ausstellung . . . . .	724
Wechsel, in der Fütterung . . . . .	360
„ im Saatgetreide . . . . .	162
„ Dörsen . . . . .	334
Wege . . . . .	9, 161, 195
Weinbau . . . . .	242—276
„ Anlage . . . . .	244, 245
„ Ausblatten . . . . .	258
„ Auslesen . . . . .	269

	SS.
Weinbau, Bearbeitung . . . . .	260, 271
"  Bewässerung . . . . .	261
"  Cultur . . . . .	253—257
"  Gärten . . . . .	262, 265
"  Lage . . . . .	242
"  Lese . . . . .	267, 268—270
"  Most . . . . .	273, 274
"  Pflanzung . . . . .	246—252
"  Pfropfen . . . . .	251
"  Stöcke . . . . .	263, 275
"  Stockableger . . . . .	250
"  Stöcklinge . . . . .	249
"  Sorten . . . . .	243
"  Trauben . . . . .	264, 272
"  Wurzlinge . . . . .	247, 248
Weiden auf Saaten . . . . .	166
Weiden des Viehes . . . . .	360, 380
Wendepflüge . . . . .	82
Wendeschare zu Ruchablos . . . . .	55
Weinstock Bewässerung . . . . .	261
Wenden des Getreides . . . . .	192
Wiederaufforstung der Wälder . . . . .	589—609
Windmotor amerikanischer . . . . .	160
Wiesen . . . . .	140—155
"  Be- und Entwässerung . . . . .	12, 141, 142
"  Drainage . . . . .	144
"  Düngung . . . . .	147, 188
"  Ertragsrechnung . . . . .	47
"  Fechung . . . . .	149—153
"  Hege . . . . .	145
"  Cultur und Pflege . . . . .	141—143
"  Mähd . . . . .	149—153
"  Reinigung . . . . .	141, 148
"  Schlechte . . . . .	155
"  Ueberschwemmung . . . . .	149
"  Weide . . . . .	146
Wild, Abschuß . . . . .	627, 629
"  Abschußantrag . . . . .	628
"  Decken . . . . .	633
"  Fütterung . . . . .	636—640
"  Geschenke . . . . .	631
"  Hege und Jagd . . . . .	624—645
"  Raubschützen . . . . .	624
"  Rechnung und Verkauf . . . . .	631—635

	§§.
Wild, Schadenersatz . . . . .	644
"    Verkaufstaxe . . . . .	630, 635
Windfälle im Walde . . . . .	623, 656
Wintergetreideanbau nach Rübe . . . . .	50
Winkler'sches Taschendendrometer (Höhenmesser) . . . . .	531
Winterfeuchte zu benützen . . . . .	67, 68, 81
Wirthshausbesuch . . . . .	721
Wirthschaftsbericht . . . . .	705
Wirthschaftsdisposition . . . . .	200, 314, 705
Wirthschaftsinventar . . . . .	200
Wohnungen der Bediensteten . . . . .	466, 509
Wolfsmilch ( <i>Euphorbia latiris</i> ) . . . . .	372
Wollabwage und Schur . . . . .	408
Wollestricken . . . . .	396
Wollwäsche . . . . .	411
Wurzelbrand Rübe . . . . .	88

## 3.

Zahlungen, Bau . . . . .	477
"    Forstwirthschaft . . . . .	558
"    Parteien aus den Renten . . . . .	709
"    Spiritusfabriken . . . . .	317
"    Waldculturkosten . . . . .	608
Zahlungsunfähige Waldfrevler . . . . .	615
Zäune des Thiergartens . . . . .	643
Zeitbestimmung für den Holzabtrieb . . . . .	545
"    "    das Rechen der Streu . . . . .	572, 573
"    "    den Umbruch der Klee- und Grasäcker . . . . .	104
"    "    Rapsstoppelzwiebrache . . . . .	108
Zeugung von männlichen oder weiblichen Thieren . . . . .	375
Ziegeleien, Kalk- und Steinbrüche . . . . .	319—325
Ziegelmaterialausfolgung . . . . .	323, 462
Ziegelmaterial, Erzeugung . . . . .	319, 705
Ziegelmaterial-Registerführung . . . . .	323
"    Uebernahme . . . . .	322
Zimmermeisteranstellung . . . . .	462, 500
Zimmerspäne . . . . .	564
Zollirungsregister des Stammholzes . . . . .	526
Zollirung des Stammholzes . . . . .	530, 531
Zuchtwidder . . . . .	379, 393, 398
Zusammenlegung der Gründe . . . . .	12
Zug- und Arbeitsthier, Anzahl . . . . .	329



	§§.
Zug- und Arbeitsthier, Ersatz . . . . .	335
"    "    "    Haltung . . . . .	329—337
"    "    "    Mastung und Merzung . . . . .	333
"    "    "    Verwendung . . . . .	196, 198, 200, 553
"    "    "    Züchtung . . . . .	329—337
Zuckerrübe Eggen . . . . .	87
Zusammenricht von Futterböden . . . . .	188
Zuwalzen der Saat im leichten Boden . . . . .	69
"    "    Stoppeln . . . . .	71, 111
Zweck der Rindviehhaltung . . . . .	328
"    "    Schafhaltung . . . . .	377
"    "    Thierhaltung . . . . .	327
Zwetschenbaum . . . . .	448
Zwiebrache der Felder . . . . .	72, 108
"    "    Mischlingsschläge . . . . .	73, 80
Zwischennutzung der Forste . . . . .	565—568

---

In **Sugo S. Sittschmann's Journalverlag, Wien, I., Dominikanerbastei 5**, ist erschienen und kann gegen Franco-Einsendung des Betrages franco bezogen werden:

**Sugo S. Sittschmann's**

## **Wiener Landwirthschaftliche Zeitung.**

Gegründet 1851. Allgemeine illustrierte Zeitung für die gesammte Landwirthschaft. Größte landwirthschaftliche Zeitung Oesterreich-Ungarns. Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Gr.-Folio. Ganzj. fl. 10, halbj. fl. 5, viertelj. fl. 2.50. Einzelne Nummern 10 kr.

**Sugo S. Sittschmann's**

## **Der Praktische Landwirth.**

Gegründet 1864. Illustrierte landwirthschaftliche Zeitung für Jedermann. Billigstes, reichhaltigstes, populäres landwirthschaftliches Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag in gr. Lex.-Form. Ganzj. fl. 4, halbj. fl. 2, viertelj. fl. 1. Einzelne Nummern 8 kr.

**Sugo S. Sittschmann's**

## **Der Oekonom.**

Gegründet 1873. Illustrierte landwirthschaftliche Zeitung für den kleinen Landwirth. Billigste populäre landwirthschaftliche Zeitschrift der Welt. Erscheint den 1. und 16. jeden Monats in gr. Lex.-Form. Ganzj. fl. 1. Kann nur ganzjährig abonniert werden. Einzelne Nummern 5 kr.

**Franz Günther's**

## **Der österreichische Großgrundbesitzer,**

Handbuch für den Großgrundbesitzer. Rathgeber in allen privaten und öffentlichen Angelegenheiten des Großgrundbesitzers als solchen. Unentbehrliches Hilfsbuch für Herrschafts- und Gutbesitzer, sowie Domänenbeamte, Gutskäufer und Grundpächter, Güterschätzmeister, Notare und Advocaten, Sparcassen und Hypothekarcreditinstitute zc. gr. 8° XIV. und 325 Seiten. Elegant gebunden. fl. 5.

**Philipp Bogler's**

## **Agrarroman „Verbrauchte Waffen“**

Philipp Bogler's Agrarroman „Verbrauchte Waffen“ ist der erste Roman dieser Art. Er hat bei seinem Erscheinen in der „Wiener Landwirthschaftlichen Zeitung“ einen so außerordentlichen Beifall gefunden, daß nun ein kleiner Bruchtheil der Nachbestellungen effectuirt werden konnte. Wir übergeben ihn nun in schöner Ausstattung und in höchst elegantem Einbände dem Publicum. Er bildet das schönste und sinnreichste Geschenk für Landwirthe und deren Frauen und Töchter. Der Preis per Exemplar, höchst elegant gebunden, ist fl. 3.

**Sugo S. Sittschmann's**

## **Taschenkalender für den Landwirth.**

Gegründet 1879. Unentbehrliches Taschenbuch für den Landwirth. Derselbe enthält eine Umschlagklappe, zwei Taschen, einen Schreibstift in Hülse eine Schiefertafel, einen Meterstab, ein vollständiges Kalendarium, eine Anleitung zur Viehgewichtsvermittlung mittelst des Weßbandes zc., ein praktisches Wirtschaftsbuch und ein allen Bedürfnissen entsprechendes Notizbuch. Taschenformat. Elegant gebunden in Leinen fl. 1.20, in Leder 1.60.

16/11 52 fe 2 80

**Leschen.**

**Buchdruckerei von Karl Probst.**

**1882.**













UNIVERSITY OF CHICAGO



73 658 152